



Einladung

Stadt Erlangen

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

2. Sitzung • Dienstag, 08.02.2011 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|------|---|---------------------------------|
| 8. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 8.1. | Ausgleichsflächen ICE/S-Bahn | 30-R/019/2010
Kenntnisnahme |
| 8.2. | Hutgraben/Eltersdorfer Bach, Hochwasserabfluss | 31/093/2011
Kenntnisnahme |
| 8.3. | Protokollvermerk aus der 12. Sitzung des UVPA am 07.12.2010;
Information über Mobilfunksendeanlagen bei Bürgerversammlungen
sowie Mobilfunkpakt II und Bayerischer Städtetag | 31/094/2011
Kenntnisnahme |
| 8.4. | Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 13.12.2010 bis
14.01.2011 | 321/030/2011
Kenntnisnahme |
| 8.5. | Fahrradabstellanlage südlich des Bahnhofs neben Gleis 1
- Erhöhung der Stellplatzkapazitäten, Protokollvermerk aus der
9. Sitzung des StR vom 30.09.2010, TOP 19.4. | 610.3/008/2010
Kenntnisnahme |
| 8.6. | Stellungnahme der Verwaltung zum Themenkomplex
"Seniorenwohnen" - Antrag der SPD-Fraktion vom 23.09.2010 | 611/060/2010
Kenntnisnahme |
| 8.7. | Niederschrift über die 7. Sitzung des Baukunstbeirates am
16.12.2010 | 611/061/2011
Kenntnisnahme |
| 8.8. | Nachprüfung gemäß § 11 GeschO, Überprüfungsantrag SPD-Fraktion
Nr. 080/2010, Städt. Anwesen Westl. Stadtmauer Straße 19,
hier: Weitere Verwendung des Anwesens/Verwertung/Verkauf | 232/007/2010
Kenntnisnahme |
| 9. | Regionales Gewerbeflächenmanagement
hier: Antrag Nr. 124/2010 der Grünen Liste - Stadtratsfraktion | II/071/2010
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 10. | Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts | 31/092/2011
Beschluss |
| 11. | Meldeplattform Radverkehr,
Antrag 098/2010 der Grünen Liste vom 29.09.2010 | 31/087/2010
Beschluss |
| 12. | Energieeffizienz im Sektor Wohngebäude in Erlangen | 31/088/2011
Beschluss |
| 13. | Städtebauliches Einzelhandelskonzept (SEHK)
Gegen 17:30 Uhr - Präsentation - Dauer ca. 30 Minuten | 611/064/2011
Gutachten |
| 14. | Prüfung der Realisierbarkeit eines "Cityliners" durch einen privaten
Betreiber mittels Vergabe einer Konzession für eine Altstadtlinie
- Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 239/2009 vom 15.12.2009 | 613/043/2010
Beschluss |
| 15. | Verkehrssituation Henri-Dunant Straße und Verkehrsprobleme des
BRK
Fraktionsantrag Nr. 034/2010 der CSU vom 17.03.2010
Fraktionsantrag Nr. 108/2010 der SPD vom 26.10.2010 | 613/046/2011
Beschluss |
| 16. | Fahrradfreundliche Überarbeitung der Bebauungspläne
Fraktionsantrag Nr. 128/2010 der Grünen Liste vom 23.11.2010 | 611/065/2011
Beschluss |
| 17. | Erweiterung des Wertstoffhofes in der VG Uttenreuth;
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen | 611/063/2011
Beschluss |
| 18. | 6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 301 der Stadt Erlangen
- Nürnberger Straße West -
hier: Aufstellungsbeschluss | 611/062/2011
Beschluss |
| 19. | Bebauungsplan Nr. E 392 der Stadt Erlangen - Lückenschluss des
Regnitztalradweges bei Eltersdorf - mit integriertem Grünordnungs-
plan hier: Billigungsbeschluss | 611/041/2010/1
Beschluss |
| 20. | Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen
- Universität Staudtstraße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Beitreten zum Ergebnis der Abwägung und Feststellung des
Planungsstandes gem. § 33 BauGB mit Unterzeichnung des Durch-
führungsvertrages
Anlagen bitte aufbewahren | PRP/015/2011
Einbringung |
| 21. | Gemeinde Spardorf
Bebauungsplan Spardorf Nr. S 16 "Spardorf West"
Behördenbeteiligung gem. § 4 a Abs. 3 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen | 611/066/2011
Beschluss |

22. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 1. Februar 2011

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/30/KJE/2302

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/019/2010

Ausgleichsflächen ICE/S-Bahn

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In dem Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30. Oktober 2009 für den Ausbau der ICE-Strecke Nürnberg-Ebensfeld im Abschnitt Erlangen wurden unter anderem auch Flächen bestimmt, die für naturschutzfachlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen. Die Inanspruchnahme erfolgt durch Belastung der Grundstücke mit Grunddienstbarkeiten gegen Entschädigung.

Mehrere Grundeigentümer und teilweise auch Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen haben hiergegen Klage zum Bundesverwaltungsgericht erhoben und ebenfalls einstweiligen Rechtsschutz begehrt. In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren hat das Bundesverwaltungsgericht im September 2010 zwar den Antrag der Eigentümer und Bewirtschafter auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt, in der Begründung jedoch deutlich gemacht, dass Mängel des Planfeststellungsbeschlusses durchaus vorliegen könnten, insbesondere was das Nichtvorliegen aussagekräftiger Unterlagen zur Ermittlung möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betrifft. Derartige Mängel könnten evtl. eine Ergänzung des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses erfordern.

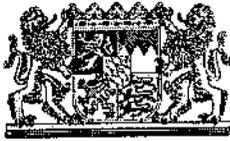
Dennoch hat die Bahn im Oktober bei der Stadt bereits nachgefragt, welche Unterlagen sie für eine vorzeitige Besitzeinweisung im Rahmen eines Enteignungsverfahrens einreichen müsse.

Dieser Sachverhalt wurde mit Schreiben des Herrn Oberbürgermeister Dr. Balleis vom 13.10.2010 Herrn Staatsminister Joachim Herrmann mitgeteilt, der wiederum mit Schreiben an den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn darum gebeten hat, den Schritt der vorzeitigen Besitzeinweisung (zunächst) nicht zu gehen (vgl. Anlage 1).

Mit Schreiben vom 22.11.2010 hat der Konzernbevollmächtigte der DB für den Freistaat Bayern, Herr Klaus-Dieter Josel, Herrn Staatsminister Herrmann mitgeteilt, dass derzeit keine Veranlassung oder Notwendigkeit bestehe, Verfahren über vorzeitige Besitzeinweisungen einzuleiten, da mit den betroffenen Grundstückseigentümern Verhandlungen über den Ankauf bzw. die Inanspruchnahme der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen geführt werden. Man suche eine für alle Beteiligten möglichst ausgeglichene und einvernehmliche Lösung (vgl. Anlage 2 und 3).

- Anlagen:** Anlage 1: Schreiben des Herrn Staatsminister Herrmann an den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG vom 03.11.2010 (nichtöffentlich – zugänglich nur für Berechtigte)
- Anlage 2: Schreiben der Herrn Staatsminister Herrmann an Herrn OBM Dr. Balleis vom 08.12.2010 (nichtöffentlich – zugänglich nur für Berechtigte)
- Anlage 3: Schreiben des Herrn Klaus-Dieter Josel an Herrn Staatsminister Herrmann vom 22.11.2010 (nichtöffentlich – zugänglich nur für Berechtigte)

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang



JOACHIM HERRMANN

Mitglied des Bayerischen Landtags
Bayerischer Staatsminister des Innern

Kopie

Ludwig-Erhard-Straße 9a
91052 Erlangen
Tel.: 09131 / 534 538
Fax.: 09131 / 611 840
joachim.herrmann@csu-bayern.de

Odeonsplatz 3
80539 München
Tel.: (0 89) 2192 2101
Fax: (0 89) 2192 12100
minister@stmibayern.de

www.joachimherrmann.de

An den Vorsitzenden
des Vorstands der
Deutschen Bahn AG
Herrn Dr. Rüdiger Grube
Potsdamer Platz 2
10785 Berlin

München, 3. November 2010
MBS 00671.08

**VDE 8.1 ABS Nürnberg - Ebensfeld
S-Bahn Nürnberg - Forchheim
Planfeststellung Nürnberg - Fürth - Erlangen, Abschnitt 17 Erlangen
Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen**

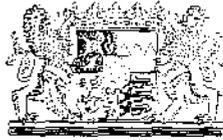
Sehr geehrter Herr Vorstandsvorsitzender,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Juni 2010. Sie weisen darauf hin, dass mehrere Grundstückseigentümer, die von den geplanten Ausgleichsflächen betroffen sind, vor dem Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben haben und dass deshalb das naturschutzfachliche Konzept im Rahmen dieses Klageverfahrens überprüft wird. Der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen, Dr. Siegfried Balleis, hat mir nun mitgeteilt, dass das Bundesverwaltungsgericht in dem anhängigen Eilverfahren eine Entscheidung getroffen hat. Das Gericht habe zwar den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt, in der Begründung jedoch deutlich gemacht, dass etwaige Mängel des Beschlusses durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden könnten. Solche Mängel könnten nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts

durchaus vorliegen. So würden den Planfeststellungsunterlagen aussagekräftige Unterlagen zur Ermittlung möglicher Ausgleichs- und Ersatzflächen fehlen, was den Schluss nahelege, dass die DB AG den Ermittlungs- und Prüfungsaufwand hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung möglicherweise verkannt hat. Wie mir Oberbürgermeister Dr. Balleis mitteilt, will die Deutsche Bahn offenbar dennoch bei der Stadt Erlangen die vorzeitige Besitzeinweisung für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzflächen beantragen. Es bestünde dann die Möglichkeit, dass die Stadt gezwungen wäre, als Enteignungsbehörde zugunsten der Deutschen Bahn zu entscheiden. Dr. Balleis sieht für diesen Fall erhebliche Probleme von Seiten der Bürgerschaft auf die Stadt zukommen.

Sehr geehrter Herr Dr. Grube, ungeachtet der Probleme für die Stadt sollte die Bahn meines Erachtens auch im eigenen Interesse genauestens überlegen, ob sie den Schritt der vorzeitigen Besitzeinweisung tatsächlich gehen will. Die Widerstände gegen das Projekt würden dadurch sicher nicht geringer. Ich bitte Sie deshalb, das weitere Verfahren zumindest solange ruhen zu lassen, bis das Bundesverwaltungsgericht endgültig in der Sache entschieden hat und anschließend nochmals nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Ich bin gerne bereit, hier vermittelnd tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



JOACHIM HERRMANN

Mitglied des Bayerischen Landtags
Bayerischer Staatsminister des Innern

Ludwig-Erhard-Straße 9a
91052 Erlangen
Tel.: 09131 / 534 534
Fax.: 09131 / 611 840
joachim.herrmann@csu-bayern.de

Odeonsplatz 5
80539 München
Tel.: (0 89) 2192 2101
Fax: (0 89) 2192 12100
minister@stmi.bayern.de

www.joachimherrmann.de

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Stadt Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Oberbürgermeister - Eingang		
03. DEZ. 2010		
Ref.	Zweckbereich	bis / am
VI	U-Entwurf	
Kopie an	Auss. Vorlage	
OBM		13/12

München, 08. Dez. 2010

**VDE 8.1 ABS Nürnberg-Ebensfeld;
S-Bahn Nürnberg-Forchheim**

Anlage

Schreiben von Herrn Klaus-Dieter Josel, Deutsche Bahn AG, vom 22.11.2010
- in Kopie -

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
lieber Siegfried,

ich hatte mich anlässlich Deines Schreibens vom 13. Oktober 2010 an den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG gewandt und ihn gebeten, das weitere Verfahren, insbesondere die Einleitung etwaiger Besitzeinweisungsverfahren, ruhen zu lassen und nochmals nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Mit beiliegendem Schreiben hat mir nun der Konzernbevollmächtigte für den Freistaat Bayern, Herr Klaus-Dieter Josel, geantwortet. Herr Josel stellt fest, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranlassung besteht, die vorzeitige Besitzeinweisung zu beantragen, zumal derzeit mit den betroffenen Grundstückseigentümern noch Ver-

handlungen über die Flächeninanspruchnahme für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geführt werden. Wie Du dem Schreiben entnehmen kannst, sichert Herr Josel zu, dass die DB Netz AG in Kontakt mit dem Bayerischen Bauernverband und den betroffenen Eigentümern steht, um eine „für alle Beteiligten möglichst ausgeglichene und einvernehmliche Lösung zu finden“.

Lieber Siegfried, wie Du ja weißt, liegt mir dieses Projekt sehr am Herzen. Ich versichere Dir, dass ich das weitere Vorgehen der Bahn hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genau im Auge behalten werde.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Dieter Josel
Konzernbevollmächtigter
für den Freistaat Bayern

Herrn Staatsminister
Joachim Herrmann
Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3
80539 München




22. November 2010

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Dr. Grube vom 03.11.2010, in dem Sie im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss VDE 8.1 um Zurückstellung der Einleitung von Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung für Ausgleichs- und Ersatzflächen bitten. Herr Dr. Grube hat mich gebeten Ihnen zu antworten.

Die anhängigen Verfahren sind gegen einen Planfeststellungsbeschluss der Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes gerichtet. Die DB Netz AG ist als Vorhabenträger hierzu lediglich beigeladen.

In diesem Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland hat das BVerwG die Anträge der betroffenen Antragsteller und Kläger abgelehnt u. a. mit der Begründung, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses das Interesse der Antragsteller an der Beibehaltung des bisherigen Zustandes bis zu einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache überwiegt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist Teil der Verfahren für den Ausbau der ICE-Verbindung zwischen Nürnberg und Ebenfeld als Bestandteil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit - Schiene Nr. 8, Ausbau- und Neubaustrecke Nürnberg - Erfurt - Leipzig/Halle - Berlin.

Das BVerwG hat weiterhin festgehalten, dass anhand der Planfeststellungsunterlagen noch nicht hinreichend genug festgestellt werden kann, inwieweit die Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einer ordnungsgemäß ermittelten Tatsachengrundlage getroffen und bei der Flächenauswahl dem Schutz des Privateigentums hinreichend Rechnung getragen worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass solche Ermittlungsdefizite tatsächlich vorliegen. Die für eine abschließende Beurteilung durch das

BVerwG notwendigen Informationen und Nachweise solcher Ermittlungen sind dem Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes lediglich nicht unmittelbar zu entnehmen.

In dem anhängigen Hauptsacheverfahren werden dem Bundesverwaltungsgericht nunmehr die dementsprechenden weitergehenden Unterlagen, Dokumentationen und Prüfungsergebnisse des Eisenbahn-Bundesamtes und des Vorhabenträgers vorgelegt.

Anhand dieser Unterlagen wird es dem Gericht ermöglicht, die in seiner Entscheidung im Eilverfahren dargelegten, möglichen Dokumentationsdefizite zu prüfen und den Planfeststellungsbeschluss in seiner Gesamtheit aber auch im Hinblick auf den Vorgang der Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme positiv zu entscheiden.

Eine abschließende Feststellung, dass der angegriffene Planfeststellungsbeschluss einer solchen Überprüfung nicht stand halten würde, hat das BVerwG hingegen nicht getroffen. Das weitere Vorgehen muss daher einer abschließenden Entscheidung des BVerwG vorbehalten bleiben.

Hinsichtlich der angesprochenen Einleitung von Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung ist festzustellen, dass keine Tatbestände vorliegen, die die Einleitung solcher Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt erfordern.

Vor diesem Hintergrund besteht daher keine Veranlassung oder Notwendigkeit, solche Verfahren zurückzustellen, zumal mit den betroffenen Grundstückseigentümern Verhandlungen über den Ankauf bzw. Inanspruchnahme der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen geführt werden.

Sehr geehrter Herr Staatsminister, für die angebotene Vermittlungstätigkeit danke ich Ihnen ausdrücklich. Die DB Netz AG steht jedoch in Kontakt mit Vertretern des Bayerischen Bauernverbandes und dem anwaltlichen Vertreter der betroffenen Eigentümer um eine für alle Beteiligten möglichst ausgeglichene und einvernehmliche Lösung zu finden.

Freundliche Grüße



Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/31/BRA

Verantwortliche/r:
Reiner Baum

Vorlagennummer:
31/093/2011

Hutgraben/Eltersdorfer Bach, Hochwasserabfluss

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Hochwasserschutzmaßnahmen und Umsetzung Gewässerentwicklungsplanung

Für die Gewässer III. Ordnung im Gebiet der Stadt Erlangen wurden im Jahr 2005 Gewässerentwicklungspläne (GEP) erstellt. Die Umsetzung der in den GEP aufgezeigten Maßnahmen wurde im UVPA am 13.12.2005 beschlossen. Diese Pläne stellen Fachpläne dar, deren Ziel es ist, die ökologische Funktion der Gewässer zu verbessern oder wieder herzustellen. Aus diesem Grund sollen z.B. ausgebaute Gewässer möglichst wieder in einen naturnahen Zustand zurückversetzt oder durch gezielte Eingriffe die Eigenentwicklung der Gewässer gefördert werden. Bei der Umsetzung der in den GEP genannten Maßnahmen ergeben sich neben einer ökologischen Verbesserung auch Verbesserungen hinsichtlich des Hochwasserschutzes.

Ausgelöst durch die Auswirkungen des extremen Niederschlagsereignisses vom 21./22.07.2007 in Baiersdorf und in Teilbereichen von Erlangen haben Tiefbauamt und Amt für Umweltschutz und Energiefragen für alle Gewässer III. Ordnung das Gefährdungspotenzial geprüft und eine Prioritätenlisten für die Durchführung von wasserwirtschaftlichen Untersuchungen und hydraulischen Berechnungen erstellt. Die Zustimmung des UVPA zur weiteren Vorgehensweise erfolgte am 25.09.2007.

Der Hutgraben / Eltersdorfer Bach zählte dabei zu den besonders gefährdeten Gewässern III. Ordnung im Stadtgebiet Erlangen und rangierte in der Prioritätenliste auf Rang 2.

Im Rahmen wasserwirtschaftlicher Untersuchungen wurden von Mai 2008 bis Mai 2009 durch das Büro STADT-LAND-FLUSS INGENIEURDIENSTE GmbH für das Gewässersystem Hutgraben / Eltersdorfer Bach detaillierte Niederschlags- und Abflussbetrachtungen und hydraulische Berechnungen durchgeführt. Das Ergebnis wurde in der Sitzung des UVPA am 19.05.2009 vorgestellt und beschlossen und im weiteren Verlauf im Ortsbeirat Eltersdorf am 14.07.2009 und im Ortsbeirat Tennenlohe am 29.07.2009 vorgestellt.

Ergebnis-Zusammenfassung der Untersuchungen:

- Im Zuge der Bearbeitung des Niederschlags-Abfluss-Modells zur Ermittlung der maßgeblichen Bemessungshochwässer wurde gemeinsam zwischen dem Büro STADT-LAND-FLUSS und dem WWA Nürnberg für das Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ ein Spitzenabfluss von 4 m³/s ermittelt und festgelegt.

- Die hierauf basierende hydraulische Abflussberechnung ergibt für den Siedlungsbereich Tennenlohe keine Hochwassergefahr. Im Siedlungsbereich Eltersdorf sind minimale Ausuferungen zu verzeichnen; Gebäude sind aber nicht bedroht.
- In einem weiteren Rechengang wurde eine Hochwasserwelle mit einem 25 %-igen Zuschlag auf das Bemessungshochwasser zugrunde gelegt. Damit ergibt sich ein Spitzenabfluss von 5 m³/s, was statistisch einer Jährigkeit des Bemessungshochwassers zwischen 200 und 300 Jahren entspricht.
- Auch beim erhöhten Spitzenabfluss kommt es im Siedlungsbereich Tennenlohe zu keiner Hochwassergefährdung. Im Siedlungsbereich Eltersdorf führt der erhöhte Spitzenabfluss hingegen zu weiteren Ausuferungen und zu einer Ausweitung der Überschwemmungsflächen.
- Die den Talraum querenden Verkehrswege (B4-neu, A3, DB, A73) haben einen gewissen Hochwasserschutzeffekt, so dass von der Gefährdungssituation her keine baulichen Rückhaltemaßnahmen erforderlich sind.
- Im Ortsbereich Eltersdorf sind Abschnitte des Baches wasserbaulich und ökologisch in einem schlechten Zustand. Formuliertes Ziel ist hier, ein ordentlicher technischer Aus-/Umbau des Gewässerbettes bzw. ein ökologischer Umbau.

Damit die Funktionsfähigkeit des Gewässers zur Aufnahme und zum schadlosen Ableiten von Hochwässern jederzeit gewährleistet bleibt, sind eine kontinuierliche Überwachung und ein sicherer Gewässerunterhalt sicher zu stellen. Gewässerpflege und –unterhalt umfassen aber auch dann nur die Entfernung von Unrat und Abflusshindernissen und die notwendige Beseitigung von Anlandungen im Gewässer. Die Pflege von angrenzenden Flächen obliegt dem jeweiligen Eigentümer.

Starkregenereignisse und Schneeschmelze

Sowohl in der Nacht vom 11.05. auf den 12.05.2010 als auch am 07.01.2011 ist der Hutgraben / Eltersdorfer Bach in sehr begrenztem - und so auch im Gutachten des Büros STADTLAND-FLUSS INGENIEURDIENSTE GmbH dargestellten und beschriebenen – Umfang über seine Ufer getreten.

Eine Überprüfung und Auswertung der vielen Feuerwehreinsätze am 11./12.05.2010 ergab nur in einem Fall einen kausalen Zusammenhang mit dem Hutgraben / Eltersdorfer Bach. In allen anderen Fällen war über freies Gelände bzw. unbefestigte Straßen und Wege abfließendes Niederschlagswasser ursächlich für die Schäden.

Auch am Freitag, den 07.01.2011 ist der Hutgraben / Eltersdorfer Bach nur gering und örtlich begrenzt im Bereich Weinstraße und Egidienstraße über seine Ufer getreten. Die Ereignisse im Bereich Flurstraße und Sonnenstraße werden fälschlicherweise mit dem Hutgraben / Eltersdorfer Bach in Verbindung gebracht. Schneeschmelze aus dem Bereich östlich des Bahndammes lief durch einen Durchlass durch den Damm und weiter in den Wohnbereich westlich des Bahndammes. Und das auch nicht zum ersten Mal, was in der Örtlichkeit deutlich zu sehen ist.

Zum Durchlass im Bahndamm führt die DB auf Anfrage aus: „Bei dem angesprochenen Plattendurchlass handelt es sich um einen alten Plattendurchlass, der östlich der Bahnanlage in einem Geländetiefpunkt angelegt wurde und der das Oberflächenwasser aus den östlich der Bahnanlage liegenden Flächen nach stärkeren Niederschlägen nach Westen ableitet. Ein separater Bahnseitengraben o. ä. ist hier nicht ausgebildet, jedoch liegt eine Grabenstruktur vor, die von Osten kommend parallel zum Eichbrunnenweg verläuft und die am Fuß der Bahnanlage nach Norden zu o. g. Durchlass abbiegt.

Westlich der Bahnanlage entwässert der Durchlass in einen rd. 40 m langen offenen Graben. Der Plattendurchlass mit anschließendem Graben dient also der Begrenzung und Ableitung der Oberflächenwässer aus dem östlich der Bahnanlagen gelegenen Einzugsgebiet. Da der Graben westlich der Bahnanlagen vollkommen verkrautet und zugewachsen ist, gehen wir davon aus, dass aus dem Durchlass anfallende Oberflächenwasser über die Ufer trat und zu einer flächenhaften Überschwemmung im angrenzenden Gelände führte. Des Weiteren ist

möglich, dass der Schacht am Grabenende nicht mehr vollkommen funktionstüchtig ist, dass westlich des Schachtes eine künstliche Abflussrinne erkennbar ist.

... Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden planfestgestellten Planung (gemeint ist hier die Planung für den Ausbau der ICE-Trasse) bzgl. des o. g. Durchlasses keine Veränderung oder Verschlechterung der hydraulischen Verhältnisse erfolgt.“

Aus der Sicht des Umweltamtes steht die DB-AG hier dennoch in der Pflicht. Es war die DB-AG bzw. ihr Rechtsvorgänger, der seinerzeit den Bahndamm errichtete und damit die natürliche Vorflut für Regen und Schneeschmelze unterbrach. Im Wissen darum wurden dann auch Durchlässe in den Geländetiefpunkten angelegt und der zulaufende Bereich z. T. mit Grabensystemen angebunden. Ungeregelt war in der Rückwärtsbetrachtung zu jeder Zeit nur die Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers bzw. der Schneeschmelze. Der Verweis auf einen u. U. zugewachsenen Graben und einen nicht funktionstüchtigen Schacht am Ende des Grabens entlässt die DB hier nicht aus ihrer Verpflichtung für eine geordnete Vorflut zu sorgen. Sowohl Graben als auch Einlaufschacht sind nicht von der Stadt Erlangen errichtet worden. Schließlich ist der o. g. Graben auch kein Gewässer III. Ordnung.

Die Stadt Erlangen müsste auch insofern Interesse an einer Unterbindung der Einleitung von Niederschlagswasser aus der Flur in die öffentliche Entwässerungseinrichtung haben, als diese nicht nur rechtswidrig ist, sondern zudem den Erlanger Gebührenzahler belastet.

Die DB ist bezüglich der fehlenden Vorflut in die Pflicht zu nehmen. Eine Erweiterung des geplanten Rückhaltebeckens der DB östlich der Bahnanlage mit einer gedrosselten Einleitung in den Hutgraben / Eltersdorfer Bach ist dabei zu favorisieren. Die weiteren Schritte werden vom Umweltamt in die Wege geleitet.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/31/NTA

Verantwortliche/r:
Thomas Neubauer

Vorlagennummer:
31/094/2011

Protokollvermerk aus der 12. Sitzung des UVPA am 07.12.2010; Information über Mobilfunksendeanlagen bei Bürgerversammlungen sowie Mobilfunkpakt II und Bayerischer Städtetag

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der 12. Sitzung 2010 des UVPA wurde gebeten,

- a. bei Bürgerversammlungen die Anwesenden zu informieren, wenn neue Mobilfunksendeanlagen geplant sind und
- b. mitzuteilen, warum der Bayerische Städtetag nicht dem Mobilfunkpakt II beigetreten ist.

Zu a. Informationen über neue und geplante Mobilfunksendeanlagen wurden in der Vergangenheit schon durch das Amt für Umweltschutz und Energiefragen für Bürgerversammlungen zur Bekanntgabe in der jeweiligen Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Diese Praxis soll fortgeführt werden.

Zu b. Der Mobilfunkpakt II wurde zwischen den in Bayern tätigen Mobilfunknetzbetreibern, dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit abgeschlossen und im November 2007 für vier Jahre verlängert. Der Bayerische Städtetag hat die Unterzeichnung des Mobilfunkpaktes im Jahr 2002 im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, den Beteiligten (Kommunen) werde kein echtes Mitspracherecht eingeräumt und man wolle nicht den Eindruck erwecken, dass ein solches vorhanden sei. Ein Beteiligungsverfahren über die damals neu installierten „Runden Tische Mobilfunk“ wurde für zielführender gehalten.

An dieser Stelle soll bereits darauf hingewiesen werden, dass für den 03.03.2011, 10:00 Uhr, im Konferenzraum der Schuhstraße 40 eine Sitzung des „Runden Tisches Mobilfunk“ geplant ist.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/32/LHC/SCO

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
321/030/2011

Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 13.12.2010 bis 14.01.2011

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die unter II. genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der Zeit vom 13.12.2010 bis 14.01.2011 wurden die folgenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen; für die Verkehrsanordnungen Nummern 5 und 12 steht ein Kostenträger zur Verfügung.

1. **Verkehrsordnung Nr. 197/2010 Martens-/Haber-/Cauerstraße vom 13.12.2010**
Neuordnung des ruhenden Verkehrs in der Martens-, Haber- und Cauerstraße nach erfolgter Erweiterung der Technischen Fakultät.
2. **Verkehrsordnung Nr. 201/2010 Münchener Straße vom 15.12.2010**
Ausweisung von drei gebührenpflichtigen Kurzparkzonen mit Parkscheinpflcht und insgesamt 50 Stellplätzen an der Ost- und Westseite der Münchener Straße zwischen dem Altstädter Friedhof und der Gerberei mit teilweiser Ausnahmeregelung für Bewohner.
3. **Verkehrsordnung Nr. 202/2010 Georg-Krauß-Straße vom 16.12.2010**
Entfernung eines nicht zwingend erforderlichen Verkehrszeichens sowie Austausch eines nichtamtlichen Zusatzzeichens gegen eine amtliche Beschilderung in der Georg-Krauß-Straße.
4. **Verkehrsordnung Nr. 203/2010 Erweiterung Bewohnerparken Zollbahnhof vom 16.12.2010**
Ausweisung von zusätzlichen Bewohnerparkplätzen in der Hindenburgstraße, Palmsanlage, Bismarkstraße und Glückstraße im Zusammenhang mit der beschlossenen Erweiterung des Bewohnerparkgebietes Zollbahnhof – Nr. 4.
5. **Verkehrsordnung Nr. 204/2010 Henri-Dunant-Straße vom 17.12.2010**
Ausweisung einer Kurzparkzone mit Parkscheibenpflicht in der Henri-Dunant-Straße.
6. **Verkehrsordnung Nr. 205/2010 Dornbergstraße vom 20.12.2010**
Grenzmarkierung durch Haltverbotsbeschilderung in der Dornbergstraße ersetzen.

- 7. Verkehrsordnung Nr. 206/2010 Mönaustraße - Schulweghelferübergang vom 21.12.2010**
Schulwegsicherungsmaßnahmen;
Einrichtung eines Schulweghelferübergang in der Mönaustraße.
- 8. Verkehrsordnung Nr. 207/2010 Ulmenweg – NOZ vom 27.12.2010**
Ersatzlose Auflassung der 20 Besucherparkplätze im Bereich des Haupteingangs zum Nichtoperativen Zentrum (NOZ) am Ulmenweg zum 31. März 2011.
- 9. Verkehrsordnung Nr. 208/2010 vom 27.12.2010**
Vorübergehende teilweise Sperrung des Fußgängerbereiches (östlich Rathaus) einschließlich des Durchgangs zwischen Rathaus und Neuer Markt wegen Eisschlags.
- 10. Verkehrsordnung Nr. 209/2010 Habichstraße vom 27.12.2010**
Austausch eines Verkehrszeichens „Halt! Vorfahrt gewähren!“ gegen ein Verkehrszeichen „Vorfahrt gewähren!“ in der Habichstraße Einmündung Schallershofer Straße.
- 11. Verkehrsordnung Nr. 001/2011 Helmstraße Nordseite Feuerwehranfahrtszone vom 04.01.2011**
Ausweisen einer Feuerwehranfahrtszone auf der Nordseite der Helmstraße entlag des Anwesens Nr. 2a.
- 12. Verkehrsordnung Nr. 002/2011 Schenkstraße 111 vom 10.01.2011**
Ausweisung eines allgemeinen Behindertenparkplatzes an der Ostseite der Schenkstraße in Höhe des neuen Stadtteilhauses Röthelheimpark.
- 13. Verkehrsordnung Nr. 003/2011 Doris-Ruppenstein-Straße 28 vom 10.01.2011**
Ausweisung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes an der Westseite der Doris- Ruppenstein- Straße in Höhe des zugangs zum Anwesen Nr. 28.
- 14. Verkehrsordnung Nr. 005/2011 Moltkestraße vom 11.01.2011**
Einbau von 4 festen Absperrpfosten an der Einmündung der Hauszugängen zu den Anwesen Moltkestraße 14 und 16 auf dem Querparkstreifen auf der Ostseite.
- 15. Verkehrsordnung Nr. 006/2011 Bunsenstraße 39 vom 13.01.2011**
Ausweisung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes an der Westseite der Bunsenstraße in Höhe des Anwesens Nr. 39.
- 16. Verkehrsordnung Nr. 007/2011 Memelstraße vom 14.01.2011**
Markierung von Stellplätzen und Sperrflächen auf dem überbreiten Gehweg an der Einmündung Memelstraße/Sudetenstraße.

Anlagen:

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/61/610.3/CMC

Verantwortliche/r:
SG Stadterneuerung

Vorlagennummer:
610.3/008/2010

Fahrradabstellanlage südlich des Bahnhofs neben Gleis 1 - Erhöhung der Stellplatzkapazitäten, Protokollvermerk aus der 9. Sitzung des StR vom 30.09.2010, TOP 19.4.

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	07.12.2010	Ö	Kenntnisnahme	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Ref. III, Amt 63, Amt 66, Amt 23 und Amt 31

I. Kenntnisnahme

Der Sachbericht dient dem Ausschuss zur Kenntnis. Haushaltsmittel für Planungs- und Baukosten sind im Haushalt 2011 und mittelfristig nicht eingeplant.

II. Sachbericht

Amt 61 wurde lt. Protokollvermerk vom 30.09.2010 aus der 9. Sitzung des Stadtrates, Tagesordnungspunkt 19.4.- öffentlich – (Anlage 1), beauftragt zu prüfen, ob die Fläche neben Gleis 1 ab der Bahnhofmission Richtung Süden für die Errichtung eines Fahrradparkhauses in zweigeschossiger Leichtmetallbauweise geeignet ist.

Bestand

Von der Deutschen Bahn AG wurde im Jahr 1999 an der Südseite des Bahnhofes eine Fahrradabstellanlage mit insgesamt 242 Fahrradständern errichtet. (Anlage 2)

Diese Maßnahme wurde von der Deutschen Bahn aus Mitteln des GVFG-Vorhabens „P+R-Ausbauprogramm des –VGN“ finanziert. Die Fahrradabstellanlage befindet sich im Eigentum der Deutschen Bahn und wurde nach Fertigstellung (Abnahme und Übergabe erfolgte am 30.03.2000) der Stadt übergeben.

Gemäß Vereinbarung zwischen der Deutschen Bahn AG und der Stadt Erlangen vom 20.09.1996 hat die Stadt Erlangen die Folgekosten der Fahrradabstellanlage und ihrer Zuwegungen übernommen. Dazu gehören Verkehrssicherung, Unterhaltung, Erneuerung, Reinigung, Winterdienst, Beleuchtung usw. Bei den vorhandenen Fahrradständern handelt es sich um 132 überdachte und 130 nicht überdachte Fahrradständer. (Anlage 2, 3)

Erhöhung der Stellplatzkapazitäten zwischen Bahnhof und Innerer Brucker Straße

Es wurde geprüft, wie eine auf den Flächen der vorhandenen Fahrradabstellanlage südlich des Bahnhofsgebäudes, dem o.g. Protokollvermerk entsprechende Lösung aussehen kann und wie hoch die Kapazitätssteigerung ausfallen würde.

Geeignet wäre ein überdachtes Fahrradparksystem mit sog. Doppelstockparkern. Hierbei werden zusätzliche Fahrräder mittels Schienen in einer zweiten Ebene über der unteren Reihe geparkt. (Anlage 4)

Durch dieses Parksystem könnten auf der vorhandenen Fläche am Gleis 1 (Austausch der

vorhandenen Fahrradständer durch Doppelstockparker) annähernd 150 zusätzliche Abstellmöglichkeiten für Räder bereitgestellt werden. (Anlage 4, 5)

Als kompakte Anlage mit doppelseitiger Einstellung könnte ein Teil der Anlage wie im Bestand (D3) frei stehend zwischen dem Bahnsteig am Gleis 1 und der Stadtmauer situiert werden.

Im nördlichen Teilbereich wäre aufgrund der beengten Verhältnisse eine getrennte Reihenaufstellung (D1, D2) erforderlich. Dabei würde eine Reihe der Fahrradständer vor der Stadtmauer und eine Reihe Ständer direkt am Bahnsteig aufgestellt werden.

Die für Doppelstockparker zwingend erforderliche Überdachung wäre aus Sicht der Denkmalpflege als Glasdach mit einem Mindestabstand von 50 cm zur Stadtmauer auszubilden und dürfte die Oberkante der Stadtmauer nicht überragen.

Weitere Abstellmöglichkeiten südlich der Inneren Brucker Straße

Weitere Abstellmöglichkeiten könnten im Bereich südlich des Zugangs Innere Brucker Straße geschaffen werden. Die Realisierung einer solchen Abstellanlage auf der Ostseite kann jedoch erst nach Abschluss der Bauarbeiten für die Lärmschutzwände im Rahmen des S-Bahn-Baues (Baubeginn voraussichtlich Sommer 2012) erfolgen. Hierfür wären Grundstücksverhandlungen mit der Bahn erforderlich.

Bei ebenerdiger Aufstellung wären hier auf einer Länge von ca. 40 m rund 160 Stellplätze mit oder ohne Überdachung möglich. Bei Verwendung von Doppelstockparkern (hier ist allerdings aus techn. Gründen eine Überdachung zwingend erforderlich) kann diese Anzahl nahezu verdoppelt werden (ca. 330 Stellplätze).

Auf diesem Abschnitt könnte zusätzlich zu der Fahrradabstellanlage eine Fläche für die Einrichtung einer Fahrradwerkstatt vorgehalten werden. Für eine grobe Kostenschätzung wurden die Kosten einer Containerlösung (ca. 50 – 60 m²) angesetzt.

Die grob geschätzten Kosten für die Aufstellung von Doppelstockparkern auf der Fläche zwischen Bahnhof und Innerer Brucker Straße (L= 50m; ca. 500 m²) belaufen sich auf:			netto
Doppelstockparker	L = 50 m; ~ 410 (FSt) Fahrradabstellplätze		67.000 €
Überdachung			75.000 €
Belagwiederherstellungs- und Anpassungsarbeiten			80.000 €
Fundamentarbeiten			50.000 €
Summe		=	272.000 €
Hinweis:	Bestand = 262 ebenerdige FSt		
Förderung 1) (600 €/ FSt)	ca. 148 zusätzliche FSt möglich		88.800 €
Anteil Stadt Gesamt nach Abzug der Förderung			= 183.000 €
zzgl. (~10 %) Planungsmittel			27.000 €
Abbaukosten der vorh. FSt -D1, D2, D3 - = nicht förderfähig	zzgl. Abbau/Rückbau und Lagerung (ohne Fundamentrückbau)ca.		45.000 €
Einzäunung 1) falls gewünscht			30.000 €
Werkstattcontainer falls gewünscht	Nutzfläche ~ 57 m ²		100.000 – 150.000 €

Die grob geschätzten Kosten für die Aufstellung von Doppelstockparkern auf der Fläche südlich der Inneren Brucker Straße (L= 40m; ca. 400 m²) belaufen sich auf:			netto
Doppelstockparker	L = 40 m; ~ 330 F-Stellplätze (FSt)		54.000 €
Überdachung			61.000 €
Fundamentarbeiten			40.000 €
Belagsarbeiten Beleuchtung etc.			<u>120.000 €</u>
Summe		=	275.000 €
Förderung 1) (600 €/ FSt)	der gesamten 330 FSt.		198.000 €
Anteil Stadt Gesamt nach Abzug der Förderung			= <u>77.000 €</u>
zzgl. (~10 %) Planungsmittel			27.500 €
Einzäunung 1) falls gewünscht			25.000 €
Werkstattcontainer falls gewünscht	Nutzfläche ~ 57 m ²		100.000 – 150.000 €

1) Eine Förderung aus GVFG-Mitteln erfolgt in aller Regel mit einem Prozentsatz von ca. 60 % der förderfähigen Kosten. Hinzu kommt noch die Möglichkeit einer Förderung von 5 % aus Mitteln des Bayr. ÖPNV-Programms. Die zuwendungsfähigen Baukosten sind auf Höchstwerte begrenzt (Baukostenpauschale). Pro überdachtem Stellplatz liegen diese bei max. 600,- €

(Nicht überdacht max. 300 €, überdacht und abschließbar z.B. Fahrradbox 700,-€, überdacht und bewacht z.B. Fahrradstation 800,-€)

Anlagen:

- Anlage 1 - Protokollvermerk
- Anlage 2 - Lageplan Bestand
- Anlage 3 - Tabelle Bestand
- Anlage 4 - Foto - Schnitt
- Anlage 5 - Lageplan Planung zusätzliche Stellplätze

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am
07.12.2010

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler beantragt, diesen Punkt in dieser Sitzung nicht zu behandeln und in die übernächste Sitzung zu verschieben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Thaler möchte dann dem ADFC Möglichkeit geben, sein Papier zu präsentieren und Herrn Prof. Kress einzuladen, inwieweit er an seiner Fachhochschule eine Bearbeitung einbezieht.

gez. Lohwasser
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichterstatter/in

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Protokollvermerk

OBM/13-2/FLB T. 2306

Erlangen, 30.09.2010

232/003/2010/2

Nachprüfung gemäß § 11 der Geschäftsordnung, Überprüfungsantrag Nr. 080/2010 der SPD-Fraktion Städtisches Anwesen Westliche Stadtmauerstraße 19 (ehemalige Galerie Pinsel), hier: Weitere Verwendung des Anwesens/Verwertung/Verkauf.

**I. Protokollvermerk aus der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen
Tagesordnungspunkt 19.4 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Herr StR Bußmann stellt den Antrag, die Angelegenheit zu vertagen, um dem ADFC die Möglichkeit zu eröffnen, seine Konzeption einer Fahrradstation noch weiter verfolgen zu können.

Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis führt aus, dass es vertretbar ist, die Angelegenheit um 4 Wochen zu vertagen. Das Baureferat wird gebeten, zwischenzeitlich die Variante zu prüfen, ob die Fläche neben dem Gleis 1 ab der Bahnhoßmission Richtung Süden für die Errichtung eines Fahrradparkhauses in zweigeschossiger Leichtmetallbauweise geeignet ist.

Der Vertagungsantrag wird einstimmig / mit 50 gegen 0 Stimmen angenommen.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Kopie an Abt. 13-2** zum Antrag Nr. 080/2010.
- IV. **Kopien an die Referate III und VI** zum Weiteren.
- V. **Referat VI/232** zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

gez.

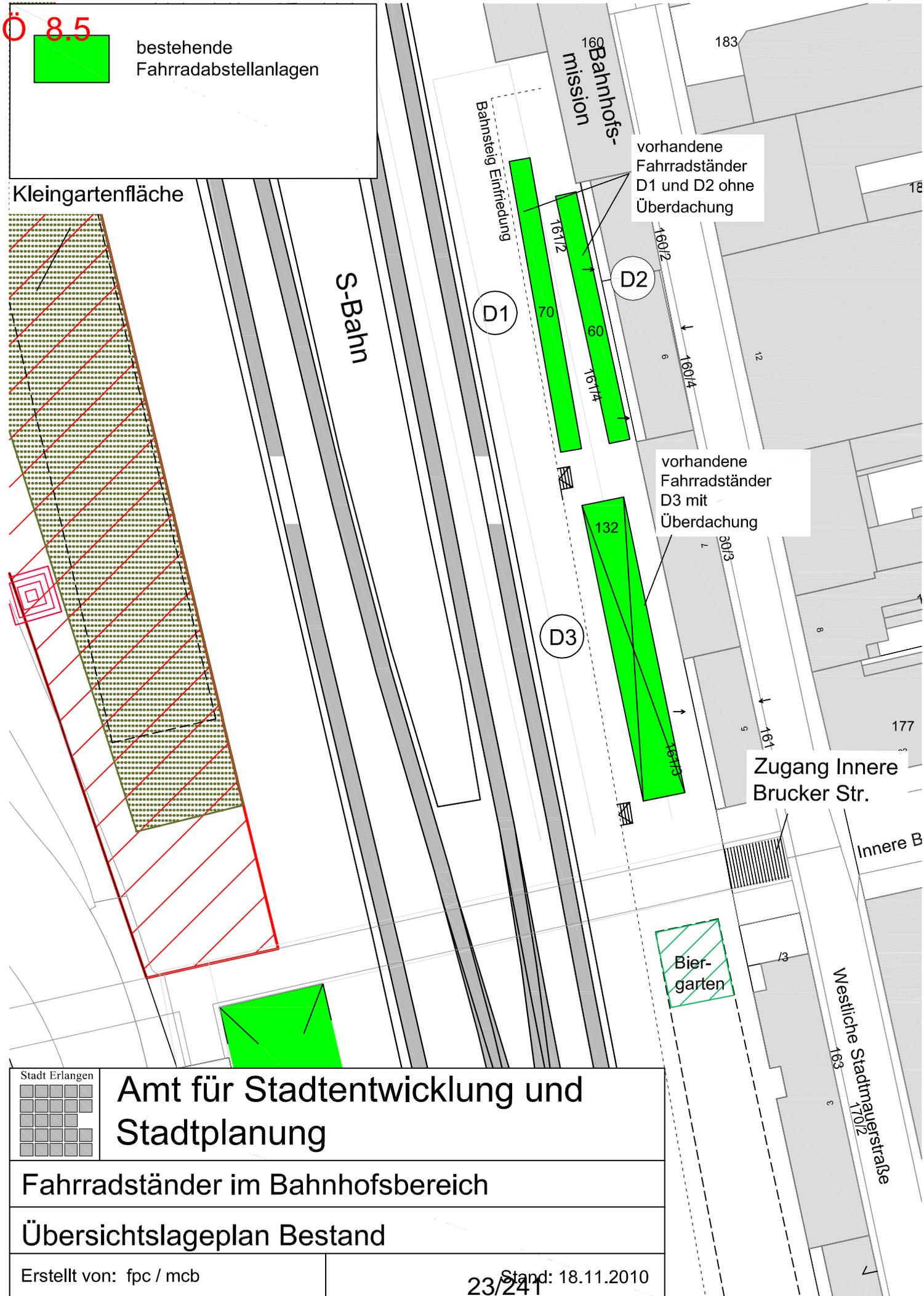
.....
Oberbürgermeister

Dr. Balleis

Schriftführer/in:

gez.

.....
Friedel



Ö 8.5
 bestehende
 Fahrradabstellanlagen

vorhandene
 Fahrradständer
 D1 und D2 ohne
 Überdachung

vorhandene
 Fahrradständer
 D3 mit
 Überdachung

Zugang Innere
 Brucker Str.

Bier-
 garten

Stadt Erlangen
 [Grid of 16 small squares]

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Fahrradständer im Bahnhofsbereich

Übersichtslageplan Bestand

Erstellt von: fpc / mcb

Stand: 18.11.2010
 23/241

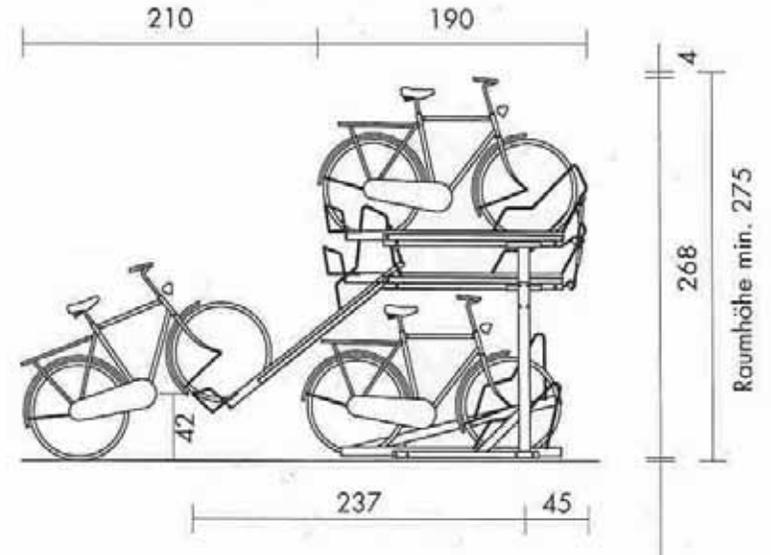
Ö 8.5

Ostseite	Fahrradständer südlich des Bahnhofsgebäudes - Bestand -			
Stellplätze				
Fahrradständer ohne Dach.	D1		70 St	Insgesamt dort abgestellte Fahrräder ca. 315
Fahrradständer ohne Dach	D2		60 St	
Fahrradständer mit Dach	D3		<u>132 St</u>	
Gesamt Stellplätze			262 St	
Fläche				
	D1	30 m x 2,30 m	= 70 m ²	
	D2	25 m x 2,30 m	= 60 m ²	
	D3	28 m x 3,60 m	= 100 m ²	
	Erschließungswege/ Abstandsflächen		ca. 270 m ²	
Gesamtfläche				<u>~ 500 m²</u>

Ö 8.5

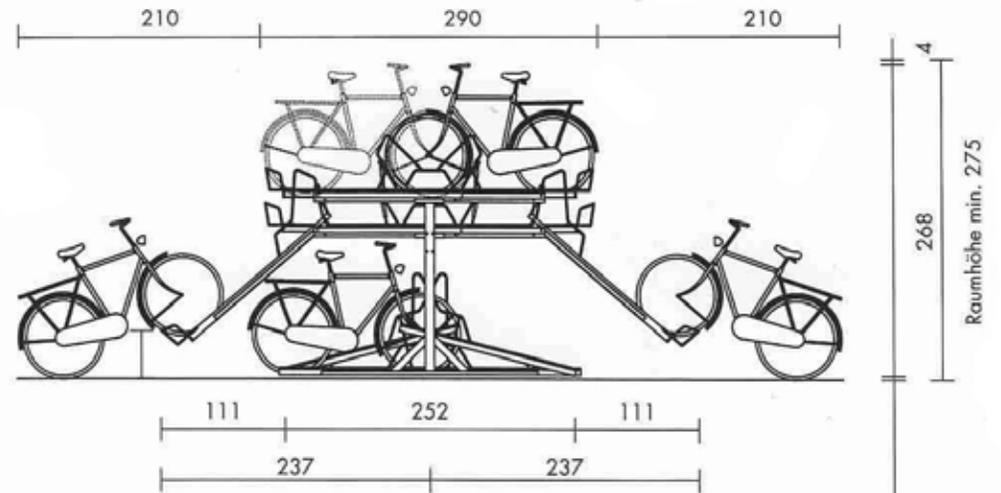


einseitig: Typ 156



Anlage 4

Doppelseitig: Typ 155;

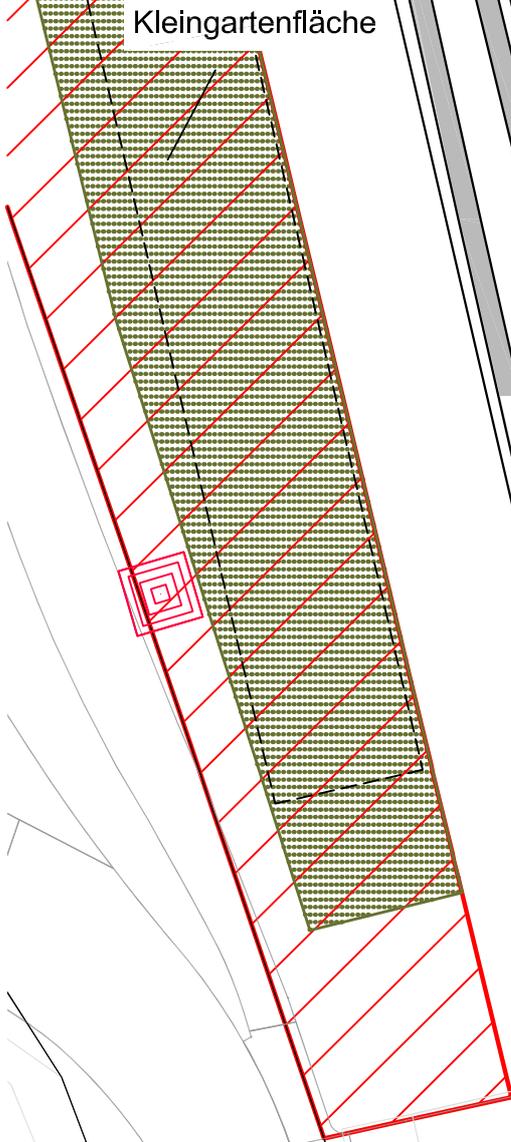


25/241

Ö 8.5

Planung
Fahradstellplätze

Lärmschutzwand



S-Bahn

Bahnsteig Einriedung

Bahnhofs-
mission

D1

D2

D3

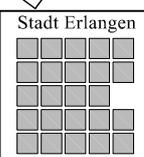
Zugang Innere
Brucker Str.

Innere Brücke

vorh.
Stadtmauer

mögliche
Fläche für
Werkstatt-
container

weitere mögliche
Fahradständer
nach Fertigstellung
S-Bahn



Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Fahrradständer im Bahnhofsbereich

Übersichtslageplan Planung

Erstellt von: fpc / mcb

Stand: 18.11.2010

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/611 - T. 1335

Verantwortliche/r:
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/060/2010

Stellungnahme der Verwaltung zum Themenkomplex "Seniorenwohnen" - Antrag der SPD-Fraktion vom 23.09.2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
Der Antrag der SPD vom 23.09.2010 (Nr. 093) ist damit bearbeitet.

II. Sachbericht

- a. Die SPD beantragt, zu berichten, ob, inwiefern und wo Vorgaben der Bauleitplanung seniorengerechte, Generationen übergreifende oder barrierefreie Geschosswohnungsbauten be- oder sogar verhindert hätten.

Entsprechende Fälle sind nicht bekannt.

Bebauungspläne treffen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) u.a. Aussagen zu Art und Maß der Nutzung sowie der Bauweise. „Wohnen“ umfasst hierbei gleichermaßen Studentenappartements wie Einfamilienhäuser oder Seniorenwohnungen. Vorhabensträger können ihre Gebäude – über die Vorgaben der Bayrischen Bauordnung (BayBO) hinaus – auch vollständig barrierefrei, d.h. seniorengerecht erstellen. Die BayBO stellt sicher, dass zumindest Teile neuen Wohnraums barrierefrei erstellt werden.

Gemäß BauGB können – allerdings nur aus städtebaulichen Gründen – im Bebauungsplan auch Flächen für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf festgesetzt werden. In der Praxis findet dies kaum Anwendung, da dies unter Umständen zu nicht tragbaren Vermögensnachteilen des Grundstückseigentümers führen und somit einen Entschädigungsanspruch auslösen kann. Insofern muss für einen derartigen Eingriff in die Eigentumsrechte, d.h. deren Einschränkung, ein dringender Bedarf für die eingeschränkte Nutzung vorliegen. Im Unterschied zu in Privateigentum befindlichen Grundstücken hat die Stadt bei der Vergabe eigener Grundstücke im Rahmen der Vergabe Einfluss auf die spätere Nutzung.

- b. Die SPD beantragt, zu überprüfen, wie die Bauleitplanung mit den Erfordernissen seniorengerechten Wohnungsbaus abgestimmt werden kann.

Bei der Bebauungsplanaufstellung sind vielfältigste öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der BPlan wird, inkl. der Abwägung der Belange, durch den Stadtrat beschlossen. Die Abwägungsverpflichtung steht hierbei einer „freien“ Zielsetzung entgegen.

Grundsätzlich kann seniorengerechtes Wohnen in jeder Wohnform erfolgen, da es sich primär über bauliche Voraussetzungen sowie über individuelle Bedürfnisse und Ansprüche definiert. Dabei stellt sich die Frage nach der Definition. „Senioren“ bezeichnet heute eine höchst diversifizierte gesellschaftliche Gruppe, die das ganze Spektrum von agilen und mobilen Ruheständlerinnen und Ruheständlern bis zu Pflegebedürftigen umfasst. Wohnformen reichen vom eigenen Haus bis zum Pflegeheim. Wohnungsbauunternehmen können im Bereich Mietwohnungsbau gleichfalls seniorengerechten Wohnungsbau anbieten. Die Inanspruchnahme mobiler Hilfs- und Pflegedienstleistungen oder sonstiger Hilfen ermöglicht den längeren Verbleib im gewohnten Umfeld. Im Verhältnis zum gesamten Wohnraumbestand ist der jährliche Wohnungsneubau dabei von untergeordneter Bedeutung. Bestandswohnungen sind nur allzu oft nicht barrierefrei und stellen älter werdende Bewohnerinnen und Bewohner vor Probleme. Für die bauliche Anpassung dieses Bestandes sind die jeweiligen Eigentümer zuständig. Die individuelle Entscheidung „Wo und Wie leben?“ entzieht sich somit obrigkeitlicher Steuerung.

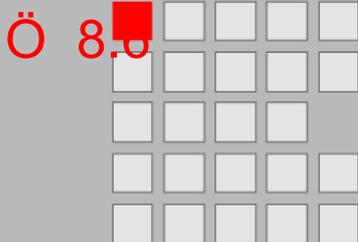
Voraussetzung einer seniorenorientierten Planung ist die klare Definition, für wen, bzw. für welche Bedürfnisse geplant werden soll. Des Weiteren sind Vorhabensträger erforderlich, die solcherart definierte Projekte baulich umsetzen und auf den Markt bringen. Handelt es sich bei den überplanten Flächen um städtisches Eigentum, öffnet sich der Weg der gezielten Vergabe der Baufläche an entsprechende Vorhabensträger. Bei der Vergabe städtischer Grundstücke in Wohngebieten fließt das Kriterium „Zusammenleben mehrerer Generationen“ bereits in die Bewertung der Bewerber ein. Eine stärkere Gewichtung des Aspektes „Senioren“ könnte gegebenenfalls dem Ziel der Förderung von jungen Familien widersprechen.

Erlangen zieht zur baulichen Definition von „Seniorenwohnen“ die Stellplatzsatzung heran, die für „Gebäude mit Altenwohnungen“ einen reduzierten Stellplatzschlüssel vorgibt (u.a. finanziell von Vorteil) und in ihren Erläuterungen ausführt: „Die Wohnungen dürfen ausschließlich durch Personen ab 55 Jahren, die nicht mehr im Berufsleben stehen, genutzt werden. ... Indiz für die Nutzung: Betreuungsangebot durch integrierte Sozialstation und Gemeinschaftsräume“. Die Frage der Kontrolle, d.h. ob Gebäude, für die reduzierte Richtzahlen in Anspruch genommen wurden, auch dauerhaft und in allen Wohneinheiten dergestalt genutzt werden, bleibt offen.

Die Bauleitplanung kann seniorengerechtes Wohnen letztlich nur dadurch fördern, dass sie Wohnbauflächen ausweist. Die gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen der demographischen Entwicklung sind nicht alleine stadtplanerisch, sondern nur fachübergreifend zu bewältigen.

Anlagen: Antrag der SPD-Fraktion vom 23.09.2010

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 23.09.2010

Antragsnr.: 093/2010

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI/61/Fr. Willmann-Hohmann

mit Referat: VI/611/Hr. Franz

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Seniorenrechtlicher Geschosswohnungsbau

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die demographische Entwicklung in der Stadt Erlangen und in ihren Ortsteilen macht seniorenrechtliche, aber auch Generationen übergreifende, barrierefreie Geschosswohnungsbebauung nötig. Dies umfasst auch die Sanierung und die Weiterentwicklung vorhandener Bauten, die diesen Anforderungen bisher nicht genügen.

Wir beantragen daher:

Die Verwaltung möge berichten, ob, inwiefern und wo Vorgaben der Bauleitplanung diese Art der Wohnbebauung bisher be- oder sogar verhindert haben.

Die Verwaltung möge überprüfen, wie die Bauleitplanung mit den Erfordernissen seniorenrechten Wohnungsbaus abgestimmt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Ursula Lanig
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Gisela Niclas
Sprecherin für Soziales

Robert Thaler
Sprecher für Planen
und Bauen

Helga Steeger
Sprecherin für Senioren

Jürgen Belz
Sprecher für Wohnen

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
23.09.2010

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/611/T. 1335

Verantwortliche/r:
Abteilung Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/061/2011

Niederschrift über die 7. Sitzung des Baukunstbeirates am 16.12.2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	--------	-------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	01.02.2011	öffentlich	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Beiliegende Niederschrift über die 7. Sitzung des Baukunstbeirates am 16.12.2010 hat in der heutigen Sitzung zur Kenntnis gedient.

II. Sachbericht

Tagesordnung

TOP 1: **Errichtung eines Wohngebäudes für Studentenwohnungen**, Universitätsstr. 20

TOP 2: **Errichtung eines Wohngebäudes**, Luitpoldstraße 1

TOP 3: **Wohnbebauung Henkestraße**, Farbkonzept

TOP 4: **Neubau der Grande Galerie - Wettbewerbsergebnis**

TOP 5: **Sonstiges**

- Sachstand BV Zahn-, Mund- und Kieferklinik
- Änderung der Sitzungstermine 2011

TOP 6: **Jahresabschluss**

Anlagen: Niederschrift vom 16.12.2010

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

TOP 1

Errichtung eines Wohngebäudes für Studentenwohnungen Universitätsstraße 20

Gutachten des Baukunstbeirates vom 16.12.2010

Die Anregungen aus dem Gutachten des BKB vom 11.11.2010 wurden in die Planung aufgenommen.

Ergänzend zu der fortgeschriebenen Planung regt der BKB folgende Punkte für eine weitere Überarbeitung an:

- Zwischen den Fenstern (Fensterachsen) in der Ansicht Nord sollten gleiche Abstände vorliegen. Die Innenraumgestaltung gibt keine Bindungen für diese geringfügigen Korrekturen vor. Der Abstand der Fenster von den beiden Gebäudeecken kann etwas größer sein, zumal sich dies auf Konstruktion und Lage der Gauben in Bezug zum Grat vorteilhafter auswirkt.
- Auf der Gartenseite (Südseite) sollten die Abstände zwischen den Fenstern ebenfalls überprüft werden. Der Abstand zwischen der ersten und zweiten Fensterachse sowie zwischen der fünften und sechsten Fensterachse (von links gesehen) sollte gleich sein, ebenso sollten die übrigen Fensterachsen gleich sein.
- Die Gauben sind generell auf die Fensterachsen abzustimmen, ebenso die Dachflächenfenster.
- SchlepPGAuben sollten nicht ausgeführt werden. Der BKB empfiehlt die Ausführung von Flachgauben in einer zeitgemäßen Konstruktion.
- Das Walmdach hat im Vergleich zur ersten Planfassung einen Dachüberstand erhalten. Die Traufe in Verbindung mit der Gaubenbrüstung ist unter Beachtung der notwendigen Ziegelreihen (3 waren empfohlen worden) im Detail (M. 1:10) der Stadt vorzulegen. Brüstungshöhe und Dachüberstand sind abzustimmen. Ziel sollte es sein, den Dachüberstand äußerst knapp zu halten.
- Auf die Ausbildung von Faschen ist zu verzichten.
- Es handelt sich um eine Massivbauweise. Demnach ist ein mineralischer dreilagiger Außenputz anzunehmen. Die Farben sollten sorgfältig auf die Umgebung und die Fensterfarbe, die weiss sein wird, abgestimmt werden und rechtzeitig mit der Stadt Erlangen vor Ort bemustert werden. Es sind Mineralfarben zu bevorzugen (z.B. Keim).
- Der Eingangsbereich ist innen zu eng. Es wird ein Windfang empfohlen. Die Flurwände der beiden ersten Zimmer könnten etwas in die Zimmer eingerückt werden, damit näherungsweise eine quadratische Grundrissform entsteht.
- Die historische Mauer mit Metallgittern bleibt erhalten. Der Sitzplatz auf dem Podest ist ebenfalls zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Eine erneute Vorlage der Planung im BKB ist bei Beachtung der Empfehlungen nicht erforderlich.

Der Vorsitzende:

gez. Prof. Niederwöhrmeier

Der Berichterstatter:

gez. Bruse

TOP 2

Errichtung eines Wohngebäudes Luitpoldstraße 1

Gutachten des Baukunstbeirates vom 16.12.2010

Die Anregungen aus dem Gutachten des BKB vom 11.11.2010 wurden angenommen. Das Erdgeschoss wurde angehoben, die Geschosshöhen wurden reduziert, der Baukörper treppt sich gegenüber dem Nachbargebäude ab und das Bindeglied, der Zwischenbau, ist angemessener gestaltet.

Im ersten Eindruck fallen jedoch sofort die unregelmäßigen Fensteranordnungen auf. Die Gestalt des Baukörpers mit Satteldach und Walm ist in seiner Symmetrie aber so stark vorprägend, dass die Fensterordnungen und -achsen diesem Prinzip nun auch folgen müssen. Der BKB empfiehlt, die Fenster an der Luitpoldstraße dem Rhythmus der Gliederung des Nachbargebäudes anzupassen. Auf der Giebelseite sind gleiche Fenstermodule (Fenstertüren mit Brüstungselement) einachsiger und zweiachsiger vorzusehen. Das Gesamtbild der Fenster muss die Symmetrie im Ganzen aufnehmen. In dem Zwischenbau könnte dasselbe Fenstermodul dreiachsiger auftauchen. Simulierte Gewände, Schattenfugen etc. sollten vermieden werden. An dieser Stelle ist eine gute Einfachheit bei gleichzeitig hervorragender Detaillierung das bessere Konzept.

Das Dachflächenfensterband ist grundsätzlich zu hinterfragen. Denkbar wäre eine Gruppierung oder eine in der Dachebene liegende Atelierfassade mit Lamellen oder es sind – wahrscheinlich ist das das Richtige – doch zeitgemäß gestaltete Gauben das zu bevorzugende Thema.

Dem Konzept der Bescheidenheit im positiven Sinn sollte auch die Farbgebung von Dach und Wand folgen. Die Umgebung ist zu beachten. Eine sich am Stadtbild orientierende Farbgebung mit einem noblen Ton ist richtiger als zuviel Eigenständigkeit.

Eine erneute Vorlage der Planung im BKB ist bei Beachtung der Empfehlungen nicht erforderlich.

Der Vorsitzende:
gez. Prof. Niederwörhmer

Der Berichterstatter:
gez. Bruse

TOP 3

Wohnbebauung Henkestraße, Farbkonzept

Gutachten des Baukunstbeirates vom 16.12.2010

Der BKB wird über den Architektenwettbewerb und die zur Ausführung empfohlene Planfassung informiert. Ebenso werden der aktuelle Planstand, der Stand der Bauausführung und des geplanten Baufortschritts vorgetragen.

Die Mitglieder des BKB äußern sich äußerst ungehalten darüber, dass sich ein bekanntes und renommiertes Unternehmen dieser Stadt über die Ergebnisse einer im Wettbewerbsverfahren als bestmögliche Lösung gemeinsam gefundenen Planung hinwegsetzt und die entwurfsbestimmenden Details in Allerweltslösungen ummünzt. Es kann nicht angehen, dass an dieser stadträumlich wichtigen Stelle ausschließlich wirtschaftliche Interessen über die umfassende Verantwortung eines Bauherrn gegenüber der dem Gemeinwohl dienenden Stadtgestaltung gestellt werden.

Der BKB begrüßt dagegen ausdrücklich, dass sich das Bauvorhaben des Studentenwerks an die Ergebnisse der gemeinsam gefundenen bestmöglichen Planung hält.

Von den vorliegenden Varianten zur Farbgebung hält der BKB die Variante 1 für die Richtige.

Die endgültige Festlegung der Farben für Dach und Wand hat zusammen mit der Stadt anhand von Mustern vor Ort zu erfolgen. Die Einbeziehung des BKB im Rahmen eines Ortstermins ist wünschenswert.

Der Vorsitzende:
gez. Prof. Niederwöhrmeier

Der Berichterstatter:
gez. Bruse

TOP 4

Neubau der Grande Galerie – Wettbewerbsergebnis

Gutachten des Baukunstbeirates vom 16.12.2010

Herr Bruse informiert über das Wettbewerbsverfahren und die Ergebnisse. Der BKB hält die zur Ausführung empfohlene Lösung ebenfalls für einen sehr guten Entwurf, der im Ergebnis den Ort deutlich aufwerten wird. Auf die Umsetzung der dargestellten gestaltbestimmenden Details und der Materialität der Fassade an der Nürnberger Straße ist unbedingt zu achten.

Der Vorsitzende:

gez. Prof. Niederwörhmeier

Der Berichterstatter:

gez. Bruse

TOP 5

Mitteilungen zur Kenntnis/Anfragen/Sonstiges

Protokollvermerk des Baukunstbeirates vom 16.12.2010

- Sachstand BV Zahn-, Mund- und Kieferklinik

Die Stadt ist mit Bauherr und Planern im Gespräch. Es zeichnet sich ab, dass die Empfehlungen des BKB Beachtung finden werden. Diese Entwicklung ist sehr zu begrüßen.

- Änderung der Sitzungstermine 2011

Die nächste Sitzung des nunmehr neu berufenen BKB's wird vom 3. Februar auf den 17. Februar 2011 verschoben.

Der Vorsitzende:

gez. Prof. Niederwörhmeier

Der Berichterstatter:

gez. Bruse

TOP 6

Jahresabschluss

Sitzungsende gegen 17:30, anschließend Fahrt zum Weihnachtsessen, Restaurant Oberle, Am Deckersweiher 24, Erlangen-Kosbach.

Der Vorsitzende:

gez. Prof. Niederwörhmeier

Der Berichterstatter:

gez. Bruse

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/232

Verantwortliche/r:
Herr Klaus Treczka

Vorlagennummer:
232/007/2010

Nachprüfung gemäß § 11 GeschO, Überprüfungsantrag SPD-Fraktion Nr. 080/2010, Städt. Anwesen Westl. Stadtmauer Straße 19, hier: Weitere Verwendung des Anwesens/Verwertung/Verkauf

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	07.12.2010	Ö	Kenntnisnahme	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	10.02.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

20,24,31,32,40,41,42,43,44,451,452,50,51,52,61,63,WA,EBE,EB77

Verfahrensgang: UVPA 20.4.2004 MzK, KFA 9.7.2009 keine Abstimmung, UVPA 17.11 und 8.12.2009 zweimal vertagt, UVPA 27.7.2010 Verkaufsbeschluss 7:6, Überprüfung im Stadtrat 30.9.2010 vertagt mit Auftrag weiterer Recherche

I. Antrag

Die weiteren Ausführungen des ADFC (wurden direkt allen Fraktionen zugeleitet) und des Planungsamtes zur evt. Erhöhung der Stellplatzkapazitäten bei der Fahrradabstellanlage südlich des Bahnhofs neben Gleis 1 (parallele Mitteilung zur Kenntnis 610.3/008/2010) werden zur Kenntnis genommen.

Der Beschluss des UVPA vom 27.07.2010 wird bestätigt. Das Objekt Westl. Stadtmauer Straße 19 soll zum Verkauf ausgeschrieben werden. Der Überprüfungsantrag der SPD Fraktion vom 02.08.2010, lfd. Nr. 080/2010 ist hiermit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verbesserung der Situation für Fahrräder am Bahnhof kontra Optimierung des Gebäudebestandes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Verwendung des Objektes Westl. Stadtmauerstraße 19 zur Verbesserung der bestehenden Fahrradsituation am Bahnhof (Fahrradstation o. ä.) bzw. Verkauf dieses Anwesens, weil andere Lösungen priorisiert werden.

Kurz resümiert spricht sich der ADFC in seiner umfangreichen Stellungnahme vom 26.11.2010 für „eine Weiterverfolgung der Option Pinsl-Atelier“ aus, wobei gleichzeitig dazu auch Erweiterungen der Stellplatzanlagen an den Gleisen vorgenommen werden sollten. Neben allen genannten Vorteilen ist aber daran zu denken, dass bei Umgestal-

tung des „Pinsl-Atelier“ entsprechende Sanierungs- bzw. Umbaukosten anfallen werden.

Das Planungsamt hat ermittelt, dass der Rückbau der vorhandenen Abstellanlage neben dem Gleis 1 ziemlich kostenaufwändig wäre und sieht alternativ die Möglichkeit, südlich des Zugangs Innere Brucker Straße weitere Abstellmöglichkeiten ggf. auch mit einer Fahrradwerkstatt zu schaffen. Bei einem Mitteleinsatz von 77 T€ (anstelle von 183 T€) könnten dort 330 (statt nur 148) weitere Fahrradstellplätze geschaffen werden. Die zusätzlichen Kosten für einen Werkstattcontainer wurden zwischen 100 – 150 T€ geschätzt.

Die Nutzung von Bahnflächen setzt die Zustimmung der Bahn AG voraus. Zur Mitbenutzung der Flächen westlich des „Pinsl-Ateliers“ gibt es bislang keine Aussage, währenddessen die Bahn beim Vorschlag des Planungsamtes in einem Gespräch im Jahr 2008 grundsätzliche Lösungsoffenheit signalisiert hat.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ggf. Objektverkaufsausschreibung

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden ggf. für Sanierung/Umbau benötigt, sofern das Objekt nicht verkauft werden soll.
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen für Stadtratssitzung:

1 MzK des Planungsamtes im UVPA 7.12.2010

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77
am 07.12.2010

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler beantragt, diesen Punkt in dieser Sitzung nicht zu behandeln und in die übernächste Sitzung zu verschieben.

Der Antrag auf Vertagung wird einstimmig angenommen.

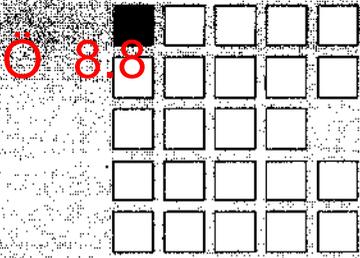
gez.Lohwasser
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

SPD Stadtratsfraktion - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Eingang:	02. AUG. 2010
Lfd. Nr.:080/2010.....
Verteiler:	OBM, BM
Zust. Referat:	VI/232/Hv. Treckla
mit Referat:

**Überprüfungsantrag gemäß § 11 der Geschäftsordnung zur Stadtratssitzung
am 29.07.2010**

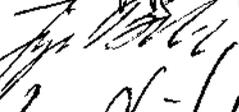
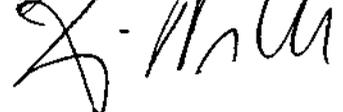
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantragt die SPD-Fraktion die Überprüfung des Beschlusses des UVPA vom 27.07.2010, TOP 3 „Städtisches Anwesen Westliche Stadtmauerstraße 19 (ehem. Galerie Pinsel) hier: Weitere Verwendung des Anwesens/ Verwertung/ Verkauf“.

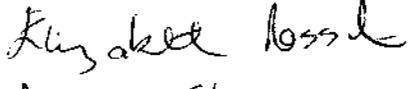
Mit freundlichen Grüßen


Florian Janik
Fraktionsvorsitzender











Datum:
29.07.2010

AnsprechpartnerIn:
Saskia Coerlin

Durchwahl:
09131 862225

Seite:
1 von 1



Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/61/610.3/CMC

Verantwortliche/r:
SG Stadterneuerung

Vorlagennummer:
610.3/008/2010

Fahrradabstellanlage südlich des Bahnhofs neben Gleis 1 - Erhöhung der Stellplatzkapazitäten, Protokollvermerk aus der 9. Sitzung des StR vom 30.09.2010, TOP 19.4.

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	07.12.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Ref. III, Amt 63, Amt 66, Amt 23 und Amt 31

I. Kenntnisnahme

Der Sachbericht dient dem Ausschuss zur Kenntnis.
Haushaltsmittel für Planungs- und Baukosten sind im Haushalt 2011 und mittelfristig nicht eingeplant.

II. Sachbericht

Amt 61 wurde lt. Protokollvermerk vom 30.09.2010 aus der 9. Sitzung des Stadtrates, Tagesordnungspunkt 19.4.- öffentlich – (Anlage 1), beauftragt zu prüfen, ob die Fläche neben Gleis 1 ab der Bahnhofmission Richtung Süden für die Errichtung eines Fahrradparkhauses in zweigeschossiger Leichtmetallbauweise geeignet ist.

Bestand

Von der Deutschen Bahn AG wurde im Jahr 1999 an der Südseite des Bahnhofes eine Fahrradabstellanlage mit insgesamt 242 Fahrradständern errichtet. (Anlage 2)

Diese Maßnahme wurde von der Deutschen Bahn aus Mitteln des GVFG-Vorhabens „P+R-Ausbauprogramm des –VGN“ finanziert. Die Fahrradabstellanlage befindet sich im Eigentum der Deutschen Bahn und wurde nach Fertigstellung (Abnahme und Übergabe erfolgte am 30.03.2000) der Stadt übergeben.

Gemäß Vereinbarung zwischen der Deutschen Bahn AG und der Stadt Erlangen vom 20.09.1996 hat die Stadt Erlangen die Folgekosten der Fahrradabstellanlage und ihrer Zuwegungen übernommen. Dazu gehören Verkehrssicherung, Unterhaltung, Erneuerung, Reinigung, Winterdienst, Beleuchtung usw. Bei den vorhandenen Fahrradständern handelt es sich um 132 überdachte und 130 nicht überdachte Fahrradständer. (Anlage 2, 3)

Erhöhung der Stellplatzkapazitäten zwischen Bahnhof und Innerer Brucker Straße

Es wurde geprüft, wie eine auf den Flächen der vorhandenen Fahrradabstellanlage südlich des Bahnhofsgebäudes, dem o.g. Protokollvermerk entsprechende Lösung aussehen kann und wie hoch die Kapazitätssteigerung ausfallen würde.

Geeignet wäre ein überdachtes Fahrradparksystem mit sog. Doppelstockparkern. Hierbei werden zusätzliche Fahrräder mittels Schienen in einer zweiten Ebene über der unteren Reihe geparkt. (Anlage 4)

Durch dieses Parksystem könnten auf der vorhandenen Fläche am Gleis 1 (Austausch der vorhandenen Fahrradständer durch Doppelstockparker) annähernd 150 zusätzliche Abstellmöglichkeiten für Räder bereitgestellt werden. (Anlage 4, 5)

Als kompakte Anlage mit doppelseitiger Einstellung könnte ein Teil der Anlage wie im Bestand (D3) frei stehend zwischen dem Bahnsteig am Gleis 1 und der Stadtmauer situiert werden.

Im nördlichen Teilbereich wäre aufgrund der beengten Verhältnisse eine getrennte Reihenaufstellung (D1, D2) erforderlich. Dabei würde eine Reihe der Fahrradständer vor der Stadtmauer und eine Reihe Ständer direkt am Bahnsteig aufgestellt werden.

Die für Doppelstockparker zwingend erforderliche Überdachung wäre aus Sicht der Denkmalpflege als Glasdach mit einem Mindestabstand von 50 cm zur Stadtmauer auszubilden und dürfte die Oberkante der Stadtmauer nicht überragen.

Weitere Abstellmöglichkeiten südlich der Inneren Brucker Straße

Weitere Abstellmöglichkeiten könnten im Bereich südlich des Zugangs Innere Brucker Straße geschaffen werden. Die Realisierung einer solchen Abstellanlage auf der Ostseite kann jedoch erst nach Abschluss der Bauarbeiten für die Lärmschutzwände im Rahmen des S-Bahn-Baues (Baubeginn voraussichtlich Sommer 2012) erfolgen. Hierfür wären Grundstücksverhandlungen mit der Bahn erforderlich.

Bei ebenerdiger Aufstellung wären hier auf einer Länge von ca. 40 m rund 160 Stellplätze mit oder ohne Überdachung möglich. Bei Verwendung von Doppelstockparkern (hier ist allerdings aus techn. Gründen eine Überdachung zwingend erforderlich) kann diese Anzahl nahezu verdoppelt werden (ca. 330 Stellplätze).

Auf diesem Abschnitt könnte zusätzlich zu der Fahrradabstellanlage eine Fläche für die Einrichtung einer Fahrradwerkstatt vorgehalten werden. Für eine grobe Kostenschätzung wurden die Kosten einer Containerlösung (ca. 50 – 60 m²) angesetzt.

Die grob geschätzten Kosten für die Aufstellung von Doppelstockparkern auf der Fläche zwischen Bahnhof und Innerer Brucker Straße (L= 50m; ca. 500 m²) belaufen sich auf:			netto
Doppelstockparker	L = 50 m; ~ 410 (FSt) Fahrradabstellplätze		67.000 €
Überdachung			75.000 €
Belagwiederherstellungs- und Anpassungsarbeiten			80.000 €
Fundamentarbeiten			50.000 €
Summe		=	272.000 €
Hinweis:	Bestand = 262 ebenerdige FSt		
Förderung 1) (600 €/ FSt)	ca. 148 zusätzliche FSt möglich		88.800 €
Anteil Stadt Gesamt nach Abzug der Förderung		=	183.000 €
zzgl. (~10 %) Planungsmittel			27.000 €
Abbaukosten der vorh. FSt -D1, D2, D3 - = nicht förderfähig	zzgl. Abbau/Rückbau und Lagerung (ohne Fundamentrückbau)ca.		45.000 €
Einzäunung 1) falls gewünscht			30.000 €
Werkstattcontainer falls gewünscht	Nutzfläche ~ 57 m ²		100.000 – 150.000 €

Die grob geschätzten Kosten für die Aufstellung von Doppelstockparkern auf der Fläche südlich der Inneren Brucker Straße (L= 40m; ca. 400 m²) belaufen sich auf:			netto
Doppelstockparker	L = 40 m; ~ 330 F-Stellplätze (FSt)		54.000 €
Überdachung			61.000 €
Fundamentarbeiten			40.000 €
Belagsarbeiten Beleuchtung etc.			<u>120.000 €</u>
Summe		=	275.000 €
Förderung 1) (600 €/ FSt)	der gesamten 330 FSt.		198.000 €
Anteil Stadt Gesamt nach Abzug der Förderung			= <u>77.000 €</u>
zzgl. (~10 %) Planungsmittel			27.500 €
Einzäunung 1) falls gewünscht			25.000 €
Werkstattcontainer falls gewünscht	Nutzfläche ~ 57 m ²		100.000 – 150.000 €

1) Eine Förderung aus GVFG-Mitteln erfolgt in aller Regel mit einem Prozentsatz von ca. 60 % der förderfähigen Kosten. Hinzu kommt noch die Möglichkeit einer Förderung von 5 % aus Mitteln des Bayr. ÖPNV-Programms. Die zuwendungsfähigen Baukosten sind auf Höchstwerte begrenzt (Baukostenpauschale). Pro überdachtem Stellplatz liegen diese bei max. 600,-- €

(Nicht überdacht max. 300 €, überdacht und abschließbar z.B. Fahrradbox 700,--€, überdacht und bewacht z.B. Fahrradstation 800,--€.)

Anlagen:

- Anlage 1 - Protokollvermerk
- Anlage 2 - Lageplan Bestand
- Anlage 3 - Tabelle Bestand
- Anlage 4 - Foto - Schnitt
- Anlage 5 - Lageplan Planung zusätzliche Stellplätze

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Protokollvermerk

OBM/13-2/FLB T. 2306

Erlangen, 30.09.2010

232/003/2010/2

Nachprüfung gemäß § 11 der Geschäftsordnung, Überprüfungsantrag Nr. 080/2010 der SPD-Fraktion Städtisches Anwesen Westliche Stadtmauerstraße 19 (ehemalige Galerie Pinsel), hier: Weitere Verwendung des Anwesens/Verwertung/Verkauf.

**I. Protokollvermerk aus der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen
Tagesordnungspunkt 19.4 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Herr StR Bußmann stellt den Antrag, die Angelegenheit zu vertagen, um dem ADFC die Möglichkeit zu eröffnen, seine Konzeption einer Fahrradstation noch weiter verfolgen zu können.

Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis führt aus, dass es vertretbar ist, die Angelegenheit um 4 Wochen zu vertagen. Das Baureferat wird gebeten, zwischenzeitlich die Variante zu prüfen, ob die Fläche neben dem Gleis 1 ab der Bahnmissionsmission Richtung Süden für die Errichtung eines Fahrradparkhauses in zweigeschossiger Leichtmetallbauweise geeignet ist.

Der Vertagungsantrag wird einstimmig / mit 50 gegen 0 Stimmen angenommen.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Kopie an Abt. 13-2** zum Antrag Nr. 080/2010.
- IV. **Kopien an die Referate III und VI** zum Weiteren.
- V. **Referat VI/232** zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

gez.

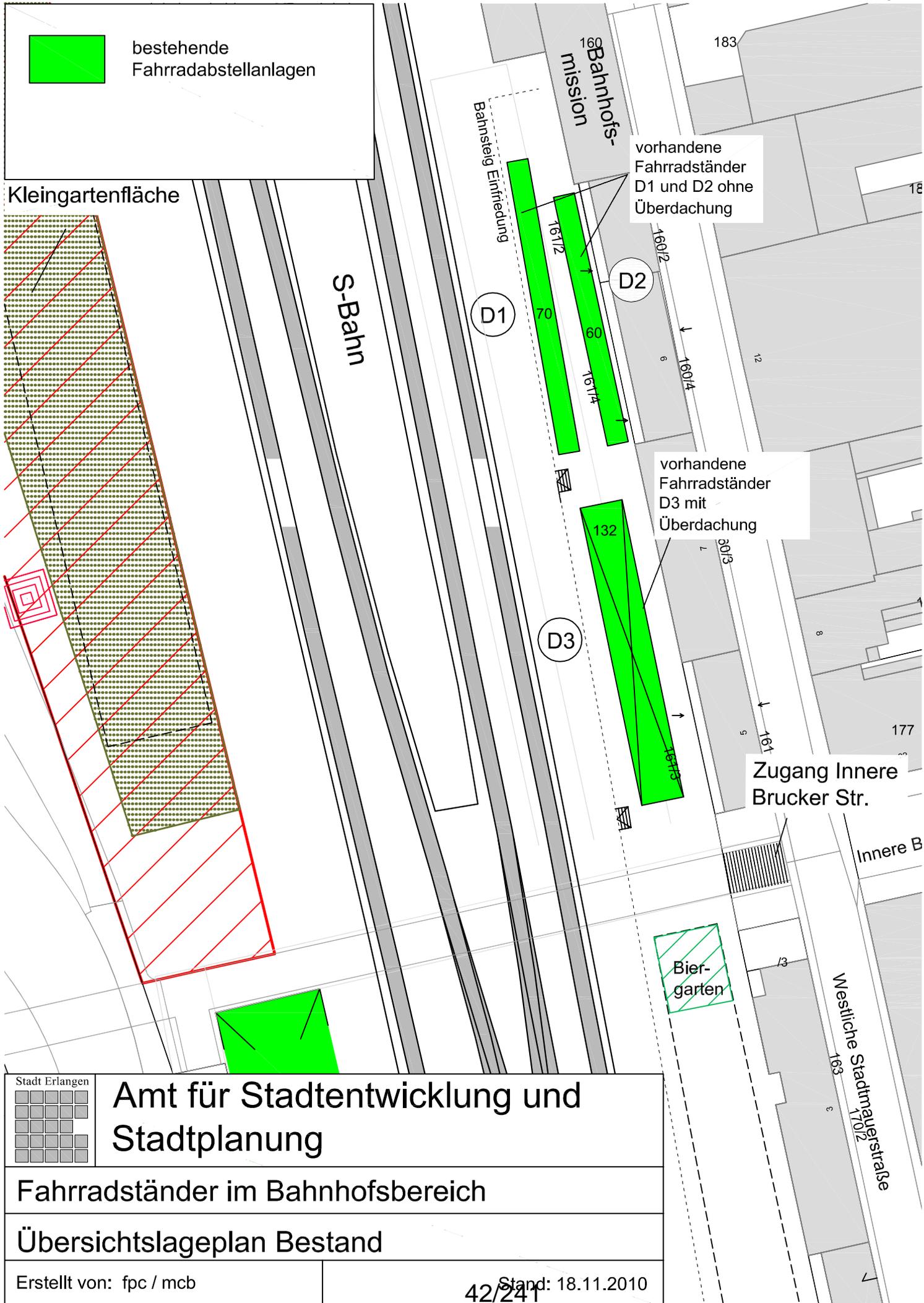
.....
Oberbürgermeister

Dr. Balleis

Schriftführer/in:

gez.

.....
Friedel



bestehende
Fahrradabstellanlagen

vorhandene
Fahrradständer
D1 und D2 ohne
Überdachung

vorhandene
Fahrradständer
D3 mit
Überdachung

Zugang Innere
Brucker Str.

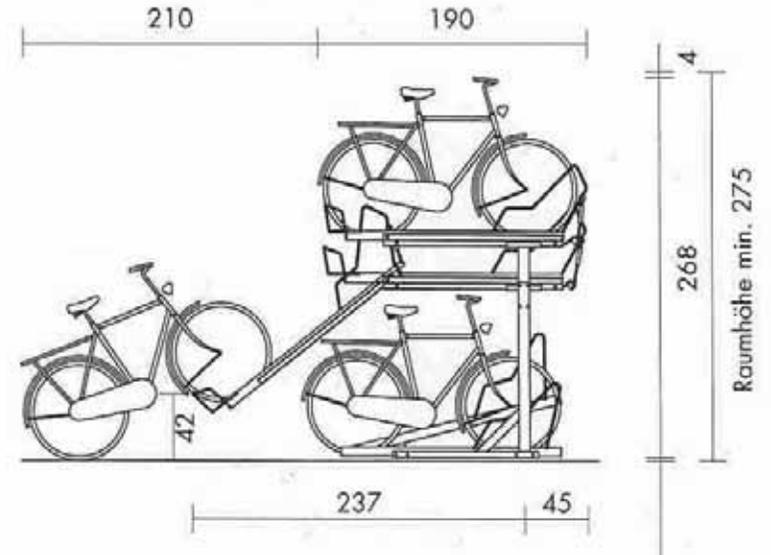
Bier-
garten

Stadt Erlangen 	<h1>Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung</h1>
<h2>Fahrradständer im Bahnhofsbereich</h2>	
<h3>Übersichtslageplan Bestand</h3>	
Erstellt von: fpc / mcb	Stand: 18.11.2010 42/241

Ostseite	Fahrradständer südlich des Bahnhofsgebäudes - Bestand -			
Stellplätze				
Fahrradständer ohne Dach.	D1		70 St	Insgesamt dort abgestellte Fahrräder ca. 315
Fahrradständer ohne Dach	D2		60 St	
Fahrradständer mit Dach	D3		<u>132 St</u>	
Gesamt Stellplätze			262 St	
Fläche				
	D1	30 m x 2,30 m	= 70 m ²	
	D2	25 m x 2,30 m	= 60 m ²	
	D3	28 m x 3,60 m	= 100 m ²	
	Erschließungswege/ Abstandsflächen		ca. 270 m ²	
Gesamtfläche				<u>~ 500 m²</u>

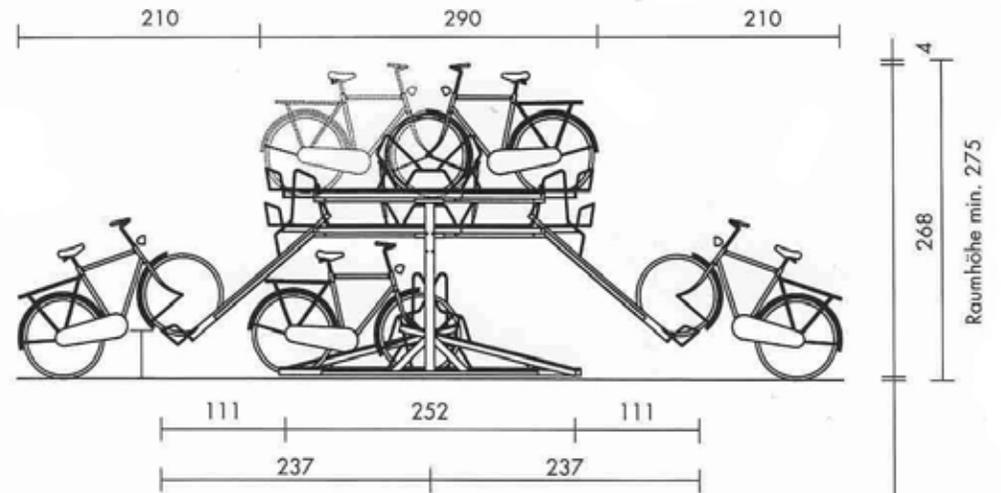


einseitig: Typ 156



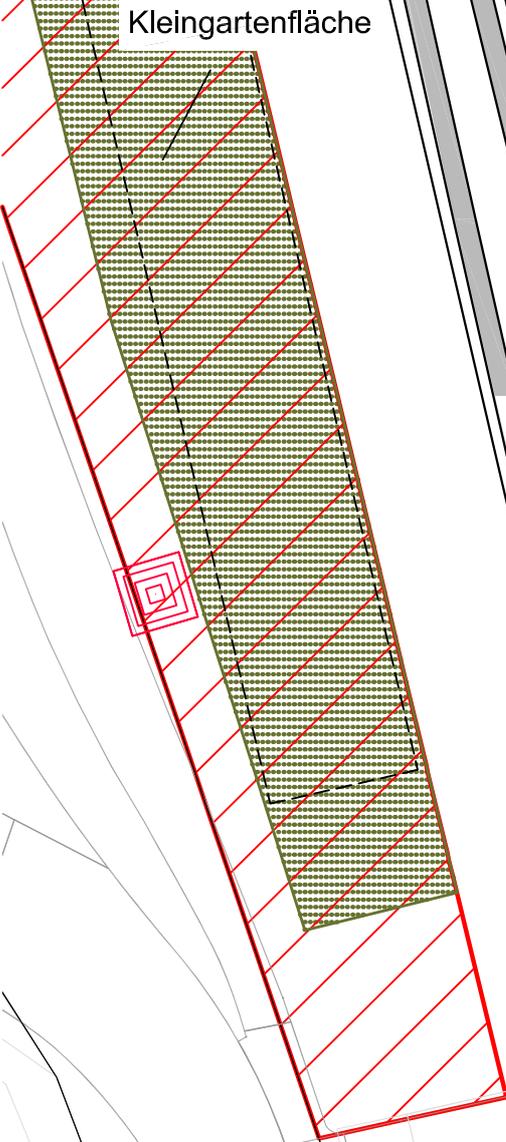
Anlage 4

Doppelseitig: Typ 155;



44/241

 Planung Fahrradstellplätze
 Lärmschutzwand



S-Bahn

Bahnsteig Einriedung

D1

D3

D2

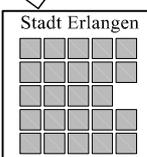
Zugang Innere Brucker Str.

Innere Brücke

vorh. Stadtmauer

mögliche Fläche für Werkstatt-container

weitere mögliche Fahrradständer nach Fertigstellung S-Bahn



Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

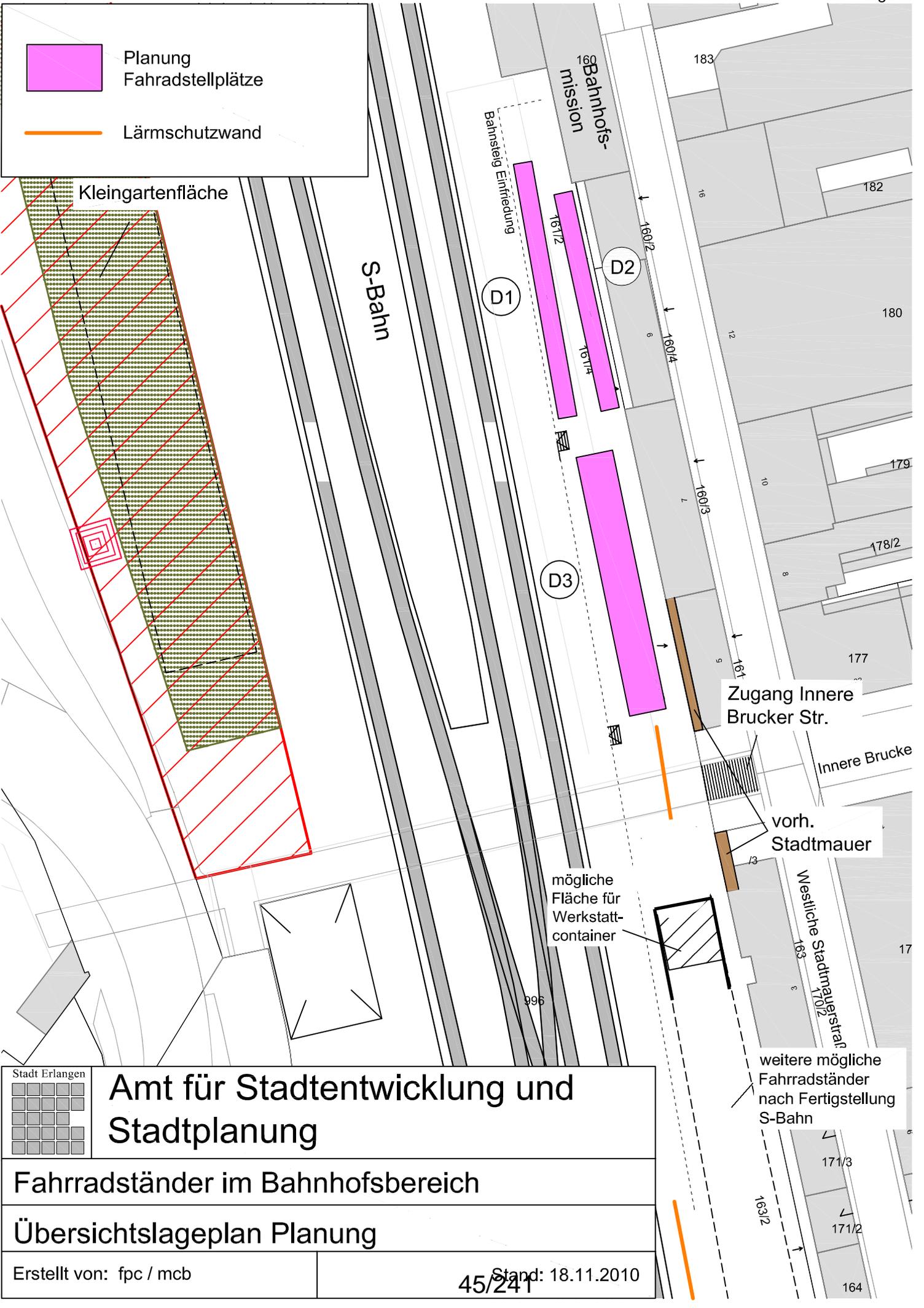
Fahrradständer im Bahnhofsbereich

Übersichtslageplan Planung

Erstellt von: fpc / mcb

Stand: 18.11.2010

45/241



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Herr Beugel

Vorlagennummer:
II/071/2010

Regionales Gewerbeflächenmanagement hier: Antrag Nr. 124/2010 der Grünen Liste - Stadtratsfraktion

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	--------	-------------	------------

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Beschluss	
---	------------	------------	-----------	--

Beteiligte Dienststellen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 124/2010 vom 17.11.2010 ist bearbeitet.

II. Begründung

Die Stadtratsfraktion der Grünen Liste beantragt auf der Ebene der Städteachse ein „Gewerbeflächenmanagement“. Die Verwaltung interpretiert den Antrag so, dass nicht ein gemeinsamer Gewerbepark gefordert wird, sondern die Städte die Ausweisung von (Gewerbe-) Flächen – z. B. im Flächennutzungsplan – miteinander abstimmen. Diese Ausweisung solle ausgewogen sein und nachteilige Konkurrenz unter den Gebietskörperschaften vermeiden.

Der Grüne Liste-Antrag wurde auf der Wirtschaftsreferentenkonferenz der Städteachse Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach (kurz: WKS) am 16.12.2010 als eigenständiger TOP beraten. Ergebnis der Beratung war:

- Die Wirtschaftsreferenten sehen auf Ebene der Städteachse keinen Handlungsbedarf für ein Gewerbeflächenmanagement, da es aus ihrer Sicht bei der Flächenausweisung keine nachteilige Konkurrenz gibt. Es hat in den letzten Jahren – Einzelhandel ausgenommen – keinen Wettbewerb unter den Städten durch extensiven Ausweis von Gewerbeflächen zu Lasten eines Stadtnachbarn gegeben.
- Der Abstimmung von Gewerbeflächen unter den Gebietskörperschaften an sich wird als Ziel zugestimmt; allerdings – angesichts gesammelter Erfahrungen – nicht auf Ebene der Städteachse, sondern in Zusammenarbeit mit den benachbarten Landkreisen. Dafür existiert mit dem regionalen Planungsverband („Planungsregion 7“) bereits eine entsprechende Plattform, in der genau diese Ausweisungen von Flächen mit ihren Auswirkungen unter den Nachbarn erörtert werden.

Wichtigste Aufgabe dieses regionalen Planungsverbandes ist die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans. Diese Regionalpläne konkretisieren das Landesentwicklungsprogramm für den Bereich der Planungsregion in fachlicher und örtlicher Hinsicht. Regionale Planungsverbände wirken mit bei der Aufstellung staatlicher Planungsziele, bei der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), Beteiligung an Raumordnungsverfahren (z. B. Verkehrsplanung) und Beteiligung an Fachplanungen (z. B. Kindergartenbedarfspläne).

Im Verband der Planungsregion 7 befinden sich die oben genannten vier kreisfreien Städte sowie die unmittelbar angrenzenden vier Landkreise und deren 82 kreisangehörigen Ge-

meinden. Dieser Verband ist im übertragenen Wirkungskreis tätig und unterliegt der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken als höherer Landesplanungsbehörde. Den derzeitigen Vorsitz hat der Oberbürgermeister der Stadt Schwabach, Matthias Thürauf, einer seiner Stellvertreter ist der Landrat von Erlangen-Höchstadt, Herr Eberhard Irlinger.

Fazit der WKS-Beratung und diese Position vertritt auch die Erlanger Verwaltung:

- Aufbau eines Gewerbeflächenmanagement auf Ebene der Städteachse ist nicht notwendig
- Stärkung der Arbeit und Position des regionalen Planungsverbandes

Anlagen: Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 124/2010 vom 17.11.2010

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 17.11.2010
Antragsnr.: 124/2010
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: II/Hr. Beugel
mit Referat: 13/IZ, VI/61



Stadtratsfraktion

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Siegfried Balleis
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
 e-mail: gruene-liste@erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
 Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 17.11.2010

Antrag: Regionales Gewerbeflächenmanagement

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen:

Im Rahmen von S.E.N.F. wird im Großraum ein gemeinsames regionales Gewerbeflächenmanagement aufgebaut.

Der zunehmende Flächenverbrauch in Deutschland ist ein altbekanntes Problem. Insbesondere die Ausweisungspolitik bei Gewerbeflächen orientiert sich mehr an wirtschaftspolitischen Interessen und weniger an planerischen Leitvorstellungen. Es fehlen oft geeignete Konzepte zur Standortfestlegung von Gewerbeflächen. Ein langfristiges Konzept kann hier einen Ansatzpunkt für eine zukunftsorientierte Entwicklung bieten. Der Fokus sollte hier nicht die Kommune, sondern die Region sein. Gerade größere, regional bedeutsame Gewerbegebietsausweisungen müssen die regionalen Anforderungen und Standortfaktoren berücksichtigen. Die Vorteile sind beispielsweise, dass eine ausgewogene Gewerbeflächenentwicklung ermöglicht wird und nachteilige Konkurrenz bei der Gewerbeflächenneuausweisung unter den Gemeinden vermindert werden kann. Die Region gewinnt dadurch an Standortqualitäten und es entstehen zusätzliche Synergieeffekte durch die Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Harald Bußmann

F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
31/092/2011

Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
EB 77

I. Antrag

Die Stadt Erlangen schließt sich in Übereinstimmung mit den Positionen des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes der Resolution zur Zukunft der kommunalen Abfallwirtschaft in Deutschland an. Alle örtlichen Bundestagsabgeordneten werden aufgefordert, sich im Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Bürgerinnen und Bürger für eine Stärkung der kommunalen Abfallentsorgung einzusetzen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Um das deutsche Abfallrecht an die Vorgaben der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie anzupassen hat das Bundesumweltministerium einen Referentenentwurf zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgelegt.

Bei der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht wurden erwartungsgemäß unterschiedliche Auffassungen zu den verschiedensten Punkten aufgeworfen und erörtert. Die im Anhang beigefügte Resolution zeigt die für die Kommunen wichtigsten Diskussionspunkte mit Änderungsforderungen und Begründung.

Gegenüber dem Arbeitsentwurf vom März 2010 wurden nur wenige Anmerkungen der kommunalen Verbände berücksichtigt. Die Kommunen werden nur hinsichtlich der Beseitigung von in Haushalten anfallenden Abfällen bestärkt. Die Wertstoffe und der Gewerbebereich bleiben weitgehend außen vor.

Die Kommunen sehen durch den Referentenentwurf ihre Steuerungsmöglichkeiten für die Ausgestaltung der eigenen Abfallwirtschaft gefährdet.

So ist das künftige Verhältnis zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen bei der Entsorgung privater Haushaltsabfälle nicht genau geklärt. Deutlich ist dies beim Thema Wertstofftonne. Zwar enthält der Referentenentwurf die verordnungsrechtliche Grundlage für die Einführung einer flächendeckenden gemeinsamen Erfassung von Verpackungen und stoffgleicher Nichtverpackung, er lässt aber offen, wer dafür zuständig ist.

Die kommunale Zuständigkeit für die zuverlässige und flächendeckende Erfassung von Haus- und Gewerbemüll ist die Voraussetzung für eine optimierte Erfassung der Sekundärrohstoffe im Sinne des Klima- und Ressourcenschutzes. Die Kommunen haben ihre abfallwirtschaftlichen Konzepte im Sinne der Daseinsvorsorge individuell auf die regionsspezifischen Gegebenheiten zugeschnitten und bieten eine ökonomisch und ökologisch darauf abgestimmte Entsorgung.

Das künftige Gesetz darf keine Schlupflöcher öffnen, durch die sich Gewerbe und Industrie vollständig von der von den Kommunen verantworteten Entsorgung trennen können. Die für die Entsorgung erforderlichen Anlagen wurden auch für diese Wirtschaftskreise geschaffen und müssen auch weiterhin von diesen über Abfallgebühren mitfinanziert werden. Sonst müssten die Bürgerinnen und Bürger über steigende Abfallgebühren diese Kosten voll tragen.

Die Zuständigkeit der Kommunen für die Entsorgung aller Abfälle aus Haushalten einschließlich der Wertstoffe muss klar gesetzlich geregelt sein, denn die Erlöse aus der Vermarktung der getrennt erfassten Sekundärrohstoffe stabilisieren die Abfallgebühren.

Verpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen sowie sonstige Wertstoffe sind zukünftig unter kommunaler Regie gemeinsam zu erfassen, um ein ökologisch und ökonomisch nachhaltiges System etablieren zu können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlage:

1 Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (2 Blatt)

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

(Gremium) hat am (Datum) in Übereinstimmung mit den Positionen des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes die nachstehende Resolution zur Zukunft der kommunalen Abfallwirtschaft in Deutschland beschlossen. (Gremium) fordert alle örtlichen Bundestagsabgeordneten auf, sich im Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Bürgerinnen und Bürger für eine Stärkung der kommunalen Abfallentsorgung einzusetzen.

RESOLUTION

zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Die Kommunen tragen seit Jahrzehnten die Verantwortung für eine sichere, ökologisch, hochwertige und ressourceneffiziente Abfallentsorgung in Deutschland. Das weltweit anerkannte hohe Niveau der Kreislaufführung von Abfällen und Wertstoffen haben die Kommunen – auch schon vor Inkrafttreten u. a. der Verpackungsverordnung – geprägt. Daher fordern sie:

1. Planungssicherheit sorgt für Gebührenstabilität

Bei der Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht erwarten die Kommunen in Deutschland von Bundestag und Bundesrat, dass sie auf die gewachsenen kommunalen Entsorgungsstrukturen, die Verpflichtung der Kommunen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge vor Ort und ihre Verantwortung gegenüber den Abfallgebührenzahlern Rücksicht nehmen. Langfristige Investitionen der Kommunen in ihre Entsorgungsinfrastruktur dürfen nicht dadurch entwertet werden, dass den Kommunen Abfallströme entzogen werden, für die sie bisher verantwortlich waren und für die die Entsorgungsanlagen bei ihrer Errichtung auch ausgelegt waren.

2. Über die Hausmüllfassung muss vor Ort entschieden werden

Die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vor Ort wissen am besten, wie unter den jeweils gegebenen Verhältnissen Hausmüll erfasst werden muss, um die Ziele einer Kreislauf- und Abfallwirtschaft zu erreichen. Die Kommunen brauchen keine bundeseinheitliche Regelung der Frage, welche Erfassungssysteme zu verwenden sind und welche Abfallfraktionen wie erfasst werden. Daher wenden sich die Kommunen insbesondere gegen die im Referentenentwurf vorgesehene Einführung einer flächendeckenden getrennten Sammlung von Bioabfällen. Diese Fragen müssen wie bisher durch die Kommunalvertretungen vor Ort entschieden werden. Dort liegt auch die Gebührenverantwortung.

3. Keine „einheitliche Wertstofftonne“, und falls doch: Wertstofffassung nur in kommunaler Verantwortung

Die Probleme der Verpackungsentsorgung – vor allem ausgelöst durch das weitgehend unregulierte Nebeneinander von neun Systemen zur Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen – können nur durch eine Stärkung der kommunalen Verantwortung vor Ort gelöst werden. Dafür ist, entgegen dem Gesetzentwurf, keine bundesweite Einführung einer verpflichtenden Wertstofftonne notwendig. Ob und in welcher Form eine Wertstofffassung durchgeführt wird, kann sinnvoll nur vor Ort entschieden werden. Insbesondere die bewährten Wertstoffhöfe müssen erhalten bleiben. Keineswegs akzeptabel ist, dass über die Einführung von Wertstofftonnen den Kommunen weiterer Hausmüll entzogen

wird. Die Bürgerinnen und Bürger werden um die Gebührevorteile gebracht, wenn die lukrativen Bestandteile des Abfalls auf eigene Rechnung durch Private verwertet werden und die Kommunen lediglich die unverwertbaren Abfälle zu entsorgen haben.

4. Abfälle aus privaten Haushalten sind der Kommune zu überlassen

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18.6.2009 zur Altpapierentsorgung klargestellt: Abfall, der in privaten Haushalten anfällt, ist grundsätzlich der Kommune zu überlassen. Das ist eine Grundvoraussetzung für eine gemeinwohlorientierte Abfallwirtschaft, die auch den Belangen der Ökologie, der öffentlichen Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung Rechnung trägt. Diese Überlassungspflicht darf nicht ausgehöhlt werden. Der privat initiierte Aufbau von Wertstoffsammlungen – parallel zu der kommunalen Wertstoffsammlung – soll nun wieder nahezu unbeschränkt ermöglicht und den Kommunen jegliche Steuerungsmöglichkeit entzogen werden. Dieser Versuch der Bundesregierung, das erwähnte Grundsatzurteil durch eine Änderung des geltenden Abfallrechts zu korrigieren, ist nicht hinnehmbar und europarechtlich nicht geboten: Der Vertrag von Lissabon schützt die Kommunen sowohl dann, wenn sie nach einer Ausschreibung Entsorgungsdienstleistungen an Private vergeben, als auch dann, wenn sie diese Leistungen selbst erbringen.

5. Gewerbliches „Rosinenpicken“ schadet allen Gebührenzahlern und auch privaten Konkurrenten

Die Erlöse aus „gewerblichen Sammlungen“ kommen nur ihren Veranlassern zugute. Sie fehlen im Gebührenhaushalt und/oder schmälern den Gewinn des privaten Entsorgungsunternehmens, das eine Kommune nach einer Ausschreibung mit der Wertstoffentsorgung beauftragt hat. Selbst dann, wenn ein Stadtrat, Gemeinderat oder Kreistag ausdrücklich beschlossen hat, von der Aufstellung von Tonnen für die Altpapierentsorgung abzusehen, etwa weil bei den betroffenen Haushalten der Platz für die Aufstellung der Tonnen fehlt, ist es den Kommunen nach den Vorstellungen des Umweltministeriums verwehrt, gegen Angebote eines Privatunternehmens vorzugehen, das den Bürgern und Bürgerinnen auf eigene Rechnung die Bereitstellung von Altpapiertonnen anbietet. Die jetzt vorliegenden Regelungen sind unpraktikabel und provozieren jahrelange Rechtsstreitigkeiten. Betroffen sind die Bürger und Bürgerinnen in Kommunen aller Größenordnungen: Der „Kampf ums Altpapier“ hat gezeigt, dass ein unkontrollierter Wettbewerb um Wertstoffe aus Privathaushalten den öffentlichen Straßenraum mit uneinheitlichen Sammelbehältern beeinträchtigt und die Anwohner mit zusätzlichen Abholfahrten belastet. Wohngebiete dürfen nicht zu Wettkampfarenen privater Entsorgungsunternehmen werden.

6. Kommunen müssen selbst über die Untersagung gewerblicher Sammlungen entscheiden können

Die Kommunen wenden sich auch gegen die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, nach der die Entscheidung darüber, ob eine gewerbliche Sammlung zulässig ist oder nicht, auf eine „neutrale Stelle“ übertragen werden soll. Eine solche Regelung ist systemfremd und verfassungsrechtlich bedenklich.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/31/KJD

Verantwortliche/r:
Herr Joachim Kaluza

Vorlagennummer:
31/087/2010

Meldeplattform Radverkehr, Antrag 098/2010 der Grünen Liste vom 29.09.2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
eGov

I. Antrag

Die Stadt Erlangen wird keine Meldeplattform Radverkehr einrichten. Der Antrag der Grünen Liste Nr. 089/2010 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)
Für die Ermittlung von Schwächen im Radverkehrsnetz soll die Mitarbeit der Radler erleichtert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)
Dazu soll eine Internet-Plattform aufgebaut werden, in die nicht nur der bemängelte Sachverhalt, sondern auch die geographische Lage exakt eingegeben werden kann.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)
Für die Stadt Erlangen wäre ein erheblicher Aufwand erforderlich. Dieser ist momentan nicht zu leisten. Außerdem wird die Einbindung eines solchen Projekts in größere Organisationen von der Verwaltung für sinnvoll gehalten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Wurde nicht ermittelt. Die Übertragung der Kostensituation von bestehenden Projekten auf Erlangen wird von der Verwaltung für problematisch erachtet.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Sachstand Meldeplattform Radverkehr

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO	
Eingang:	29.09.2010
Antragsnr.:	098/2010
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	III/31/Hr. Kaluza
mit Referat:	eGov/Hr. Götz

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: gruene-liste@erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 29.09.2010

Antrag: Meldeplattform Radverkehr

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit einigen Monaten können im Rhein-Main-Gebiet Mängel bei Radwegen über das Internet gemeldet werden. Dazu hat das Integrierte Verkehrs- und Mobilitätsmanagement der Region Frankfurt RheinMain die Meldeplattform Radverkehr (www.meldeplattform-radverkehr.de) eingerichtet. Inzwischen machen 69 Städte und Gemeinden mit, unter anderem Frankfurt am Main und die Landeshauptstadt Wiesbaden.

Die Meldung an die Plattform ist einfach:

In einem ersten Schritt wird die Position, also der Ort des Mangels, eingegeben. Das kann auf drei Wegen geschehen: über die genaue Adresse, über GPS-Koordinaten oder über eine digitale Karte.

Im zweiten Schritt wird das Problem beschrieben. Dazu gibt es verschiedene vordefinierte Auswahlrubriken bezüglich Oberfläche des Radwegs, Beschilderung/Markierung/Beleuchtung, Wegweisung, Behinderungen, Verkehrsführung, Baustellen, Lichtsignalanlagen und Abstellanlagen. Das Problem kann aber auch ausführlich individuell dargestellt werden.

In einem dritten Schritt können Fotos hochgeladen werden.

Zuletzt müssen Name und E-Mail-Adresse eingegeben werden, damit man von der zuständigen Kommune eine Antwort bekommt.

Auch in Erlangen wäre eine leicht zu bedienende Internet-Meldeplattform sehr sinnvoll, weil so Probleme auf Radwegen schnell gemeldet und behoben werden können. Wie das erfolgreiche Beispiel der Region Frankfurt Rhein/Main zeigt, sollten auch die Städte und Gemeinden im Großraum und in der Metropolregion Nürnberg einbezogen werden.

Wir beantragen:

Die Verwaltung prüft die Einrichtung einer Meldeplattform Radverkehr nach dem Beispiel der Region Frankfurt Rhein/Main für das Erlanger Stadtgebiet. Weiter bringt die Stadt Erlangen das Projekt in die Gremien der Städteachse Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach sowie der Metropolregion Nürnberg ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Harald Bußmann



F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/31/SHH

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
31/088/2011

Energieeffizienz im Sektor Wohngebäude in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Abt. für Statistik, EStW

I. Antrag

Der Bericht zur Energieeffizienz im Wohngebäudesektor wird zustimmend zur Kenntnis genommen

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Steigerung der Energieeffizienz, Minderung des End- und Primärenergieverbrauchs und Minderung der CO₂-Emissionen im Wohngebäudebereich

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Umsetzung des Aktionsprogramms EnergieeffizientER 2008

Energieeffizienz im **Mehrfamilienhausbestand**

Energieeffizienz im **Ein- und Zweifamilienhausbestand**

Energieeffizienz im Wohngebäude-Neubau

Ziel: EnEV 2009 minus 30 %-Standard.

Bei allen relevanten Planungen sind die Grundsätze einer energieeffizienten Bauleitplanung, einer energieeffizienten Bauweise und Energieversorgung einzuhalten.

Für verdichtete Wohn-Neubaugebiete (MFH, RH) soll, wenn kein Fernwärmeanschluss besteht, eine Nahwärmeversorgung auf KWK (Kraft-Wärme-Kopplung) -Basis erfolgen.

3. Prozesse und Strukturen

Mehrfamilienhausbestand

Kooperation mit der Wohnungswirtschaft (insbesondere GEWOBAU), laufende Information der Wohnungswirtschaft

Im Rahmen der **Allianz für Energieeffizienz und Klimaschutz** wurden 2008 mit der *GEWOBAU Erlangen* und mit der Fa. *MAUSS-BAU* Vereinbarungen zur Energieeffizienz im Wohngebäude-Sektor getroffen. Es sollen weitere Vereinbarungen mit Akteuren der Wohnungswirtschaft zur Energieeffizienz im Mehrfamilienhausbestand getroffen werden.

Ein- und Zweifamilienhausbestand

Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit und Fördermaßnahmen

Durchführung des Modellprojekts im Stadtteil Tennenlohe. Durchführung von weiteren Aktionen mit vertiefter Öffentlichkeitsarbeit in Stadtteilen mit Ein- und Zweifamilienhausbestand. Weiterführung des städtischen Programms zur Förderung von Energiesparmaßnahmen im Wohngebäudebereich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

Der Energieverbrauch für Heizung und Warmwasserbereitung im Wohngebäude-Sektor hat auch in Erlangen einen wesentlichen Anteil von über 55 % am gesamten Wärme-Endenergieverbrauch. Schon im Jahr 1992 wurde im Auftrag der Stadt Erlangen ein Gutachten zur „*Entwicklung der Energieverwendung im Sektor Haushalte/Heizenergie und Stromverbrauch*“ (Heide und Eberhard“) erstellt. Dieses kam zur Aussage, dass bei einer Ohnehin-Entwicklung bis 2010 der Energieverbrauchszuwachs stagniert bzw. beim „Sparzenario“ eine Reduzierung des Energieverbrauchs im Wärmebereich um über 13 % und eine Verringerung der CO₂-Emissionen um über 20 % möglich ist.

Weitere Maßnahmen zur Verringerung des Endenergieverbrauchs bzw. der CO₂-Emissionen im Wohngebäudesektor sind ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung des **Aktionsprogramms zu Energieeffizienz**, welches Ende 2008 der Erlanger Stadtrat beschlossen hat.

Mit folgendem Bericht zur Energieeffizienz im Erlanger Wohnungssektor wird dargestellt:

- was wurde bis 2009 gegenüber 1987/1990 im Wohnungssektor erreicht,
- wo sind weitere Handlungsmöglichkeiten und -spielräume zur Energieeffizienz gegeben und welche Maßnahmen sind weiter zu realisieren.

Seit 1990 ist die Wohnfläche über 20 % durch die Neubautätigkeit in Erlangen angestiegen. 40 % der Wohnfläche sind den Ein- und Zweifamilienhäusern und 60 % den Mehrfamilienhäusern zuzuordnen.

Der Endenergieverbrauch für Heizung und Warmwasser im gesamten Wohngebäude-Sektor liegt gegenwärtig bei rd. 712.000.000 kWh/a (incl. regen. Energien und Strom für Heizung und Warmwasser). **Gegenüber 1990/91 ist der Endenergieverbrauch um etwa 7 % zurückgegangen, obwohl die Wohnflächen über 20 % angestiegen sind.**

Erdgas und Heizöl (beide in der gleichen Größenordnung) haben in Summe einen Anteil von über 80 %. Der Fernwärmeanteil liegt bei fast 10 %. Der Stromanteil ist mit fast 6 % nicht unerheblich. Die regenerativen Energien (incl. Wärmepumpen) haben im gesamten Wärmesektor (ohne Haushaltsgeräte) im Wohngebäudebestand einen Anteil von rd. 3,5 %. Der Erdgasanteil hat sich in den letzten 20 Jahren von 20 % auf rd. 40 % verdoppelt und der Fernwärmeanteil ist ebenso von 6,5 % auf fast 10 % angestiegen.

Auf Grund der Effizienzmaßnahmen, der deutlichen Steigerung des Erdgaseinsatzes, der effizienten Fernwärmeerzeugung, der Verringerung des Kohleeinsatzes haben sich die CO₂-Emissionen im Wohngebäudebereich um 23 % gegenüber 1990 verringert.

ENERGIEEFFIZIENZ IM MEHRFAMILIENHAUS-BESTAND

Rund 55 % des Heizenergieverbrauchs im Wohngebäudesektor sind dem Mehrfamilienhausbereich zuzuordnen. Der durchschnittliche Heizenergieverbrauch in Mehrfamilienhäusern in Erlangen ging seit 1990 um rd. 20 % zurück.

67 % der Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern wurden zwischen 1949 und 1984 errichtet. In den letzten 20 – 25 Jahren erfolgten vor allem bei dem Wohnungsbestand (aus den 50er und 60er Jahren) der Wohnungsunternehmen und Baugenossenschaften sowohl Voll- als auch Teilsanierungsmaßnahmen. Betrachtet man die größeren Wohngebäude aus dem Zeitraum 1949-1984, so sind jetzt rd. 50 % in einem akzeptablen energetischen Zustand. Da an 20% nur Fassaden-Instandsetzungen ohne Wärmeschutz erfolgten, ist noch bei rd. 30 % des Bestandes dieser größeren Mehrfamilienhäuser eine umfassende Fassadensanierung in nächster Zeit möglich.

12 % der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sind aus der Zeit vor 1949, vorwiegend vor 1918 erbaut, vor allem in innerstädtischen Sanierungsgebieten. Bei Sanierungsmaßnahmen sind daher großteils die Anforderungen des Denkmalschutzes einzuhalten.

Rd. 75 % des gesamten Heizenergieverbrauchs im Mehrfamilienhausbestand werden mit Erdgas und Heizöl (wobei hiervon der Erdgasanteil erst unter 50 % liegt) abgedeckt. Dieser Anteil wird sich mittelfristig nur leicht verringern. Weiterhin hat die Fernwärme einen Anteil von 14-15 %.

- Der Fernwärmeanteil wird gering ansteigen.
- Der Anteil der Stromheizungen und der noch geringe Anteil von Kohle-Heizungen werden weiter zurückgehen.
- Bis jetzt kommen die Solarthermie und die Kraft-Wärme-Kopplung nur in Einzelfällen zum Einsatz.

Auf Grund dieses Trends ergeben sich folgende Prioritäten für den MFH-Bestand:

- **Energiemanagement, Optimierung des Heizungsbetriebs**
- Einsatz moderner Brennwert-Kessel bei Erneuerung der Heizungskessel und **Solarthermie-Einsatz**, Forcierung der **Umstellung von Heizöl auf Ergas** bzw. **Fernwärme** in den Wohngebieten, wo diese Möglichkeit gegeben ist; Contracting
- **Substitution von dezentralen elektrischen Warmwasserbereitungsanlagen**
- Forcierung des Einsatzes der **Kraft-Wärme-Kopplung**
- Weitere Sanierungsmaßnahmen bei der **Gebäudehülle mit Schwerpunkt Wärmeschutz an der Außenfassade** (Gebäude aus den 70er Jahren), vor allem bei Mehrfamilienhäusern von Privateigentümern und Eigentumswohnungs-Anlagen,

Kooperation mit der Wohnungswirtschaft

Die Kooperation mit der Erlanger Wohnungswirtschaft hat Tradition. Dies betrifft insbesondere die *GEWOBAU Erlangen*, wo das *Amt für Umweltschutz und Energiefragen* wesentlich beim Energiemanagement für den Gebäudebestand und bei allen Neubau- und Modernisierungsprojekten beteiligt ist.

Von Sept. 2010 bis Nov. 2010 wurden die Wohnungsunternehmen, Baugenossenschaften, Hausverwaltungen und Privateigentümer zu den Vorgaben der *EnergieEinspar-Verordnung 2009*, zum optimalen Heizungsbetrieb und zum Energiemanagement (s. jährlicher *GEWOBAU-Bericht*) umfassend informiert. Regelmäßig werden Veranstaltungen vom *ENERGIEregion e. V.* für die Wohnungswirtschaft in der Metropolregion durchgeführt, an der auch Vertreter der Erlanger Wohnungswirtschaft teilnehmen. Hauseigentümer in der historischen Innenstadt Erlangens erhalten beim Quartiersmanagement der Stadt Erlangen unter anderem eine kostenlose und unabhängige Erstberatung für ihr Gebäude, dies beinhaltet auch Aussagen zur Energieeffizienz.

Im Rahmen der **Allianz für Energieeffizienz und Klimaschutz** wurden 2008 mit der *GEWOBAU Erlangen* und mit der Fa. *MAUSS-BAU* Vereinbarungen zur Energieeffizienz im Wohngebäude-Sektor getroffen. Es wird angestrebt, weitere Vereinbarungen mit Akteuren der Wohnungswirtschaft zur Energieeffizienz im Mehrfamilienhausbestand zu treffen.

ENERGIEEFFIZIENZ IM EIN- UND ZWEIFAMILIENHAUSBESTAND

Rund 45 % des Heizenergieverbrauchs im Wohngebäudesektor sind in Erlangen dem Ein- und Zweifamilienhausbereich zuzuordnen. 78 % der Ein- und Zweifamilienhäuser wurden vor 1984 errichtet.

Hier besteht weiterhin ein erheblicher Modernisierungs- und Sanierungsbedarf sowohl aus der Sicht der Wohnwertsteigerung als für die Verbesserung der Energieeffizienz. Exemplarische Untersuchungen für Einfamilienhäuser in der Bundesrepublik zeigen, dass in den letzten 10 bis 15 Jahren der spezifische Heizenergieverbrauch um rd. 15 % zurückging. Der jetzige durchschnittliche Heizenergieverbrauch lässt sich durch weitere Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen noch um 40 – 50 % vermindern.

Da zu den Sanierungsraten und zur Heizungsart in Erlangen keine abgesicherten Informationen bestanden, erfolgte Ende 2010 von der *Abteilung für Statistik der Stadt Erlangen* eine repräsentative Umfrage zum Sanierungsstand und zur Heizungsstruktur des Ein- und Zweifamilienhausbestandes in Erlangen, deren Ergebnisse in Kürze vorliegen werden.

87,5 % des Heizenergieverbrauchs mit Erdgas und Heizöl im EFH-Sektor.

(Der Erdgas-Anteil liegt bei diesen Zentralheizungsanlagen bei 55 %)

Dieser Anteil wird sich mittelfristig nur leicht verringern.

- Der Fernwärmeanteil wird gering ansteigen.
- Beim Anteil von festen Brennstoffen (Holz) ist noch eine Steigerung zu erwarten.
- Der geringe Anteil der Stromheizungen wird weiter zurückgehen.
- Beim Wärmepumpen-Anteil ist eine Steigerung zu erwarten, bedingt vor allem durch den Einsatz im Neubaubereich.
- Der Anteil der Solarthermie-Anlagen wird weiter deutlich ansteigen.

Unter Einbezug des Wärmepumpenanteils haben die regenerativen Energien im EFH-Sektor bei der Heizenergieversorgung einen Anteil von ca. 7,5 %

Im Ein- und Zweifamilienhausbestand ergeben sich daher folgende Prioritäten:

- Umfassende **Sanierungsmaßnahmen bei der Gebäudehülle**
- Einsatz **moderner Brennwert-Kessel** bei Erneuerung der Heizungskessel und **Solarthermie-Einsatz**
- Deutliche Forcierung der **Umstellung von Heizöl auf Ergas** bzw. **Fernwärme** in den Wohngebieten, wo diese Möglichkeit gegeben ist

Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit und Fördermaßnahmen

Die Information und Beratung der Hauseigentümer trägt wesentlich zur Verbesserung und Verstetigung der energetischen Sanierungsrate bei. Hauseigentümer erhalten in Erlangen schon auf unterschiedlichen Ebenen eine Beratung und Information, wobei gewisse Optimierungsmöglichkeiten noch bestehen. Orts- und stadtteilbezogene Aktionen haben den Vorteil der direkten Bürgernähe. Sinnvoll ist daher die Durchführung einer modellhaften Aktion in einem ausgewählten Stadtteil, um so übertragbare Erfahrungen zu sammeln. Daher wird Anfang 2011 ein Modellprojekt in dem Stadtteil Tennenlohe durchgeführt.

Seit 2002 besteht das städtische Förderprogramm für Energieeinsparmaßnahmen bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Seit 2007 werden alleinig Wärmeschutzmaßnahmen an der Fassade gefördert.

Neubau

In den nächsten Jahren ist in Erlangen von einem weiteren Wohnflächenzuwachs von 1,0 - 1,5 %/Jahr auszugehen, was auch zu einer Zunahme des Heizenergieverbrauchs führt. Bei allen relevanten Planungen ist daher darauf zu achten, dass die Grundsätze einer energieeffizienten Bauleitplanung, einer energieeffizienten Bauweise und Energieversorgung eingehalten werden.

Die Stadt Erlangen hat ein hohes Interesse an der Realisierung von hocheffizienten freistehenden Einfamilienhäusern. Es ist davon auszugehen, dass bei den nächsten Neubaugebieten in Erlangen-West für städtische Grundstücke als Ziel „Einfamilienhäuser mit einem *EnEV 2009-Standard minus 30%*“ angestrebt wird.

Für verdichtete Wohn-Neubaugebiete (MFH, RH) soll, wenn kein Fernwärmeanschluss besteht, eine Nahwärme auf KWK (Kraft-Wärme-Kopplung) -Basis erfolgen.

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



EnergieeffizientER

Energieeffizienz im Sektor Wohngebäude



Erlangen 2009



Januar 2010

**Referat für Recht, Ordnung und
Umweltschutz**

Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Herausgeber:

Stadt Erlangen

*Referat für Recht, Ordnung und Umweltschutz
Amt für Umweltschutz und Energiefragen*

In Zusammenarbeit:

Abteilung für Statistik

Erlanger Stadtwerke (ESTW)

Erlangen im Januar 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Zusammenfassung	4
2. Wohngebäudebestand und Entwicklung der Wohnflächen	7
3. Energieverbrauch im Wohngebäudebestand	8
4. Energieeffizienz im Mehrfamilienhaussektor	9
4.1 Mehrfamilienhausbestand	9
4.2 Information und Kooperation mit der Wohnungswirtschaft	14
4.3 Heizenergieverbrauch	16
4.4 Heizungstechnik	17
4.5 Neubau von Mehrfamilienhäusern	20
5. Ein- und Zweifamilienhäuser	21
5.1 Ein- und Zweifamilienhausbestand	21
5.2 Heizenergieverbrauch	23
5.3 Heizungstechnik	25
5.4 Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern	27
5.5 Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Förderung	28
Quellen und Veröffentlichungen	29

1 Zusammenfassung

Der Energieverbrauch für Heizung und Warmwasserbereitung im Wohngebäude-Sektor hat auch in Erlangen einen wesentlichen Anteil von über 55 % am gesamten Wärme-Endenergieverbrauch. Schon im Jahr 1992 wurde im Auftrag der Stadt Erlangen ein Gutachten zu „*Entwicklung der Energieverwendung im Sektor Haushalte/Heizenergie und Stromverbrauch*“ (Heide und Eberhard“) erstellt. Dieses kam zur Aussage, dass bei einer Ohnehin-Entwicklung bis 2010 der Energieverbrauchszuwachs stagniert bzw. beim „Sparzenario“ eine Reduzierung des Energieverbrauchs im Wärmebereich um über 13 % und eine Verringerung der CO₂-Emissionen um über 20 % möglich ist.

Weitere Maßnahmen zur Verringerung des Endenergieverbrauchs bzw. der CO₂-Emissionen im Wohngebäudesektor sind ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung des **Aktionsprogramms zu Energieeffizienz**, welches Ende 2008 der Erlanger Stadtrat beschlossen hat. Mit folgendem Bericht zur Energieeffizienz im Erlanger Wohnungssektor wird dargestellt:

- was wurde bis 2009 gegenüber 1987/1990 im Wohnungssektor erreicht,
- wo sind weitere Handlungsmöglichkeiten und -spielräume zur Energieeffizienz gegeben und welche Maßnahmen sind weiter zu realisieren.

Seit 1990 ist die Wohnfläche über 20 % durch die Neubautätigkeit in Erlangen angestiegen. 40 % der Wohnfläche sind den Ein- und Zweifamilienhäusern und 60 % den Mehrfamilienhäusern zuzuordnen.

Der Endenergieverbrauch für Heizung und Warmwasser im gesamten Wohngebäude-Sektor liegt gegenwärtig bei rd. 712.000.000 kWh/a (incl. regen. Energien und Strom für Heizung und Warmwasser). **Gegenüber 1990/91 ist der Endenergieverbrauch um etwa 7 % zurückgegangen, obwohl die Wohnflächen über 20 % angestiegen sind.**

Erdgas und Heizöl (beide in der gleichen Größenordnung) haben in Summe einen Anteil von über 80 %. Der Fernwärmeanteil liegt bei fast 10 %. Der Stromanteil ist mit fast 6 % nicht unerheblich. Die regenerativen Energien (incl. Wärmepumpen) haben im gesamten Wärmesektor (ohne Haushaltsgeräte) im Wohngebäudebestand einen Anteil von rd. 3,5 %. Der Erdgasanteil hat sich in den letzten 20 Jahren von 20 % auf fast 40 % verdoppelt und der Fernwärmeanteil ist ebenso von 6,5 % auf fast 10 % angestiegen.

Auf Grund der Effizienzmaßnahmen, der deutlichen Steigerung des Erdgaseinsatzes, der effizienten Fernwärmeerzeugung, der Verringerung des Kohleeinsatzes haben sich die CO₂-Emissionen im Wohngebäudebereich um 23 % gegenüber 1990 verringert.

ENERGIEEFFIZIENZ IM MEHRFAMILIENHAUS-BESTAND

Rund 55 % des Heizenergieverbrauchs im Wohngebäudesektor sind dem Mehrfamilienhausbereich zuzuordnen. Der durchschnittliche Heizenergieverbrauch in Mehrfamilienhäusern in Erlangen ging seit 1990 um rd. 20 % zurück.

67 % der Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern wurden zwischen 1949 und 1984 errichtet. In den letzten 20 – 25 Jahren erfolgten vor allem bei dem Wohnungsbestand (aus den 50er und 60er Jahren) der Wohnungsunternehmen und Baugenossenschaften sowohl Voll- als auch Teilsanierungsmaßnahmen. Betrachtet man die größeren Wohngebäude aus dem Zeitraum 1949-1984, so sind jetzt rd. 50 % in einem akzeptablen energetischen Zustand. Da an 20% nur Fassaden-Instandsetzungen ohne Wärmeschutz erfolgten, ist noch bei rd. 30 % des Bestandes dieser größeren Mehrfamilienhäuser eine umfassende Fassadensanierung in nächster Zeit möglich.

12 % der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sind aus der Zeit vor 1949, vorwiegend vor 1918 erbaut, vor allem in innerstädtischen Sanierungsgebieten. Bei Sanierungsmaßnahmen sind daher großteils die Anforderungen des Denkmalschutzes einzuhalten.

Rd. 75 % des gesamten Heizenergieverbrauchs im Mehrfamilienhausbestand werden mit Erdgas und Heizöl (wobei hiervon der Erdgasanteil erst unter 50 % liegt) abgedeckt. Dieser

Anteil wird sich mittelfristig nur leicht verringern. Weiterhin hat die Fernwärme einen Anteil von 14-15 %.

- Der Fernwärmeanteil wird gering ansteigen.
- Der Anteil der Stromheizungen und der noch geringe Anteil von Kohle-Heizungen wird weiter zurückgehen.
- Bis jetzt kommt die Solarthermie und Kraft-Wärme-Kopplung nur in Einzelfällen zum Einsatz.

Auf Grund dieses Trends ergeben sich folgende Prioritäten für den MFH-Bestand:

- **Energiemanagement, Optimierung des Heizungsbetriebs**
- Einsatz moderner Brennwert-Kessel bei Erneuerung der Heizungskessel und **Solarthermie-Einsatz**, Forcierung der **Umstellung von Heizöl auf Ergas** bzw. **Fernwärme** in den Wohngebieten, wo diese Möglichkeit gegeben ist; Contracting
- **Substitution von dezentralen elektrischen Warmwasserbereitungsanlagen**
- Forcierung des Einsatzes der **Kraft-Wärme-Kopplung**
- Weitere Sanierungsmaßnahmen bei der **Gebäudehülle mit Schwerpunkt Wärmeschutz an der Außenfassade** (Gebäude aus den 70er Jahren), vor allem bei Mehrfamilienhäusern von Privateigentümern und Eigentumswohnungs-Anlagen,

Kooperation mit der Wohnungswirtschaft

Die Kooperation mit der Erlanger Wohnungswirtschaft hat Tradition. Dies betrifft insbesondere die *GEWOBAU Erlangen*, wo das *Amt für Umweltschutz und Energiefragen* wesentlich beim Energiemanagement für den Gebäudebestand und bei allen Neubau- und Modernisierungsprojekten beteiligt ist.

Von Sept. 2010 bis Nov. 2010 wurden die Wohnungsunternehmen, Baugenossenschaften, Hausverwaltungen und Privateigentümer zu den Vorgaben der *EnergieEinspar-Verordnung 2009*, zum optimalen Heizungsbetrieb und zum Energiemanagement (s. jährlicher *GEWOBAU-Bericht*) umfassend informiert. Regelmäßig werden Veranstaltungen vom *ENERGIEregion e. V.* für die Wohnungswirtschaft in der EMN durchgeführt, an der auch Vertreter der Erlanger Wohnungswirtschaft teilnehmen. Hauseigentümer in der historischen Innenstadt Erlangens erhalten beim Quartiersmanagement der Stadt Erlangen unter anderem eine kostenlose und unabhängige Erstberatung für ihr Gebäude, dies beinhaltet auch Aussagen zur Energieeffizienz.

Im Rahmen der **Allianz für Energieeffizienz und Klimaschutz** wurden 2008 mit der *GEWOBAU Erlangen* und mit der Fa. *MAUSS-BAU* Vereinbarungen zur Energieeffizienz im Wohngebäude-Sektor getroffen. Es wird angestrebt, weitere Vereinbarungen mit Akteuren der Wohnungswirtschaft zur Energieeffizienz im Mehrfamilienhausbestand zu treffen.

ENERGIEEFFIZIENZ IM EIN- UND ZWEIFAMILIENHAUSBESTAND

Rund 45 % des Heizenergieverbrauchs im Wohngebäudesektor sind in Erlangen dem Ein- und Zweifamilienhausbereich zuzuordnen. 78 % der Ein- und Zweifamilienhäuser wurden vor 1984 errichtet.

Hier besteht weiterhin ein erheblicher Modernisierungs- und Sanierungsbedarf sowohl aus der Sicht der Wohnwertsteigerung als für die Verbesserung der Energieeffizienz. Exemplarische Untersuchungen für Einfamilienhäuser in der Bundesrepublik zeigen, dass in den letzten 10 bis 15 Jahren der spezifische Heizenergieverbrauch um rd. 15 % zurückging. Der jetzige durchschnittliche Heizenergieverbrauch lässt sich durch weitere Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen noch um 40 – 50 % vermindern.

Da zu den Sanierungsraten und zur Heizungsart in Erlangen keine abgesicherten Informationen bestanden, erfolgte Ende 2010 von der *Abteilung für Statistik der Stadt Erlangen* eine repräsentative Umfrage zum Sanierungsstand und zur Heizungsstruktur des Ein- und Zweifamilienhausbestandes in Erlangen, deren Ergebnisse in Kürze vorliegen werden.

87,5 % des Heizenergieverbrauchs mit Erdgas und Heizöl im EFH-Sektor.

(Der Erdgas-Anteil liegt bei diesen Zentralheizungsanlagen bei 55 %)

Dieser Anteil wird sich mittelfristig nur leicht verringern.

- Der Fernwärmeanteil wird gering ansteigen.
- Beim Anteil von festen Brennstoffen (Holz) ist noch eine Steigerung zu erwarten.
- Der geringe Anteil der Stromheizungen wird weiter zurückgehen.
- Beim Wärmepumpen-Anteil ist eine Steigerung zu erwarten, bedingt vor allem durch den Einsatz im Neubaubereich.
- Der Anteil der Solarthermie-Anlagen wird weiter deutlich ansteigen.

Unter Einbezug des Wärmepumpenanteils haben die regenerativen Energien im EFH-Sektor bei der Heizenergieversorgung einen Anteil von ca. 7,5 %

Im Ein- und Zweifamilienhausbestand ergeben sich daher folgende Prioritäten:

- Umfassende **Sanierungsmaßnahmen bei der Gebäudehülle**
- Einsatz **moderner Brennwert-Kessel** bei Erneuerung der Heizungskessel und **Solarthermie-Einsatz**
- Deutliche Forcierung der **Umstellung von Heizöl auf Ergas** bzw. **Fernwärme** in den Wohngebieten, wo diese Möglichkeit gegeben ist

Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit und Fördermaßnahmen

Die Information und Beratung der Hauseigentümer trägt wesentlich zur Verbesserung und Verstärkung der energetischen Sanierungsrate bei. Hauseigentümer erhalten in Erlangen schon auf unterschiedlichen Ebenen eine Beratung und Information, wobei gewisse Optimierungsmöglichkeiten noch bestehen. Orts- und stadtteilbezogene Aktionen haben den Vorteil der direkten Bürgernähe. Sinnvoll ist daher die Durchführung einer modellhaften Aktion in einem ausgewählten Stadtteil, um so übertragbare Erfahrungen zu sammeln. Daher wird Anfang 2011 ein Modellprojekt in dem Stadtteil Tennenlohe durchgeführt.

Seit 2002 besteht das städtische Förderprogramm für Energieeinsparmaßnahmen bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Seit 2007 werden alleinig Wärmeschutzmaßnahmen an der Fassade gefördert.

Neubau

In den nächsten Jahren ist in Erlangen von einem weiteren Wohnflächenzuwachs von 1,0 - 1,5 %/Jahr auszugehen, was auch zu einer Zunahme des Heizenergieverbrauchs führt. Bei allen relevanten Planungen ist daher darauf zu achten, dass die Grundsätze einer energieeffizienten Bauleitplanung, einer energieeffizienten Bauweise und Energieversorgung eingehalten werden.

Die Stadt Erlangen hat ein hohes Interesse an der Realisierung von hocheffizienten freistehenden Einfamilienhäusern. Es ist davon auszugehen, dass bei den nächsten Neubaugebieten in Erlangen-West für städtische Grundstücke als Ziel „Einfamilienhäuser mit einem *EnEV 2009-Standard minus 30%*“ angestrebt wird.

Für verdichtete Wohn-Neubaugebiete (MFH, RH) sollten, wenn kein Fernwärmeanschluss besteht, eine Nahwärme auf KWK (Kraft-Wärme-Kopplung) -Basis erfolgen.

2 Wohngebäudebestand und Entwicklung der Wohnflächen

Am 31.12.2009 bestanden in Erlangen fast 18.400 Wohngebäude (incl. Wohnheime), davon rd. 74 % Ein- und Zweifamilienhäuser.

Gemäß dem *Bayer. Landesamt für Statistik* beträgt die Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime) am 31.12.2009 rd. 53.700, davon 71 % in Mehrfamilienhäusern und 29 % in Ein- und Zweifamilienhäusern.

Die gesamte Wohnfläche in Wohngebäuden (mit Wohnheimen, alle Wohneinheiten) betrug 1987 rd. 3.590.000 m².

Anstieg der Wohnfläche seit 1990 um rd. 21,5 %

2009 hat sich diese Wohnfläche auf rd. 4.540.000 m² (Abtlg. für Statistik) durch jährliche Neubau-Maßnahmen um über 26 % erhöht, seit 1990 um 21,5 %.

Rd. 40 % der Wohnfläche sind den Ein- und Zweifamilienhäusern und 60 % den Mehrfamilienhäusern (3 oder mehr Wohnungen) zuzuordnen.

Weitere Zunahme der Wohnfläche bis 2023

Bei einer Zunahme der Einwohner auf 110.000 Einwohner bis 2023 würde sich die Wohnfläche nochmals um rd. 200.000 m², d.h. 4,5 %, bei gleichbleibender Wohnfläche je Einwohner, erhöhen.



Saniertes MFH der *GEWOBAU*



Saniertes Reihenendhaus

3 Energieverbrauch im gesamten Wohngebäudebestand

Nachfolgend ist der Endenergieverbrauch für den gesamten Wohngebäudebestand (incl. Wohnheime) 2009 dargestellt.

	Erdgas	Heizöl	Fernwärme	Strom ¹⁾	FB/Holz	FB/Kohle	Solarthermie	Summe
Endenergie MWh/a	281.500	292.500	68.500	40.500	20.000	5.000	3.800	rd. 712.000
%	39,5	41,1	9,6	5,7	2,8	0,7	0,6	100

Tab. 1: Endenergieeinsatz im Wohnungssektor (Stand 2009)

¹⁾ Strom: Heizung, Warmwasserbereitung, Wärmepumpen

Die Anteile von Erdgas und Heizöl liegen in der gleichen Größenordnung, und in der Summe haben diese einen Anteil von über 80 %.

Der Fernwärmeanteil liegt bei fast 10 %. Der Stromanteil ist mit fast 6 % nicht unerheblich.

Die regenerativen Energien (incl. Wärmepumpe) haben im gesamten Wärmesektor (ohne Haushaltsgeräte) im Wohngebäudebestand einen Anteil von rd. 3,5 %.

Rückgang des Endenergieverbrauchs um etwa 7 %

Gegenüber 1990/91 ist der Endenergieverbrauch um etwa 7 % zurückgegangen, obwohl die Wohnflächen über 20 % angestiegen sind.

Der Erdgasanteil hat sich in den letzten 20 Jahren von 20 % auf fast 40 % verdoppelt, was zu einer wesentlichen Minderung der CO₂-Emissionen führt. Der Fernwärmeanteil ist ebenso von 6,5 % auf fast 10 % angestiegen.

Auf Grund der Effizienzmaßnahmen, der deutlichen Steigerung des Erdgaseinsatzes, der effizienten Fernwärmeerzeugung, der Verringerung des Kohleeinsatzes haben sich die CO₂-Emissionen im Wohngebäudebereich um 23 % gegenüber 1990 verringert. Zum Vergleich: das Gutachten von Heide und Eberhard (im Auftrag der Stadt Erlangen) hatte 1991 bei einem optimalen Szenario eine Verringerung im Wärmesektor um über 20 % angegeben.

4 Energieeffizienz im Mehrfamilienhausbestand

4.1 Mehrfamilienhausbestand

Wohnflächenanteil der Mehrfamilienhäuser bei 60 %

Gemäß dem Bericht des *Bayerischen Landesamtes für Statistik* zum *Wohngebäudebestand* (31.12.2009) bestanden in Erlangen 4.564 Mehrfamilienhäuser (drei und mehr Wohnungen, ohne Wohnheime) mit **38.125 Wohnungen**.

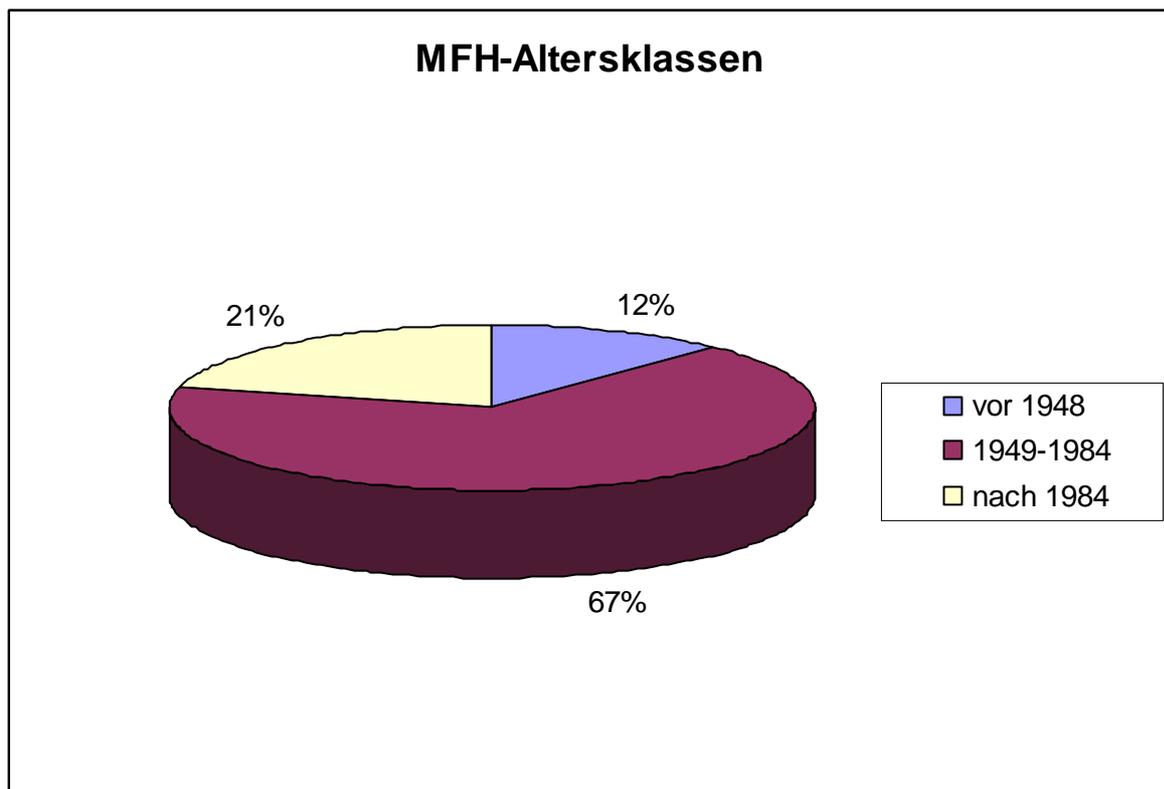
Angaben der *Abteilung für Statistik* weisen rd. 4.835 Mehrfamilienhäuser (incl. Wohnheime) aus (31.12.2009), städtische Gebäudedatei). Diese hatten 2009 eine Wohnfläche von 2.719.402 m² (*Abtlg. für Statistik der Stadt Erlangen*), das sind rd. **60 % der gesamten Wohnfläche in den Wohngebäuden**.

80 % der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern vor 1984 errichtet

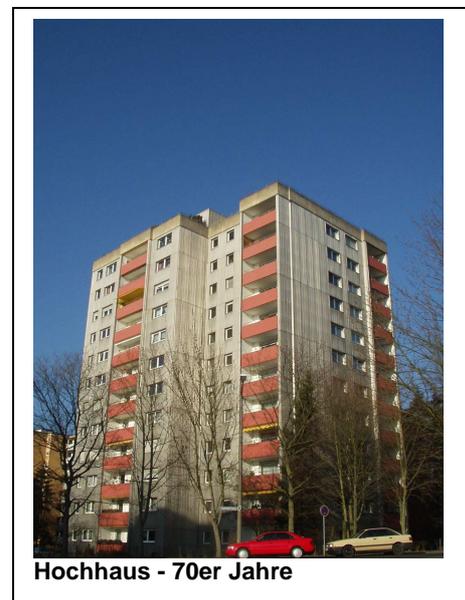
Rd. 80 % der Wohnungen und Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern wurden vor 1984 errichtet. Hier besteht weiterhin ein Modernisierungs- und Sanierungsbedarf sowohl aus der Sicht der Wohnwertsteigerung als für die Verbesserung der Energieeffizienz.

67 % der Wohneinheiten in MFH zwischen 1949 und 1984 errichtet

Dies betrifft vor allem die fast 30.000 Wohneinheiten (67 % des gesamten Erlanger MFH-Wohnungsbestandes), die zwischen 1949 und 1984 gebaut wurden.



Für die **Wohngebäude, die vor 1948** (rd. 12 % des Wohnungsbestandes) errichtet wurden, sind bei der energetischen Sanierung meistens die Belange des Denkmalschutzes zu beachten. Sinnvoll ist ein Modernisierungskonzept, das aufeinander abgestimmte Maßnahmen sowohl für Anforderungen des Denkmalschutzes, des Wärmeschutzes als auch der Heizung enthält.



Geschosswohnungsbestand, 1949 – 1980 mit mehr als sechs Wohnungen

Die **Untersuchung aus dem Jahr 2004** (s. Bericht „*Energieeffizienz im Mehrfamilienhausbestand in Erlangen*“, 2004, Amt für Umweltschutz und Energiefragen) für den Geschosswohnungsbestand mit mehr als 6 Wohnungen, errichtet zwischen 1949 und 1980 (rd. 20.000 Wohnungen) zeigte, dass über 40 % dieses Wohnungsbestandes energetisch modernisiert (**Fassaden und Fenster**) waren. In den letzten fünf Jahren erfolgten seitens der *GEWOBAU Erlangen*, der früheren *Siemens-Wohnungsgesellschaft* (Südstadt und Sieglitzhof), der *Joseph-Stiftung* (vier Hochhäuser in der Isarstraße), der Fa. *HEINLEIN* und der *Akelius GmbH* (vier Hochhäuser in der Friedrich- Bauer-Str) weitere Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen bei rd. 1.800 Wohnungen. **Somit sind rd. 50 % des größeren MFH-Bestandes aus dem Zeitraum von 1949 bis 1980 in einem akzeptablen energetischen Zustand.**



**Wärme-Schutz-Maßnahmen bei den Hochhäusern in der
Friedrich-Bauer-Straße**



**Wärme-Schutz-Maßnahmen bei den Hochhäusern
in der Isarstraße**



**Saniertes Wohngebäude der
Fa. HEINLEIN**



Saniertes **GEWOBAU**-Gebäude
Bereich Goldwitzer Straße



Saniertes **GEWOBAU**-Gebäude
Bereich Saale-Straße



Saniertes **GEWOBAU**-Gebäude
Bereich Lilienthalstraße



Saniertes **GEWOBAU**-Gebäude
Bereich Zeißstraße

Bei rd. 20 % dieses Wohnungsbestandes erfolgte in den letzten 10-15 Jahren nur eine Fassaden-Instandsetzung ohne Wärmeschutz, großteils mit gleichzeitiger Fenstererneuerung. Hier ist auf längere Zeit keine Möglichkeit für einen umfassenden Wärmeschutz an der Gebäudehülle gegeben.

Bei rd. 30 % der großen MFH, 1949 – 1984, Fassaden-Wärmeschutz noch möglich

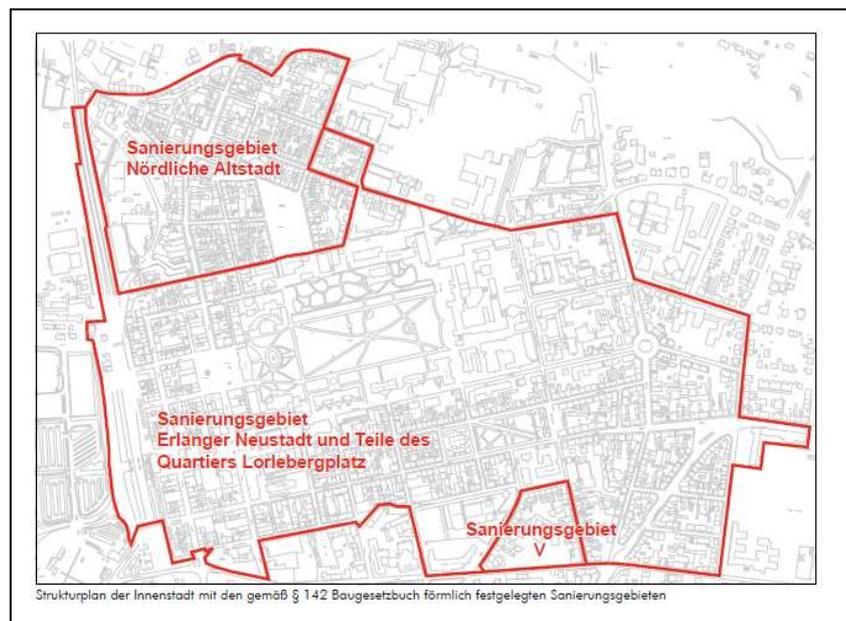
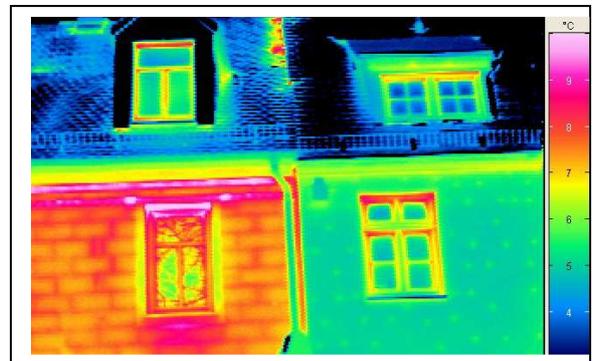
Somit ist noch bei rd. 30 % des Wohnungsbestandes dieser größeren Mehrfamilienhäuser aus dem Zeitraum nach 1949 eine umfassende Fassadensanierung kurz- und mittelfristig möglich. Der Schwerpunkt dieser Sanierungsmaßnahmen wären vor allem Wohngebäude aus den 70er Jahren und Anfang der 80er Jahre (vor allem Büchenbach, Alterlangen, Bruck/Schönfeld und Tennenlohe).

Geschosswohnungsbestand – errichtet vor 1948

12 % der Wohnungen in MFH - Belange des Denkmalschutzes beachten

Rd. 12 % der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern wurden vor 1948 errichtet. Davon der größte Teil vor 1918. Dieser Wohnungsbestand konzentriert sich vor allem auf die Innenstadt. Bei den Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind dabei meistens die Erfordernisse des Denkmalschutzes zu beachten. Dies gilt insbesondere für schützenswerte Fassaden, welche der Straße zugewandt sind. Den größten Teil der Innenstadt umfassen drei Sanierungsgebiete:

- Nördliche Altstadt
- Erlanger Neustadt und Teile des Quartiers Lorlebergplatz
- Sanierungsgebiet V an der Henkestraße



Spezifischer Heizenergieverbrauch von Mehrfamilienhäusern

Auf Grund der laufenden Veröffentlichungen der großen Heizkosten-Unternehmen (insbesondere *TECHEM*) lassen sich plausible spezifische Heizenergiekennwerte für Erlangen angeben.

	Fernwärme	Heizöl	Erdgas (ohne GEWOBAU)	Strom
Heizung mit Warmwasser	130	157	160	--
Heizung ohne WW/ dezentrale elektrische WW-Bereitung	115	145	135	115

Tab. 2: Durchschnittliche Heizenergieverbrauchskennwerte in kWh/m²*a (bezogen auf die Wohnfläche) für Mehrfamilienhäuser im Bestand in Erlangen, (2008/2009), ohne Klimakorrektur (Klimafaktor nur 1,05)

Der durchschnittliche Heizenergieverbrauch für Mehrfamilienhäuser ging in Erlangen seit 1990 um 20 % zurück.

4.2 Information und Kooperation mit der Wohnungswirtschaft in Erlangen

Die Struktur der Wohnungen in Erlangen, welche nach 1949 errichtet wurden, wird vor allem durch den Bestand drei großer Wohnungsgesellschaften (darunter allein die *GEWOBAU* mit rd. 8.000 Wohnungen), von einem Erlanger privaten Wohnungsunternehmen, von drei Baugenossenschaften (darunter zwei Erlanger Baugenossenschaften), vom *Studentenwerk Erlangen-Nürnberg* und vieler Eigentümergemeinschaften (mit den Hausverwaltungen) bestimmt. Daneben besteht noch ein erheblicher Anteil von kleineren Mehrfamilienhäusern, im Eigentum von Privateigentümern (oft Mitglieder den Haus- und Grundbesitzerverein). vor allem von kleineren Mehrfamilienhäusern.

Kooperation mit der Erlanger Wohnungswirtschaft

Kooperation mit der *GEWOBAU Erlangen*

Die Kooperation mit der Erlanger Wohnungswirtschaft hat seit Ende der 90er Jahre lange Tradition. Dies betrifft insbesondere die *GEWOBAU Erlangen*, wo das *Amt für Umweltschutz und Energiefragen* wesentlich beim Energiemanagement für den Gebäudebestand und bei allen Neubau- und Modernisierungsprojekten beteiligt ist.

Weiterhin besteht eine enge Kooperation mit dem *Haus- und Grundbesitzerverein*, wo in den letzten Jahren immer wieder gemeinsame Informationsveranstaltungen durchgeführt und Informationen der Stadt Erlangen an die Mitglieder weitergegeben wurden.

Information der Wohnungswirtschaft – Energieinitiative Mehrfamilienhausbestand

Das *Amt für Umweltschutz und Energiefragen* informiert die Erlanger Wohnungswirtschaft regelmäßig zu wichtigen Entwicklungen und Fragen im Bereich „Energieeffizienz in der Wohnungswirtschaft“. So gingen Ende 2010 umfassende schriftliche Informationen zur *EnEV 2009*, zur Heizungstechnik und zum Energiemanagement (s. *GEWOBAU* - Energiemanagement) an alle Wohnungsunternehmen, Hausverwaltungen und an die Privateigentümer der Mehrfamilienhäuser. Für aktuelle Fragen steht das *Amt für Umweltschutz und Energiefragen* auf Grund seiner *GEWOBAU*-Erfahrungen zur Verfügung.

Mieter und Nutzer von Eigentumswohnungen und Privateigentümer kleinerer Mehrfamilienhäuser erhalten Auskunft bei der städtischen Energieberatung und bei der Energieberatung der Erlanger Stadtwerke (EBZ).

Im Rahmen **der Initiative Energieeffizienz bei Mehrfamilienhäusern in der Metropolregion Nürnberg (EMN)** werden regelmäßig Veranstaltungen vom *ENERGIEregion e. V.* für die Wohnungswirtschaft in der EMN durchgeführt, an der auch Vertreter der Erlanger Wohnungswirtschaft teilnehmen.

Klimaallianz mit der Wohnungswirtschaft

Im Rahmen der Allianz für Energieeffizienz und Klimaschutz wurden 2008 mit der *GEWOBAU Erlangen* Vereinbarungen zu Energieeffizienz-Maßnahmen (Rest-Sanierungsmaßnahmen beim Bestand aus den 50er und 60er Jahren, Energiemanagement, energieeffiziente Neubaumaßnahmen, Substitution von elektrischen Warmwasserbereitungs-Anlagen) getroffen. Weiterhin wurden 2008 Vereinbarungen mit einem Bauträger - Fa. *MAUSS-BAU* - geschlossen. Es wird angestrebt, weitere Vereinbarungen mit Akteuren der Wohnungswirtschaft zur Energieeffizienz im Mehrfamilienhausbestand zu treffen.

Innenstadtgebiet

Hauseigentümer in der historischen Innenstadt Erlangens erhalten beim Quartiersmanagement der Stadt Erlangen unter anderem eine kostenlose und unabhängige Erstberatung für ihr Gebäude, dies beinhaltet auch Aussagen zur Energieeffizienz. Dabei erfahren diese, worauf sie bei ihrem Gebäude achten sollen, erhalten Hinweise zu Sanierungs- und auch zu Fördermöglichkeiten (*quartiersbuero-erlangen@nefkom.net*).

4.3 Heizenergieverbrauch des Mehrfamilienhausbestandes

Der Heizenergieverbrauch des Mehrfamilienhausbestandes in Erlangen lässt sich über Angaben (z. B. Wohnflächenangaben) der *Abtlg. für Statistik*, Angaben der *Heizkosten-ermittlungs-Unternahmen* und den Angaben der *Bezirksschornsteinfeger* ermitteln.

Endenergie	Heizöl	Erdgas	FW Fernwärme	Strom	FB Kohle	FB Holz	Summe
Heizung	140.000	112.000	47.500	18.000	5.000	1.600	324.000
Warmwasser ¹⁾	24.000	23.000	9.500	17.000	--	400	74.000
Summe	164.000	135.000	57.000	35.000	5.000	2.000	398.000
%	41	34	14,4	8,8	1,3	0,5	100

Tab. 3: Endenergieverbrauch für Heizung und Warmwasser beim Mehrfamilienhausbestand in MWh/a

¹⁾ Warmwasser ohne WW für elektrische Geräte (Waschmaschine etc.)

Rd. 75 % des gesamten Heizenergieverbrauchs im Mehrfamilienhausbestand werden mit Erdgas und Heizöl abgedeckt. Dieser Anteil wird sich mittelfristig nur leicht verringern. Weiterhin hat die Fernwärme einen Anteil von rd.14,5 %.

- Der Fernwärmeanteil wird gering ansteigen
- Der Stromanteil mit fast 9% ist erheblich. Der Anteil der Stromheizungen wird weiter zurückgehen.
- Der Anteil der restlichen Kohle-Heizungen wird weiter zurückgehen

Auf Grund dieses Trends ergeben sich für die **Energieeffizienz im Mehrfamilienhausbestand** folgende Prioritäten:

- **Energiemanagement , Optimierung des Heizungsbetriebs**
- Einsatz moderner Brennwert-Kessel bei Erneuerung der Heizungskessel und **Solarthermie-Einsatz**; Forcierung der **Umstellung von Heizöl auf Ergas** bzw. **Fernwärme** in den Wohngebieten, wo diese Möglichkeit gegeben ist; Contracting
- **Substitution von dezentralen elektrischen Warmwasserbereitungsanlagen**
- Forcierung des Einsatzes der **Kraft-Wärme-Kopplung**
- Weitere Sanierungsmaßnahmen bei der **Gebäudehülle mit Schwerpunkt Wärmeschutz an der Außenfassade** (Gebäude aus den 70erJahren), vor allem bei Mehrfamilienhäusern von Privateigentümern und Eigentumwohnungs-Anlagen,

4.4 Heizungstechnik im Mehrfamilienhausbestand

4.4.1 Heizöl- und Erdgas-Zentralheizung

Ein großer Teil, rd. 75 %, des Mehrfamilienhausbestandes, wird mit Zentralheizungen betrieben. Dabei werden hiervon etwa 48 % mit Erdgas versorgt. Etwa 20 % dieser Wohnungen haben eine dezentrale elektrische Warmwasserbereitung.



Gasbrennwert-Heizungsanlage (EStW)

4.4.2 Fernwärmeversorgung

18 - 19 % der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern werden mit Fernwärme versorgt. Dieser Anteil wird sich in den nächsten Jahren noch leicht erhöhen:

- ergänzende Neubaumaßnahmen im Röthelheimpark
- Errichtungen von Mehrfamilienhäusern im Bereich "Am Brucker Bahnhof"
- Nachverdichtung in Sieglitzhof, Bruck, in der Südstadt und der Innenstadt

Eine nennenswerte Steigerung des Anteils der Fernwärmeversorgung wird kaum realisierbar sein.



Fernwärme-Übergabe Station (EStW)

4.4.3 Einsatz von Stromheizungen

EnEV 2009 schränkt den Betrieb von Stromheizungen ein.

Der Einsatz von Strom-Einzelheizungen hat im Mehrfamilienhausbereich einen Anteil von rd. 5 %. Etwa 2.300 Wohnungen haben dabei noch eine Strom-Einzelheizung. Hier erfolgt die Warmwasserbereitung dezentral mit Strom. 1987 waren noch deutlich über 3.000 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit einer Stromheizung versorgt. Auf Grund der *EnEV 2009*-Vorgaben ist davon auszugehen, dass der Einsatz der Stromheizung in den nächsten zehn Jahren weiter zurückgehen wird. So erfolgten in letzter Zeit in der Südstadt in Mehrfamilienhäusern bei einer Wohnungsgesellschaft Heizungs-Umstellungen auf Fernwärme.

4.4.4 Einsatz von festen Brennstoffen: Kohle-Heizung

Im Jahr 1987 waren rd. 6 % der Wohnungen mit festen Brennstoffen beheizt, davon primär mit Kohle. **Mittlerweile hat sich der Anteil auf 1 %, etwa 400 Wohnungen (im wesentlichen in Mehrfamilienhäusern) verringert.** Der Anteil des Einsatzes von Kohle/festen Brennstoffen in Mehrfamilienhäusern wird sich in den nächsten Jahren auf Grund der *GEWOBAU*-Sanierungs-Maßnahmen weiter verringern.

4.4.5 Einsatz der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

Durch die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme leistet die Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk/BHKW) einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und reduziert sowohl den Brennstoffeinsatz als auch die Verluste bei der Energieerzeugung. **Deutliche Ausbaupotentiale bestehen für dezentrale KWK-Anlagen im Mehrfamilienhausbestand** (nur bei Zentralheizungen mit zentraler Warmwasserbereitung / kein Fernwärme-Anschluss), wo eine hohe Betriebsstundenzahl erreicht werden kann und somit die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist. Diese ist allerdings nur gesichert, wenn ein großer Teil des erzeugten Stroms an die Wohnungsnutzer direkt vertrieben und nicht ins Netz eingespeist wird. Auf Grund des damit verbundenen erheblichen Aufwands hat sich in der Wohnungswirtschaft noch kein breiter Einsatz im Mehrfamilienhausbestand ergeben. Der Einsatz von BHKWs beschränkt sich hier auf Einzelobjekte. Selbst im Rahmen eines Contractings konnte bis jetzt noch keine Breitenwirkung erzielt werden.



4.4.6 Solarthermie-Einsatz

Der Einsatz von Solarthermie-Anlagen in diesem Sektor beschränkt sich bis jetzt auf Einzelobjekte. Neben dem Einsatz im Einfamilienhaus sind solarthermische Anlagen auch für den Mehrfamilienhausbereich von zunehmender Bedeutung. Das *KOMPETENZZENTRUM GROSSE SOLARWÄRMEANLAGEN* bei *solid* (www.solid.de) unterstützt die Projektierung großer Solaranlagen.



Solarthermieanlage bei einem sanierten Wohngebäude der *GEWOBAU* in der Mainstr.



Solarthermieanlage in der Ritterstraße
GEWOBAU-Sanierung Erlangen-Ost 2002

4.5 Neubau von Mehrfamilienhäusern

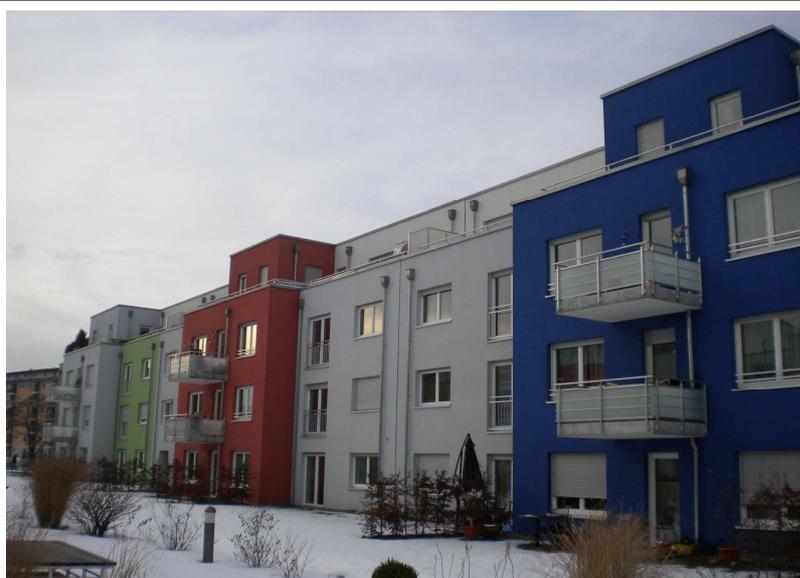
Ziel: Unterschreitung der EnEV 2009

Die *EnergieEinsparverordnung 2009 (EnEV 2009)* gibt Primärenergie-Kennwerte von 55-70 kWh/m²*a für den Neubau von Mehrfamilienhäusern vor.

Im Mehrfamilienhausbereich werden innovative energieeffiziente Projekte in Erlangen als Einzelprojekte realisiert. Dies gilt insbesondere für Nahwärme(KWK)- und Fernwärmegebiete (Röthelheimpark, Baugebiet „Am Brucker Bahnhof“), wo die EnEV-Primär-Energiekennwerte mit geringerem Aufwand unterschritten werden können.

Auf jeden Fall sollte dort, wo in MFH-Neubaugebieten kein Fernwärme-Anschluss vorliegt, eine Nahwärmeversorgung auf KWK-Basis realisiert werden.

Im Rahmen der Erlanger Klima-Allianz werden Kooperationen mit Bauträgern, Wohnungsunternehmen und der GEWOBAU angestrebt, um auch hier Standards unterhalb der jetzigen EnEV-Vorgaben zu erreichen.



Energieeffizienter Neubau im Baugebiet „Am Brucker Bahnhof“



Bau eines KfW-Effizienzhauses 70
Baugebiet „Am Brucker Bahnhof“

5 Ein- und Zweifamilienhäuser (EFH/ZFH)

5.1 Ein- und Zweifamilienhausbestand

40 % der Wohnfläche in Ein- und Zweifamilienhäusern

Gemäß dem Bericht des *Bayerischen Landesamtes für Statistik* zum *Wohngebäudebestand* (31.12.2009) bestanden 2009 in Erlangen fast 13.000 Einfamilienhäuser (genau 12.995 EFH und ZFH). Angaben der Abteilung für Statistik weisen rd. 13.550 Ein- und Zweifamilienhäuser aus (31.12.2009, städtische Gebäudedatei). Diese hatten 2009 eine Wohnfläche von 1.820.477 m² (*Abtlg. für Statistik der Stadt Erlangen*), das sind rd. 40 % der gesamten Wohnfläche der Erlanger Wohngebäude. In den letzten 20 Jahren ist die Wohnfläche in den EFH/ZFH um rd. 25 % angestiegen.

78 % der Ein- und Zweifamilienhäuser wurden vor 1984 errichtet.

78 % dieser Ein- und Zweifamilienhäuser wurden vor 1984 errichtet, wobei bei etwa 5 % die Anforderungen des Denkmalschutzes gelten.

Hier besteht weiterhin ein erheblicher Modernisierungs- und Sanierungsbedarf, sowohl aus der Sicht der Wohnwertsteigerung als für die Verbesserung der Energieeffizienz. Diese älteren Ein- und Zweifamilienhäuser weisen teilweise einen hohen spezifischen Heizenergieverbrauch auf. Der durchschnittliche spezifische Heizenergieverbrauch incl. Warmwasser liegt in Erlangen für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, die vor allem vor 1980 errichtet wurden, bei 180-190 kWh/m²*a (bezogen auf die Wohnfläche und Jahr, Zentralheizung mit Heizungskessel), bzw. 155 kWh/m²*a (bezogen auf die Nutzfläche).

Rückgang des Heizenergieverbrauchs in Ein- und Zweifamilienhäusern

Exemplarische Untersuchungen für Einfamilienhäuser in der Bundesrepublik zeigen, dass in den letzten 10 bis 15 Jahren der spezifische Heizenergieverbrauch um 15 % zurückging. Der jetzige durchschnittliche Heizenergieverbrauch lässt sich langfristig durch weitere Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen noch um 40 – 50 % vermindern.

Daten zum Modernisierungsstand

Zu den Sanierungsraten und zur Heizungsart bestanden bisher für Ein- und Zweifamilienhäuser in Erlangen keine abgesicherten Informationen. Im Oktober und November 2010 erfolgte von der *Abteilung für Statistik der Stadt Erlangen* in Zusammenarbeit mit dem *Amt für Umweltschutz und Energiefragen* eine repräsentative Umfrage zum Sanierungsstand und zur Heizungsstruktur des Ein- und Zweifamilienhausbestandes in Erlangen. Die Ergebnisse dieser Umfrage werden Ende Januar 2011 vorliegen.

**Reihenhauszeile aus den 70er Jahren
Fassadeninstandsetzung, großteils ohne Wärmeschutz**



**Doppelhaus aus den 70er Jahre
Fassadeninstandsetzung ohne Wärmeschutz**

5.2 Heizenergieverbrauch des Ein- und Zweifamilienhausbestands

Der Heizenergieverbrauch des Ein- und Zweifamilienhausbestandes in Erlangen lässt sich über Angaben (z. B. Wohnflächenangaben) der *Abtlg. für Statistik*, den Angaben der *Bezirksschornsteinfeger* und über Untersuchungsergebnisse für die Bundesrepublik ermitteln.

Endenergie	Heizöl	Erdgas	FW Fern- wärme	FB (Holz) ²⁾	Strom ³⁾	WP (Wärme- pumpe) ⁴⁾	Solar- thermie	Summe
Heizung	110.500	124.500	9.500	16.500	1.500	1.600	--	264.100
Warmwasser ¹⁾	18.000	22.000	2.000	1.500	2.000	400	3.800	49.700
Summe	128.500	146.500	11.500	18.000	3.500	2.000	3.800	313.800
%	40,9	46,7	3,7	5,7	1,1	0,6	1,3	100

Tab. 4: Endenergieverbrauch für Heizung und Warmwasser in Ein- und Zweifamilienhäusern (MWh/a)

¹⁾ Warmwasser ohne WW für elektrische Geräte (Waschmaschine etc.)

²⁾ Feste Brennstoffe: Holz für Zentralheizung und Zusatzheizung

³⁾ Strom für Stromheizung und die Warmwasserbereitung

⁴⁾ Strom für die Wärmepumpen

87,5 % des Heizenergieverbrauchs mit Erdgas und Heizöl im EFH-Sektor

Dieser Anteil wird sich mittelfristig nur leicht verringern:

- Der Fernwärmeanteil wird gering ansteigen
- Beim Anteil von festen Brennstoffen (Holz) ist noch eine Steigerung zu erwarten
- Der geringe Anteil der Stromheizungen wird weiter zurückgehen
- Beim Wärmepumpen-Anteil ist eine Steigerung zu erwarten, bedingt vor allem durch den Einsatz im Neubaubereich
- Der Anteil der Solarthermie-Anlagen wird weiter deutlich ansteigen.

Unter Einbezug des Wärmepumpenanteils haben die regenerativen Energien im EFH-Sektor bei der Heizenergieversorgung einen Anteil von ca. 7,5 %

Für die Energieeffizienz im Ein- und Zweifamilienhausbestand ergeben sich daher folgende Prioritäten:

- Umfassende **Sanierungsmaßnahmen bei der Gebäudehülle** (Außenwand, Fenster, Dach)
- Einsatz **moderner Brennwert-Kessel** bei Erneuerung der Heizungskessel und **Solarthermie-Einsatz**
- Deutliche Forcierung der **Umstellung von Heizöl auf Ergas** bzw. **Fernwärme** in den Wohngebieten, wo diese Möglichkeit gegeben ist (ohne Hüttendorf, Kosbach, Häusling, Steudach, Neuses, Eltersdorf)



Saniertes EFH aus den 50er Jahren



Saniertes Reihenendhaus/80er Jahre

5.3 Heizungstechnik im Ein- und Zweifamilienhausbestand

5.3.1 Heizöl- und Erdgas-Zentralheizung

Erdgasanteil bei etwa 55 % der Zentralheizungsanlagen

Der größte Teil des Ein- und Zweifamilienhausbestandes wird mit Zentralheizungen (Heizöl bzw. Erdgas) incl. Warmwasserbereitung beheizt, rd. 87,5 % des EFH- und ZFH-Bestands. Dabei weisen etwa 70 % der Heizungen ein Alter von unter 15-20 Jahren auf und müssen gegenwärtig nicht erneuert werden. Hiervon werden etwa 55 % mit Erdgas versorgt. Bei dem größten Teil dieser Anlagen erfolgt die Warmwasserbereitung über die Zentralheizung, ggf. mit Einbindung einer Solarthermie-Anlage. Etwa 5 % dieser Wohnungen haben eine dezentrale elektrische Warmwasserbereitung.

5.3.2 Fernwärmeversorgung

Mit Fernwärme wird ein kleinerer Anteil der Ein- und Zweifamilienhäuser von etwa 6 % versorgt. Dieser wird sich in nächster Zeit nur in geringem Maß erhöhen:

- ergänzende Neubaumaßnahmen im Röthelheimpark
- Errichtungen von Reihenhäusern im Bereich "Am Brucker Bahnhof"
- Nachverdichtung in Sieglitzhof

Die Warmwasserbereitung erfolgt in der Regel über die Zentralheizung.

5.3.3 Einsatz von Stromheizungen

Der Einsatz von Strom-Einzelheizungen in diesem Sektor beschränkt sich auf Einzelobjekte und liegt bei etwa 1 %. Dabei erfolgt die Warmwasserbereitung dezentral mit Strom.

5.3.4 Einsatz von Holz-Heizungen

Hoher Anteil von Holz-Zusatz-Einzelraumheizungen

Rund 25 % der Ein- und Zweifamilienhäuser besitzen eine Zusatz-Einzelraumheizung auf Feststoffbasis (Holz).

Über 300 der Ein- und Zweifamilienhäuser, d. h. über 2 % des EFH-Bestandes, (vor allem in den äußeren Bezirken) betreiben eine Feststoff-(Holz) Zentralheizung für Heizung und Warmwasserbereitung. Eine gewisse Steigerung des Einsatzes von Holzheizungen ist zu erwarten.



5.3.5 Einsatz von Wärmepumpen

Wärmepumpen für die Heizung und Warmwasserbereitung werden im Wohnungsbereich vor allem in Ein- und Zweifamilienhäusern (etwa 250 Ein- und Zweifamilienhäuser in Erlangen, 2 % des jetzigen EFH- und ZFH-Bestandes) eingesetzt. Der durchschnittliche Stromverbrauch je Wohngebäude liegt dabei bei rd. 8.000 kWh/a.

Das Ausbaupotential im Einfamilienhausbestand ist eingeschränkt, da in der Regel eine Flächenheizung erforderlich ist.

5.3.6 Solarthermie-Einsatz

Ende 2009 waren etwa 1.500 Solarthermie-Anlagen mit einer Brutto-Kollektorfläche von nahezu 9.000 m² vorwiegend zur Warm-Wasserbereitung bei Ein- und Zweifamilienhäusern installiert. Rd. 11,5 % aller Ein- und Zweifamilienhäuser, vorrangig bei Neubauten, sind in Erlangen mit Solarthermie-Anlagen ausgestattet. Damit werden jährlich ca. 3.800.000 kWh an Wärme (pro Anlage durchschnittlich 2.500 kWh/a) erzeugt (entspricht rd. 1,3 % des Wärmeverbrauchs im Einfamilienhausbestand in Erlangen).

Es ist zu erwarten, dass der Anteil von Solarthermie-Anlagen im Einfamilienhausbestand sowohl zur Warmwasserbereitung als auch zur Heizungsunterstützung, weiter ansteigen wird. Der Anlass zur Realisierung einer Solarthermie-Anlage ist meistens die Heizungserneuerung.



5.4 Energieeffizienz beim Neubau von Einfamilienhäusern

Weiterer Wohnflächenzuwachs

In den nächsten Jahren ist im Einfamilienhaus-Sektor in Erlangen von einem weiteren jährlichen Wohnflächenzuwachs von 1,0 - 1,5 %/a ausgehen, was auch zu einer Zunahme des Heizenergieverbrauchs führen wird. Bei allen relevanten Planungen ist daher darauf zu achten, dass die Grundsätze einer energieeffizienten Bauleitplanung, einer energieeffizienten Bauweise und Energieversorgung eingehalten werden.

Die *EnergieEinsparVerordnung 2009 (EnEV 2009)* gibt Endenergie-Bedarfskennwerte von 60 – 85 kWh/m²*a für den Neubau von Einfamilienhäusern vor. Beim Verkauf der städtischen Grundstücke im Baugebiet Erlangen-West ist jetzt für Bauherren und Bauträger ein „EnEV-2009 minus 15 %-Standard“ festgelegt.

Für das Neubaugebiet im Bereich „Bebauungsplan 410“ hat jeder Bauherr eines Einfamilienhauses eine vertiefte Beratung bei der städtischen Energieberatung in Anspruch zu nehmen. In diesem Neubaugebiet zeigt sich gegenwärtig ein Trend zur Wärmeversorgung auf der Basis von Wärmepumpen (Luft/Wasser), ebenso ein Trend zum KfW-Effizienzhaus 70 (*EnEV 2009* minus 30 %).

Ziel: Deutliche Unterschreitung der EnEV 2009

Die Stadt Erlangen hat ein hohes Interesse an der Realisierung von hocheffizienten freistehenden Einfamilienhäusern, vom KfW-Effizienzhaus 70 (entspricht dem zukünftigen EnEV 2012-Haus) bis hin zum Passivhaus. Es ist davon auszugehen, dass bei den nächsten Neubaugebieten in Erlangen-West für städtische Grundstücke als Ziel „Einfamilienhäuser mit einem *EnEV 2009- Standard minus 30%*“ angestrebt wird.

Innerhalb des jetzigen Neubaugebiets „410“ ist ein Sondergebiet für Passivhäuser ausgewiesen. Passivhäuser werden im Rahmen des städtischen Energiesparprogramms gefördert.



5.5 Öffentlichkeitsarbeit und Förderung

Die Information und Beratung der Hauseigentümer trägt wesentlich zur Verbesserung und Verstärkung der energetischen Sanierungsrate bei. Der Hauseigentümer erhält in Erlangen schon auf unterschiedlichen Ebenen eine Beratung und Information:

- Impulsberatung bei der *städtischen Energieberatung (Amt für Umweltschutz und Energiefragen)*,
- Initialberatung beim *Energieberatungszentrum (EBZ) der Erlanger Stadtwerke*,
- Information bei den *Banken*,
- Information bei Veranstaltungen und Messen,
- professionelle Energieberatung durch *Energieberater (www.bafa.de)* incl. Energie-Ausweis und Information durch die *Handwerksbetriebe*.

Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit

Es bestehen durchaus noch gewisse Optimierungsmöglichkeiten:

- Noch bessere Einbeziehung und Vernetzung der Akteure (*Haus- und Grundbesitzerverein, Handwerk, Energieberater, Banken*)
- Kurz-Information in den Bürgerversammlungen und stadtteilbezogenen Aktionen



Stadtteilbezogene Aktionen haben den Vorteil der direkten Bürgernähe. Sinnvoll ist daher die Durchführung einer modellhaften Aktion in einem ausgewählten Stadtteil, um so übertragbare Erfahrungen zu sammeln und zu beurteilen, ob die Aktion auch in anderen Stadtteilen durchgeführt werden soll. Daher wird Anfang 2011 ein Modellprojekt in dem Stadtgebiet Tennenlohe durchgeführt.

Förderung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen

Seit 2002 besteht das städtische Förderprogramm für Energieeinsparmaßnahmen bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Seit 2007 werden alleinig Wärmeschutzmaßnahmen an der Fassade gefördert. Im Rahmen staatlicher Programme (Gebäudemodernisierung/*KfW* und Solarthermie/*Bafa*) wird die energetische Modernisierung und Sanierung gefördert.

Veröffentlichungen und Quellen

1. Entwicklung der Energieverwendung im Sektor Haushalte in der Stadt Erlangen
Heide und Eberhard, Bonn, 1992

2. Klimaschutz in Erlangen / Stromsparen im Haushalt
Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Juli 1996

3. Energieeffizienz im Mehrfamilienhausbestand
Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Erlangen, 2005

4. Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Bayern - Stand 31. Dezember 2009
Bayerisches Landesamt für Statistik, 2010

5. Angaben zum Wohnflächen- und Wohnungsbestand
Abteilung für Statistik, Stadt Erlangen, Sept. 2010

6. Angaben zum Einsatz von Wärmepumpen und Stromheizungen
Erlanger Stadtwerke, 2010

7. Erhebung zu den Feuerungsanlagen in Erlangen
*Amt für Umweltschutz und Energiefragen /Schornsteinfeger-Innung Mittelfranken,
Erlangen, Februar 2010*

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61 T. 1335

Verantwortliche/r:
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/064/2011

Städtebauliches Einzelhandelskonzept (SEHK)

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	10.02.2011	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

An der Erarbeitung des SEHK waren beteiligt:
Ref. II, II/WA, projektbegleitender Arbeitskreis, Lenkungsgruppe Innenstadtentwicklung, Ortsbeiräte

I. Antrag

- Die Ergebnisse des Städtebaulichen Einzelhandelskonzeptes (SEHK) für die Stadt Erlangen werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Dies gilt insbesondere für die grundlegenden Ziele
 - Erhalt und Stärkung der Einzelhandelsattraktivität und der Versorgungsfunktion der Stadt Erlangen als gemeinsames Oberzentrum mit Nürnberg und Fürth,
 - Stabilisierung und weitere Attraktivitätssteigerung der Innenstadt als dominierendes Versorgungszentrum in Erlangen sowie
 - Sicherung und Weiterentwicklung der Nahversorgung im gesamten Stadtgebiet einschl. der stadtteilbezogenen Nahversorgungszentren
 und die sich hieraus ergebenden Handlungsfelder mit ihren jeweiligen Zielen und Maßnahmen.
- Das SEHK (v.a. Kap. VIII) dient als Grundlage für die künftige Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sowohl zur Beurteilung von einzelnen Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben als auch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung; im Besonderen gilt dies für das
 - Sortimentskonzept „Erlanger Liste“ (Anlage 1) sowie
 - Standortkonzept mit der Festlegung zentraler Versorgungsbereiche (Anlage 2).

II. Begründung

Ein Einzelhandelskonzept für die Stadt Erlangen wurde letztmalig im Jahr 1996 erarbeitet. Seit dieser Zeit ist nicht nur die Entwicklung der Stadt Erlangen vorangeschritten, auch die Handels- und Absatzwirtschaft unterlag einem starken Veränderungsprozess. Im Ergebnis war daher ein aktuelles gesamtstädtisches Konzept erforderlich, das zudem eine stärkere Bindungswirkung entfaltet und ebenso eine stärkere städtebauliche Ausrichtung aufweist. Des Weiteren ist das Vorliegen eines solchen Städtebaulichen Einzelhandelskonzeptes (SEHK) Bedingung für Zuwendungen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Bundesländer-Programm „Soziale Stadt“ (z.B. Umgestaltung der Goethe- und Heuwagstraße oder Generalsanierung des Palais Stutterheim). Vor diesem Hintergrund wurde das SEHK durch die Arbeitsgemeinschaft GMA mbH und

FIRU mbH in enger Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung und der Abteilung Wirtschaftsförderung und Arbeit im Jahr 2010 erarbeitet.

Begleitet wurde der Erarbeitungsprozess durch einen Arbeitskreis, dem Vertreter des City-Managements, des IHK-Gremiums, des Bayer. Einzelhandelsverbandes und der im Stadtrat vertretenden Parteien angehörten. Ebenso war die Lenkungsgruppe Innenstadtentwicklung in diesen Prozess eingebunden und beteiligt.

Die Nahversorgung in den einzelnen Orts- und Stadtteilen war Gegenstand einer Informationsveranstaltung für die Ortsbeiräte am 7. Februar 2011, in denen die Ergebnisse vorgestellt und erörtert wurden.

Des Weiteren ist die Durchführung einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgesehen, die sich im Wesentlichen an die lokale Einzelhändlerschaft richtet. Neben konzeptionellen Gesichtspunkten sollen hier auch die im Zuge der Bestandsanalyse und Befragungen gewonnenen Erkenntnisse präsentiert werden, so u.a. zum Einzelhandelsstandort Erlangen aus Sicht der Bürger sowie der Einzelhändler selbst.

Nachdem bereits wesentliche Erkenntnisse, vor allem zum Stand des Einzelhandels in Erlangen in der Sitzung des Stadtrates am 9. Dezember 2010 dargelegt wurden, bilden die nun auch in Gänze vorliegenden konzeptionellen Ergebnisse den Abschluss der Erarbeitung des SEHK.

Inhaltlich umfasst das SEHK hierbei zwei für die weitere Stadtentwicklung wichtige Bereiche:

1. Angesichts der grundlegenden Ziele des SEHK werden,

- Erhalt und Stärkung der Einzelhandelsattraktivität und der Versorgungsfunktion der Stadt Erlangen als gemeinsames Oberzentrum mit Nürnberg und Fürth,
- Stabilisierung und weitere Attraktivitätssteigerung der Innenstadt als dominierendes Versorgungszentrum in Erlangen sowie
- Sicherung und Weiterentwicklung der Nahversorgung im gesamten Stadtgebiet einschl. der stadtteilbezogenen Nahversorgungszentren,

die sich hieraus ergebenden Handlungsfelder mit ihren jeweiligen Zielen und Maßnahmen für die Innenstadt und die einzelnen Nahversorgungslagen benannt. Ein Beispiel für die Innenstadt ist im Handlungsfeld „Erreichbarkeit“ die Umgestaltung der Fußgängerunterführung Innere Brucker Straße, um das Ziel einer Aufwertung der Zufahrten und -gänge im Bereich des ruhenden Verkehrs zu erreichen. Ein weiteres Beispiel ist die zeitgemäße Sicherstellung der Nahversorgung im Ortsteil Eltersdorf durch Prüfung von Alternativstandorten für einen Lebensmittelmarkt.

2. Das SEHK dient als Grundlage für die künftige Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, und zwar sowohl zur Beurteilung von einzelnen Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben als auch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Neben den grundsätzlichen Leitlinien zur Steuerung des Einzelhandels gemäß SEHK gilt dies im Besonderen für das

- Sortimentskonzept „Erlanger Liste“ - ein für Erlangen spezifisches, sortimentsbezogenes Leitbild, welches zentren- und nicht-zentrenrelevante Sortimente sowie nahversorgungsrelevante Sortimente benennt und voneinander abgrenzt (Anlage 1)
- Standortkonzept mit der Festlegung zentraler Versorgungsbereiche - der Formulierung von gestuften räumlichen Prioritäten für die künftige Entwicklung von Einzelhandelsflächen. Im Einzelnen setzen sich diese aus dem Hauptzentrum „Innenstadt“ und den Nebenzentren „Nahversorgungslagen Typ I und II“ zusammen (Anlage 2). Ferner werden Aussagen zum Bestand und zur Entwicklung von Solitärstandorten von Lebensmittelmärkten, die mehr als 400 m² Verkaufsfläche aufweisen, und von einzelhandelsrelevanten dezentralen Gewerbegebieten gemacht.

Die Umsetzung bzw. weitere Ausgestaltung des SEHK wird künftig im Wesentlichen durch die Verwaltung u.a. in den vorhandenen Strukturen der Innenstadtentwicklung und im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

Anlagen:

1. Sortimentskonzept „Erlanger Liste“
2. Standortkonzept für die Stadt Erlangen - Übersicht

III. Abstimmung

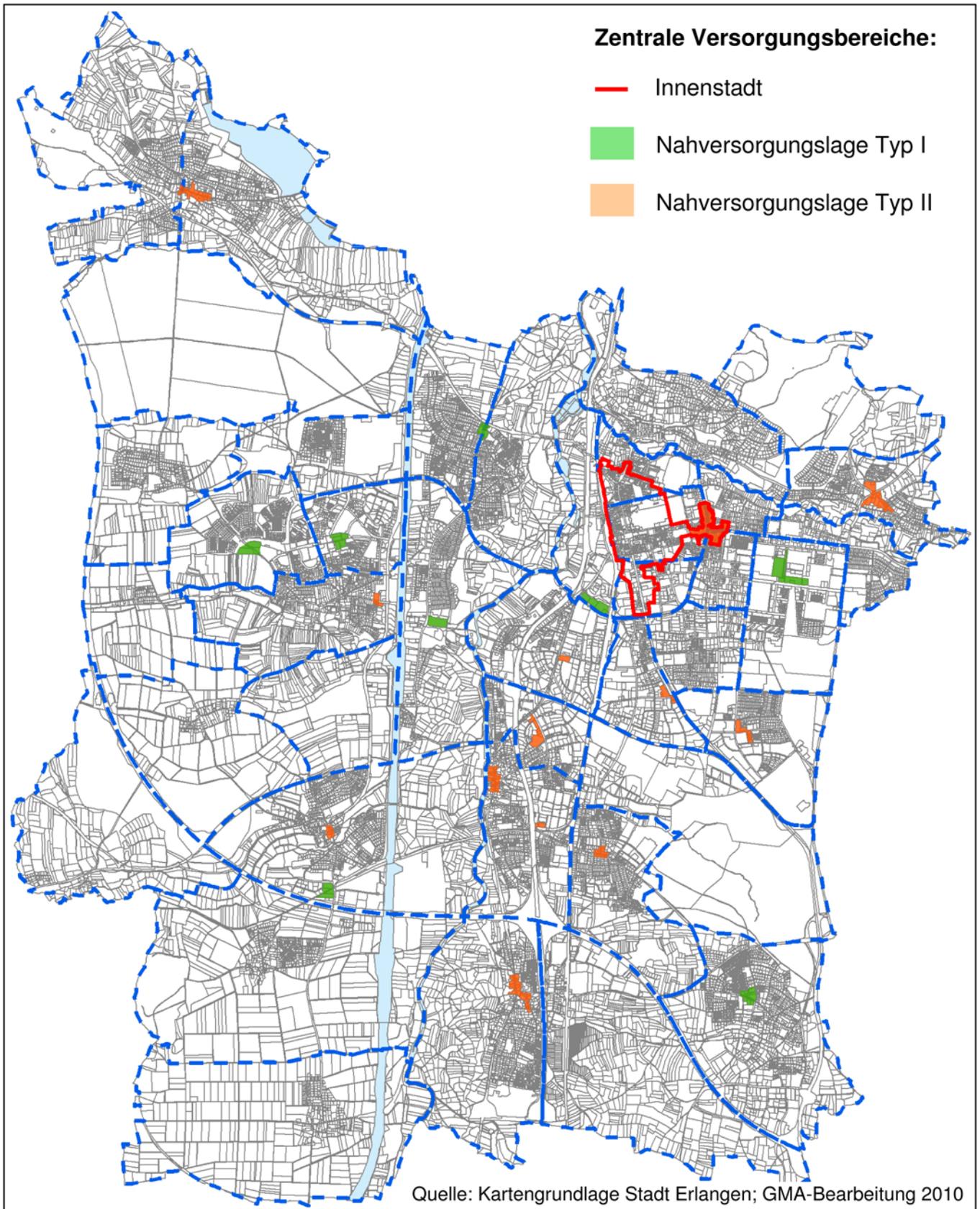
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente	Nicht-zentrenrelevante Sortimente
<p>Zentrenrelevante Sortimente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nahrungs- und Genussmittel (ohne Getränke) - Reformwaren - Drogerie-, Kosmetik-, Parfümeriewaren - Apotheker-, Sanitäts-, Orthopädiwaren - Schnittblumen - Bücher, Zeitschriften, Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf - Spielwaren, Bastelartikel - Bekleidung (inkl. Sportbekleidung) - Schuhe (inkl. Sportschuhe), Lederwaren - Baby- / Kinderartikel - Unterhaltungselektronik, Bild- und Tonträger, Telefone und Zubehör, Elektrohaushaltswaren, Fotowaren - Hausrat, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel, Kunstgewerbe, Antiquitäten - Heimtextilien, Bettwaren, Gardinen und Zubehör - Optik, Hörgeräte - Uhren, Schmuck - Musikinstrumente, Musikalien <p>Zusätzlich auch nahversorgungsrelevante Sortimente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nahrungs- und Genussmittel (ohne Getränke) - Reformwaren - Drogeriewaren - Apothekerwaren - Schnittblumen - Zeitschriften, Schreibwaren 	<ul style="list-style-type: none"> - Getränke - Tiernahrung, zoologischer Bedarf, Lebewesen - Elektrogroßgeräte / -installation, Leuchten, Computer, Büromaschinen - Möbel, Küchen, Büromöbel, Gartenmöbel, Sanitär- / Badeinrichtung - Matratzen - Baustoffe, Bauelemente, Heimwerkerbedarf, - Fliesen - Pflanzen und Zubehör, Gartenwerkzeuge, Gartenbaustoffe, Pflege- und Düngemittel, Torf und - Erde, Pflanzengefäße, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer - Teppiche / Bodenbeläge, Tapeten, Farben / Lacke - Autos, Motorräder und Zubehör - Campingartikel, Sportgroßgeräte (z. B. Surfboards, Fahrräder, Tauchsportzubehör) - Brennstoffe / Mineralölerzeugnisse
<p>Quelle: GMA-Empfehlungen auf Grundlage der erhobenen Standortverteilung 2010.</p>	



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61/613 T. 1327

Verantwortliche/r:
Abt. Verkehrsplanung

Vorlagennummer:
613/043/2010

Prüfung der Realisierbarkeit eines "Cityliners" durch einen privaten Betreiber mittels Vergabe einer Konzession für eine Altstadtlinie - Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 239/2009 vom 15.12.2009

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
Der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 239/2009 vom 15.12.2009 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)
Die Einführung eines „Cityliners“ ist aus Sicht der Verwaltung aus verkehrlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht zielführend.

Es wird stattdessen vorgeschlagen, als Lösungsansatz eine bessere Vernetzung des kommunalen mit dem regionalen Busverkehrs zur Reduzierung von Umsteigevorgängen und zur Vermeidung von Parallelfahrten weiter zu verfolgen. Dieser soll bei der Untersuchung des „Regional optimierten Busnetzes“ im Rahmen der „Standardisierten Bewertung StUB“ sowie bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes konkretisiert werden.

Außerdem soll dem UVPA in Kürze über die Untersuchungsergebnisse zu den Auswirkungen des Umleitungsverkehrs bzw. zur Herausnahme von Linien in der Goethestraße berichtet werden, die von der VGN GmbH als Teilfortschreibung des Nahverkehrsplanes durchgeführt wurde.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)
Die Stadtratsfraktion der CSU beantragt die Prüfung der Realisierbarkeit eines „Cityliners“ durch einen privaten Betreiber mittels Vergabe einer Konzession für eine Altstadtlinie. Ziel der Einführung eines Shuttlebus-Systems bzw. der Wiedereinführung von Kleinbussen für die Erschließung der Erlanger City ist vor allem, die Innenstadt vom derzeit starken Busverkehr - bei gleichzeitig hoher Erschließungsqualität für die nördliche Innenstadt - zu entlasten. Geprüft werden soll daher auch, ob diese Linie als fester Bestandteil des ÖPNV-Angebotes im Nahverkehrsplan aufgenommen werden kann.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Konzeptionelle Anforderungen an das ÖPNV-Netz

Die Akzeptanz des ÖPNV beruht vor allem auf umsteigefreien, schnellen Verkehrsbeziehungen. So gilt als empirische „Faustformel“ zahlreicher Verkehrsbetriebe, dass die Fahrbeziehungen von ca. 60 % der ÖPNV-Kunden umsteigefrei sind; bei ca. 30 % findet ein einmaliges Umsteigen und nur bei ca. 10 % ein zweimaliges Umsteigen statt. Diese Formel wird im Grundsatz durch die Ergebnisse der repräsentativen Bürgerbefragung „Leben in Erlangen 2010“ bestätigt, nach der nur 16,9 % zumindest ihre Bereitschaft zeigten, zweimal oder öfter umzusteigen.

Nach o.g. Bürgerbefragung steigen ca. 50 % der Fahrgäste am Hugenottenplatz / Hauptbahnhof (ehem. Bahnhofplatz) aus, wenn sie mit dem Bus in die Innenstadt fahren. Etwa 93 % der Fahrgäste sehen keine Verbesserung, wenn Ihre Buslinie an einer anderen Haltestelle halten würde. Von den 7 %, die je nach benutzter Buslinie in der Innenstadt eine günstigere Haltestelle genannt haben, wurden Hugenottenplatz / Hauptbahnhof von 30,9 %, Arcaden von 27,0 %, Neuer Markt von 19,5 % und Martin-Luther-Platz von 6,6 % benannt.

Bei der Planung des ÖPNV wird daher generell versucht, sogenannte Durchmesserlinien einzurichten, die umsteigefreie Fahrbeziehungen von der Peripherie (Region, Stadtrand) durch die City ermöglichen. Im Erlanger Binnenverkehr der EStW wird dieses Ziel bisher überwiegend erfüllt. Die für den Pendlerverkehr relevanten Regionalbuslinien erschließen die Haltestellen Hugenottenplatz / Hauptbahnhof nur teilweise. Außerdem enden sie häufig am westlich des Hauptbahnhofes gelegenen Busbahnhof und erfüllen daher das Kriterium einer Durchmesserlinie kaum.

Konzept „Cityliner“

Das vorgeschlagene Konzept eines „Cityliners“, der vor allem den Bereich zwischen Rathausplatz und Martin-Luther-Platz erschließen soll, würde die o.g. Anforderungen nicht erfüllen. So wäre die Fußgängerzone mit dem ÖPNV für viele Fahrbeziehungen nur noch durch einen weiteren Umsteigevorgang zwischen Bus und „Cityliner“ erreichbar, und dies für eine relativ kurze Strecke. Es müsste daher davon ausgegangen werden, dass die Fahrgäste das letzte Stück in die Fußgängerzone zu Fuß gingen und der „Cityliner“ selbst bei Gültigkeit eines VGN-Tickets leer fahren würde. Vor allem aber wäre zu befürchten, dass der ÖPNV in die City als zu unattraktiv eingeschätzt und verstärkt das Auto genutzt würde.

Bei Einführung eines neuen Fahrzeugsystems müsste außerdem eine geeignete Werkstatt mit Ersatzteilen und ggf. auch ein Ersatzfahrzeug vorgehalten werden. Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sind derartige Fixkosten nur bei einer kontinuierlichen Auslastung kostengünstig zu kompensieren, was eine entsprechende Netzlänge und Fahrzeuganzahl voraussetzt.

Die Einführung eines „Cityliners“ zur Reduzierung der Anwohnerbelastungen durch Busverkehr ist folglich aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend. Auch für die Einführung einer „Bimmelbahn“ für Touristen besteht aus Sicht der Verwaltung kein Bedarf, da das bestehende Angebot an fußläufigen Stadtführungen für die städtebauliche Situation in Erlangen wesentlich zweckmäßiger ist.

Lösungsansatz

Ein Lösungsansatz zur Reduzierung von Umsteigevorgängen und zur Vermeidung von Parallelfahrten könnte eine bessere Vernetzung des kommunalen mit dem regionalen Busverkehrs sein. Dieser Ansatz soll durch das „Optimierte regionale Busnetz“, das im Rahmen der „Standardisierten Bewertung StUB“ zur Bewertung ansteht, konkretisiert werden. Außerdem schlägt die Verwaltung vor, diesen Lösungsansatz auch der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes zugrunde zu legen.

Die Situation des ÖPNV in der Innenstadt wurde dem UVPA bereits am 09.02.2010 dargestellt. Die endgültigen Ergebnisse der von der VGN GmbH durchgeführten Teilfortschreibung des Nahverkehrsplanes über die Konsequenzen einer Herausnahme von Buslinien aus der Goethestraße liegen der Verwaltung inzwischen als Entwurf vor. Nach deren Endabstimmung soll dem UVPA hierüber sowie über die verkehrlichen und betrieblichen Auswirkungen der Umleitungsphase berichtet werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1 - CSU-Fraktionsantrag 329/2009

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



CSU-Stadtratsfraktion Erlangen
Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen

Tel (09131) 86-24 05

Fax (09131) 86-21 78

Mail: csu@erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 15.12.2009
Antragsnr.: 329/2009
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/613/Hr. Wolf
mit Referat:

15. Dezember 2009/AB

Antrag

hier: Prüfung der Realisierbarkeit eines „Cityliners“ durch einen privaten Betreiber mittels Vergabe einer Konzession für eine Altstadtlinie

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ausgelöst durch die Umgestaltung der Goethestraße wird in der Erlanger Bürgerschaft wieder die Diskussion über ein besseres Verkehrskonzept zur Erreichung innerstädtischer Ziele geführt.

Zum einen beklagen die Anwohner der Goethestraße den starken Busverkehr durch ihre Straße und den damit verbundenen Verkehrslärm und fordern eine Reduzierung bzw. Herausnahme einiger Buslinien. Zum anderen bestehen die Einzelhändler, vor allem in der nördlichen Innenstadt, auf eine gute Erreichbarkeit ihrer Geschäfte und wollen eben keine Veränderung im Verkehrsplan, da sie dadurch die Existenz ihrer Geschäfte und die damit einhergehende Verödung der nördlichen Innenstadt befürchten.

In diesem Zusammenhang wurde schon öfters ein Shuttlebus-System oder die Wiedereinführung unserer alten Innenstadtlinien durch Kleinbusse, betrieben von den Erlanger Stadtwerken, diskutiert. Die ESTW sind jedoch aus ökonomischen Gründen nicht am Betrieb einer solchen Linie interessiert.

Recherchen im Internet haben ergeben, dass es in Deutschland einige Städte gibt, die ihre Innenstadt durch sogenannte „Bimmelbahnen“ aufgewertet haben. So betreibt die Stadt Kleve z.B. einen sogenannten City-Bus, der dort durch die verwinkelten Straßen der Altstadt fährt und die „Obere Stadt“ mit der „Unteren Stadt“ verbindet. Betreiber ist ein privater Konzessionär, die Linie ist sogar in den Nahverkehrsplan eingebunden. Eine einfache Fahrt mit dieser Bahn kostet 1 Euro. Außerdem kann sie jedermann, der ein gültiges Ticket des ÖPNV hat, kostenlos benutzen. Die Bahn ist barrierefrei, gummibereift und wird von einem Dieselmotor angetrieben.

Innovativer und umweltverträglicher wäre ein emissionsfreies Personentransportmittel. Die Firma STS Consulting & Trading GmbH in Klagenfurt bietet laut Internet ein solches Elektrofahrzeug an. Es soll sich hier um ein Fahrzeug mit bis zu 45 Sitzplätzen und 20 Stehplätzen und Behinderteneinstieg handeln. Das Fahrzeug ist luftgefedert. Heizung, Klimaanlage und pneumatische Türen sorgen dafür, dass man sich bei der Fahrt wohlfühlt.

Die Verwaltung möge klären:

- ob sich ein privater Betreiber findet, der bereit wäre, eine derartige Linie vom Rathausplatz bis zum Martin-Luther-Platz zu betreiben,
- ob diese Linie evtl. aus der Innenstadt herausgenommene Linien ersetzen kann (siehe Vorschlag der Arbeitsgruppe Goethe- und Heuwaagstraße, Mahrenbach, Cushing, Wolpensinger),
- ob die Linie in den Nahverkehrsplan aufgenommen werden kann,
- welche Kosten für die Stadt anfallen würden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörg Volleth

Sprecher für Verkehrs- und Planungspolitik,
ÖPNV + Busverkehr

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Fraktionsvorsitzende Birgitt Aßmus, Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis, Gisela Baumgärtel, Wolfgang Beck, Rosemarie Egelseer-Thurek, Heidi Graichen, Barbara Grille, Hermann Gumbmann, Manfred Hopfengärtner, Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann, Robert Hüttner, Joachim Jarosch, Klaus Könnecke, Gabriele Kopper, Bürgermeister Gerd Lohwasser, Adam Neidhardt, Michael Pierer von Esch, Dr. jur. Peter Ruthe, Mehmet Sappmaz, Prof. Dr. med. Stefan Schwab, Gerlinde Stowasser, Jörg Volleth

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61 T. 1327

Verantwortliche/r:
Abt. Verkehrsplanung

Vorlagennummer:
613/046/2011

Verkehrssituation Henri-Dunant Straße und Verkehrsprobleme des BRK
Fraktionsantrag Nr. 034/2010 der CSU vom 17.03.2010
Fraktionsantrag Nr. 108/2010 der SPD vom 26.10.2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

32, 66

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Henri-Dunant-Straße in Höhe der BRK-Ausfahrt zu veranlassen:

- Errichtung von acht rot-weißen Pfosten entlang der Südseite der Henri-Dunant-Straße im Bereich der Zufahrten des BRK
- Errichtung von Absperrpfosten in engen Abständen bzw. mit Absperrketten im Kreuzungsbereich Henri-Dunant-Straße / Günther-Scharowsky-Straße
- Die Fahrbahnmarkierung wird auf Höhe der BRK-Ausfahrt geändert

Die Verwaltung wird den UVPA über die abschließenden Ergebnisse eines externen Verkehrsgutachtens zur Verkehrssituation im Bereich der Günther-Scharowsky-Straße unterrichten.

Die Anträge der CSU vom 15.03.2010 und der SPD vom 26.10.2010 sind hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das BRK hat mehrere Stadtratfraktionen auf die unzureichende Verkehrssituation in der Henri-Dunant-Straße hingewiesen. Bemängelt wurde unter anderem, dass sich in Hauptbelastungszeiten die Fahrzeuge von der Günther-Scharowsky-Straße bis zur Ausfahrt des BRK zurück stauen und Zufahrten des BRK bzw. der Kreuzungsbereich Henri-Dunant-Straße / Günther-Scharowsky-Straße durch Fahrzeuge zugeparkt werden. Des Weiteren wurden Geschwindigkeitsübertretungen registriert. Zudem müssen die BRK-Fahrzeuge durchgezogene Fahrbahnmarkierungen überqueren.

Zudem möchte das BRK eine Durchfahrmöglichkeit von der Henri-Dunant-Straße in Richtung Hammerbacherstraße bewilligt bekommen.

Die Verwaltung wird diese Missstände gemäß Absprache mit dem BRK durch die oben genannten Maßnahmen beseitigen.

Ein momentan von der Firma Siemens in anderem Zusammenhang beauftragtes Verkehrsgutachten untersucht auch die Verkehrsbeziehungen in der Günther-Scharowsky-

Straße und erarbeitet Lösungen zur Verbesserung der Verkehrssituation. Im Rahmen dessen wird der Kontaktpunkt Henri-Dunant-Straße / Günther-Scharowsky-Straße näher untersucht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Errichtung von 8 Absperrpfosten im Bereich der Zufahrten wird das unkontrollierte Parken unterbunden und Sichtbeziehungen verbessert.

Auf Grund von gelegentlichen Überwachungsmaßnahmen durch die Polizei hat sich das rechtswidrige Parken auf dem südlichen Hochbord entschärft, so dass gegenwärtig Pfosten mit Absperrketten nicht zwingend erforderlich sind. Sollte sich das Parkverhalten wieder verschlechtern, wird das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt Pfosten mit Absperrketten im Rahmen der laufenden Aufgaben anordnen.

Die Fahrbahnmarkierungen auf Höhe der BRK-Ausfahrt werden unterbrochen, so dass ein legales Überqueren möglich ist.

Die Polizei sichert zu, dass verstärkt Verkehrskontrollen durchgeführt werden.

Das BRK hat die Stadtverwaltung gebeten, ihre Ausfahrt durch das Aufstellen von z. T. beleuchteten Hinweisschildern deutlicher kenntlich zu machen. Dies kann seitens der Stadt Erlangen mit dem Hinweis auf Reduzierung der nicht zwingend erforderlichen Beschilderung im Stadtgebiet und der Ortskenntnis der Anlieger nicht befürwortet werden. Eine Beschilderung auf dem Privatgelände durch das BRK ist möglich. Ein Gelbes Blinklicht bei Notfalleinsätzen an ihrer Ausfahrt wird durch das BRK testweise in Betrieb genommen. Dagegen gibt es seitens der Stadtverwaltung keinen Einwand, solange sich das Blinklicht auf dem Privatgelände befindet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1. Die Errichtung der Absperrpfosten an den Zufahrten wurde bereits durch das Ordnungsamt angeordnet.
2. Die Verkehrsplanung leitet eine Änderung der Fahrbahnmarkierung in die Wege.
3. Das Aufparken im Bereich der BRK-Zufahrt wird durch den Einbau von festen Absperrpfosten als Ersatz für die Blumenkübel unterbunden.
4. Der Vollzug erfolgt durch Amt 66 im Rahmen des laufenden Unterhaltes.
5. Die Verkehrsplanung informiert über eventuelle Änderungen bzw. Umgestaltungen im Kreuzungsbereich Henri-Dunant-Straße / Günther-Scharowsky-Straße.
6. Die Durchfahrt von der Henri-Dunant-Straße in Richtung Hammerbacherstraße wurde bereits nach Gesprächen zwischen Siemens und dem BRK realisiert.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 660 290 / 54 12 52 66 / 522 102
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Fraktionsantrag der CSU Nr. 034/2010 vom 17.03.2010

Anlage 2: Fraktionsantrag der SPD Nr. 108/2010 vom 26.10.2010

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



CSU-Stadtratsfraktion Erlangen
Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen

Tel. (09131) 86-24 05

Fax (09131) 86-21 78

eMail: csu@erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 9

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Siegfried Balleis

Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 17.03.2010

Antragsnr.: 034/2010

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI/613/Hr. Bröker

mit Referat: III/32

15. März 2010/AB

Antrag

hier: Verkehrssituation in der Henri-Dunant-Straße

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Henri-Dunant-Straße ist u.a. der Sitz des Bayerischen Roten Kreuzes Erlangen-Höchstädt. Von dort aus rücken BRK-Krankenfahrzeuge auch zum Notfalleinsatz aus, es kommt dann auf jede Minute an. Wir haben keinerlei Verständnis dafür, dass hier Kraftfahrzeuge so abgestellt werden, dass das Ausrücken von Fahrzeugen des BRK erschwert wird bzw. diese sogar blockiert werden.

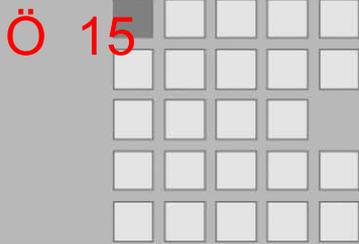
Daher betragen wir:

- eine Darstellung des Verkehrskonzeptes für diesen Bereich mit einer Unterscheidung zwischen den früheren Prognosen, dem heutigen Ist-Zustand und der aktuellen Zukunftsprognose.
- die Zu-/Ausfahrt des BRK wurde bereits durch Blumenkübel besser kenntlich gemacht, diese werden aber durch Falschparker immer wieder verrückt. Nachdem es in diesem Bereich eine große Zahl von Parkflächen gibt, sollte hier gegen Falschparker (Aufparken auf Gehwegen, Parken in 2. Reihe) vorgegangen werden.
- die Ausfahrt der Rettungswache des BRK noch besser kenntlich zu machen (sowohl an der BRK-Zufahrt in der Henri-Dunant-Straße als auch an der Kreuzung Günther-Scharowsky-Straße/Felix-Klein-Straße/Bunsenstraße/Henri-Dunant-Straße.
- verstärkt die Geschwindigkeit im Bereich der Günther-Scharowsky-Straße zu kontrollieren, um das bestehende Unfallrisiko durch Geschwindigkeitsverstöße zu reduzieren.
- zu überprüfen, wie die Leistungsfähigkeit der Kreuzung Günther-Scharowsky-Straße/Felix-Klein-Straße/Bunsenstraße/Henri-Dunant-Straße erhöht und das Ausrücken von BRK-Fahrzeugen erleichtert werden kann (Ausbau/Erweiterung der Kreuzung, Kreisverkehr).

Mit freundlichen Grüßen

Birgitt Abmus

Fraktionsvorsitzende



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 26.10.2010

Antragsnr.: 108/2010

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI/61/Fr. Willmann-Hohmann
mit Referat: VI/613, III/32

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Verkehrsprobleme des BRK Antrag für den UVPA

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

durch die fortschreitende Bebauung des ehemaligen Forschungsgeländes in den letzten Jahren hat sich die Verkehrsdichte im Umfeld Henri-Dunant-Straße stark erhöht. Dies bekommt auch das dort ansässige BRK zu spüren, das bei der Erfüllung seiner Aufgaben zum Teil behindert wird. Da das BRK für die in unserer Stadt lebenden und arbeitenden Bürgerinnen und Bürger wertvolle Dienste leistet, sehen wir es als unsere Aufgabe an, auftretende Missstände soweit als möglich zu beseitigen.

Deshalb beantragen wir, dass sich die Verwaltung der vom BRK schon dokumentierten Verkehrsbehinderungen annimmt, zu angedachten Lösungsmöglichkeiten (wie z.B. Kreisverkehr oder Vorrangschaltung) Stellung bezieht und auch selbst solche vorschlägt.

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Felizitas Traub-Eichhorn
Sprecherin für Verkehr und
Umwelt

Robert Thaler
Sprecher für Bauen und Planen

Helga Steeger
Sprecherin für SeniorInnen

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
26.10.2010

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61 T. 1335

Verantwortliche/r:
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/065/2011

Fahrradfreundliche Überarbeitung der Bebauungspläne Fraktionsantrag Nr. 128/2010 der Grünen Liste vom 23.11.2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	--------	-------------	------------

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Beschluss	
---	------------	------------	-----------	--

Beteiligte Dienststellen

63

I. Antrag

- Von einer Änderung der Bebauungspläne wird abgesehen.
- Der Fraktionsantrag Nr. 128/2010 der Grünen Liste ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Sicherung der Vorgartenzonen in Siedlungen mit offener Bauweise ist ein wichtiger städtebaulicher Belang. Die im Regelfall gärtnerisch gestalteten zumeist 5 m tiefen Grundstücksstreifen zwischen der Gebäudeflucht und dem öffentlichen Straßenraum sind prägend für die Gestaltungsqualität und somit auch für die Wohnqualität der Siedlungen. Die meisten Bebauungspläne enthalten Festsetzungen, um die Vorgärten vor Zweckentfremdung oder Fehlentwicklungen zu bewahren, bzw. die städtebauliche Ordnung sicher zustellen. Als Fehlentwicklung zu bezeichnen wären z. B. die Umwandlung von Grünflächen in Stellplätze senkrecht zur Straße mit Überfahung des Gehweges in voller Breite oder aber auch die unregelmäßige Ansammlung von Nebengebäuden unterschiedlichster Gestaltung in beliebiger Anordnung.

In langjähriger Praxis bewährt hat sich eine häufig gewährte Ausnahme für Carports, die im Unterschied zur Garage mit 5 Meter Stauraum bis auf 1,50 m an die Straßenbegrenzung heranreichen dürfen. Durch den offenen Gebäudecharakter und den Mindestabstand zur Straße geht von diesen baulichen Anlagen insbesondere in der Längs- und Schrägansicht der Straße in den meisten Fällen keine wesentliche negative Auswirkung auf den begrünten Straßenraum aus.

Die Verwaltung beabsichtigt, die für Carports gewährte Ausnahme – nach jeweils erforderlicher Einzelfallprüfung – analog auch auf offene überdachte Fahrradstellplätze („Bikeports“) anzuwenden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Summe der Nebenanlagen, wie z. B. Garagenzufahrten, Carports, Stellplätze und Fahrradunterstände, in einem angemessenen Verhältnis zur verbleibenden Vorgartenfläche steht. Damit soll eine ausreichende Begrünung des Straßenraums sichergestellt werden.

Geschlossene Gebäude für Fahrräder müssen allerdings wie auch herkömmliche Garagen innerhalb der Baugrenzen bzw. mit einem Mindestabstand von 5 Metern zur öffentli-

chen Straßenfläche angeordnet werden.

Die vorgeschlagene Regelung für Befreiungen für offene Fahrradunterstände ist flexibel genug, um den unterschiedlichen Situationen Rechnung zu tragen. Eine Änderung aller Bebauungspläne brächte für die unbeplanten Siedlungsbereiche keine Verbesserung und wäre aufgrund der hierfür erforderlichen Personalkapazitäten auch nicht zu bewältigen. Von einer Änderung aller Bebauungspläne der Stadt Erlangen wird daher abgesehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 128/2010 der Grünen Liste vom 23.11.2010

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 23.11.2010
Antragsnr.: 128/2010
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/61/Fr. Willmann-Hohmann
mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Siegfried Balleis
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen



Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
 e-mail: gruene-liste@erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
 Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 23.11.2010

Antrag: Fahrradfreundliche Überarbeitung der Bebauungspläne

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantrage ich eine fahrradfreundliche Überarbeitung der Bebauungspläne der Stadt Erlangen.

Begründung:

Im Bereich Alt-Röthelheim, hier speziell in der Badstraße, wurden Anwohner aufgefordert einen Fahrradunterstand aus ihrem Vorgarten zu entfernen. Selbstverständlich war dieser Bescheid nicht billig und es droht bei Nichtentfernung eine saftige Geldbuße.

Ein Carport oder eine Garage sind laut Bebauungsplan allerdings keinen Problem!

Da diese Sache an sich schon so absurd ist und ich mir nicht vorstellen kann, dass das so gewollt ist, bitte ich um schnelle Überarbeitung der Bebauungspläne, indem auch Fahrradunterstände im Bereich der Einfahrten und Vorgärten erlaubt werden.

Bis dahin wird vom Vollzug derartig rechtlich korrekter aber völlig unsinniger Bescheide abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helmut Wening

F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61 T. 1335

Verantwortliche/r:
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/063/2011

Erweiterung des Wertstoffhofes in der VG Uttenreuth; hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
23, 31, 66, EBE, EB 77 und Abt. 613

I. Antrag

Stellungnahme der Stadt Erlangen:

Die Stadt Erlangen stimmt der Erweiterung des Wertstoffhofes in der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Uttenreuth unter der Maßgabe grundsätzlich zu, dass

- der für die Erweiterung des Wertstoffhofes notwendige Grunderwerb von den Gemeinden der VG Uttenreuth getätigt wird.
- im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit den erforderlichen Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen erstellt wird.
- die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen im Umfeld des Knotens St 2240/Buckenhofer Straße (z.B. ehem. Ziegeleigelände, Wohnbaugebiet Spardorf West) geprüft werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aus Sicht der VG Uttenreuth:

- Die derzeit beengten Verhältnisse des Wertstoffhofes durch eine Erweiterung zu beheben

Aus Sicht der Stadt Erlangen:

- Unter Berücksichtigung bestimmter Maßgaben der Erweiterung des Wertstoffhofes in der VG Uttenreuth auf Erlanger Stadtgebiet zu ermöglichen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu der Erweiterung des Wertstoffhofes in der VG Uttenreuth wird eine Stellungnahme abgeben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stellungnahme der Stadt Erlangen wird in das Vorhaben in der VG Uttenreuth eingebracht.

1 Anlass

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt (ERH) beabsichtigt aufgrund der sehr beengten Verhältnisse und der steigenden Anzahl der anliefernden Bürger die Erweiterung des Wertstoffhofes in der VG Uttenreuth um ca. 1.000 bis 1.100 m².

Um hier eine Verbesserung der Situation herbeiführen zu können, plant die VG Uttenreuth auf Erlanger Stadtgebiet den Ankauf des Grundstücks Flst.Nr. 2645 – Gemarkung Erlangen – für die Realisierung des Vorhabens.

2 Sachstand

Der im April 1998 in Betrieb genommene Wertstoffhof liegt im Gemeindegebiet Buckenhof an der Gräfenberger Straße unmittelbar an der Stadtgrenze Erlangen (Anlage 1).

Der gesamte Publikumsverkehr muss über den Busbahnhof Buckenhof/Spardorf abgewickelt werden. Die Ausbaumöglichkeiten sind auf dem ca. 1.600 m² großen Grundstück des Wertstoffhofes mittlerweile an ihre Grenzen gestoßen.

Angenommen werden nur vorsortierte Abfälle in haushaltsüblichen Mengen sowie Sperrmüll nur mit der Sperrmüllkarte.

Der Wertstoffhof in der VG Uttenreuth ist auch für alle Erlanger Bürger zugänglich, um in dem zulässigen Rahmen Abfälle – jedoch kein Sperrmüll - zu entsorgen.

An dem Wertstoffhof in der VG Uttenreuth wurden im Jahr 2009 etwa 1945,46 t Wertstoffe gesammelt. Dabei entfielen u.a. auf die Wertstofffraktionen

- Papier	115,01 t
- Bauschutt	553,19 t
- Altholz	235,18 t
- Gartenabfälle	830,48 t

Der Wertstoffhof der VG Uttenreuth ist an vier Tagen in der Woche geöffnet. (vgl. Anlage 2)

3 Ziel und Zweck der Erweiterung

Eine Verlagerung des Wertstoffhofes wird aus Kostengründen und der Lagegunst von der VG Uttenreuth ausgeschlossen, sodass aus Sicht der VG Uttenreuth nur eine Erweiterung des Standorts in Frage kommt.

Die Erweiterung des bestehenden Wertstoffhofes ist jedoch nur über den Ankauf eines angrenzenden Privatgrundstückes Flst. Nr. 2645 auf Erlanger Stadtgebiet möglich. Die Erweiterungsfläche soll 1.000 bis 1.100 m² umfassen und der Entzerrung der heutigen engen Verhältnisse dienen. Dabei soll die Bürgerfreundlichkeit nicht zuletzt durch die Verbesserung der Annahmebedingungen und die Erweiterung der Wertstofffraktionen (wie z. B. Computer) gesteigert werden.

4 Beschluss des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Der Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft des Kreistages Erlangen-Höchstadt hat die Erweiterung des Wertstoffhofes in seiner Sitzung am 25.11.2010 grundsätzlich beschlossen, vorbehaltlich des Ankaufs des notwendigen Grundstückes durch die Gemeinden der VG Uttenreuth und eines positiven Vorbescheids der Stadt Erlangen (vgl. Anlage 3).

5 Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund ihrer Lage im Schwabachtal ist die vorgesehene Erweiterungsfläche für den Wertstoffhof der VG Uttenreuth eigentlich keine geeignete Fläche für eine bauliche Nutzung.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Erweiterungsfläche im Erlanger Landschaftsschutzgebiet „Schwabachtal“ liegt (vgl. Anlage 1).

Das betroffene Grundstück wird als Grünland genutzt und am Südrand durch eine Hecke begrenzt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Erweiterung des Wertstoffhofes unter folgenden Voraussetzungen jedoch vertretbar:

- Wenn die Erweiterungsfläche auf das nur notwendigste Maß beschränkt wird und
- Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden.
Hierzu ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan ins Genehmigungsverfahren einzustellen (vgl. LSG-VO der Stadt Erlangen und Eingriffsregelung § 13 ff BNatSchG).

Die Erweiterungsfläche des Wertstoffhofes liegt nicht im Überschwemmungsgebiet „Schwabach“ (vgl. Anlage 1).

Der durch die Erweiterung des Wertstoffhofes induzierte Verkehr ist für das Straßennetz der Stadt Erlangen nicht relevant. Ob aus der Erweiterung vermehrt Anforderungen an die Lichtsignalanlage des Busbahnhofes Buckenhof/Spardorf mit Reduzierung der Leistungsfähigkeit für die St 2240 entstehen, kann mit den vorliegenden Daten nicht beurteilt werden. Derartige Auswirkungen auf den Verkehrsfluss sollten insbesondere im Zusammenhang mit den geplanten weiteren Baumaßnahmen im Umfeld des Knotens St 2240/Buckenhofer Straße (z.B. ehem. Ziegeleigelände, Wohnbaugebiet Spardorf West) geprüft werden.

Städtisches Eigentum ist von der Erweiterung des Wertstoffhofes nicht betroffen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Lageplan
 2. Projektbeschreibung
 3. Beschluss des Kreistages ERH vom 25.11.2010

III. Abstimmung

siehe Anlage

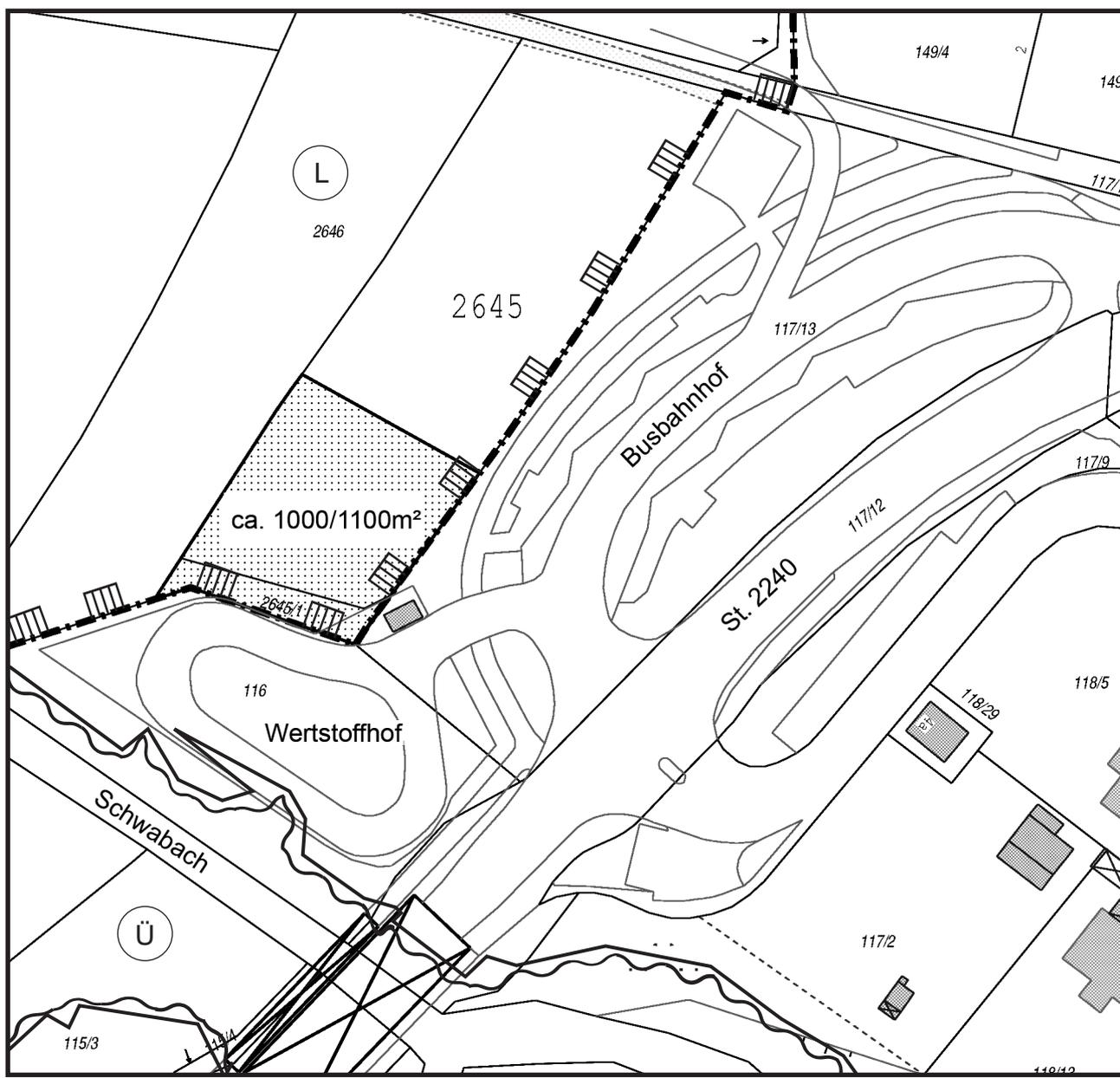
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

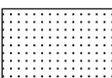
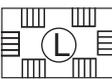
VI. Zum Vorgang

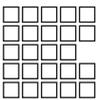
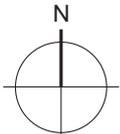
17 Erweiterung des Wertstoffhofes in der VG Uttenreuth

- Lageplan -



Zeichenerklärung - Auszug -

-  Stadtgrenze
-  Fläche des Wertstoffhofes
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Grenze des Überschwemmungsgebietes

<p>Stadt Erlangen Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung</p>		 N 1 : 1000
611.1 / Schneider / Finke	Erlangen, 12.04.2011	

LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT



Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Amt für Stadtentwicklung und -planung
Herr Carsten Heuer
Gebbertstraße 1

91052 Erlangen

Kommunale Abfallwirtschaft

Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Schillerplatz (127, 204, 205, 207)

Zimmer: 218, 2. Stock/Altbau

Ansprechpartnerin: Sarah Weber

Telefon: 09193/20-597

Telefax: 09193/20-513

E-Mail: sarah.weber@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 41.176 SW

Höchstadt, 18.10.2010

Erweiterung Recyclinghof Buckenhof

Einleitung:

Seit nunmehr über 12 Jahren dient der Recyclinghof in Buckenhof den Landkreisbürgern – insbesondere aus der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Uttenreuth – als Anlieferstelle für eine Vielfalt von Wertstofffraktionen. Der Recyclinghof hat eine hohe Akzeptanz bei den Bürgern und Bürgerinnen. Auch den Erlanger Bürgern und Bürgerinnen wird, wie im Jahr 2001 festgelegt, die Abgabe von Wertstoffen ermöglicht (Schreiben vom ehemaligen Landrat Hr. Krug an Hr. Oberbürgermeister Dr. Balleis vom 28.05.2001).

Durch die mittlerweile sehr beengten Verhältnisse des Recyclinghofes und der steigenden Anzahl der anliefernden Bürger seit Einführung der Sperrmüllabgabe auf dem Wertstoffhof, kommt es gerade zu Stoßzeiten wegen den beengten Verhältnissen zu Engpässen. Um eine Verbesserung herbei zu führen plant die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth den Ankauf des Grundstückes Fl.Nr. 2645 auf der Gemarkung Erlangen um somit dem Landkreis die notwendige Erweiterung des Hofes zu ermöglichen.

Sachstand:

Der Im April 1998 in Betrieb genommene Recyclinghof liegt im Bereich der Gemeinde Buckenhof (Fl.Nr. 116, Gem. Buckenhof) und ist für alle Bewohnern der Verwaltungsgemeinschaft leicht zu erreichen. Die Möglichkeiten auf dem ca. 1.600 m² großen Grundstück sind mittlerweile komplett ausgereizt.

Nach der Verabschiedung des Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) 2005 wurde Anfang 2006 ein Container für Haushaltskleingeräte installiert.

hergestellt aus 100% Altpapier

Öffnungszeiten
Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zusätzl. Do 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Terminvereinbarung
abweichend Kfz-Zulassung
Mo, Mi 07.30 - 13.00 Uhr
Di, Do, Fr 07.30 - 11.30 Uhr
zusätzl. Di 14.00 - 16.00 Uhr
zusätzl. Do 14.00 - 17.30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Marktplatz 6, 91054 Erlangen
Vermittlung 09131/803 - 0 oder
Durchwahl 09131/803 + Nebenstelle
Telefax 09131/803 - 101

E-Mail info@erlangen-hoechstadt.de
Internet www.erlangen-hoechstadt.de

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a. d. A.
Vermittlung 09193/20 - 0 oder
Durchwahl 09193/20 + Nebenstelle
Telefax 09193/20 - 501

Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Kto. 18 229 (BLZ 763 500 00)
Kreissparkasse Höchstadt/Aisch Kto. 430 000 026 (BLZ 763 515 60)
VR-Bank Erlangen Kto. 175 (BLZ 763 600 33)
Postbank Nürnberg Kto. 27483-850 (BLZ 760 100 85)
113/241
Konto für Müllgebühren
Kreissparkasse Höchstadt/Aisch Kto. 430 000 778 (BLZ 763 515 60)



Ein weiterer Container kam für die Sammlung von Gips, Gipskarton und Gasbetonsteine 2009 hinzu.

Derzeit befinden sich am Recyclinghof Container für folgende Fraktionen:

- | | |
|---------------------------|--------------------------------------|
| - Garten- und Grünabfälle | - Baustellenabfälle (Ytong & Rigips) |
| - Sperrmüll | - Flachglas |
| - Grobschrott (Metall) | - Altholz |
| - Folien | - Haushaltskleingeräte |
| - Hohlkörper | - Bauschutt |

Sowie Ersatzcontainer um eine optimale Annahme zu gewährleisten.

Zudem werden noch folgende Stoffe gesammelt:

- | | | |
|---------------------|---------------|----------------|
| - Kork | - Buntmetalle | - Wachs |
| - CD's | - Batterien | - Styropor |
| - Energiesparlampen | - Neonröhren | - Altkleider |
| - Altfett | - Hohlglas | - Dosenschrott |

Durch die Vielfalt der Fraktionen ist der Platz sehr beengt. Die Container sind so eng wie möglich zusammengestellt. Der Platz für anliefernde Autos ist oftmals nicht ausreichend.

Anlieferungsmengen im Jahr 2009

Im Jahr 2009 wurden am Recyclinghof in ~~Beiersdorf~~ ^{Buckenhof (Anm.: geänd. v. Amt 61)} etwa 1945,46 t Wertstoffe gesammelt. Unter anderem:

Papier	115,01 t
Bauschutt	553,19 t
Altholz	235,18 t
Gartenabfälle	850,48 t

Öffnungszeiten des Recyclinghofes:

Dienstag, Mittwoch, Freitag	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag	9.00 – 13.00 Uhr

Eine eventuelle Verlängerung der Öffnungszeiten ist sowohl aus Sicht des Landratsamtes als auch aus Sicht der VG Uttenreuth keine ausreichende Option um die derzeitige Situation zu verbessern. Die derzeitigen Öffnungszeiten sind nach unserer Auffassung sehr bürgerfreundlich. Dass gerade im Frühjahr und Herbst wegen der enormen Grüngutanlieferung an den Wochenenden zu Staus kommt, ist auch bei einer Ausweitung der Öffnungszeiten nicht zu vermeiden. Das Problem liegt vor allem in der geringe Platzgröße.

Ansatz und Umsetzung / Beschreibung des Projektes

Eine Erweiterung des bestehenden Recyclinghofes und der dadurch spürbaren Entlastung ist nur über den Ankauf eines angrenzenden Grundstückes auf Grund der Stadt Erlangen möglich. Für die Erweiterung sieht der Landkreis und die VG Uttenreuth das Grundstück Fl.Nr. 2645 als bestmögliche Fläche an.

Unter dem Gesichtspunkten der Kostenabschätzung und der Bürgerfreundlichkeit kommt nur eine Erweiterung, keine Verlagerung, des Recyclinghofes in Frage.

Von dem oben genannten Grundstück sollen mindestens 1000 m² befestigte Fläche für den Recyclinghof genutzt werden. Auf dem Grundstück soll kein Gebäude errichtet werden. Der Bereich soll primär für Straßenführung und als Stellplatz für Container vorgesehen werden. Der Bereich soll v. a. der Entzerrung der engen Verhältnisse dienen. Folgende Fraktion sind im Zuge der Erweiterung vorgesehen: Elektro- und Elektronikgeräte gemäß §9 Abs. 4 Nr. 3 (Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik sowie Bildschirmgeräte) sowie ein weiterer Altholzcontainer. Die genaue Festlegung der Anordnung der Container kann derzeit noch nicht vorgenommen werden.

Bei der vorgesehenen Maßnahme handelt es sich um eine Qualitative Verbesserung für alle Bürger. Den Bürgern werden zukünftig mehr Möglichkeiten zur Wertstoffabgabe auf dem Wertstoffhof zur Verfügung stehen.

Im Zuge dieser Maßnahme erwarten wir auch (bei starker Frequentierung), eine deutliche Verbesserung an der Annahme, vor allem im Eingangsbereich. Durch die geplante Erweiterung wird ein Engpass am Eingangsbereich und einem evtl. verbundenen Rückstau im Bereich des Busbahnhofes vermieden. Durch die Erweiterung und die damit verbundene Verbesserung der bisher engen Verhältnisse, ist eine zügigere Abfertigung garantiert. Die resultierende Entlastung am Eingangsbereich des Wertstoffhofes führt auch zu einer Verringerung des Verkehrsrisikos und erhöht u.a. auch die Benutzerfreundlichkeit erheblich.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Weber

Landkreis Erlangen-Höchstadt



BEGLAUBIGTER AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

Beschlussorgan: Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft	Sitzung vom: 25.11.2010	Status: öffentliche Sitzung
--	-----------------------------------	---------------------------------------

3. Erweiterung des Wertstoffhofes in der VG Uttenreuth:

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft wurde auch zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Der Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft fasst folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft stimmt der Erweiterung des Wertstoffhofes Uttenreuth grundsätzlich zu.

Vorbehaltlich des Ankaufes des Grundstückes durch die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth und eines positiven Vorbescheides der Stadt Erlangen wird die Verwaltung ermächtigt, ein Ingenieurbüro mit der Kostenschätzung und Planung zu beauftragen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszugs wird bestätigt:



Erlangen, 22.12.2010

Paulina Lettenmeier
Verwaltungssekretärin

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61 T. 1335

Verantwortliche/r:
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/062/2011

**6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 301 der Stadt Erlangen
- Nürnberger Straße West -
hier: Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
-/-

I. Antrag

Der Bebauungsplan Nr. 301 der Stadt Erlangen mit dem 2. Deckblatt – Neuer Markt West - ist für das Gebiet westlich der Nürnberger Straße zwischen Sedanstraße und westlich verlängerter Südgrenze von Flst. Nr. 1029/2 – Gemarkung Erlangen – durch das 6. Deckblatt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird abgesehen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

In der Nürnberger Straße 33, beim Aufgang zur Bogenpassage, ist seit 1982 das Spieldrom mit einer Fläche von 114 m² ansässig. Der Betreiber hat einen Antrag auf Vorbescheid für das Nachbargrundstück Nürnberger Straße 35 gestellt mit dem Ziel, diese Spielhalle um zwei weitere Spielhallen mit zusammen 304 m² zu erweitern. Die Umnutzung betrifft die bisherigen Ladenflächen Apollo-Optik und Nokia Shop. In einer Variante wird nur die Erweiterung um die Fläche des Nokia Shops mit einem 2. separaten Eingang beantragt.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt mit dem Ziel, diesen um detaillierte Regelungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, zu ergänzen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich betrifft das im Bebauungsplan Nr. 301 und dessen 2. Deckblatt festgesetzte Kerngebiet auf der Westseite der Nürnberger Straße zwischen der Sedanstraße im Süden und dem Schuhgeschäft Peppel im Norden.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Gemischte Baufläche dargestellt. Das 6. Deckblatt zum Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Der seit dem 01.10.1970 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 301 und das 2. Deckblatt Nr. 301 vom 21.02.1980 enthalten für die Art der Nutzung die Festsetzung Kerngebiet mit dem Ziel, im Erdgeschoss überwiegend Ladenflächen vorzusehen. Diese Festsetzung schließt Spielhallen nicht generell aus.

d) Städtebauliche Ziele

Der Nordteil der Nürnberger Straße ist die bedeutendste Erlanger Geschäftsstraße. Die Umgestaltung des öffentlichen Straßenraums zum verkehrsberuhigten Bereich mit Baumallee sowie erhebliche private Investitionen in den angrenzenden Geschäftshäusern haben die gezielte Stärkung des gehobenen Einzelhandels zum Ziel. Dem gegenüber steht ein drohender Imageverlust der Haupteinkaufsstraße für den Fall einer größeren Flächenausdehnung von Vergnügungsstätten. Diese auch als „Trading-down-Effekt“ bezeichnete Entwicklung kann zu einer Schwächung der Funktion einer Hauptgeschäftsstraße führen. In Abwägung zwischen der Attraktivität der Einkaufszone und der ausgeglichenen Versorgung der Bevölkerung mit Kommunikations- und Freizeiteinrichtungen soll an dieser Stelle der Erhaltung der attraktiven Einkaufszone der Vorzug gegeben werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 6. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 301 – Nürnberger Straße West – der Stadt Erlangen. Ein Grünordnungsplan ist nicht erforderlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Änderung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Änderung des Bebauungsplans durch das 6. Deckblatt für das Gebiet westlich der Nürnberger Straße zwischen Sedanstraße und westlich verlängerter Südgrenze von Flst. Nr. 1029/2 – Gemarkung Erlangen – nach den Vorschriften des BauGB.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Da sich die Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt, wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wird abgesehen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:
Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich

III. Abstimmung

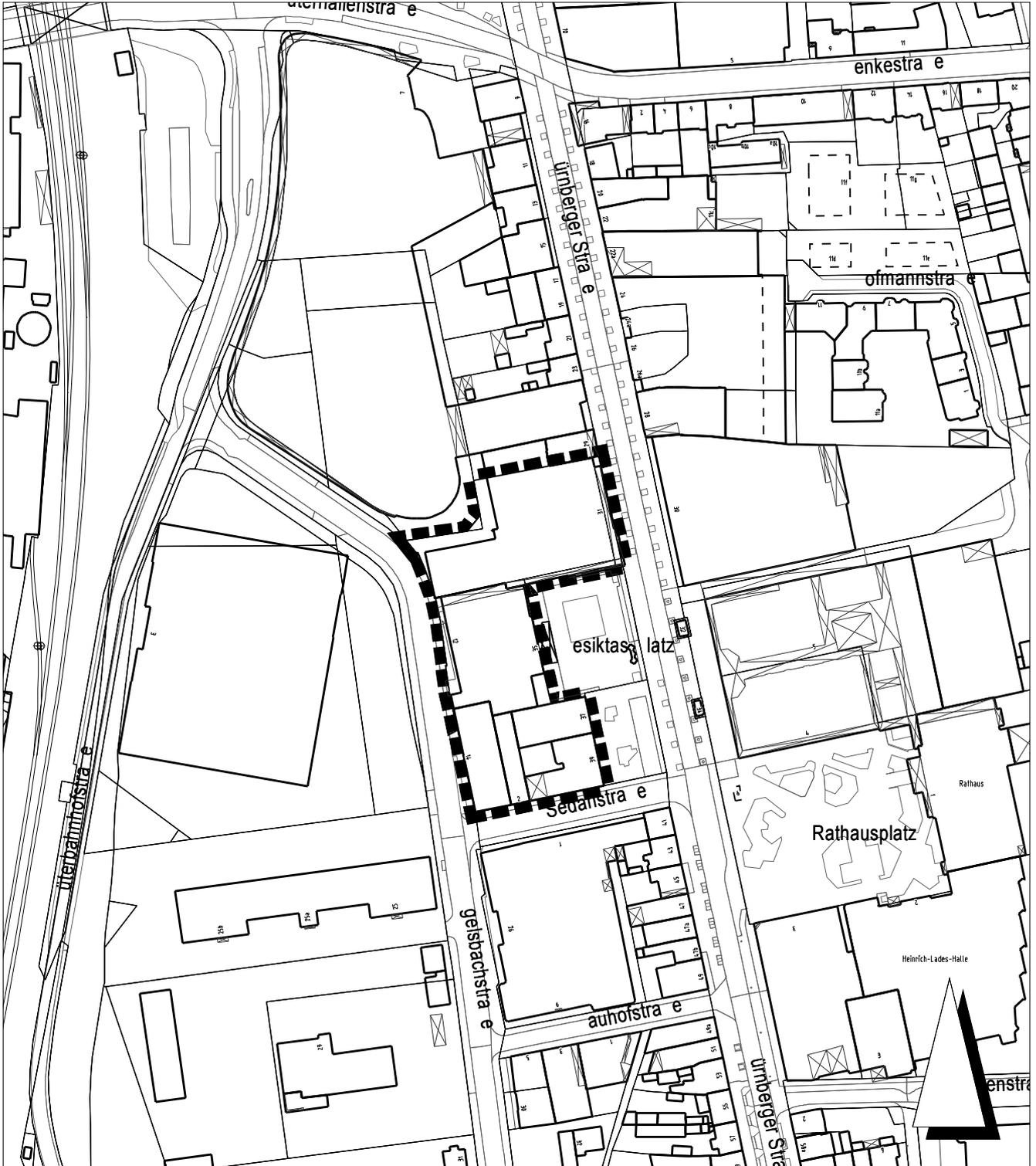
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

. Deckblatt zum bebauungsplan r.
 ürnberger Straße West



— — — — — Grenze des r umlichen eltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: Januar

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61/T. 1335

Verantwortliche/r:
Abteilung Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/041/2010/1

Bebauungsplan Nr. E 392 der Stadt Erlangen - Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Billigungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

613, 66, 23, 31, EBE

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und

Frühzeitige Beteiligung der Behörden wurden durchgeführt.

Beteiligungen des Ortsbeirates am 18.06.2006, 13.03.2007, 24.11.2009, 26.10.2010

I. Antrag

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. E 392 der Stadt Erlangen – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf – mit integriertem Grünordnungsplan wird um die Flst. Nr. 189/36 und Teilflächen der Flst. Nrn. 331/2, 332 und 424/2 – Gemarkung Eltersdorf – erweitert sowie für externe Ausgleichsflächen um die Teilflächen der Flst. Nr. 293 (A 1) – Gemarkung Tennenlohe – und Flst. Nr. 1614 (A 2) – Gemarkung Eltersdorf –. Verringert wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. E 392 um die Teilflächen der Flst. Nrn. 334, 346/2, 355 und 420/1 – Gemarkung Eltersdorf –.
2. Die vom Ortsbeirat vorgeschlagene alternative Trassenführung (s. Anlage 2) parallel zum bestehenden Wiesengrundweg wird abgelehnt, da sie eine unwirtschaftliche Doppellerschließung darstellt und Mehrkosten in Höhe von ca. 50.000 € produziert.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 392 der Stadt Erlangen – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.09.2010 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das Regnitztal durchzieht die Stadt Erlangen in Nord-Süd-Richtung und besitzt sowohl für den östlichen als auch den westlichen Stadtbereich eine große Bedeutung und Erholungsfunktion. Eine durchgängige Radachse von Nord nach Süd wäre sowohl für den innerstädtischen als auch für den überregionalen Radverkehr (z.B. Regnitztal Radweg, Bayernnetz für Radler) von großer Bedeutung.

Jedoch konnte bis heute keine durchgängige Radachse im Talbereich realisiert werden. An drei längeren Abschnitten muss derzeit auf das städtische Straßensystem mit zum Teil größerem Kfz-Aufkommen ausgewichen werden (Eltersdorfer Straße ca. 11.500 Kfz/24h, davon ca. 600 Lkw). Durch die Weiterführung des Bebauungsplanes Nr. E 392 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schließung der Radweglücke in Höhe des Eltersdorfer Ortskerns geschaffen.

Aufgrund der überregionalen Bedeutung des Radweges im Bayernnetz für Radler und zur Komplettierung der innerstädtischen Radwegeverbindungen, will die Stadt Erlangen weiter an dem schon 1976 formulierten Ziel eines Lückenschlusses des Regnitztalradweges bei Eltersdorf festhalten.

Mit UVPA-Beschluss vom 29.11.2005 wurde die Verwaltung beauftragt, die Planungen für die Radwegeerstellung fortzuführen und mit den betreffenden Eigentümern konkrete Grundstücksverhandlungen aufzunehmen. Auf dieser Grundlage hat das Tiefbauamt eine ausführungsfähige Ausbauplanung erstellt.

Diese Planung konnte auf Grund der gescheiterten Grundstücksankaufverhandlungen bis heute nicht realisiert werden. Wichtigstes Argument gegen den Verkauf der Grundstücke ist die Befürchtung, auf dem künftigen Radweg nicht mehr mit landwirtschaftlichen Maschinen fahren zu können (Bürgerversammlung am 27.03.2007). Diese Bedenken können aber im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ausgeräumt werden. Der Bebauungsplanentwurf wird innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen eine drei Meter breite Fahrbahn vorsehen, die sowohl von Fahrrädern als auch von landwirtschaftlichen Maschinen befahren werden kann.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 189/36 und 326/2, sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 3/2, 56/3, 145, 156/2, 189, 295/2, 295/7, 327, 331/2, 332, 349, 355/1, 356 und 424/2 – Gemarkung Eltersdorf – .

Externe Ausgleichsflächen sind nördlich und südöstlich des geplanten Radweges auf den Teilflächen der Flst. Nr. 293 (A 1) – Gemarkung Tennenlohe – und Flst. Nr. 1614 (A 2) – Gemarkung Eltersdorf – vorgesehen.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist die vorgesehene Trasse als überörtlicher Haupttradweg dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 392 – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

- Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 15.09.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. E 392 – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf – nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 23.11.2009 bis einschließlich 04.12.2009 Möglichkeit zur Einsicht und

Stellungnahme gegeben wurde. Es haben 5 Personen die Informationsmöglichkeit wahrgenommen und schriftlich zum Bebauungsplanverfahren Stellung genommen. Am 24.11.2009 fand im Rahmen einer Sitzung des Eltersdorfer Ortsbeirates eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der etwa 30 Personen teilnahmen. Die vorgebrachten Äußerungen bezogen sich überwiegend auf folgende Punkte:

Verlauf des Radweges:

Es wurde über die geplante ortsnahe Trasse im Vergleich zu ortsferneren Trassen im Regnitzgrund diskutiert. Hauptaugenmerk wurde dabei auf die Zerschneidung von privaten landwirtschaftlichen Flächen gelegt und auf eine mögliche Belastung der direkt an den neuen Radweg angrenzenden Wohnbebauung durch den Rad- und landwirtschaftlichen Verkehr sowie durch Spaziergänger mit Hunden.

Benutzung des Radweges für den landwirtschaftlichen Verkehr:

Einige Landwirte äußerten die Befürchtung, auf dem künftigen Radweg nicht mehr mit landwirtschaftlichen Maschinen fahren zu können.

Verbesserung der innerörtlichen Wegebeziehungen westlich der verkehrsbelasteten Eltersdorfer Straße:

Herr Ortsbeirat Jelden hält gerade im Hinblick auf den Spielplatz Konrad-Haußner-Straße den Radweg für sinnvoll und für die Kinder besser geeignet als der bisherige Weg, der zum Teil über die Eltersdorfer Straße führt.

Zusammenfassung der Äußerungen und Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung gibt es sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen keine sinnvolle Alternative für die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Radwegführung. Denn von den geplanten 700 Metern Radweg sind bereits ca. 450 m in städtischem Besitz. Die alternativen weiter westlich verlaufenden Trassen, würden zum einen die Radwegestrecke unnötig verlängern und damit unattraktiver für die Eltersdorfer Bürger machen, und zum anderen stärker in das Landschaftsschutzgebiet Regnitztal eingreifen und durch Hochwassergebiete und Gebiete für den Arten- und Biotopschutz führen.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 23.11.2009 bis einschließlich 04.12.2009 stattgefunden.

Die vorgebrachten Äußerungen haben zu nachfolgender Änderung der Planung geführt:

Im Vergleich zum Vorentwurf des Bebauungsplanes ergaben sich kleinere Änderungen am Streckenverlauf. Der Anschluss an den Regnitzweg wurde um ca. 8 m nach Westen verschoben, damit der landwirtschaftliche Verkehr entsprechend der notwendigen Fahrradien die neue Trasse ordnungsgemäß benutzen kann.

Die geplante Baumreihe in Verlängerung am Wiesengrundweg musste entfallen, um den bisher auf Privatgrund liegenden öffentlichen Kanal westlich des Wiesengrundweges in den neuen öffentlichen Radweg umlegen zu können.

b) Städtebauliche Ziele

- Schaffung einer sinnvollen Wegeverbindung für Pendler und Freizeitsuchende zwischen Nürnberg, Fürth und Erlangen fern der Autostraßen
- Verbesserung der innerörtlichen Wegeverbindungen
- Erschließung des Erholungsraumes Regnitztal

c) Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht wie folgt beschrieben und bewertet:

Im Bereich des geplanten Radweges sind, bis auf die Auswirkungen durch die Versiege-

lung, keine weiteren Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Störung der Tier- und Pflanzenwelt ist als gering zu bewerten, da die Nutzung nur auf den 3,00 m breiten Fuß- und Radweg beschränkt ist und die Flächen zum Teil als Fußweg und landwirtschaftliche Fuhre dienen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung des Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insgesamt wird sich die Erholungsfunktion im Plangebiet und über das Plangebiet hinaus wesentlich verbessern.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Da sowohl für den Grunderwerb als auch für den Bau des Radweges die Haushaltsmittel bereits vorhanden sind, ist eine zeitnahe Umsetzung möglich.

Investitionskosten: Grunderwerb	Amt 23	€ 11.500	bei IPNr.: 541.324
Sachkosten: Radwegeneubau	Amt 66	€125.000	bei IPNr.: 541.834
Personalkosten (brutto):	€		bei Sachkonto:
Folgekosten: Üblicher Aufwand für den Wegeunterhalt	€		bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€		bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen			

Haushaltsmittel

Haushaltsmittel sind auf IPNr. 541.324 bzw.im Budget vorhanden/ nicht vorhanden

Haushaltsmittel sind auf IPNr. 541.834 ab 2012 vorhanden/ nicht vorhanden

- Anlagen:**
- 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
 - 2: Ergebnis der Überprüfung der Alternativtrasse mit Planskizze

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

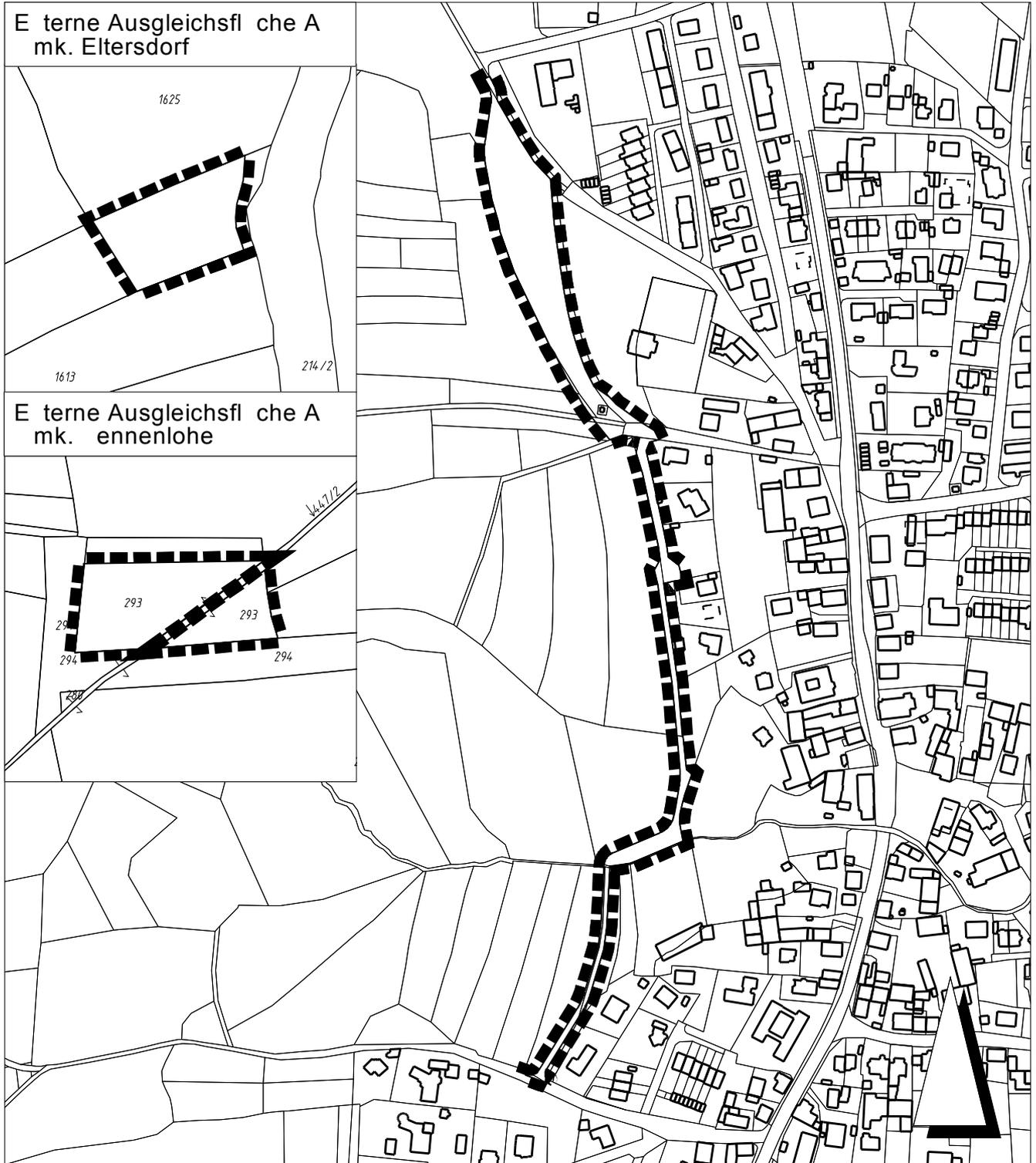
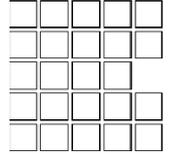
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

ebauungsplan r. E

ückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf

Stadt Erlangen



renz des r umlichen eltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem iegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: September

Bebauungsplan Nr. E 392 der Stadt Erlangen – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf - ; Ergebnis der Überprüfung der Alternativtrasse des Ortsbeirates Eltersdorf durch die zuständigen Fachämter

Anlage: Planskizze mit Varianten

- I. Der für die Billigung vorbereitete Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 392 – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf – wurde am 26.10.2010 im Ortsbeirat Eltersdorf nochmals behandelt.

Die Forderungen des Ortsbeirates wurden in beiliegender Planskizze dem Billigungsentwurf gegenübergestellt.

Hier die Zusammenfassung des Überprüfungsergebnisses der Fachämter /-abteilungen:

Abt. 613 Verkehrsplanung

Die Verkehrsplanung lehnt die beschriebene Alternativtrasse ab, da ein gesonderter Radweg parallel zu dem bestehenden Weg einen zusätzlichen Flächenverbrauch sowie steigende Baukosten hervorrufen würde.

Vielmehr sollte die bestehende Planung, also eine Führung des Radweges über den Wiesengrundweg, bevorzugt werden. Ein Konflikt zwischen landwirtschaftlichem Verkehr, Radverkehr und Anliegerverkehr/spielenden Kindern wird aus Sicht der Verkehrsplanung nicht erwartet.

Amt 66 Tiefbauamt

Aus Sicht von Amt 66 ergeben sich aufgrund der Alternativtrasse folgende Abweichungen:

Aufgrund der Parallelführung des Weges zur vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche erhöht sich der Ausbaumgriff.

Es entstehen gegenüber der bisherigen Planung Mehrkosten in Höhe von ca. 35.000€ sowie vermehrte Unterhaltsaufwendungen für diese parallel laufenden zusätzlichen Verkehrsflächen. Die erforderliche Grunderwerbsfläche erhöht sich und somit auch die Kosten für den Grunderwerb.

Die konzeptionelle Planung des Weges auch unter Berücksichtigung des evtl. Eingriffs in landwirtschaftliche Flächen und eines evtl. hieraus entstehenden Ausgleichsbedarfs ist von Amt 61 durchzuführen.

Amt 23 Liegenschaftsamt

Die Verlegung des Radweges auf das Grundstück Flst. Nr.327 ist aus liegenschaftlicher Sicht nicht sinnvoll.

Die zusätzlichen erforderlichen Kosten für den Grunderwerb und für die Vermessung können durch Nutzung des bereits geteerten und ausgebauten städtischen Grundstückes Flst. Nr. 326/2 (Stichweg Wiesengrundweg) eingespart werden. Zur reinen Verkehrsfläche wird die zwischen der geplanten Trasse und dem Stichweg des Wiesengrundweges liegende Restfläche mit zu erwerben sein, da diese für den Eigentümer nicht mehr sinnvoll nutzbar ist.

Die Erwerbsfläche für die vom Ortsbeirat Eltersdorf vorgeschlagene Trasse würde sich auf ca. 700-800 qm belaufen. Inkl. der Vermessungskosten ist mit einem Mehraufwand für den Grunderwerb von gut 10.000 € zu rechnen.

Die Nutzung des Stichweges wurde übrigens im Rahmen einer Grundstücksverhandlung bezüglich des Radwegebaus vom Grundstückseigentümer von Flst. Nr. 327 mit angeregt.

Amt 31 Umweltamt

Amt 31 nimmt zum Alternativvorschlag des Ortsbeirates Eltersdorf wie folgt Stellung:

Seitens des Umweltamtes bestehen gegen die Alternativtrasse keine grundsätzlichen Bedenken. Bei einem 5-jährlichen Hochwasserereignis wäre die Alternativroute noch hochwasserfrei.

Eine Umplanung – wie vom Ortsbeirat vorgeschlagen – hätte allerdings eine Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Folge. Eine überschlägige Berechnung hat ein zusätzliches Ausgleichserfordernis von ca. 150 Wertpunkten (bisheriger Ansatz 748 WP) ergeben, die wiederum aus dem städtischen Ökokonto bereitgestellt werden müssten.

Um die notwendigen ca. 150 Wertpunkte zu erreichen müssten zusätzlich zu den bereits zur Verfügung gestellten 4700 qm aus dem Ökokonto noch ca. 1000 qm zusätzlich in Anspruch genommen werden.

EBE Entwässerungsbetrieb

Der EBE sieht vor, den derzeit südlich des Wiesengrundweges auf Privatgrund liegenden öffentlichen Kanal in den neu geplanten Radweg zu verlegen. Die vom Ortsbeirat Eltersdorf vorgeschlagene Alternativtrasse steht dieser langfristigen Planung nicht entgegen.

Abt. 611 Stadtplanung

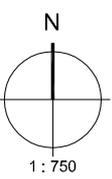
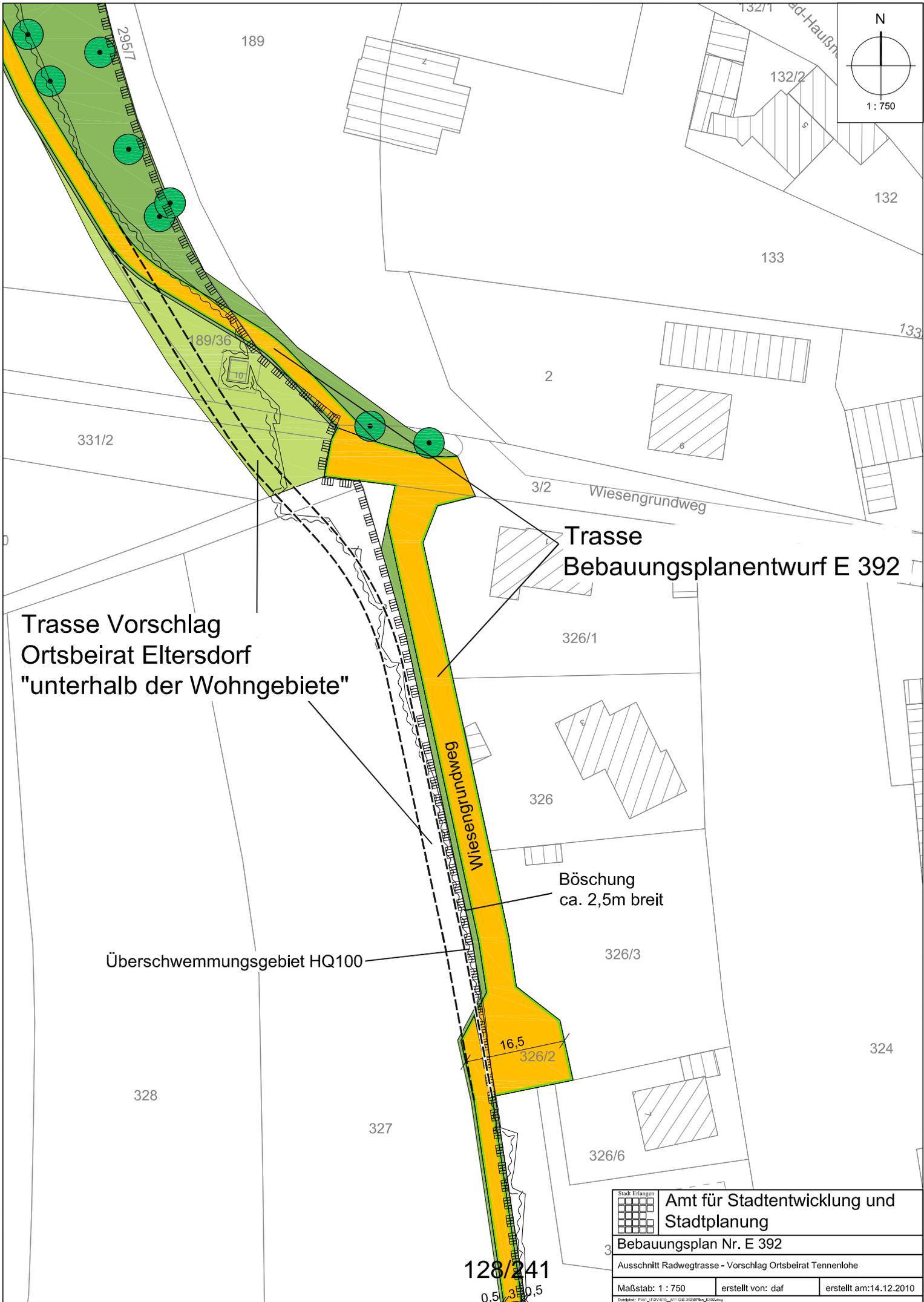
Unter Abwägung der o.g. Stellungnahmen und der Verfolgung einer ökonomischen und flächensparender Planung, lehnt die Abteilung Stadtplanung eine Erschließung parallel zum bestehenden Wiesengrundweg und westlich des Trafohauses ab, da sie eine unwirtschaftliche Doppelerschließung darstellt und ungesicherte **Mehrkosten in Höhe von ca. 50.000 €** produziert.

Die weiteren Forderungen des Eltersdorfer Ortsbeirates die Wegetrasse zu asphaltieren und westlich des Kinderspielplatzes an der Konrad-Haußner-Straße auf bestehenden, landwirtschaftlichen Furt zu führen entspricht bereits dem Bebauungsplanentwurf. Nach Auskunft des Liegenschaftsamtes wurden bezüglich der noch zu erwerbenden Radwegflächen bereits Gespräche mit den Eigentümern geführt.

- II. An SG 611.2, 611 u. 61/A z. K. und Anhang an den Billigungsbeschluss
- III. Kopie SG 611.2 z. A.

i.A.

R. Franz 611.2



Trasse Vorschlag
Ortsbeirat Eltersdorf
"unterhalb der Wohngebiete"

Trasse
Bebauungsplanentwurf E 392

Böschung
ca. 2,5m breit

Überschwemmungsgebiet HQ100

	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	
Bebauungsplan Nr. E 392		
Ausschnitt Radwegtrasse - Vorschlag Ortsbeirat Tennenlohe		
Maßstab: 1 : 750	erstellt von: daf	erstellt am: 14.12.2010
Titelblock: P001_1102010_E_011_G01_3102010_Aus_E_392.dwg		

128/241
0,5 0,5

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/PRP/T. 1037

Verantwortliche/r:
Herr Oliver Ullrich

Vorlagennummer:
PRP/015/2011

**Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen
- Universität Staudtstraße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Beitreten zum Ergebnis der Abwägung und Feststellung des
Planungsstandes gem. § 33 BauGB mit Unterzeichnung des
Durchführungsvertrages**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Einbringung	
Stadtrat	10.02.2011	öffentlich	Einbringung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.03.2011	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	31.03.2011	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Bürgerbeteiligung, Beteiligung der Behörden und der städtischen Fachämter

I. Antrag

Dem Ergebnis der vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wird beigetreten.

Für die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 33 BauGB ist der Erschließungsvertrag mit der Vorhabensträgerin bzw. der Grundstückseigentümerin abzuschließen.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan liegen zur Begutachtung und Beschlussfassung vor..

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

a) Anlass und Ziel der Planung

Anlass: Durch die geplante Ansiedelung des Max-Planck-Institutes (Institut des Lichts) und zu den bereits laufenden Ausbauplanungen der Universität entsteht ein weiterer Flächenbedarf, der nicht mehr innerhalb der bisher ausgewiesenen und erschlossenen Flächen gedeckt werden kann.

Ziel: Ziel ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich zwischen Universität Südgelände und dem Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“. Ziele sind dabei im Einzelnen:

- a. Bedarfsdeckung universitärer und universitätsnaher Nutzungen
- b. Eine leistungsfähige, angemessene Erschließung des Plangebietes
- c. Geordnete bauliche Entwicklung des Plangebietes unmittelbar an der Grenze zum Naturschutzgebiet
- d. Sicherung bedeutender Freibereiche innerhalb des Plangebietes
- e. Durchgrünung des Plangebietes und Vernetzung mit dem Landschaftsraum

- f. Anbindung des Plangebietes an die umgebenden Wohn- und Universitätsstandorte

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich weist eine Fläche von ca. 11,5 ha auf und umfasst mithin die Flächen, die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Ziele und Zwecke erforderlich sind.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Sonderbaufläche „Universität“ dargestellt. Bisher besteht für den Planbereich kein Bebauungsplan. Der geplante Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 380 – Universität Staudtstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan gemäß BauGB wird durchgeführt.

3. Prozesse und Strukturen

a) Umweltprüfung

Im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens wurden innerhalb des gesamten Geltungsbereichs sowie im Gesamten Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ und südlich der Staudtstraße (sog. Südgelände) durch die ANUVA Landschaftsplanung GbR zahlreiche Untersuchungen der Fauna und Flora durchgeführt, welche alle zur Begutachtung und Beschlussfassung sowie der Öffentlichkeit vorliegen.

b) Rahmenplanung

Als planerische Grundlage der künftigen städtebaulichen Entwicklung dient der am 27.03.1996 vom Stadtrat beschlossene Rahmenplan für den Stadtteil Röthelheimpark. Dieser sieht im Süden im Wesentlichen eine Sonderbaufläche „Universität“ vor.

1.

2. c) Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) am 19.05.2009. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 23.11.2009 bis einschließlich 04.12.2009. Ergebnis: Es wurden keine Stellungnahmen von Bürgern vorgebracht. Frühzeitige Behördenbeteiligung und Beteiligung der städtischen Fachämter vom 18.11.2009 bis 18.12.2009 (Ergebnis: Planstand 22.04.2010).

Billigungsbeschluss durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) am 18.05.2010. Beteiligung der Öffentlichkeit vom 07.06. bis 09.07.2010. Ergebnis: 671 Bürger haben die Möglichkeit wahrgenommen eine Stellungnahme einzureichen. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 07.06.2010 bis 09.07.2010.

Die bereits als Anlage zum Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen zum Artenschutz (Anlage 12.2, Kap. 3 ff) und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen zum naturschutzrechtlichen Eingriff (Anlage 12.7) wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen und den Eingriffen im Bebauungsplan zugeordnet.

Beide Festsetzungen behandeln jedoch keine wesentlichen neuen Punkte der Planung sondern wurden bereits im Rahmen der bisherigen Untersuchungen erhoben, bei der Planung berücksichtigt und als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt (Ergebnis: Planstand 02.11.2010).

Die ergänzten Festsetzungen wurden im Rahmen einer erneuten Beteiligung den betroffenen Behörden vom 15.11.2010 bis zum 03.12.2010 vorgelegt. Im Rahmen der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden wurden durch eine Behörde weitere 225 Unterschriften von Bürgern vorgebracht. Das Ergebnis der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden sowie die vorgebrachten Unterschriften wurde in die Abwägung eingestellt, haben aber zu keiner weiteren Änderung des Bebauungsplanes geführt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich

Anlage 2. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Prüfung der Stellungnahmen aus Behördenbeteiligung mit Ergebnis

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

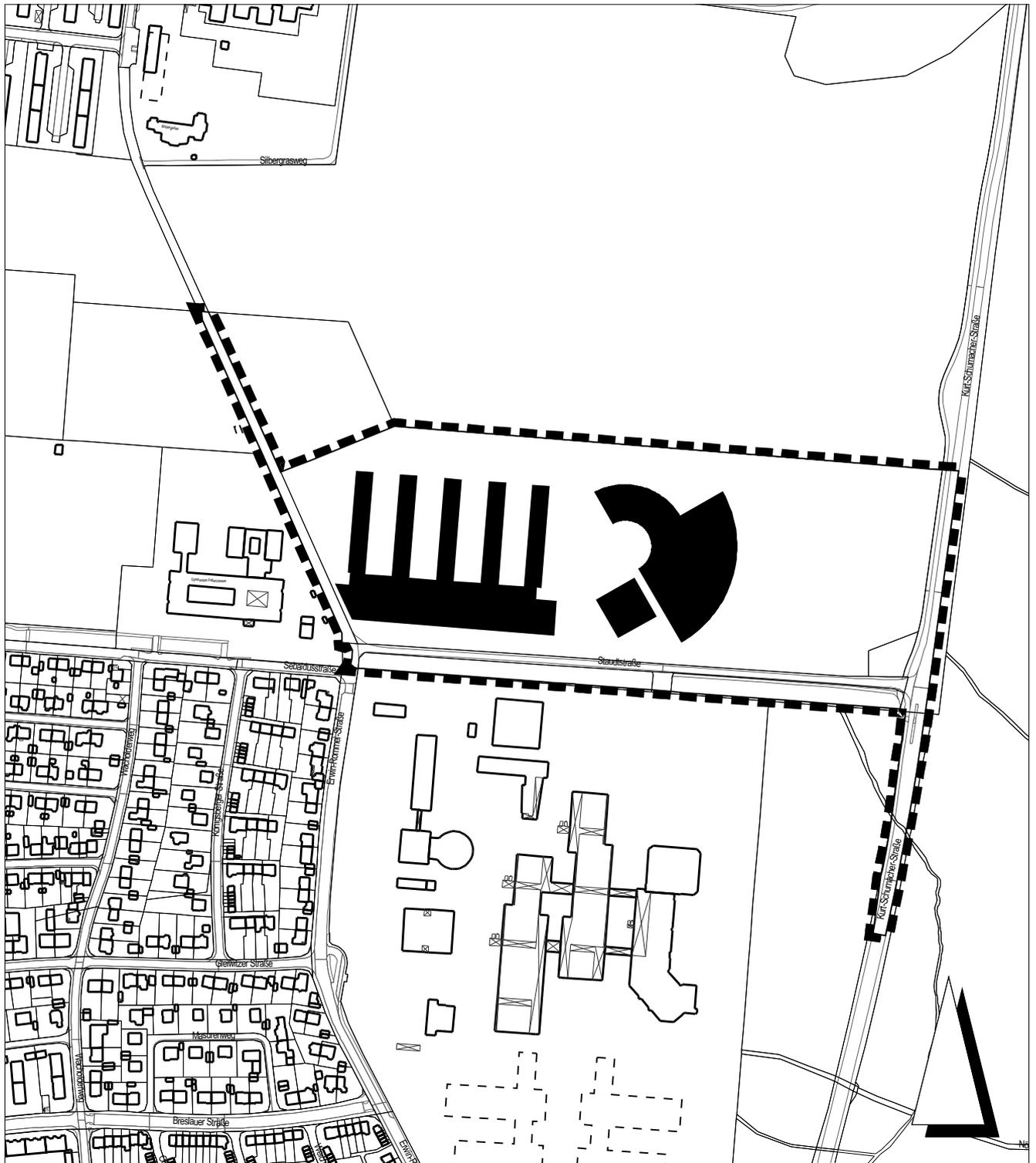
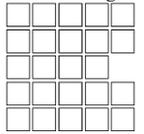
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. 380

- Universität Staudtstraße -

Stadt Erlangen



 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: 22.04.2010

Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen – Universität Staudtstraße –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.05.2010

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis – Stand 31.01.2011

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Abwasserverband Schwabachtal 91080 Uttenreuth			Keine Stellungnahme abgegeben.	
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen 91054 Erlangen	18.06.10		<p>Stellungnahme vom 15.06.2010.</p> <p>1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Waldflächen i.S.d. Art 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) von rund 11.500m² zur Bebauung vorgesehen. Die Bebauung dieser Flächen stellt eine erlaubnispflichtige Rodung gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG dar. Eine Festsetzung im Bebauungsplan kann die Rodungserlaubnis ersetzen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), hat jedoch die Vorgaben des BayWaldG sinngemäß zu beachten.</p> <p>Laut Waldfunktionsplan für die Region 7 haben die von der Planung betroffenen Waldflächen besondere Bedeutung für den Lärmschutz und die Erholung (Intensitätsstufe I).</p> <p>Nach den Zielen des Regionalplanes der Region 7 ist die Waldfläche im Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen zu erhalten. Der betroffene Wald liegt im Verdichtungsraum, wo ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht.</p> <p>Gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr.2 BayWaldG kann einer Rodung nur dann zugestimmt werden, wenn der Waldverlust durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen wird.</p> <p>Dieser Forderung wird unter Punkt 2.6.3.2 „Waldrechtli-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung.</p> <p>Zu 1.: Entsprechend der Stellungnahme ist der Waldausgleich entsprechend Anlage 12.5.3 vorgesehen. Der Stadt Erlangen wurde eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zur Sicherung der Waldfläche durch den jew. Eigentümer vorgelegt. Eine Aufforstungsgenehmigung liegt vor. Damit ist der Waldausgleich gesichert.</p>

133/241

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	
134/241				<p>cher Ausgleich“ im Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan entsprochen. Diese Ersatzaufforstung auf Fl.Nr. 300 Gemarkung Weppersdorf ist innerhalb von spätestens 3 Jahren nach Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans durchzuführen.</p> <p>2. Die gesamte, in der Entwurfsplanung unter Ziffer 4.2 der grünordnerischen Festsetzungen als Fläche 2 (zum Erhalt und Entwicklung eines Mischwaldstreifens) benannten Flächen sind mit Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG bestockt . Wir bitten, dies in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan unter diesem Punkt zu übernehmen.</p> <p>3. Sollten diese unter Ziffer 2 genannten Flächen durch Umgestaltung ihren Waldcharakter verlieren, wäre auch für sie, wie unter Ziffer 1 erläutert, eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu erbringen.</p>	<p>Zu 2.: Die Fläche ist derzeit nicht vollständig mit Wald bestanden (insbesondere nicht im westlichen Teilbereich der Fläche 2). Dennoch wird unter Ziffer 4.2 der grünordnerischen Festsetzungen der Schutz des Mischwaldstreifens ergänzt.</p> <p>Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der Flächen ist derzeit nicht vorgesehene.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>	
	3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte 90403 Nürnberg	07.06.10		Stellungnahme vom 01.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	4.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Forchheim 91301 Forchheim			Keine Stellungnahme abgegeben.	
5.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Nürnberg 90482 Nürnberg	29.06.10		Stellungnahme vom 24.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
6.	Bezirk Mittelfranken Referat für Zentrale Aufgaben 91511 Ansbach			Keine Stellungnahme abgegeben.	
7.	Bezirk Mittelfranken Baureferat 91511 Ansbach			Keine Stellungnahme abgegeben.	
8.	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt 91511 Ansbach	16.06.10		<p>Stellungnahme vom 14.06.2010.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwendungen, sofern die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs sowie zur Kompensation unvermeidbarer Lebensraumverluste (Maßnahmen zur Verbesserung im NSG Exerzierplatz, Ersatzaufforstungen außerhalb) vollständig und zeitnah umgesetzt werden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Landschaftspflegeverbandes verwiesen.</p> <p>Stellungnahme des Landschaftspflegeverbandes vom 09.06.2010:</p> <p>Die Erweiterung der Universität ist bereits als Sonderbaufläche im FNP der Stadt Erlangen dargestellt. Bereits im Zuge dieser Planung wurde die Grenze des Naturschutzgebietes entsprechend nach Norden verschoben.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ist durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Zum Erhalt der geschützten Magerrasen wurde die Bebauung in Teilbereichen bereits zurückgenommen (Eingriffsminimierung). Wo dies nicht möglich war, ist vorgesehen, entsprechend Ersatz zu schaffen. Zusätzlich werden Heckenpflanzungen geplant und Verbesserungen durch Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet. Die ökologischen Auswirkungen der vorgesehenen Bebauung sowie die Ausgleichsmaß-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Eingriff wurde im Rahmen der Planungen bereits minimiert (z.B. durch Aussparung besonders wertvoller Flächen, Vergrößerung der Abstände der möglichen Bebauung zum bestehenden NSG „Exerzierplatz“). Die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Kompensation der Eingriffe werden unter Anlage 12.1 Umweltbericht, 12.2.1 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie unter 12.7 durch Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ dargelegt und durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Zudem werden alle Maßnahmen sowie die zum Erhalt vorgesehenen hochwertigen Flächen (Ziffer 4.1 bis 4.3) durch eine sog. ökologische Bauüberwachung ebenfalls durch Festsetzung gesichert (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen).</p> <p>Seit 05.10.2002 ist das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ durch die entsprechende Verordnung über das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ mit Wirkung zum 01.10.2000 ausgewiesen. Seit diesem Zeitraum wurde es in unveränderter Größe belassen. Die südlich des NSG liegenden, naturschutzfachlich hochwertigen Flächen wurden nicht Teil des NSG. Entgegen der Stellungnahme des Landschaftspflegeverbandes wurde die Grenze des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“ daher nicht nach Norden verschoben.</p>

135/241

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>nahmen sind detailliert im Umweltbericht dargestellt, ebenso zusätzliche lebensraumverbessernde Maßnahmen für die betroffenen Tierarten.</p> <p>Laut FFH-Vorprüfung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Sebalder Reichswald zu erwarten.</p> <p>Sofern die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs sowie zur Kompensation unvermeidbarer Lebensraumverluste (Maßnahmen zur Verbesserung im NSG Exerzierplatz, Ersatzaufforstungen außerhalb) vollständig und zeitnah umgesetzt werden, bestehen gegen den Bebauungsplan keine Einwendungen.</p>	<p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
936/241	Bezirk Mittelfranken Gesundheits- und Krankenhausreferat 91511 Ansbach			Keine Stellungnahme abgegeben.	
10.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. 91054 Erlangen	09.07.10		<p>Stellungnahme vom 08.07.2010.</p> <p>1. Durch den Bebauungsplan Nr. 380 sollen die Voraussetzungen für die Bebauung einer ca. 10ha großen Teilfläche des amtlich markierten Biotops „Exerzierplatz“ der Stadt Erlangen (Nr. ER-0214-001) geschaffen werden.</p> <p>Dieses Biotop wurde im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Erlangen (ABSP) aufgrund des Vorkommens stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten als „landesweit bedeutsam“ eingestuft. Im Rahmen der Kartierung wurden mehr als 53 ha ausgewiesen. Diese wurden bereits erheblich dezimiert, insbesondere durch die Wohnbebauung im Norden des Areals. Nur eine 25ha große Fläche wurde als Naturschutzgebiet ausge-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1. und 2.: Das Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Erlangen (ABSP) vom 17.09.1992 hat nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde „keine rechtliche Bindungswirkung. [...] Die raumbezogenen Aussagen des Stadt-ABSP sollen über die Landschaftsplanung in die Bauleitplanung der Stadt Erlangen Eingang finden und dadurch rechtliche Verbindlichkeit erlangen“.</p> <p>Das Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Erlangen wurde im September 1992 erstellt. Dort wurde der gesamte ehemalige Exerzierplatz als Trockenstandort von landesweiter Bedeutung ausgewiesen und mit dem Ziel einer naturschutzrechtlichen Sicherung als Naturschutzgebiet vorgesehen. Flächengleich wurde</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
137/241				<p>wiesen. Als Schutzzweck wurden dabei angegeben:</p> <p>1.1: die landesweit bedeutsamen Magerrasen unterschiedlichster Sukzessionsstadien und Ausprägungen, die für die Tier- und Pflanzenwelt wichtigen Pionierstandorte ephemere Kleingewässer zu erhalten,</p> <p>1.2: den Kernbereich des ehemaligen militärischen Übungsplatzes als vielfältigen Lebensraum, der von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten geprägt ist, zu bewahren sowie den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern.</p> <p>1.3: die Freiflächen in dem Maße von Gehölz frei zu halten, wie sie für den Erhalt der artenreichen Biozöosen notwendig sind,</p> <p>1.4: störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten durch Besucher lenkende Maßnahmen ein Überleben zu sichern.</p> <p>Für die vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten stellt diese Biotopfläche weitgehend einen inselartigen Lebensraum dar, da er auf allen Seiten entweder von Siedlungsgebieten oder von Wald umgeben ist und somit für die Sand- und Magerrasen vorkommenden Arten keine Ausweichmöglichkeiten bietet.</p>	<p>auch das vom Bund Naturschutz angesprochene Biotop ER-0214-001 im Jahr 1982 erfasst und abgegrenzt, das damals lt. Biotopbeschreibung in Teilflächen einen Schutzstatus des Art. 6d BayNatschG (a.F.) genoss. Es wird in der Stadtbiotopkartierung mit 50% Ruderalflur und 50% Magerrasenanteilen beschrieben. Allerdings wurde dieser Vorschlag bei der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) Exerzierplatz nicht zur Gänze übernommen. Bei der Abgrenzung wurde ein Streifen entlang der Staudtstraße aus dem NSG ausgespart, der nun Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist. Auf eine Darstellung des Biotops und der ABSP-Bewertung in Anlage 12.3.2 des Bebauungsplanes wurde verzichtet, weil der aktuelle Bestand nicht mehr dem damaligen Wert entspricht. Eine aktuelle Kartierung der Biotope durch ANUVA in den Jahren 2008 und 2009 ergab, dass nur kleine Teilbereich des Plangebiets einem Magerrasen oder einer Feuchtwiese mit dem Schutz des Art. 13d BayNatSchG bzw. des heute gültigen § 30 BNatSchG entsprechen. Diese wurden entsprechend dargestellt. Eine landesweite Bedeutung der beplanten Teilfläche des ehemaligen Exerzierplatzes ist aktuell keinesfalls gegeben, da große Teile als Ruderalflächen, vergrastetes Extensivgrünland sowie verbuschte oder von Gehölzen bestandene Flächen anzusprechen sind.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB unterliegt die Bauleitplanung der eigenen Verantwortung der Gemeinde. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind dabei insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Dies ist im vorliegenden Verfahren geschehen.</p> <p>Die Stadt Erlangen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003; der sog. vorbereitende Bauleitplan).</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
138/241				<p>2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst nahezu ein Drittel der heute noch bestehenden naturnahen Vegetationsbestände des Biotops „Exerzierplatz“.</p> <p>Durch das Vorhaben käme es zum Verlust von naturnahen Hecken und offenen Baumbeständen, Grünlandbrachen und Ruderalfluren sowie einer ganzen Reihe unterschiedlicher hochwertiger Grünlandlebensräume, wobei 13d-Sandmagerrasen und 13d-Feuchtwiesen besonders hervorzuheben sind.</p> <p>Von den vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten sind davon insbesondere betroffen:</p> <p>2.1: Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), stark gefährdet gemäß Roter Liste Bayern,</p> <p>2.2: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>); Vorwarnliste gemäß Roter Liste Bayern,</p> <p>2.3: Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), vom Austerben bedrohte Art gemäß Roter Liste Bayern,</p> <p>2.4: Grauspecht (<i>Picus canus</i>), gefährdet gemäß Roter</p>	<p>Der FNP stellt das Gebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universität“ dar. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP 2003 entwickelt.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) wurde sowohl eine Umweltprüfung als auch eine Alternativenprüfung der Standorte vorgenommen.</p> <p>Seit 05.10.2002 ist das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ durch die entsprechende Verordnung über das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ mit Wirkung zum 01.10.2000 ausgewiesen. Bereits bei der Ausweisung des NSG „Exerzierplatz“ wurden die „Zielarten“ festgelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im Gebiet zu schützenden Tiergruppen wie z.B. Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Käfer oder Vögel, v.a die bodenbrütenden Arten etc. eine ausreichende Habitatgröße gewählt wurde, um die vorhandenen Populationen stabil zu halten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans unterscheidet sich außerdem in seiner Ausprägung bereits vom Naturschutzgebiet, welches deutlich offener und mit weniger Gehölzen und Baumgruppen bestanden ist. Ferner finden sich im NSG mehr vegetationsfreie Flächen, welche den zu schützenden Arten als Lebensraum dienen. Diese Strukturen finden sich innerhalb des Geltungsbereichs nur begrenzt. Der Einwand, dass mit dem geplanten Vorhaben das Austerberisiko für die zu schützenden Arten deutlich erhöht werde oder die verbleibenden Flächen unzureichend seien, kann daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Der Eingriff wurde im Rahmen der Planungen bereits minimiert (z.B. durch Aussparung besonders wertvoller Flächen, Vergrößerung der Abstände zum bestehenden NSG „Exerzierplatz“). Die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Kompensation der Eingriffe werden im unter Anlage 12.1 Umweltbericht, 12.2.1 speziel-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
139/241				<p>Liste Bayern, 2.5: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), gefährdet gemäß Roter Liste Bayern, 2.6: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), 2.7: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>).</p> <p>Der Bund Naturschutz fordert daher, dass der Lebensraum einschließlich der Jagd- und Nahrungsräume sämtlicher vorkommender Populationen der gefährdeten und streng bzw. besonders geschützter Tierarten nicht beeinträchtigt oder eingeengt werden darf.</p>	<p>le artenschutzrechtliche Prüfung sowie unter 12.7 durch Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ dargelegt und durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Zudem werden alle Maßnahmen sowie die zum Erhalt vorgesehenen hochwertigen Flächen (Ziffer 4.1 bis 4.3) durch eine sog. ökologische Bauüberwachung ebenfalls durch Festsetzung gesichert (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen).</p> <p>Zu 2.: Die naturschutzfachlichen Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP/ § 44 BNatSchG/ Anlage 12.2) wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch das Umweltplanungsbüro ANUVA vollständig untersucht und bearbeitet. Die Vorgaben wurden im Vorfeld gemeinsam mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde erarbeitet und fachliche Anregungen berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (SaP vom 22.04.2010 des Sachverständigen Klaus Albrecht, ANUVA Stadt- und Umweltplanungsbüro) wurden alle sieben Arten, namentlich Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) eingehend behandelt.</p> <p>Ergebnis: Nur bei Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>) und Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) liegt voraussichtlich ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG vor.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
140/241				<p>3. Die geplante Bebauung und Reduzierung der Biotopfläche würde nach Auffassung des BN auch zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet und dessen Entwertung führen.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan vorgenommene Aufteilung der bestehenden Biotopfläche in das NSG und die Baufläche beruht auf einer politischen Entscheidung, jedoch nicht auf naturschutzfachlichen Erfordernissen.</p> <p>So wurde nicht geprüft, ob das NSG alleine, nach Durchführung der geplanten Bebauung, ein ausreichendes Minimumareal für sämtliche der vorkommenden Populationen der gefährdeten und streng bzw. besonders geschützten Tierarten darstellen würde. Und dies besonders unter dem Gesichtspunkt, dass das NSG dann einen verkleinerten „Insellebensraum“ ohne Ausweichmöglichkeit für die meisten der betroffenen Arten darstellen würde.</p> <p>Dabei müssen auch weitere negative Aspekte berücksichtigt werden:</p> <p>3.1: die zunehmende Konzentration der Erholungssuchenden auf der Fläche des NSG, die das Areal für störungsempfindliche Tierarten entwerten würde,</p>	<p>Im Rahmen der saP werden daher Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen gem. § 45 (7) BNatSchG dargelegt (vgl. Kap. 3.3 Unterlage 12.2.1, Entwicklung und Pflege von halboffenen Habitaten mit Feldgehölzen und Hecken im NSG Exerzierplatz gem. Anlage 12.7). Damit sind nach Aussage des Sachverständigen Albrecht nach Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken in der saP die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt.</p> <p>Zu 3.1 und 3.2: Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme zu Punkt 1 und 2 Nummer 10 weiter oben verwiesen.</p> <p>Der sogenannte Freizeitdruck auf das Gebiet des ehem. Exerzierplatzes hat sich in den letzten Jahren insbesondere durch die Wohnbebauung im Röthelheimpark und die Öffnung des gesamten ehem. Militärgeländes zur Stadt erhöht.</p> <p>Bereits jetzt ist das NSG „Exerzierplatz“ von zahlreichen Fußwegen durchzogen, welche außerhalb der festgesetzten Schutzzeiten auch gem. Naturschutzrecht (hier: Bundesnaturschutzgesetz) der Allgemeinheit zur Erholung dienen.</p> <p>Im Rahmen der Bautätigkeit im Röthelheimpark wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Wegeverbindungen entlang des nördlichen Randes des Naturschutzgebietes geschaffen und auch die Zugangsmöglichkeiten der Bevölkerung im Osten Erlangens zum Nürnberger Reichswald durch den Wegfall der städtebaulichen Barriere „Ferris-Baracks“ deutlich verbessert.</p> <p>Durch die teilweise Bebauung des Planbereichs werden Naherholungsflächen südlich des Naturschutzgebietes</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
141/241			<p>3.2: die von der geplanten Bebauung ausgehenden randlichen Störungen, die in das NSG hineinwirken würden (Licht, höhere Fußgängerfrequenz, Lärm, Schattenwurf).</p> <p>Da eine Gesamtbetrachtung der Population der gefährdeten und streng bzw. besonders geschützten Tierarten des Biotops „Exerzierplatz“ fehlt, sind die über den Geltungsbereich hinausreichenden Auswirkungen in der Planung nicht berücksichtigt.</p> <p>Der BN fordert daher, dass die Erhaltungszustände sämtlicher vorkommender Populationen der gefährdeten und streng bzw. besonders geschützten Tierarten auf der gesamten Biotopfläche nicht verschlechtert werden dürfen.</p> <p>4. In § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes ist als allgemeiner Grundsatz vorgegeben, dass „erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursa-</p>	<p>reduziert.</p> <p>Dem stehen jedoch die sukzessive Schaffung neuer geordneter Wegeverbindungen unmittelbar südlich des NSG „Exerzierplatz“ innerhalb einer ca. 15m breiten Grünzone sowie die erstmalige Anlage eines durchgehenden Fußweges entlang des Röthelheimgrabens gegenüber. Diese Wege werden einen leicht begehbaren Rundweg um das NSG ermöglichen. Innerhalb des Geltungsbereiches werden zudem große Flächen an Waldbeständen und Magerrasenstandorten erhalten und weitere geschaffen. Damit wird die Anbindung der Wohngebiete im Stadtosten an den Nürnberger Reichswald weiter verbessert und die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches können zudem auch weiterhin der Naherholung dienen.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Störungen aus dem Geltungsbereich wird darauf hingewiesen, dass lediglich an der Nordseite des NSG derzeit eine Bebauung vorliegt. Insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Südlich Thomas-Dehler-Straße“ (Nr. 370 vom 23.04.2003) wurde auf einen ausreichenden Abstand geachtet (hier: ca. 15m). Im Bebauungsplan 380 ist zwischen der möglichen Bebauung und der Grenze des NSG ein Abstand von 16m vorgesehen. Im Übrigen wird auf die o.g. Punkte verwiesen.</p> <p>Des weiteren wurden in den vergangenen Jahren in Zusammenhang mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“ sowohl Informationstafel als auch eine Informationspavillon erstellt und es werden regelmäßige Gebietsbegehungen durchgeführt, um der Bevölkerung die Ziele und den Inhalt des NSG zu vermitteln. Auch diese Maßnahmen wirken den Störungen entgegen.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
142/241				<p>cher vorrangig zu vermeiden sind“.</p> <p>Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten zur Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen.</p> <p>In den Unterlagen zum Bebauungsplan 380 ist keine Prüfung zumutbarer Alternativen für den Standort des geplanten Vorhabens enthalten.</p> <p>Nach Angaben der Stadt Erlangen hätte eine Alternativenprüfung im Rahmen der Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes 2003 (vom 20.08.2003) stattgefunden.</p> <p>Der BN hält dies nicht für ausreichend, weil zum damaligen Zeitpunkt die artenschutzrechtlichen Belange nicht mit ihrem nach heutigem Recht erforderlichen Gewicht in die Abwägung eingestellt wurden. Denn erst Ende 2007 wurden die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz in das Bundesnaturschutzgesetz überführt.</p> <p>Daher fordert der BN eine fundierte Alternativenprüfung nach heutigem Stand mit der Berücksichtigung von Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung bestehender Bauflächen intensiv zu prüfen.</p>	<p>Zu 4.: Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“.</p> <p>Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwicklung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungseinrichtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche umfasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.</p> <p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplanverfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Staudtstraße bestehenden Universitätsstandortes. Das</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
143/241					<p>Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Staudtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p> <p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
144/241				<p>5. Der Verlust von 3.329m² geschützter Biotopflächen nach Art. 13d des Bayerischen Naturschutzgesetzes ist nicht akzeptabel und wird vom BN abgelehnt.</p> <p>6. Die im Bebauungsplan vorgesehene „Ausgleichsmaßnahmen“ stellen nicht annähernd eine Kompensation der gewaltigen Eingriffe dar und sind aus folgenden Gründen zum Teil als reiner Etikettenschwindel zu bezeichnen:</p> <p>6.1: das Aufhängen von Nistkästen stellt keinen Ersatz für die großflächig verloren gehenden Nahrungs- und Jagdräume dar,</p>	<p>bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Zu 5.: Die Regelungen des bisherigen Art. 13d Bay-NatSchG sind mit Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) übergegangen in die Regelungen des § 30 BNatSchG. In § 30 Abs. 4 BNatSchG heißt es, dass „auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden“ kann. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde zwischenzeitlich eine entsprechende Befreiung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde erteilt, da die Voraussetzungen vorlagen. Es wird auf die gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope im Rahmen des Umweltberichtes eingegangen. Grundsätzlich werden große Flächen durch Zurücknehmen der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) erhalten und aufgrund der Position der Flächen im Anschluss an das NSG dauerhaft gesichert. Durch Neuschaffung und Erweiterung der vorhandenen geschützten Flächen wird der Eingriff grundsätzlich kompensiert.</p> <p>Mit Bescheid vom 30.11.2010 hat die untere Naturschutzbehörde der Ausnahme vom Verbot der Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope zugestimmt.</p> <p>Zu 6.: Der Eingriff wurde im Rahmen der Planungen bereits minimiert (z.B. durch Aussparung besonders wertvoller Flächen, Vergrößerung der Abstände zum bestehenden NSG „Exerzierplatz“). Die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Kompensation der Eingriffe werden im Umweltbericht (Anlage 12.1), in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
145/241				<p>6.2: die geplante Gehölzpflanzungen im NSG sind gemäß Schutzgebietsverordnung verboten und führen zu einem Flächenverlust der gemäß des Schutzzweckes zu erhaltenden Lebensräume. Außerdem würde das Wachstum der Gehölze aufgrund der Bodenverhältnisse viel zu lange dauern, um eine Ersatzfunktion für die betroffenen Heckenvögel zu erreichen. Es kann sich damit auch nicht um eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität handeln.</p> <p>6.3: Es widerspräche allen Grundsätzen und Erfahrungen des Naturschutzes, für die „Restflächen“ innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans einen naturschutzfachlichen Wert anzusetzen, der mit dem Ausgangsbestand auch nur annähernd vergleichbar wäre. Denn dabei würde es sich nur um kleine Flächen zusammenhanglose Restflächen handeln. Zusätzlich würden diese Flächen während der Bauzeit durch Staubablagerungen, Baustelleneinrichtungen, Bodenverdichtungen durch Befahren etc. beeinträchtigt. Als Mager- und Halbtrockenrasen wären sie durch den zeitweisen Schattenwurf der angrenzenden Gebäude in ihrer ökologischen Wertigkeit gemindert. Zudem wären Störungen und Beeinträchtigungen dieser Flächen durch das Betreten von Nutzern der geplanten Gebäude zu erwarten.</p>	<p>12.2.1) sowie unter Anlage 12.7 durch Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ dargelegt und durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Zudem werden alle Maßnahmen sowie die zum Erhalt vorgesehenen hochwertigen Flächen (Ziffer 4.1 bis 4.3) durch eine sog. ökologische Bauüberwachung ebenfalls durch Festsetzung gesichert (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen).</p> <p>Zu 6.1.: Die benannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurden im Rahmen der Bauleitplanung gutachterlich erarbeitet (12.2.1 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) und werden in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken als anerkannte und wirkungsvolle Maßnahme angesehen. Die Anbringung von Nistkästen dient nur dem Ersatz des verlorenen Potenzials an Nist- und Quartiermöglichkeiten für Baumhöhlen bewohnende Fledermaus- und Vogelarten, nicht als Ersatz für die Nahrungshabitate. Im Falle der Fledermäuse wird im Rahmen der saP dargelegt, dass durch die Veränderungen des Plangebiets im Vergleich zu den großen Aktionsräumen der betroffenen Arten keine Einschränkungen der Funktionalität der im Umfeld vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist, also keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Im Eingriffsbereich selber konnten keine Hinweise auf eine Nutzung der drei betroffenen Baumhöhlen durch Fledermäuse gefunden werden. Ferner sind die Nahrungshabitate für sich nicht Gegenstand des Schutzes nach § 44 BNatSchG. Dagegen wird für einige höhlenbewohnende Vogelarten mit kleineren Aktionsräumen durchaus von einem Verlust der Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen, weswegen die vorgesehenen Maßnahmen auch nicht auf die Erhaltung der kontinuierlichen ökolo-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
146/241					<p>gischen Funktion dieser Lebensstätten abzielt, sondern lediglich der Stützung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen in einem größeren räumlichen Kontext. Diesbezüglich ist kein hundertprozentiger Ersatz vom Gesetzgeber gefordert. Die Populationen der oben genannten betroffenen Vogelarten werden durch die Strukturanreicherungen und die Aufwertung der Trockenlebensräume im engen Verbund mit vorhandenen sowie einzelnen neu zu pflanzenden Gehölzen und Bäumen im Umfeld des Eingriffsbereich ausreichend gestärkt, um die Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu ermöglichen. Das Fehlen zumutbarer Alternativen im Sinne des § 45 (7) BNatSchG wurde wie oben erläutert auf Ebene des FNP dargelegt.</p> <p>Zu 6.2. und 6.3.: Die unter 12.7 benannten Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ legen im Detail die geplante Kompensation des Eingriffes dar. Die Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Eingriffes wurde auf Grundlage der Satzung der Stadt Erlangen zur Erhebung des Kostenerstattungsbeitrag nach §§ 135a-135c BauGB ermittelt, welcher auf innerhalb der Region einheitlichen Werten basiert. Diese Bilanzierungsmethode dient der einheitlichen Bewertung von naturschutzrechtlichen Eingriffen und ist innerhalb der anerkannte Maßstab für die einheitliche Bilanzierung. Diese Bilanzierung stellt jedoch nur ein Hilfsmittel dar, welches in die grundsätzlichen Erwägungen der Bewältigung des zu erwartenden Eingriffes dient.</p> <p>Grundsätzlich wird durch den Bebauungsplan in einen hochwertigen Naturraum eingegriffen, der Auswirkungen auch auf die Umgebung – insbesondere das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ haben kann. Auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde insbesondere die Eingriffsvermeidung abgewogen und im Ergebnis die Fläche als Sonderbaufläche mit der</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
147/241					<p>Zweckbestimmung „Universität“ dargestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde ebenfalls die Vermeidung von Eingriffen eingestellt (z.B. durch Nutzung der vorhandenen Erschließungstrasse der Staudtstraße, durch Aussparung besonders wertvoller Flächen). Zudem wurden Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe im Bebauungsplan festgesetzt (z.B. Dachbegrünung, Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten in wasserdurchlässiger Oberfläche).</p> <p>Im Weiteren wurde anhand einer detaillierten Erhebung des derzeitigen Zustandes des NSG „Exerzierplatz“ geprüft, ob sich hier eine wesentliche Verbesserung durchführen ließe. Die Bewertung des Zustandes und der möglichen Verbesserungen wurden im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ zusammengeführt. Grundsätzlich kann mit der dort beschriebenen Konzeption eine wesentliche Aufwertung des NSG „Exerzierplatz“ und gleichzeitig eine Überwachung des Zustandes des NSG im Hinblick auf die geplante Bebauung des unmittelbar südlich angrenzenden Geltungsbereiches erreicht werden. Zu dem Maßnahmenkonzept und der möglichen Aufwertung des NSG Exerzierplatzes wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 28.04.2010 Einvernehmen durch die Höhere Naturschutzbehörde erzielt. Das Konzept war ferner in Kooperation mit dem Landschaftspflegeverband Mittelfranken und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erlangen aufgestellt worden.</p> <p>Für die geplanten Gehölzpflanzungen wird eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung des NSG beantragt. Die Gehölzpflanzungen wurden mit Blick auf die Ziele des Schutzgebiets in Übereinstimmung mit dem Naturschutzbeirat der Stadt Erlangen und den vorgenannten Beteiligten moderat vorgenommen. Der Schwerpunkt der Kompensation liegt vielmehr auf</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
148/241				<p>7. Unabhängig vom Standort hält es der BN grundsätzlich nicht für zulässig, ein privates Max-Planck-Institut auf einer für die Universität reservierten Sonderbaufläche anzusiedeln.</p>	<p>der Entfernung von Verbuschung und Vergrasung innerhalb der Trockenlebensräume und auf der Schaffung von offenen Bodenstellen sowie einem differenzierten Nutzungskonzept, das eine hohe Artendiversität gewährleistet.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (insbesondere die Flächen 2 und 3) liegen unmittelbar im Anschluss des NSG „Exerzierplatz“. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass sich diese Flächen grundsätzlich an das NSG anfügen und eine entsprechende Qualität entwickeln können.</p> <p>Die Sicherung der vorgenannten Flächen erfolgt insbesondere durch die Festsetzung einer sog. ökologischen Bauüberwachung. Diese wird in den Bebauungsplan eingefügt (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen).</p> <p>Mit Schreiben vom 26.11.2010 hat die hierfür zuständige Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken eine Ausnahmeerteilung in Aussicht gestellt. Mit Schreiben vom 30.11.2010 hat die hierfür zuständige Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken dem Maßnahmen- und Pflegekonzept für den „Exerzierplatz“ zugestimmt.</p> <p>Zu 7.: Der Bebauungsplan 380 „Universität Staudtstraße“ setzt für den Planbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Universität“ gemäß § 11 BauNVO fest.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP 2003) werden lediglich die Grundzüge der Planung dargestellt. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird die Zweckbestimmung konkretisiert. Die Grenzen und Maßstäbe ergeben sich dabei aus der Eigenart der geplanten Gebietsart – hier: Universität – und den Grenzen eines vergleichbaren Störgrades – namentlich der allgemeinen Zulässigkeit</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
149/241					<p>von Vorhaben gem. § 15 BauNVO. Das Sondergebiet „Universität“ wie im Bebauungsplan 380 vorgesehen unterscheidet sich von den übrigen Gebietskategorien der §§ 2 bis 9 BauNVO. Damit ist die Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich.</p> <p>Es dient vorwiegend der Unterbringung von universitären und universitätsbezogenen Anlagen. Dies bedeutet unter anderem, dass innerhalb des Planbereichs alle Nutzungen zugelassen werden sollen, welche im Rahmen des universitären Betriebes der Friedrich-Alexander-Universität im Standort Erlangen erforderlich sind bzw. künftig sein können. Dies können insbesondere Institutsgebäude, Hörsäle aber auch angelagerte Nutzungen sein wie: Anlagen der ärztlichen Versorgung im Rahmen des Universitätsklinikums, Studentenwohnheime, Betriebskindergärten der Universität, etc.</p> <p>Im Zusammenhang dieser vorwiegenden Art der baulichen Nutzung „Universität“ können aber auch andere, zusätzliche Nutzungen zugelassen werden, welche mit der Hauptnutzung in Einklang stehen und in ihrer Auswirkung nicht wesentlich von der vorgesehenen Nutzung abweichen.</p> <p>Um Synergien zwischen der Universität und anderen Forschungseinrichtungen besser nutzen zu können, werden Anlagen der Verwaltung sowie Forschungsbetriebe zugelassen. Damit kann ein sinnvoller räumlicher Zusammenhang zwischen verschiedenen Einrichtungen aus dem Bereich Forschung und Wissenschaft hergestellt werden und der vorhandene Universitätsstandort (hier: Südgelände der Universität, Technische Fakultät) ausgebaut werden.</p> <p>Hinsichtlich der relevanten Auswirkungen (insb. Emission, Eigenart der Anlage, Verkehr) entsprechen die Nutzungen Universität und Forschung einander weitgehend.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
11.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg 90409 Nürnberg	28.06.10		Stellungnahme vom 16.12.2009 gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt und teilweise berücksichtigt.
12.	Friedrich-Alexander- Universität Erlangen - Nürnberg 91054 Erlangen	08.07.10		Stellungnahme vom 06.07.2010. Die Universität schließt sich inhaltlich vorbehaltlos der Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Erlangen-Nürnberg an.	Wird unter Nummer 33 behandelt.
13.	Gemeinde Bubenreuth 91088 Bubenreuth	24.06.10		Stellungnahme vom 22.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Gemeinde Möhrendorf 91096 Möhrendorf	14.06.2010		Stellungnahme vom 09.06.2010. Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gemeinde Obermichelbach 90587 Obermichelbach			Keine Stellungnahme abgegeben.	
16.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg 90429 Nürnberg	07.06.10		Stellungnahme vom 02.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	IHK-Gremium Erlangen Industrie- und Handels-gremium 91052 Erlangen	28.06.10		Stellungnahme vom 24.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung	10.08.2010		Stellungnahme vom 10.08.2010. Es sollten alle Verkehrsflächen im Bebauungsplan als	Stellungnahme der Verwaltung: Der Bebauungsplan 380 setzt die öffentlichen Verkehrs-

150/241

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
151/241	Mittelfranken 90408 Nürnberg			öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen werden. Dies betrifft insbesondere die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Flächen (gr2/ fr2 und gr1/ fr1/ lr1). Aufgrund der geplanten öffentlichen Nutzung ist hier eine entsprechende Widmung sinnvoll.	<p>flächen fest. Dabei werden die Flächen festgesetzt, welche für die öffentliche Erschließung des Bebauungsplanes erforderlich sind. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegte Flächen 1 (gr1/ fr1/ lr1) sind für die geordnete interne Erschließung der Bauflächen sowie für den geordneten Anschluss der Grundstücke des Freistaats Bayern erforderlich, dienen aber derzeit ausschließlich diesem Eigentümer. Daher ist eine Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche und damit auch eine möglicherweise erforderliche Übernahme in städtisches Eigentum nicht erforderlich.</p> <p>Die Geh- und Fahrrechtsflächen 2 (gr2/ fr2) dienen zum einen der Pflege und Wartung der Grünflächen nördlich der Baufenster (privates Grundstück), zum anderen der geordneten Erschließung dieser Flächen für die Nutzer des Baugebietes. Untergeordnet sind diese Flächen auch der Bevölkerung zugänglich zu halten. Daher ist eine Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche und damit auch eine möglicherweise erforderliche Übernahme in städtisches Eigentum nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
19.	Jägervereinigung Erlangen e.V. 91094 Langensendelbach			Keine Stellungnahme abgegeben.	
20.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern 90449 Nürnberg	21.06.10		Stellungnahme vom 17.06.2010. Kein Einwand. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung ist derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
21.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. 90459 Nürnberg			Keine Stellungnahme abgegeben.	
22.	Landratsamt Erlangen - Höchststadt 91054 Erlangen	01.07.10		Stellungnahme vom 29.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Landratsamt Erlangen- Höchststadt Staatl. Gesundheitsamt 91052 Erlangen	04.06.2010		Stellungnahme vom 02.06.2010. Keine Einwände. Es werden Hinweise zum Umgang mit Bodenbelastungen gegeben. Insbesondere wird die Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg empfohlen. Zudem wird insbesondere auf den Mustererlass der Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten bei der Bauleitplanung und dem Baugenehmigungsverfahren vom 26.09.2001 i.V.m. dem Schreiben des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 18.04.2002 hingewiesen.	Stellungnahme der Verwaltung: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die potentiellen Altlastenverdachtsflächen erhoben und in die Abwägung eingestellt. Es wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches Teil einer ehemals militärisch genutzten Liegenschaft sind und bis ca. 30.06.1994 von Militärangehörigen genutzt wurde. Bisherige Untersuchungsarbeiten der im Flächenbereich dieses Bebauungsplans liegenden Altlasten-Verdachtsflächen haben keine Hinweise auf eine erhebliche und umweltgefährdende Belastung ergeben. Vorsorglich wird ergänzend wegen der vorherigen militärischen Nutzung des Geländes und auf Grund der bisherigen Erfahrungen aus Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten eine altlastensachkundige Überwachung bei Aushubarbeiten sowie eine vorherige Begehung der Flächen durch den Kampfmittelräumdienst empfohlen (vgl. Hinweis Ziffer 1 zum Bebauungsplan). Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.

152/241

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
24.	Landratsamt Forchheim 91301 Forchheim			Keine Stellungnahme abgegeben.	
25.	Landratsamt Fürth 90513 Zirndorf	11.06.2010		Stellungnahme vom 04.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen 91056 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
27.	Natur- und Umwelthilfe e.V. 91054 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
28.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. 91052 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
29.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken 90403 Nürnberg	08.07.10		Stellungnahme vom 08.07.2010. Keine Einwände, da Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht be- rührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt 91052 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
31.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde 91522 Ansbach	17.06.10		Stellungnahme vom 09.12.2009 wird aufrechterhalten.	Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt.
32.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald 91054 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
33.	Staatl. Bauamt Erlangen- Nürnberg Bereich Hochschulbau 91054 Erlangen	09.07.10		Stellungnahme vom 05.07.2010. 1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 380 verläuft die geplante Trasse einer Lichtwellenleitung. Die Lage	Stellungnahme der Verwaltung. Zu 1.: Die bereits verlegte Trasse des Lichtwellenleiters (Glasfaserkabel) wurde mit der Stadt Erlangen abge-

153/241

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
154/241			<p>und der Verlauf wurde mit der Stadt Erlangen einvernehmlich abgestimmt. Die Trasse verläuft innerhalb des die Kurt-Schumacher-Straße begleitenden Rad- und Fußweges und quert in der Verlängerung die Staudtstraße und den Röthelheimgraben. Die Trasse muss langfristig gesichert werden.</p> <p>2. Die Staudtstraße muss für die Umsetzung der Baumaßnahme Chemikum zwischen 3. Quartal 2009 und 3.Quartal 2012 als Baustellenzufahrt gesichert werden.</p> <p>3. Für die Baumaßnahme Ausbau des Hörsaalgebäudes Biologie ist derzeit ein Ausführungszeitraum von Juni 2010 bis April 2011 vorgesehen, der ebenfalls die Staudtstraße als Baustellenzufahrt nutzt.</p> <p>4. Der als öffentliche Verkehrsfläche vorgesehene Rad- und Fußweg liegt auf Flächen, welche im Eigentum des Freistaats Bayern ist und erfordert eine rechtliche Regelung hinsichtlich der öffentlichen Nutzung.</p> <p>5. Weiterhin gehen wir davon aus, dass entsprechend der vorgesehenen Festsetzung im Plan die Staudtstraße als öffentliche Verkehrsfläche im Eigentum der Stadt Erlangen hergestellt wird.</p> <p>6. Die Fläche, die als Geh- und Fahrrecht ausgewiesen sind (gr2/ fr2) müssen um ein Leitungsrecht erweitert werden, da im Zuge der Entwässerungsplanung auf diesen Trassen eine Schmutzwasserspange notwendig werden kann.</p> <p>7. Bezug nehmend auf das Schreiben der Immobilien Freistaat Bayern vom 24.06.2010 weisen wir ebenfalls darauf hin, dass die Überfahrten über den Röthelheimgraben zum Biologikum und zum Chemikum bereits</p>	<p>stimmt und verläuft im Bereich des derzeitigen und geplanten Rad- und Fußweges entlang der Kurt-Schumacher-Straße. Es sind keine Kollisionen mit der geplanten städtischen Infrastruktur zu erwarten. Eine Sicherung der Trasse im Bebauungsplan wird nicht für notwendig erachtet und ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 2. und 3.: Die Baustellenzufahrt wird im Rahmen der Ausführungsplanung und im Rahmen des Erschließungsvertrages für den Bebauungsplan 380 geregelt und sichergestellt. Eine Beeinträchtigung der beiden Bauvorhaben ist nicht zu erwarten.</p> <p>Zu 4.: Der vorhandene Rad- und Fußweg zwischen der Erwin-Rommel-Straße und der Schenkstraße wird im Rahmen Erschließungsvertrages für den Bebauungsplan 380 geregelt und sichergestellt. In diesem Rahmen wird auch eine Grunddienstbarkeit erforderlich werden.</p> <p>Zu 5.: Die Staudtstraße wird nach deren Fertigstellung ebenso wie der ausgebaute Knoten mit der Kurt-Schumacher-Straße in die städtische Baulast übernommen. Die Herstellung wird im Rahmen des Erschließungsvertrages geregelt.</p> <p>Zu 6.: Der Bebauungsplan regelt nicht die private Entwässerungsplanung. Grundsätzlich ist innerhalb der Baugrundstücke eine Verlegung von Abwasserleitungen möglich. Eine separate Festsetzung eines Leitungsrechtes auf der als Geh- und Fahrrecht ausgewiesen Fläche 2 (gr2/ fr2) ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Zu 7.: Der Bebauungsplan 380 setzt die öffentlichen Verkehrsflächen fest. Dabei werden die Flächen festgesetzt, welche für die öffentliche Erschließung des Bebauungsplanes erforderlich sind. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegte Flächen 1 (gr1/ fr1/ lr1)</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
155/241				<p>bestehen. Da unter anderem über die Zufahrt der Chemie in weiteren Planungen der Stadt Erlangen auch der Öffentliche Nahverkehr geführt werden soll und die Querungen auch öffentlichen Charakter darstellen, ist es Ziel führend, diese als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen (derzeit gr1/ fr1/ lr1).</p> <p>8. Die mittig gelegene Fläche (nördlich angrenzend an die Staudtstraße) wird derzeit als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier Fußgängerzone bzw.-bereich festgesetzt. Es muss sichergestellt sein, dass diese auch für die verkehrsmäßige und leitungsführende Erschließung des Sondergebietes Universität nutzbar ist.</p> <p>9. Die Flächen 1,2 und 3 für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) lassen als Ausnahme eine Wegeverbindung mit max. 3,5m zu, sofern deren Beschaffenheit wasserdurchlässig ausgeführt und mit wassergebundener Oberfläche versehen wird. Im Rahmen der</p>	<p>sind für die geordnete interne Erschließung der Bauflächen sowie für den geordneten Anschluss der Grundstücke des Freistaats Bayern erforderlich, dienen aber derzeit ausschließlich diesem Eigentümer. Daher wird eine Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche und damit auch eine möglicherweise erforderliche Übernahme in städtisches Eigentum abgelehnt.</p> <p>Die Geh- und Fahrrechtsflächen 2 (gr2/ fr2) dienen zum einen der Pflege und Wartung der Grünflächen nördlich der Baufenster (privates Grundstück), zum anderen der geordneten Erschließung dieser Flächen für die Nutzer des Baugebietes. Untergeordnet sind diese Flächen auch der Bevölkerung zugänglich zu halten. Daher ist eine Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche und damit auch eine möglicherweise erforderliche Übernahme in städtisches Eigentum nicht erforderlich.</p> <p>Zu 8.: Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Fußgängerbereich) soll im Endausbau einen Campus bilden und als „Fußgängerzone“ funktionieren. Sie soll der Mittelpunkt des Nordteils des Uni Südgeländes werden. Sie liegt am Nordende der internen Fußwegeverbindung der naturwissenschaftlichen Fakultät. Eine Leitungsführung zur Erschließung der Bauvorhaben nördlich der Staudtstraße ist grundsätzlich technisch und rechtlich möglich. Eine dauerhafte Verkehrserschließung durch motorisierten Fahrverkehr ist jedoch nicht vorgesehen und gewünscht. Grundsätzlich ist jedoch eine Erreichbarkeit für Anlieger mit der Festsetzung vereinbar.</p> <p>Zu 9.: Grundsätzlich gliedern sich die Geh- und Fahrrechte in zwei Bereiche: Nördlich der überbaubaren Grundstücksflächen und südlich dieser Flächen bzw. nördlich der Staudtstraße. Die in den Flächen 1,2 und 3 für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
156/241				bautechnischen Ausführung – eines möglichen oder notwendigen Oberflächenwechsels zwischen der Staudtstraße und der Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsfläche – und unter dem Aspekt des Aufwands im Bauunterhalt, erscheint es ggf. notwendig, die Wegeverbindung auch wasserundurchlässig herstellen zu können.	<p>ausnahmsweise vorgesehenen Wegeverbindungen sollen als Fuß- und Radwege bzw. als Feuerwehmfahrten oder Pflegezufahrten dienen können. Eine dauerhafte Fahrverbindung ist nicht vorgesehen und würde hier zu Störungen des Naturschutzgebietes Exerzierplatz führen. Dies betrifft insbesondere die Flächen nördlich der überbaubaren Grundstücksflächen.</p> <p>Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsfläche 1 (gr1/ fr1/ lr1) im Bereich nördlich der Staudtstraße unterliegt jedoch nicht diesen Einschränkungen. Die beiden Fahrbahnteile können auch in wasserundurchlässiger Bauweise errichtet werden, da hier ggf. auch Anlieferungen und Schwerlastverkehr erforderlich ist.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
34.	Staatl. Bauamt Erlangen-Nürnberg Bereich Hochbau 90408 Nürnberg			Keine Stellungnahme abgegeben.	
35.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau 90402 Nürnberg	11.06.2010		Stellungnahme vom 08.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
36.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde 91052 Erlangen	08.07.10		<p>Stellungnahme vom 08.07.2010.</p> <p>Der textliche Hinweis zum Grünordnungsplan Ziffer 3. Entwässerung ist als textliche Festsetzung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Ansonsten besteht Einverständnis.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Hinweis wird als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen (Ziffer 13 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan).</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Der bisherige Hinweis Ziffer 1 wurde</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					als Festsetzung Ziffer 12 aufgenommen.
37.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde 91052 Erlangen	22.06.10		<p>1.: Stellungnahme vom 21.06.2010. Bereich Immissionen von Anlagen: Eine Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 4 im Sinne § 11 Nr. 2 Kommentar Fichert/ Fieseler wird vorgeschlagen:</p> <p>1. Im Plangebiet sind „nicht wesentlich störende Anlagen“ zulässig entsprechend dem Störgrad eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO.</p> <p>2. Im Plangebiet sind folgende Orientierungswerte nach Ziff. 1.1 e) Beiblatt 1 der DIN 18005 einzuhalten: Durch Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG verursachter Lärm: tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A), Verkehrslärm: tags 60 dB(A), nachts 50 dB(A)</p> <p>Die Differenzierung der Orientierungswerte ist notwendig, weil der Lärm des Straßenverkehrs und der Anlagenlärm nicht zusammengezählt werden. Außerdem ist zu unterscheiden zwischen Störanfälligkeit und Störgrad.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1.: Der bisherige Hinweis Ziffer 4 wird als Festsetzung Ziffer 13 eingefügt und wie folgt geändert: Die Lärmimmissionen innerhalb des Geltungsbereichs werden entsprechend der Orientierungspegel gemäß DIN 18005 Anhang 1 begrenzt. Es werden die Werte für ein Mischgebiet festgesetzt. Diese sehen folgende Werte vor: Für Anlagen i.s.d. § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz tags 60dB(A) nachts 45dB(A) Für Verkehrslärm tags 60dB(A) nachts 50dB(A)</p>
		12.07.10		<p>2.: Stellungnahme vom 12.07.2010. Bereich Immissionen von Verkehrsanlagen: Der Umweltbericht ist unter 2.1.6 Mensch, menschliche Gesundheit im redaktionellen Bereich geringfügig korrekturebedürftig.</p>	<p>Zu 2.: Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Die Änderungen sind redaktioneller Art. Sie stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.</p>

157/241

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
38.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde 91052 Erlangen	31.05.2010		Stellungnahme vom 28.05.2010. Nördlich des Geltungsbereiches des BPlans befindet sich ein Bodendenkmal (siehe Luftbild und Auszug aus der Denkmalliste). Auf Art. 7 ff. DSchG wird ausdrücklich hingewiesen.	Stellungnahme der Verwaltung: Es wird eine entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: Die an der Bauausführung Beteiligten sind dahingehend zu unterrichten, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (z.B. Auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG unterliegen (Ziffer 3 der Hinweise zum Bebauungsplan). Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.

158/241

39.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde 91052 Erlangen	06.07.2010	<p>Stellungnahme vom 06.07.2010.</p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung nimmt das Amt für Umweltschutz und Energiefragen in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Begründung auf Seite 4 stimmt die Nummerierung nicht mit den Textteilen auf Seite 24 ff. überein. 2. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Neuregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Landschafts- und Grünordnungsplanung sich die Rechtsgrundlagen nun im neuen Bundesnaturschutzgesetz befinden. Auf die Verbindung zu § 11 BNatSchG ist deshalb zusätzlich hinzuweisen. 3. Seite 15, Ziffer 6.14 sowie Seite 18 Ziffer 6.23 der Begründung haben denselben Wortlaut. 4. Auf Seite 15, Ziffer 6.16 der Begründung findet sich zur Zuordnung der Ausgleichsflächen zu den Eingriffen eine entsprechende Formulierung. In der Zuordnungsfestsetzung fehlt die Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahmen auf der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ sowie die Zuordnung der Dachbegrünung (s. auch Anmerkungen zur Zuordnungsfestsetzung im Planwerk). <p>Die Aussage „... sowie die in der Begründung benannten Flächen und Maßnahmen ...“ ist in diesem Zusammenhang zu ungenau; sie ist zu präzisieren.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Seite 22, Ziffer 10 der Begründung; Zusammenfassende Erklärung. <p>Die Ausarbeitung des Kapitels -zum jetzigen Zeitpunkt- erscheint wenig dienlich. Die Gemeinde ist gemäß § 10</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Zu 2.: Die Rechtsgrundlagen wurden ergänzt. Die maßgebliche Rechtsnorm (Bundesnaturschutzgesetz) wurde hier eingefügt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden grundsätzlich auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB festsetzt. Dies gilt auch für die Festsetzungen der Grünordnung.</p> <p>Zu 3.: Die Begründung wird geändert.</p> <p>Zu 4.: Die Zuordnungsfestsetzung (Ziffer 11 der grünordnerischen Festsetzungen) wird wie folgt ergänzt: Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie die in der Begründung benannten Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ werden insgesamt den Baugebietsflächen der Sondergebiete 1 und 2 „Universität“, den Verkehrsflächen und den Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsflächen sowie dem Regenrückhaltebecken zum Ausgleich zugeordnet. Die Dachbegrünung wird nicht zugeordnet, da hier i.d.R. keine Ersatzmaßnahme vornehmbar ist und auch keine Kostenerstattung vorgesehen werden kann. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 5.: Die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird zur besseren Verständlichkeit bereits zum Satzungsbeschluss dem Bebauungsplan beigefügt. Es wird davon ausgegangen, dass sich nach Abschluss</p>
-----	---	------------	--	--

159/241

160/241			<p>Abs. 4 BauGB verpflichtet, Bebauungsplänen – die im Regelverfahren aufgestellt wurden - eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese Regelung, deren europarechtliche Grundlage Art. 9 Abs. 1 der Plan-UP-Richtlinie 2001 ist, kommt allerdings erst zum Tragen, wenn der Bebauungsplan bereits zur Satzung beschlossen wurde. Diejenigen, die in Planwerk und Begründung Einsicht nehmen, sollen sich anhand der vorgeschriebenen Inhalte leicht orientieren können.</p> <p>Eine bruchstückhafte Erklärung – wie im vorliegenden Fall - schafft wenig Transparenz, sie kann eher zur Verwirrung beitragen.</p> <p>6. Seite 30 der Begründung; Anlagen.</p> <p>Es fehlt die Nennung der Anlage 12.7 „Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“.</p> <p>7. Im Umweltbericht ist auf Seite 5, Überschrift „Eingriff in 13d-Flächen“ zu beachten, dass die Neuregelungen zum gesetzlichen Biotopschutz sich im neuen Bundesnaturschutzgesetz finden. Auf die Verbindung zu § 30 BNatSchG ist zusätzlich hinzuweisen.</p> <p>8. Im Umweltbericht ist ebenfalls auf Seite 5, gesetzlicher Biotopschutz zu beachten, dass in § 30 Abs. 4 BNatSchG das Verhältnis des gesetzlichen Biotopschutzes zur Bauleitplanung neu geregelt wurde. Die Vorschrift macht die Rechtsfigur des Hineinplanens in eine Befreiungslage entbehrlich. Auf die neue Regelung sollte eingegangen werden. Es ist zudem zu klären, ob sie zum Tragen kommen soll.</p>	<p>des Bauleitplanverfahrens keine wesentlichen Änderungen mehr ergeben.</p> <p>Zu 6.: Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Zu 7.: Die Begründung inkl. des Umweltberichts wird ergänzt. Die Regelungen des bisherigen Art. 13d Bay-NatSchG sind mit Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) übergegangen in die Regelungen des § 30 BNatSchG. Innerhalb des Geltungsbereichs kommt dadurch jedoch zu keiner inhaltlichen Änderung der gesetzlich geschützten Biotope.</p> <p>Zu 8. und zu 21.: In § 30 Abs. 4 BNatSchG heißt es, dass „auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden“ kann. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde zwischenzeitlich eine entsprechende Befreiung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde erteilt, da die Voraussetzungen vorlagen. Grundsätzlich wird auf die gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope im Rahmen des Umweltberichtes eingegangen. Grundsätzlich werden große Flächen durch Zurücknehmen der überbaubaren Grundstücksflächen erhalten und aufgrund der Position der Flächen im Anschluss an das NSG dauerhaft gesichert. Durch Neuschaffung und Erweiterung der vorhandenen geschützten Flächen wird</p>
---------	--	--	--	--

9. Im Umweltbericht auf Seite 19/21: Ziffer 2.6.1/2.6.2 und textl. Festsetzung zur Grünordnung (Nr. 4.2/4.3):

Den beiden Maßnahmenflächen wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ein hohes Entwicklungspotenzial zuerkannt. Durch grünordnerische Festsetzung ist die Sicherung der beiden Maßnahmenflächen auch während den Bauphasen zu gewährleisten. Die Maßnahme unterstützt gleichzeitig die Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme). Demzufolge müsste sie auch in den Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Erwähnung finden (Stichwort Ökologische Bauüberwachung/ Festsetzung der cef-Maßnahmen).

10. Im Umweltbericht auf Seite 17/21: Tabelle 1/2, Typ 7.6:

Die Verkehrsflächen (z.B. Kurt-Schumacher-Straße) sind im Bestand und in der Entwicklung gleich zu werten. Das Niederschlagswasser der Kurt-Schumacher Str. wird bereits heute über eine Versickerungseinrichtung bzw. über ein Rückhaltebecken abgeleitet. Das Nieder-

der Eingriff grundsätzlich kompensiert.

Mit Bescheid vom 30.11.2010 hat die untere Naturschutzbehörde der Ausnahme vom Verbot der Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope zugestimmt.

Zu 9., 11, 14. und 17.: Im Bebauungsplan werden durch zwei Festsetzungen sowohl die naturschutzrechtlichen als auch die artenschutzrechtlichen Belange gesichert. Die Festsetzungen lauten wie folgt:

Schutz- Und Pflegemaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Während der Baudurchführung sind die unter Ziffer 4 der grünordnerischen Festsetzungen benannten Flächen inklusive aller Wurzelbereiche der Gehölze nach DIN 18920 zu schützen. Alle Verluste oder erfolgte Beschädigungen sind im Zuge der Baudurchführung zu ersetzen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen und der Schutz der Flächen sind während dieser Zeit durch geeignetes fachkundiges Personal im Rahmen einer qualifizierten begleitenden ökologischen Bauüberwachung sicherzustellen. (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen).

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die in der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind während der Baudurchführung umzusetzen und dauerhaft zu sichern. Ferner ist die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen in geeigneten Zeiträumen zu überwachen. (Ziffer 10 der grünordnerischen Festsetzungen).

Zu 10.: Der Umweltbericht sowie die Bilanzkarte werden entsprechend ergänzt.

schlagswasser der Staudtstraße versickert im Bankett. Einer Einstufung nach Typ 8.3 kann deshalb nicht beigetreten werden. Die Bilanzkarte auf Seite 24 ist entsprechend abzuändern.

11. Im Umweltbericht auf Seite 19: Ziffer 2.6.1 (s.auch saP, Seite 9):

In den naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde festgelegt, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. An geeigneten Stellen im Plangebiet sollen Brutkästen und Fledermauskästen angebracht werden. Die erforderliche Anzahl an Brutkästen und Fledermauskästen ist zu bestimmen bzw. festzulegen.

12. Im Umweltbericht auf Seite 22: Tabelle 2, Typ 8.1:

Einer Erhöhung des Wertfaktors um 0,1 WP kann – mangels grünordnerischer Festsetzungen - nicht zugestimmt werden. Zudem ist und bleibt es eine technische Einrichtung der Regenwasserableitung, die gewissen Zwängen (Unterhaltsverpflichtungen) unterworfen ist. Die Bilanzkarte auf Seite 24 ist entsprechend abzuändern.

13. Im Umweltbericht auf Seite 27: Abb. 5/6:

Die zugeordnete Teilfläche der Aufforstung in der Gemarkung Weppersdorf (Fl.-Nr. 300) ist darzustellen (s. Anlage 12.5.3).

Zu 11.: Siehe unter 9. Die saP wird entsprechend ergänzt. Die Anzahl der Nistkästen wurde wie folgt festgelegt: 3x Nischenbrüterhöhle, 2x Fledermausgroßraumhöhle, 2x Fledermausspaltenkasten, 2x Fledermaushöhle.

Zu 12.: Der Umweltbericht sowie die Bilanzkarte werden entsprechend ergänzt.

Zu 13.: Gemäß Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth ersetzt eine Festsetzung im Bebauungsplan die Rodungserlaubnis (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), hat jedoch die Vorgaben des BayWaldG sinngemäß zu beachten. Gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr.2 BayWaldG kann einer Rodung nur dann zugestimmt werden, wenn der Waldverlust durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen wird. Dieser Forderung wird unter Punkt 2.6.3.2 „Waldrechtlicher Ausgleich“ im Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan entsprochen. Diese Ersatzaufforstung auf Fl.Nr. 300 Gemarkung Weppersdorf ist innerhalb von spätestens 3 Jahren nach Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans durchzuführen. In Anlage 12.1 (Umweltbericht Seite 27) und Anlage

163/241

14. Im Umweltbericht auf Seite 29: Ziffer 3.3:

Es wird für notwendig erachtet, dass während der Bau- durchführung der Vorhabenträger eine ökologische Bau- überwachung sicherzustellen hat. Nach den Ausführungen im Kapitel „Maßnahmen zur Überwachung der Aus- wirkungen“ soll es dazu eine Festsetzung geben. Dem ist noch Rechnung zu tragen. Die Ausführungen sind wie folgt zu ergänzen:

Für die externen Ausgleichsmaßnahmen auf der Kom- pensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ sind weitere Moni- toringmaßnahmen veranlasst. Als wesentlicher Teil des Maßnahmenkonzeptes ist ein jährliches Monitoring und eine durchgehende fachkundige Betreuung der Maß- nahmen vorgesehen. Diese kann und soll ggf. auch die Überarbeitung und Anpassung des vorliegenden Kon- zeptes (Anlage 12.7 der Begründung) vorsehen, um auf die Biotopentwicklung vor Ort zu reagieren.

15. Im Bebauungsplan ist die Festsetzung zur Dachbe- grünung unter den Festsetzungen zur Grünordnung zu führen. An dieser Forderung wird festgehalten (s. auch Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung).

12.5.3 Waldausgleichsplan) sind die Flächen ausrei- chend und eindeutig definiert. Eine Darstellung im Rah- men eines erweiterten Geltungsbereiches ist nicht erfor- derlich.

Der Stadt Erlangen wurde eine entsprechende vertragli- che Vereinbarung zur Sicherung der Waldfläche durch den jew. Eigentümer vorgelegt. Eine Aufforstungsge- nehmigung liegt vor. Damit ist der Waldausgleich gesi- chert.

Zu 14.: Siehe unter 9. Weitergehende vertragliche Re- gelungen zur Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Anlage 12.7 (Bilanzierungs- und Maßnahmenkon- zept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“) werden im Erschließungsvertrag festgelegt. Zudem ist die Gemeinde (hier: Stadt Erlangen) regelmäßig gemäß § 4c BauGB dazu verpflichtet, die erheblichen Umwelt- auswirkungen die aufgrund der Durchführung der Bau- leitpläne eintreten zu überwachen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Amt für Umweltschutz.

Zu 15.: Die Festsetzung zur Dachbegrünung hängt un- mittelbar mit der Festsetzung zum Ausbilden eines Flachdachs zusammen. Sie dient mehreren Zwecken:
 - der grundsätzlich Begrünung und damit Schaffung neuen Lebensraums,
 - der Verbesserung des Kleinklimas,
 - der Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses und
 - der naturnahen Gestaltung der Gebäude in der Land- schaft.

Die Zuordnung der Dachbegrünung im Bereich der Dachgestaltung wird als grundsätzlich richtig angesehen

164/241

			<p>16. Im Bebauungsplan kann unter den textl. Hinweisen zum Bebauungsplan der Hinweis zum Artenschutz (Nr. 5) entfallen, wenn der Forderung nach einer ökologischen Bauüberwachung nachgekommen wird (s.o.)</p> <p>17. Im Bebauungsplan ist bei den textl./zeichnerischen Festsetzungen zur Grünordnung die folgende Ergänzungen zu „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Nr. 4) vorzunehmen:</p> <p>Die externen Ausgleichsmaßnahmen auf der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ sind in den Grundzügen als textl. Festzusetzen und als solche im Planwerk („Planungsfenster“) zeichnerisch darzustellen.</p> <p>18. Im Bebauungsplan ist die Zuordnungsfestsetzung (Nr. 9) zu ändern:</p> <p>Die externe Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ sowie die Maßnahmen auf dieser Fläche sind den Eingriffsgrundstücken zuzuordnen. Die Aussage „... sowie</p>	<p>und führt nicht zum Ausschluss der übrigen Gründe für die Festsetzung einer Dachbegrünung. Es obliegt der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder des Zustimmungsverfahrens die verschiedenen Belange bei der Bauausführung zu berücksichtigen.</p> <p>Zu 16.: Der Hinweis dient insbesondere der Sicherung der Einhaltung des Artenschutzes. Er wird wie folgt geändert: „Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit dem Vorkommen gesetzlich geschützter Arten zu rechnen. Die in der saP (Anlage 12.2.1) vorgesehenen Maßnahmen sind bei der Planung der Bauphasen zu berücksichtigen und rechtzeitig umzusetzen (vgl. textliche Festsetzung zur Grünordnung Ziff. 10)“.</p> <p>Zu 17.: Entsprechend den Ausführungen unter Punkt 9 zu Nummer 39 werden zwei Festsetzungen zur Sicherung und eine Festsetzung zur Zuordnung der Flächen ergänzt (Ziffer 9, 10 und 11 der grünordnerischen Festsetzungen).</p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Kompensation der Eingriffe werden im unter Anlage 12.1 Umweltbericht, 12.2.1 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie unter 12.7 durch Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ dargelegt und durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Zudem werden alle Maßnahmen sowie die zum Erhalt vorgesehenen hochwertigen Flächen (Ziffer 4.1 bis 4.3) durch eine sog. ökologische Bauüberwachung ebenfalls durch Festsetzung gesichert (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen). Eine Darstellung im Rahmen eines erweiterten Geltungsbereiches ist nicht erforderlich.</p> <p>Zu 18.: Die Festsetzung wird wie folgt ergänzt: Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB) Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie die in der Begründung benannten Flächen</p>
--	--	--	--	---

165/241

			<p>die in der Begründung benannten Flächen und Maßnahmen ... ist zu konkretisieren. Es fehlt nach wie vor die Zuordnung der Dachbegrünung.</p> <p>Anmerkung: Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden Ergänzungen (Ifd. Nr. 7) zur Dachbegrünung gefordert, die noch nicht eingearbeitet sind – aber nach Prüfungsergebnis eingearbeitet sein müssten (s. Billigungsbeschluss UVPA vom 18.05.2010).</p> <p>19. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist auf Seite 41: Steckbrief Neuntöter folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Für die Umgehung des Schädigungsverbotes sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.</p> <p>20. Im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ ist auf Seite 20: Anhang 6.1 (Karte Maßnahmenkonzept) folgendes zu beachten:</p> <p>Im Bereich des Naturschutzgebietes Exerzierplatz befindet sich eine Altablagerung gekennzeichnet als KVS 67. Die Ablagerung hat eine Mächtigkeit von 0 bis ca. 50 cm (s. gesonderte Stellungnahme der unteren Boden-schutzbehörde). Auf eine Bodenbearbeitung (Abschieben, Aufreißen) im Bereich der KVS ist zu verzichten. Die Projektstudie ist entsprechend anzupassen.</p> <p>21. Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope nach Art. 13 d BayNatSch / § 30 BNatSchG erfordern ggf. eine Ausnahme oder Befreiung. Hierbei sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beim Hineinplanen in die Befreiungsplage: Vorhaben-träger bei Stadt Erlangen/UNB - Sofern § 30 Abs. 4 BNatSchG zum Tragen kommen soll: Stadt Erlangen/PRP, Amt 61 bei Stadt Erlan-gen/UNB, Amt 31. <p>22. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung</p>	<p>und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmen-konzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ werden insgesamt den Baugebietsflächen der Sonder-gebiete 1 und 2 „Universität“, den Verkehrsflächen und den Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsflächen sowie dem Regenrückhaltebecken zum Ausgleich zugeordnet. Hinsichtlich der Dachbegrünung wird auf die Ausführun-gen unter Punkt 15 zu Nummer 39 verwiesen. Dies stimmt auch mit dem Beschluss des UVPA vom 18.05.2010 überein.</p> <p>Zu 19.: Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 20.: Das Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ wird entspre-chend ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass sofern im Rahmen der dort beschriebenen Maßnahmen auf dem Flurstück Nr. 1945/446 (NSG Exerzierplatz) weitere bisher nicht bekannte Altlastenstandorte entdeckt wer-den, diese auf Kosten des Grundstückseigentümers (hier: Stadt Erlangen) zu untersuchen und ggf. zu besei-tigen sind. Die Beseitigung wurde bisher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bereich des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“ nur nutzungsge-recht durchgeführt.</p> <p>Zu 21.: Siehe Ausführungen unter Punkt 8.</p> <p>Zu 22.: Die artenschutzrechtlichen Belange können im</p>
--	--	--	--	--

166/241			<p>nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist zu beantragen durch den Vorhabenträger bei der Regierung von Mittelfranken/Höhere Naturschutzbehörde.</p> <p>23. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Amt 31/Untere Naturschutzbehörde sämtl. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (sog. T-Flächen) an das Landesamt für Umwelt zur Eingabe ins Ökoflächenkataster weitergeben wird.</p>	<p>Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht abschließend abgewogen und eingestellt werden. Hier ist es nach laufender Rechtsprechung ausreichend, wenn die sog. objektive Befreiungslage vorliegt, d.h. dass nach derzeitigem Kenntnisstand eine Ausnahme möglich ist, die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden können. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, die Höhere Naturschutzbehörde hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Inaussichtstellung der Ausnahme zugesagt. Mit Schreiben vom 26.11.2010 hat die hierfür zuständige höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken eine Ausnahmeerteilung in Aussicht gestellt.</p> <p>Zu 23.: Obwohl die Meldung der Flächen nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist, wird dies zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Aufgrund der Stellungnahme wurden die bisher in der Begründung behandelten Belange in Form von zwei Festsetzungen eingearbeitet (Ziffer 9 und 10 der Festsetzungen zur Grünordnung). Die bisherige Ziffer 9 wird ergänzt und zu Ziffer 11 der Festsetzungen zur Grünordnung.</p> <p>Die Änderungen stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.</p>
40.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde 91052 Erlangen	08.07.10	<p>Stellungnahme vom 07.07.2010.</p> <p>1. Der Geltungsbereich ist Teil einer ehem. militärischen Liegenschaft. Das gesamte Gelände wurde im Rahmen von Altlastenerkundungen in den Jahren 1994 bis 1996 untersucht. Die meisten Altlastenverdachtsflächen konnten identifiziert und – soweit erforderlich – saniert werden.</p> <p>1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befand</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1. und 1.1: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die potentiellen Altlastenverdachtsflächen erhoben und in die Abwägung eingestellt (s. Anlage 12.6). Es wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches Teil einer ehemals militärisch genutzten Liegenschaft sind und bis ca. 30.06.1994 von Militärangehörigen genutzt wurde. Bisherige Untersuchungsarbeiten der im Flächenbereich</p>

167/241			<p>sich ein Munitionslager und ein Panzerübungsplatz. Im Rahmen der Altlastenerkundungen 1994 (Phase I) wurden zwei Verdachtsflächen identifiziert:</p> <p>KVS 49 (mögliche Verunreinigungen durch Sprengstoffe und Munitionsreste),</p> <p>KVS 69 (mögliche Verunreinigungen durch Tropfverlust an Mineralöl).</p> <p>Der Verdacht auf Lagerung und Nutzung uranhaltiger Munition auf dem Gelände wurde 2001 ausgeräumt.</p> <p>Eine Bodenuntersuchung wird auf Grund der Vermutungen empfohlen.</p> <p>1.2 Im Bereich des NSG „Exerzierplatz“ sollen die Kompensationsflächen für die zu erwartenden Eingriffe im Bebauungsplangebiet liegen. Die Fläche wurde als Panzerübungsfläche sowie als Landebahn genutzt. Im Rahmen der Altlastenerkundungen (Phase I, IIa und IIB) wurden Altlastenverdachtsflächen KVS 67, 68 und 76 sowie mehrere Splittergraben und Bombentrichter identifiziert. Auch die KVS 49 und 69 erstrecken sich teilweise in den Bereich hinein.</p> <p>Einer oberflächlichen Bodenbearbeitung wie im Maßnahmenkonzept vorgesehen steht nach derzeitigem Kenntnisstand dem nicht entgegen.</p> <p>Die als KVS 67 gekennzeichnete Fläche ist eine Ablagerung mit einer Mächtigkeit bis 0,5m. Die Ablagerung ist inhomogen, die genaue Zusammensetzung des Auffüllmaterials ist punktuell erkundet. Die Auffüllung besteht aus Sand, Bauschutt, Asphalt, Eisen und Schrott.</p> <p>Bei den geplanten oberflächlichen Bodenbearbeitungen ist mit Freilegung von Abfallfraktionen zu rechnen. Diese sind fachgerecht zu entsorgen. Ein großflächiger Eingriff in das Material kann zur Mobilisierung von Schadstoffen führen, daher soll eine Grundwasserbeobachtung im Abstrom erfolgen.</p> <p>Die als KVS 68 (Gewerbegebiet und Errichtung eines Lärmschutzwalls) gekennzeichnete Ablagerung wurde</p>	<p>dieses Bebauungsplans liegenden Altlasten-Verdachtsflächen haben keine Hinweise auf eine erhebliche und umweltgefährdende Belastung ergeben. Vorsorglich wird ergänzend wegen der vorherigen militärischen Nutzung des Geländes und auf Grund der bisherigen Erfahrungen aus Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten eine altlastensachkundige Überwachung bei Aushubarbeiten sowie eine vorherige Begehung der Flächen durch den Kampfmittelräumdienst empfohlen (Hinweis Ziffer 1).</p> <p>Zu 1.2.: Das NSG Exerzierplatz wird im Rahmen des Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ bearbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass sofern im Rahmen der dort beschriebenen Maßnahmen auf dem Flurstück Nr. 1945/446 (NSG Exerzierplatz) weitere bisher nicht bekannte Altlastenstandorte entdeckt werden, diese auf Kosten des Grundstückseigentümers (hier: Stadt Erlangen) zu untersuchen und ggf. zu beseitigen sind. Die Beseitigung wurde bisher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bereich des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“ nur nutzungsgerecht durchgeführt. Zudem ist die Gemeinde (hier: Stadt Erlangen) regelmäßig gemäß § 4c BauGB dazu verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Amt für Umweltschutz. Die Bearbeitung der Flächen geht einher mit einer Kampfmitteluntersuchung. Sofern hier Kampfmittelrückstände vorgefunden werden, werden diese auf Kosten des Freistaates entsprechend saniert. Hinsichtlich der detaillierten Vorgehensweise zur Kampfmittelbeteiligung und der Altlasten sowie der Kostenverteilung hierzu sind im Rahmen des Erschließungsvertrages zum Bebauungsplan 380 umfassende Regelungen vereinbart worden.</p> <p>Die Anlage 12.6 Altlastenuntersuchungen wird um die</p>
---------	--	--	---	--

168/241			<p>im Rahmen von Baumaßnahmen saniert. Ebenso die KVS 76 (Baseballplatz), durch Abtragung des Aschenbelags. Weitere Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.</p> <p>Vor jedem Eingriff in den Boden im Geltungsbereich des Bebauungsplans 380 und der Kompensationsfläche wird eine Kampfmitteluntersuchung dringend empfohlen, da auf diesem Gelände mehrere Splittergraben, Bombenrichter und ehemalige Munitionslagerstandorte bekannt sind. Die Aushubarbeiten sollen in Begleitung von einem Altlastensachverständigen erfolgen. Die Lage der einzelnen Altlastenverdachtsflächen ist in einer Karte verzeichnet.</p>	<p>drei weiteren Standorte ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Aufgrund der Stellungnahme wurden die bisher in der Begründung behandelten Belange in Form von zwei Festsetzungen eingearbeitet (Ziffer 9 und 10 der Festsetzungen zur Grünordnung). Die bisherige Ziffer 9 wird ergänzt und zu Ziffer 11 der Festsetzungen zur Grünordnung.</p> <p>Die Änderungen sind grundsätzlich redaktioneller Art. Sie stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.</p>
41.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt 90762 Fürth		Keine Stellungnahme abgegeben.	
42.	Stadt Herzogenaurach Stadtplanungsamt 91072 Herzogenaurach	17.06.2010	Stellungnahme vom 15.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
43.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt 90402 Nürnberg	06.07.10	Stellungnahme vom 01.07.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
44.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt 91124 Schwabach	10.06.2010	Stellungnahme vom 07.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

45.	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg 91054 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
46.	Vermessungsamt Erlangen 91052 Erlangen	21.06.10		Stellungnahme vom 17.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
47.	Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf Gemeinden Großenseebach und Heßdorf 91093 Heßdorf			Keine Stellungnahme abgegeben.	
48.	Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth 91080 Uttenreuth	08.07.10		<p>Marloffstein: Stellungnahme vom 06.07.2010. Keine Bedenken</p> <p>Buckenhof: Stellungnahme vom 06.06.2010. Keine Bedenken.</p> <p>Die Gemeinde Buckenhof bittet nochmals um Überprüfung von Alternativen und anderen Möglichkeiten, um das bestehende Naturschutzgebiet im Zusammenhang erhalten zu können und der Universität an anderer Stelle eine Entwicklungsmöglichkeit zu ermöglichen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB unterliegt die Bauleitplanung der eigenen Verantwortung der Gemeinde. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind dabei insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Dies ist im vorliegenden Verfahren geschehen.</p> <p>Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“.</p> <p>Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwicklung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungsein-</p>

169/241

<p>170/241</p>					<p>richtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche umfasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.</p> <p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplanverfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Staudtstraße bestehenden Universitätsstandortes. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Staudtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p>
----------------	--	--	--	--	--

171/241					<p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
49.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg 90443 Nürnberg			Keine Stellungnahme abgegeben.	
50.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg 90041 Nürnberg	06.07.10		Die Stellungnahme vom 09.12.2009 bleibt weiterhin aufrechterhalten.	Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt und teilweise berücksichtigt.
51.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen- Höchstadt	11.06.2010		Stellungnahme vom 08.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.

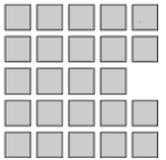
	91052 Erlangen				
52.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe 91093 Heßdorf			Keine Stellungnahme abgegeben.	
53.	Deutscher Alpenverein Sektion Erlangen Drausnickstraße 27 91052 Erlangen	nach Fristablauf am 27.07.10		<p>Stellungnahme vom 22.07.2010.</p> <p>Die Pläne zur Bebauung des südlichen teils des NSG sind seit langem bekannt und liegen nun konkret vor. Deutlich erkennbar ist das Bemühen seitens der Planenden, die ökologische Vielfalt und den grünen Charakter dieses Gebietes nicht nur zu bewahren, sondern gleichsam zu fördern.</p> <p>Dennoch sollte über die Notwendigkeit der Größe der Anlage mit „universitären und universitätsbezogenen Anlagen für soziale Zwecke, wie Kantinen, Anlagen der ärztlichen Versorgung, Anlagen für sportliche Zwecke und Beherbergungsgebäuden überdacht werden. Wäre nicht für die notwendigen Institute eine kleinere Dimension denkbar? Braucht es diese Vielfalt an Zusatzgebäuden, die einen großen Benutzerstrom generieren werden?</p> <p>Die allgemeine Erfahrung zeigt, dass Freiflächen, die einstmals Naturschutzgebiet waren, schnell im Sinne von Wirtschaft und Wissenschaft zu Bauland umgewidmet werden. Je kleiner die übrige Fläche dann noch ist, desto schneller kann dies gehen. Darin liegt unsere Hauptsorge. Noch weist der Bebauungsplan das nördlich angrenzende Gebiet als schützenswert aus. Es wird darum gebeten, die Fläche insbesondere während der Bauphase besonders zu schützen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB unterliegt die Bauleitplanung der eigenen Verantwortung der Gemeinde. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind dabei insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Dies ist im vorliegenden Verfahren geschehen.</p> <p>Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“.</p> <p>Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwicklung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungseinrichtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche umfasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha</p>

172/241

<p>173/241</p>					<p>wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.</p> <p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplanverfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Staudtstraße bestehenden Universitätsstandortes. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Staudtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p> <p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff</p>
----------------	--	--	--	--	--

<p>174/241</p>					<p>in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Grundsätzlich wird durch den Bebauungsplan in einen hochwertigen Naturraum eingegriffen, der Auswirkungen auch auf die Umgebung – insbesondere das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ haben kann. Auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde insbesondere die Eingriffsvermeidung abgewogen und im Ergebnis die Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universität“ dargestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde ebenfalls die Vermeidung von Eingriffen eingestellt (z.B. durch Nutzung der vorhandenen Erschließungstrasse der Stadtstraße, durch Aussparung besonders wertvoller Flächen). Zudem wurden Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe im Bebauungsplan festgesetzt (z.B. Dachbegrünung, Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten in wasserdurchlässiger Oberfläche).</p> <p>Im Weiteren wurde anhand einer detaillierten Erhebung des derzeitigen Zustandes des NSG „Exerzierplatz“ geprüft, ob sich hier eine wesentliche Verbesserung durchführen ließe. Die Bewertung des Zustandes und der möglichen Verbesserungen wurden im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsflä-</p>
----------------	--	--	--	--	--

175/241					<p>che „NSG Exerzierplatz“ zusammengeführt. Grundsätzlich kann mit der dort beschriebenen Konzeption eine wesentliche Aufwertung des NSG „Exerzierplatz“ und gleichzeitig eine Überwachung des Zustandes des NSG im Hinblick auf die geplante Bebauung des unmittelbar südlich angrenzenden Geltungsbereiches erreicht werden.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (insbesondere die Flächen 2 und 3) liegen unmittelbar im Anschluss des NSG „Exerzierplatz“. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass sich diese Flächen grundsätzlich an das NSG anfügen und eine entsprechende Qualität entwickeln können.</p> <p>Die Sicherung der vorgenannten Flächen erfolgt insbesondere durch die Festsetzung einer sog. ökologischen Bauüberwachung. Diese wird in den Bebauungsplan eingefügt (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen)</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen. .</p>
---------	--	--	--	--	---


Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen – Universität Staudtstraße –

Beteiligung der städtischen Ämter und Dienststellen

hier: Änderungsvorschläge

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
1.	23			Keine Stellungnahme abgegeben.	
2.	31/NatSch			Siehe oben unter Ziffer 39.	
3.	31/ImSch			Siehe oben unter Ziffer 37.	
4.	31/GewSch			Siehe oben unter Ziffer 36.	
5.	31/AbfW			Keine Stellungnahme abgegeben.	
6.	31/Energie			Keine Stellungnahme abgegeben.	
7.	321			Keine Stellungnahme abgegeben.	
8.	Vorbeugender Brandschutz	Email 18.06.10		Stellungnahme vom 18.06.2010. 1. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8/5 vom August 2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubau-	Stellungnahme der Verwaltung Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Die Festlegung der konkreten Lage der Hydranten erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

176/249

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
177/241				<p>en. Dabei ist für den vorliegenden Bebauungsplan von einem Löschwasserbedarf von 1600l/min über den Zeitraum von mind. 2 Stunden auszugehen.</p> <p>Es sind Überflurhydranten vorzusehen. Sofern Unterflurhydranten zum Einsatz kommen sind diese außerhalb der Fahrbahn anzulegen.</p> <p>2.1. Bei Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege möglich sein.</p> <p>2.2. Sofern eine Rettung über Geräte der Feuerwehr erforderlich ist (z.B. Leitern) ist die Personenzahl auf 10 beschränkt. Darüber hinaus muss ein baulicher Rettungsweg vorgesehen werden.</p> <p>2.3. Sofern tragbare Leitern zum Einsatz kommen ist ein fester Untergrund für eine Leiterlänge mit 8,4m in einem Aufstellwinkel von 75° erforderlich. Diese Fläche erfordert einen Abstand zur Außenwand von 2,5m.</p> <p>3. Die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr für Gebäude mit einer anleiterbaren Stelle von mehr als 8m über Gelände zu beachten.</p> <p>4.1 Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Hierzu wird auch auf die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr hingewiesen. Die Tragfähigkeit muss dazu für</p>	<p>Zu 2.1, 2.2 und 2.3: Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Belange erfolgt im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung zur konkreten Bebauung. Sie liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Bauherrn.</p> <p>Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Belange erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung zur konkreten Bebauung. Sie liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Bauherrn.</p> <p>Zu 4.1. und 4.2.: Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ermöglicht die erforderlichen Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
178/241				<p>Fahrzeuge bis 16t (Achslast 10t) ausgelegt sein. Der erforderliche Wendekreisradius beträgt 21m.</p> <p>4.2. Bei der Planung der Aufstellflächen innerhalb des Baufeldes ist darauf zu achten, dass sich ergebende Stichstraßen maximal 50m lang sind oder am Ende ein Wendehammer vorgesehen wird. In diesem Fall ist die Stichstraße so zu gestalten, dass ein Begegnungsverkehr möglich ist.</p> <p>5. Sperrvorrichtungen in Zu- oder Durchfahrten sind zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Hierzu sind geeignete Verschlüsse vorzusehen (z.B. gem. DIN 3223 oder DIN 14 925).</p> <p>6. Im Planbereich sind auf den Baugrundstücken oder den öffentlichen Verkehrsflächen Bewegungsflächen für mindestens 4 Fahrzeuge eines Löschzuges vorzusehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen und der Entnahme und Bereitstellung von Geräten sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinheiten. Die Bemessung ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr festzulegen.</p>	<p>Zu 5.: Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu 6.: Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ermöglicht die erforderlichen Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
9.	40			Keine Stellungnahme abgegeben.	
10.	41			Keine Stellungnahme abgegeben.	
11.	52	31.05.10		Stellungnahme vom 31.05.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
12.	611.1	28.05.10		<p>Stellungnahme vom 28.05.2010:</p> <p>Es wird um redaktionelle Änderungen in Begründung Ziff. 4.1.2 gebeten:</p> <p>Die Stadt Erlangen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003). Der FNP stellt das Gebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universität“ dar. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP 2003 entwickelt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend abgeändert.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
13.	612	01.06.10		Stellungnahme vom 28.05.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	613			<p>Stellungnahme vom 19.10.2010</p> <p>1. Die Breite von 6,0m der Stadtstraße entspricht dem geforderten Maß der Verkehrsplanung. Eine Erschließung durch den ÖPNV ist damit gegeben.</p> <p>2. Die gewählte signalisierte Knotenpunktsform an der Einmündung zur Kurt-Schumacher-Straße ermöglicht eine gute Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit für die zu erwartenden Verkehrsströme der Stadtstraße. Die Alternativenuntersuchung im Rahmen des Planungsprozesses hat zu der Lösung einer zusätzlichen Fahrspur für die südliche Fahrtrichtung geführt und in der Folge für eine verlängerte Verflechtungsspur. Ein Kreisverkehr hätte keine ausreichende Leistungsfähigkeit ergeben. Die Fußgängerfurt über die Kurt-Schumacher-Straße musste aus Sicherheitsgründen in Richtung Norden versetzt werden.</p> <p>3. Das geplante Verkehrskonzept, die Querschnittsgestaltung der Stadtstraße und die Wendeanlage ent-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

179/241

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				spricht den Richtlinien und findet die Zustimmung der Verkehrsplanung.	
15.	63	06.07.10		<p>Stellungnahme vom 23.06.2010</p> <p>1. Die Stellungnahme vom 19.01.2010 bleibt bestehen.</p> <p>2.1. In den Planzeichen sollte die Bereiche unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung prägnanter durch die entsprechende Markierung gemäß Planzeichenverordnung abgegrenzt werden (Linie mit Kreisen).</p> <p>2.2. Die Markierung zur Abgrenzung eines Bereiches mit Flächen für besondere Anlagen oder Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist teilweise schlecht lesbar (Linie mit Dreiecken).</p> <p>3. In der Legende ist lediglich die Fläche 1 für die Umgrenzung von Flächen für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.</p> <p>4. Als zulässige Art der Nutzung sind auch Beherbergungsstätten zulässig. Diese sind nur in Sondergebieten für den Fremdenverkehr zulässig.</p> <p>5. Die unter 4.3 der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung zu erhaltenden Pflanzen sind nicht zeichnerisch erfasst.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Zu 2.1.: Nach aktueller Rechtsprechung ist die Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung durch Abtrennung mittels Baugrenzen oder –linien ebenso möglich und eindeutig.</p> <p>Zu 2.2.: Die Markierung wurde überarbeitet und entsprechend Planzeichenverordnung gezeichnet.</p> <p>Zu 3.: Die Legende wurde diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Zu 4.: Die zulässige Art der Nutzung lässt grundsätzlich nicht wesentlich störende Anlagen und Einrichtungen für universitäre Zwecke zu. Im Rahmen dieser Festsetzung sind gem. 1.1. Nr. 3 zulässig: „universitäre und universitätsbezogene [...] Beherbergungsgebäude“. Dies bezieht sich auf Beherbergungsgebäude der Universität wie z.B. ein Dozentenwohngebäude, in welchem zeitlich begrenzt Wissenschaftspersonal untergebracht werden kann. Ein Betrieb des Beherbergungsgewerbes wie z.B. unter § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO benannt ist damit nicht zulässig.</p> <p>Zu 5.: Die unter Ziffer 4 der Festsetzungen zur Grünordnung zu Erhalt festgesetzten Pflanzen sind generell gemeint. Für die Bereiche auf die sie die Festsetzung bezieht wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens</p>

180/241

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
					<p>eine Biotopkartierung sowie eine Kartierung für den sog. Planungsfall erarbeitet. Im Rahmen der Bauausführung werden die Flächen entsprechend der dortigen Ausführung entwickelt. Die Betreuung der Umsetzung erfolgt zum Einen im Rahmen der Hochbauplanung als auch im Rahmen der gemäß § 4c BauGB erforderlichen Überwachung durch die Gemeinde (hier: Amt für Umweltschutz).</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Die vorgenannten Änderungen sind redaktioneller Art. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
16.	63/2-5	07.06.10		Stellungnahme vom 07.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	660	06.07.10		Siehe Stellungnahme 66 vom 02.07.2010.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	66	06.07.2010		<p>Stellungnahme vom 02.07.2010.</p> <p>1. Die Stellungnahmen vom 04.03.2009 und vom 18.12.2009 bleiben bestehen.</p> <p>Es ist keine weitere Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt und teilweise berücksichtigt.</p>
19.	772			Keine Stellungnahme abgegeben.	
20.	773	08.07.10		<p>Stellungnahme vom 06.07.2010.</p> <p>1. Die Grünflächen, welche neben oder in geplanten Verkehrsflächen der Staudtstraße liegen sind als Verkehrsgrün festzusetzen.</p> <p>2. Im Bereich der Kurt-Schumacher-Straße sollte die</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Planzeichnung wurde entsprechend geändert.</p> <p>Zu 2.: Der zu erhaltende Baum bzw. die genaue Länge der Abbiegespur wird im Rahmen der Ausführungspla-</p>

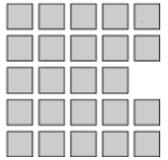
181/241

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
182/241			<p>Abbiegespur verkürzt, werden um bei dem südlichsten der zum Erhalt festgesetzten Baum Eingriffe zu minimieren.</p> <p>3. Im Bereich des zu erhaltenden Baumbestandes am Grabenufer sind schädliche Eingriffe zu vermeiden, insbesondere sind keine Überfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen. Es werden diesbezüglich exakte Vermessungspläne gefordert, in denen die Baumstandorte genau dargestellt sind.</p> <p>4.1. Der Röthelheimgraben ist nicht als öffentliche Grünfläche festzusetzen. Er sollte dem Gewässer zugeordnet werden.</p> <p>4.2. Die öffentlichen Grünflächen sind aus der Legende zu streichen, da diese in der Planzeichnung entfallen sind.</p> <p>5. Unter Ziffer 3 der grünordnerischen Festsetzungen sind Baumstandorte in öffentlicher Grünfläche festgesetzt. Die Baumstandorte liegen aber auf privatem Grund und der Bereich ist als Fläche zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Festsetzung ist entsprechend zu ändern.</p> <p>6. Unter Ziffer 8 der grünordnerischen Festsetzungen ist der letzte Satz zu streichen. Der Abstand von 2,5m kann durch die Neupflanzungen nicht eingehalten werden. Hier sind die Leitungen gem. DVGW-Regelwerk in 2,5m Mindestabstand zu den festgesetzten Baumstandorten zu verlegen bzw. es sind Durchwurzelungsschutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Leitungsversorgern und</p>	<p>nung genauer untersucht werden. Derzeit ist aufgrund des erwarteten Verkehrsaufkommens ein Erhalt des Baumes nicht möglich. Es werden dafür zahlreiche Ersatzpflanzungen vorgenommen.</p> <p>Zu 3.: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und im Zuge der Planungen für den Erschießungsvertrag wurde durch PRP in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro TiG eine genaue Entwurfsplanung mit Vermessung der Baumstandorte entworfen. Diese wurden mit EB 77 am 13.09.2010 und im Weiteren im Rahmen mererer Ortsbegehung begutachtet. Dabei wurden die wesentlichen zum Erhalt vorgesehenen Baumstandorte festgelegt und in die Entwurfsplanung eingearbeitet. Die genaue Entwurfsplanung ist allerdings nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Zu 4.1.: Die Festsetzung wird abgeändert und der Röthelheimgraben als Wasserfläche gem. 10.3 Planzeichenverordnung festgesetzt.</p> <p>Zu 4.2.: Die Legende wird entsprechend angepasst.</p> <p>Zu 5.: Die Festsetzung wird entsprechend geändert.</p> <p>Zu 6.: Die Festsetzung wird entsprechend geändert.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>EB 77 durchzuführen (z.B. im Rahmen des Erschließungsvertrages).</p> <p>7. Zum Schutz der zum Erhalt vorgesehenen Vegetationsflächen sollte in die Festsetzungen folgende Festsetzung aufgenommen werden:</p> <p>„ Zu erhaltende Baum- und Vegetationsbestand ist während der gesamten Baumaßnahmen entsprechend DIN 18920 vor jeder Beeinträchtigung zu schützen“.</p> <p>Nach derzeitigem Planungsstand ist mit jährlichen Folgekosten für die Verkehrsgrünanlagen mit ca. 8.000 EURO zu rechnen.</p>	<p>Zu 7.: Die Festsetzung wird in sinngemäßer Form unter Ziff. 9 der grünordnerischen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Die zeichnerische Festsetzung des Röthelheimgrabens als öffentliche Grünfläche mit Wasserfläche wird in eine zeichnerische Festsetzung als Wasserfläche geändert. Die Planänderung steht der vorliegenden Planung nicht entgegen.</p>
183/241	EBE	14.06.10		Stellungnahme vom 08.07.2010. Auf den Vermerk EBE-2/4/AKA vom 26.11.2009 wird verwiesen.	Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt und berücksichtigt.
22.	I/Gst			Keine Stellungnahme abgegeben.	
23.	PRP			Keine Stellungnahme abgegeben.	
24.	II/WA			Keine Stellungnahme abgegeben.	
25.	ESTW	12.07.10		<p>Stellungnahme vom 5.7.2010.</p> <p>1. Die Stromversorgung der Gebäude im Bebauungsplan 380 kann über einen mittelspannungsseitigen An-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Formulierung wird in die Begründung aufgenommen. Die erforderlichen vertraglichen Vereinbarun-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
184/241				<p>schluss von Sonderkunden-Transformationsstationen bis zu einer Leistung von 2 MW mit Elektrizität versorgt werden. Der Anschluss soll im Bereich des vorhandenen Mittelspannungsnetzes in der SebaldustraÙe Ecke Erwin-Rommel-StraÙe erfolgen. Die kundeneigene Transformatorstation sollte in südwestlicher Richtung angeordnet werden. Die Festlegung der Lage erfolgt vom Bauherrn gemeinsam mit den Stadtwerken.</p> <p>2. Die ESTW bitten darum, im Rahmen der Bauleitplanung einen Anschluss und Benutzungszwang für den Bebauungsplan 380 festzulegen, analog den Regelungen im nördlich gelegenen Vertragsgebiet des Röthelheimparks. Für den Anschluss des Areals an das Fernwärmenetz wird es erforderlich, in der SebaldustraÙe beginnend ab der HartmannstraÙe eine Rohrnetzerweiterung bis auf Höhe der Erwin-Rommel-StraÙe durchzuführen. Die Leitungsverlegung wird dann weiter in Richtung StaudtstraÙe geführt.</p> <p>3. Der geplante Neubau des Max-Planck-Instituts erhält einen Gasanschluss für den Laborbereich. Die Wärmeversorgung soll über das Wärmenetz der ESTW erfolgen.</p> <p>4. Der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz erfolgt über die in der StaudtstraÙe verlaufende DN 200 Frischwasserleitung. Die im Ostteil der StaudtstraÙe geplante Baumreihe befindet sich in unmittelbarer Nähe der Leitung. Hier ist ein Mindestabstand von 2,5m vorzusehen. Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, sind die gem. DVGW-Regelwerk „Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen“ entsprechenden Schutzvorkehrungen eingeplant werden. Die Kosten hierfür werden nicht von den ESTW übernommen. Für den westlichen Bereich ist eine Unterdünkerung des Rötheheimgrabens erforderlich. Der Löschwasserbedarf von 96m³/h wird damit gedeckt werden.</p>	<p>gen werden gesondert zwischen Bauherrn und ESTW geschlossen. Für die entsprechenden Versorgungseinrichtungen wird keine gesonderte Festsetzung vorgesehen. Der Bebauungsplan schafft ausreichende Möglichkeiten die Versorgungsleitungen zu gewährleisten.</p> <p>Zu 2.: Die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen zur Wärmeversorgung werden gesondert zwischen Bauherrn und ESTW geschlossen. Für die entsprechenden Versorgung oder einen Anschlusszwang wird keine gesonderte Festsetzung vorgesehen. Der Bebauungsplan schafft ausreichende Möglichkeiten die Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Der Bereich des Bebauungsplans 380 ist nicht mehr Bestandteil des Vertragsgebietes „Neustadt-Ost“ (Röthelheimpark).</p> <p>Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4.: Die in der StaudtstraÙe gelegene Frischwasserleitung wird im Rahmen der Erschließungsplanung verlegt werden. Damit ist der Konflikt zwischen Baumstandorten und Leitung beigelegt. Die Baumstandorte können umgesetzt werden. Die Leitungsverlegung erfolgt im Rahmen des Erschließungsvertrages. Die Kosten für die Verlegung trägt der Freistaat.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
185/241				<p>4. Unter Punkt 6.6 der Begründung (Geh- und Fahrrechtsflächen) wird gebeten, die ESTW aufzunehmen.</p> <p>5. Es wird darum gebeten, in der Begründung, die Überschrift in „Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserversorgung“ abzuändern. Die Versorgung des geplanten Bauvorhabens mit Energie und Wasser wird durch die ESTW sichergestellt.</p> <p>6. Die ESTW gehen davon aus, dass der Röthelheimgraben in der jetzigen Position belassen wird.</p>	<p>Zu 4.: Die ESTW werden als städtischer Versorgungsträger aufgenommen.</p> <p>Zu 5.: Die Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>Zu 6.: Der Röthelheimgraben wird in der jetzigen Position belassen. Lediglich im Bereich des Knotens Staudtstraße mit der Kurt-Schumacher-Straße erfolgt eine Erweiterung der Verrohrung des Grabens. Die Erweiterung ist mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt und ist in die Erschließungsplanung eingeflossen.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Die Festsetzung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wird entsprechend ergänzt. Die Planergänzung steht der vorliegenden Planung nicht entgegen.</p>



Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen – Universität Staudtstraße –

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
(07.06. bis 09.07.2010)

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Insgesamt haben 896 Bürger eine Stellungnahme abgegeben. Davon sind 383 fristgerecht eingegangen. Auch die verfristet abgegebenen wurden in die Abwägung eingestellt.

186/241

Nr.	Name	Datum	Frist eingehalten?	Stellungnahme / Individuelle Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung
1	B1	08.07.	Ja	<p>Der Bürger lehnt die Bebauung ab.</p> <p>1. Eine landesweit bedeutsame Biotopfläche dürfe nicht als verfügbare Baulandreserve herangezogen werden. Damit würde der Freistaat seine Vorbildfunktion verlieren und die Verfassungspflichten der bayerischen Verfassung grob verletzen (Staatsziel Umweltschutz).</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1. und 5.: Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB unterliegt die Bauleitplanung der eigenen Verantwortung der Gemeinde. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind dabei insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Dies ist im vorliegenden Verfahren geschehen.</p> <p>Das Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Erlangen (ABSP) vom 17.09.1992 hat nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde „keine rechtliche Bindungswirkung. [...] Die raumbezogenen Aussagen des Stadt-ABSP sollen über die Landschaftsplanung in die Bauleitplanung der Stadt Erlangen Eingang finden und dadurch rechtliche Verbindlichkeit erlangen“. Ferner besitzt die im Jahr 1982 kartierte Biotopfläche durch Ruderalisierung und Verbuschung im Eingriffsbereich nach aktueller Kartierung nicht mehr die damalige Bedeutung.</p> <p>Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung dargestellt, der mit der</p>

187/241

					<p>Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Ab-rundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemali-gen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungs-plan auch reserviert werden konnten“.</p> <p>Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwick-lung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungseinrichtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche um-fasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Auf-stellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/ 1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.</p> <p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplan-verfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Staudtstraße bestehenden Universi-tätsstandortes. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Land-schaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntma-chung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben</p>
--	--	--	--	--	---

188/241

					<p>auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Staudtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p> <p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflä-</p>
--	--	--	--	--	---

189/241

				<p>2. Die Fläche stelle zusammen mit dem Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ eine wichtige Naherholungsfläche für die Bevölkerung dar.</p> <p>3. Es wurde keine ergebnisoffene Prüfung von Pla-</p>	<p>chen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Zu 2. Der sogenannte Freizeitdruck auf das Gebiet des ehem. Exerzierplatzes hat sich in den letzten Jahren insbesondere durch die Wohnbebauung im Röthelheimpark und die Öffnung des gesamten ehem. Militärgeländes zur Stadt erhöht.</p> <p>Bereits jetzt ist das NSG „Exerzierplatz“ von zahlreichen Fußwegen durchzogen, welche außerhalb der festgesetzten Schutzzeiten auch gem. Naturschutzrecht (hier: Bundesnaturschutzgesetz) der Allgemeinheit zur Erholung dienen.</p> <p>Im Rahmen der Bautätigkeit im Röthelheimpark wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Wegeverbindungen entlang des nördlichen Randes des Naturschutzgebietes geschaffen und auch die Zugangsmöglichkeiten der Bevölkerung im Osten Erlangens zum Nürnberger Reichswald durch den Wegfall der städtebaulichen Barriere „Ferris-Baracks“ deutlich verbessert.</p> <p>Durch die teilweise Bebauung des Planbereichs werden Naherholungsflächen südlich des Naturschutzgebietes reduziert.</p> <p>Dem stehen jedoch die sukzessive Schaffung neuer geordneter Wegeverbindungen unmittelbar südlich des NSG „Exerzierplatz“ innerhalb einer ca. 16m breiten Grünzone sowie die erstmalige Anlage eines durchgehenden Fußweges entlang des Röthelheimgrabens gegenüber. Diese Wege werden einen leicht begehbaren Rundweg um das NSG ermöglichen. Innerhalb des Geltungsbereiches werden zudem große Flächen an Waldbeständen und Magerrasenstandorten erhalten und weitere geschaffen. Damit wird die Anbindung der Wohngebiete im Stadtosten an den Nürnberger Reichswald weiter verbessert und die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches können zudem auch weiterhin der Naherholung dienen.</p>
--	--	--	--	---	--

				<p>nungsalternativen geprüft.</p> <p>4.1 Die geplante Nutzung durch das Max-Planck-Institut stelle keine Nutzung im Sinne des FNP 2003. Dort wird eine Sonderbaufläche Universität dargestellt. Die geplante Nutzung stelle als selbstständige, gemeinnützige Forschungseinrichtung keine universitäre Nutzung dar.</p> <p>4.2 Auch die Erweiterung der zulässigen Art der baulichen Nutzungen auf „universitätsnahe Nutzungen“ erweitere die Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Universität“ in unzulässiger Weise. Hier würde die festgelegte Zweckbestimmung durch den unbestimmten Rechtsbegriff „universitätsnah“ umgangen.</p>	<p>Zu 3.: Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Zu 4.1: Der Bebauungsplan 380 „Universität Staudtstraße“ setzt für den Planbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Universität“ gemäß § 11 BauNVO fest.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP 2003) werden lediglich die Grundzüge der Planung dargestellt. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird die Zweckbestimmung konkretisiert. Die Grenzen und Maßstäbe ergeben sich dabei aus der Eigenart der geplanten Gebietsart – hier: Universität – und den Grenzen eines vergleichbaren Störgrades – namentlich der allgemeinen Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 15 BauNVO. Das Sondergebiet „Universität“ wie im Bebauungsplan 380 vorgesehen unterscheidet sich von den übrigen Gebietskategorien der §§ 2 bis 9 BauNVO. Damit ist die Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich.</p> <p>Zu 4.2.: Es dient vorwiegend der Unterbringung von universitären und universitätsbezogenen Anlagen. Dies bedeutet unter anderem, dass innerhalb des Planbereichs alle Nutzungen zugelassen werden sollen, welche im Rahmen des universitären Betriebes der Friedrich-Alexander-Universität im Standort Erlangen erforderlich sind bzw. künftig sein können. Dies können insbesondere Institutsgebäude, Hörsäle aber auch angelagerte Nutzungen sein wie: Anlagen der ärztlichen Versorgung im Rahmen des Universitätsklinikums, Studentenwohnheime, Betriebskindergärten der Universität, etc.</p> <p>Im Zusammenhang dieser vorwiegenden Art der</p>
--	--	--	--	--	--

190/241

191/241

				<p>5. Es bestehe kein Bedarf an Nutzungen wie im FNP dargestellt, da die Universität keinen Bedarf hat. Ansonsten würde Sie das Grundstück selbst in Anspruch nehmen.</p> <p>6.1 In der Oststadt wären die Möglichkeiten zur Naherholung in den vergangenen Jahren bereits stark eingeschränkt worden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betretungsverbot des NSG „Exerzierplatz“ wegen Vogelschutz, - Betretungsverbot im Reichswald außerhalb der Wege aufgrund Munition, 	<p>baulichen Nutzung „Universität“ können aber auch andere, zusätzliche Nutzungen zugelassen werden, welche mit der Hauptnutzung in Einklang stehen und in ihrer Auswirkung nicht wesentlich von der vorgesehenen Nutzung abweichen.</p> <p>Um Synergien zwischen der Universität und anderen Forschungseinrichtungen besser nutzen zu können, werden Anlagen der Verwaltung sowie Forschungsbetriebe zugelassen. Damit kann ein sinnvoller räumlicher Zusammenhang zwischen verschiedenen Einrichtungen aus dem Bereich Forschung und Wissenschaft hergestellt werden und der vorhandene Universitätsstandort (hier: Südgelände der Universität, Technische Fakultät) ausgebaut werden.</p> <p>Hinsichtlich der relevanten Auswirkungen (insb. Emission, Eigenart der Anlage, Verkehr) entsprechen die Nutzungen Universität und Forschung einander weitgehend.</p> <p>Zu 5. siehe oben unter Punkt 1.</p> <p>Zu 6.1: Hier kann grundsätzlich auf die oben genannten Punkte verwiesen werden. Ergänzend muss richtig gestellt werden, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Betretungsverbot ausschließlich für das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ gilt und zeitlich auf den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.07. beschränkt ist. Es dient dem Schutz von Bodenbrütern im NSG. - Aufgrund der vormaligen militärischen Nutzung des Nürnberger Reichswaldes wird mit Resten von Munition abseits der Wege gerechnet. Daher dürfen die vorhandenen Wege nicht verlassen werden. Ein generelles Betretungsverbot besteht demnach
--	--	--	--	--	---

192/241

			<p>- große stadtnahe Waldflächen werden durch die geplante Bebauung und durch universitäre Gebäude zugebaut.</p> <p>Damit geht eine Verschlechterung der Lebensqualität der Bewohner der anschließenden Wohngebiete und des Charakters der Wohnlage nördliche Sebaldussiedlung einher.</p> <p>6.2 Der Wert des Wohneigentums des Bürgers würde beeinträchtigt.</p> <p>7. Den o.g. Beeinträchtigungen stehe kein gleichwertiges öffentliches berechtigtes Interesse gegenüber. Die Sebaldussiedlung und das Thema Naherholung würden nicht einmal erwähnt. Daher wird die fehlerhafte Güterabwägung gerügt.</p>	<p>nicht.</p> <p>- Durch die Bebauung entfallen rund 1,18 ha Waldfläche, welche nach Ortsbegehung durch die Forstverwaltung am 23.10.2009 festgestellt wurden. Dieser Verlust wird angesichts des unmittelbar östlich liegenden FFH-Gebietes „Nürnberger Reichswald“ (Nr. 6533-471) welches eine Gesamtfläche von ca. 38.000 ha aufweist, von denen unmittelbar östlich der Kurt-Schumacher-Straße rund ein Viertel liegen, als vertretbar angesehen. Im Übrigen wird für die entfallenden Waldflächen eine Ersatzaufforstung entsprechend Anlage 12.5.3 vorgenommen.</p> <p>Durch die vorgenannten Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches und den unmittelbar anschließenden Naturflächen wird keine wesentliche Veränderung der Freizeit- und Erholungssituation der Bürger in den anschließenden Wohngebieten erwartet. Auch werden durch die geplanten Nutzungen keine wesentlichen Auswirkungen (z.B. Verkehr, Lärm, Staub) auf die angrenzenden Wohngebiete erwartet.</p> <p>Zu 6.2.: Die Abstände zwischen dem geplanten Sondergebiet „Universität“ (welches im Bereich der Emissionen als MI bewertet wurde) sowie die dort zulässigen Nutzungen und dem südöstlich anschließenden WA im 1. Deckblatt zum Bebauungsplan 188 „Erwin-Rommel-Straße“ (vom 16.06.1988) als ausreichend angesehen. Sie betragen ca. 60m. Daher werden keine bodenrechtlichen Spannungen erwartet, welche ggf. zu einer Veränderung des Wertes des Wohneigentums führen könnten.</p> <p>Zu 7. siehe oben unter Punkt 1. Zusätzlich muss jedoch richtig gestellt werden, dass der Bedarf an Bauflächen für die Universität gemäß FNP nun eingetreten ist. Die Flächen im Universitätsgelände „Nord“ an der Schwabach werden derzeit abschließend entwickelt. Hier liegen abschließende Bebau-</p>
--	--	--	--	--

193/241

					<p>ungskonzepte vor. Auch im Bereich des Universitätsgeländes „Süd“ westlich der Kurt-Schumacher-Straße findet derzeit starke Bautätigkeit statt. Auch hier liegen abschließende Bebauungskonzepte vor, so dass davon auszugehen ist, dass in naher Zukunft die Flächen abschließend bebaut sind.</p> <p>Der Bedarf und das öffentliche Interesse an Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Weiter oben unter Punkt 2 wurde das Thema Naherholung bereits behandelt und darauf hingewiesen, dass es bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens integriert wurde.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
2	B 2	07.07.	Ja	<p>1. Der Bürger hat Bedenken, dass die Einleitung von zusätzlichem Oberflächenwasser in den Röthelheimgraben aufgrund der zunehmenden Starkregenereignissen zu einer Gefährdung seines Eigentums führen könne.</p> <p>Ferner bittet er um Überprüfung, ob die Wartung des Grabens ausreichend durchgeführt werde.</p> <p>Zudem müssen ein deutlicher Rückschnitt der Bäume und eine Freilegung des Querschnittes erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sei sicherzustellen, dass im Falle eines Schadens dem Bürger Schadensersatz zustehe.</p> <p>Er bittet um Auskunft, wann der Röthelheimgraben verlegt wurde.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Der Bürger ist unmittelbarer Anwohner des Röthelheimgrabens. Die Einleitung von Oberflächenwasser in den Röthelheimgraben wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Erlangen beschränkt auf 3 l/s und ha. Dies entspricht 25l/s für das gesamte Baugebiet. Dies ist auch im Bebauungsplan so klargestellt und findet auch Eingang in die geplante Infrastrukturplanung.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan 380 wird unter Punkt 7.2 detailliert auf die geplante Entwässerung eingegangen. Die geplante Infrastruktur (Staudtstraße und Knoten Staudtstraße/ Kurt-Schumacher-Straße) entwässert bereits jetzt im Wesentlichen zeitverzögert in den Röthelheimgraben. Von einer weitergehenden Belastung wird daher nicht ausgegangen. Da das Gelände bereits jetzt durch einen hohen Grundwasserstand geprägt</p>

194/241

				<p>2. Es solle ein Glasfaserkabel im Rahmen der Maßnahme verlegt werden und dies am Besten bis in das anschließende Wohngebiet.</p>	<p>ist, welcher grundsätzlich zum Röthelheimgraben hin entwässert, wird auch für die Oberflächenwasser und Dachwasser aus dem Baugebiet selbst nicht mit einer weitergehenden Belastung führen, zumal eine zeitverzögerte Einleitung aufgrund der Einleitungsbeschränkung festgesetzt ist (z.B. Dachbegrünung).</p> <p>Der Röthelheimgraben wurde bereits in Plandarstellungen um 1915 an der jetzigen Position dargestellt.</p> <p>Der Graben wird im Rahmen der Infrastrukturmaßnahme und der Bauarbeiten im Geltungsbereich nicht beeinträchtigt. 2009 wurden Pflegemaßnahmen an den Bäumen im abwärts liegenden Bereich an der Sebaldusstraße durchgeführt. Die Wartung wird regelmäßig durchgeführt und als ausreichend erachtet. Im Übrigen ist die Wartung des Röthelheimgrabens nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Für etwaige Schadensersatzforderungen gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften. Eine gesonderte Regelung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist nicht erforderlich. Eine besondere Gefährdungssituation ist durch die Planung nicht zu erwarten.</p> <p>Zu 2.: Die erforderliche Infrastruktur für das Baugebiet wird im Rahmen eines Erschließungsvertrages geregelt. Dieser regelt jedoch nur die Erschließung des Gebietes selbst. Für Infrastrukturmaßnahmen außerhalb des Gebietes können im Rahmen der Bauleitplanung keine Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
3.	B 3/ B 4	08.07.	Ja	Der Bürger lehnt die Bebauung ab.	Stellungnahme der Verwaltung:

195/241

	<p>B 5/ B 6 B 7/ B 8 B 14</p>	<p>09.07.</p>	<p>Ja</p>	<p>1. Die zulässige Art der baulichen Nutzung (Punkt 6.2 Begründung), insb. Anlagen der ärztlichen Versorgung würden zu einer erhöhten Verkehrsbelastung und zu einer erhöhten Lärmbelastung auch außerhalb der üblichen Büro- und Geschäftszeiten (Mo. -Fr. 8-18 Uhr) bis weit in das Wohngebiet SebalduS reichen.</p> <p>2. Die geplante Erschließung sei in Bezug auf die westliche Wendeanlage nicht ausreichend prägnant formuliert. Er lehne eine Verbindung zwischen Staudtstraße und Erwin-Rommel-Straße ab. Das Beibehalten des bestehenden Radweges auch zur Schenkstraße sei verbindlich in den Bebauungsplan festzuschreiben.</p>	<p>Zu 1.: Die Abstände zwischen dem SO (welches im Bereich der Emissionen als MI bewertet wurde) sowie die dort zulässigen Nutzungen und dem südöstlich anschließenden WA im 1. Deckblatt zum Bebauungsplan 188 „Erwin-Rommel-Straße“ (vom 16.06.1988) als ausreichend angesehen. Sie betragen ca. 60m. Im Rahmen der Bauleitplanung wurden sowohl der Anlagenlärm als auch der zu erwartende Verkehrslärm betrachtet. Für die Nutzung SO Universität wurden vergleichsweise die Werte für ein Mischgebiet angenommen. Eine unverhältnismäßige bzw. wesentliche Belastung des angrenzenden Allgemeinen Wohngebietes durch Lärm wird nicht erwartet. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 380 wurden der Nutzung entsprechend Stellplätze im öffentlichen Straßenraum vorgesehen. Daher wird nicht von einer zusätzlichen Belastung angrenzender Wohnbereiche durch Parksuchverkehr ausgegangen.</p> <p>Zu. 2.: Der Bebauungsplan setzt die öffentlichen Verkehrsflächen verbindlich fest. Er stellt für den Bereich des bisherigen Radweges auch künftig einen Rad- und Fußweg dar. Der faktisch vorhandene Rad- und Fußweg zur Schenkstraße wird im Rahmen des Erschließungsvertrages gesichert. Der Stellplatzbedarf für das Baugebiet wird innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Da keine direkte Verbindung zwischen der Staudtstraße und der Erwin-Rommel-Straße für den motorisierten Individualverkehr (z.B. PKW) oder den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durch die Planung vorgesehen ist, kann auch davon ausgegangen werden, dass es zu keiner wesentlich erhöhten Verkehrsbelastung für das Wohngebiet SebalduS kommen wird.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie</p>
--	---------------------------------------	---------------	-----------	---	---

196/241

					stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
4.	B 9	08.07.	Ja	<p>Der Bürger lehnt die Bebauung ab.</p> <p>1. Unter Punkt 7.1 der Begründung wird nicht beschrieben, wo der Stellplatzbedarf von ca. 1.500 Stellplätzen nachgewiesen werden könne. Die angegebenen Stellplätze südlich der Staudtstraße und am Chemikum werden als zu gering angesehen. Aus Sicht des Bürgers wird dem Parkplatzbedarf nicht schlüssig Rechnung getragen. Er befürchtet, dass die Sebaldussiedlung noch stärker als Großparkplatz missbraucht würde.</p> <p>2. Es fehlt ein Konzept für den öffentlichen Nahverkehr.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Unter Punkt 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird grundsätzlich auf die Erschließungssituation eingegangen. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass insgesamt an den Anschluss der Staudtstraße an die Kurt-Schumacher-Straße rund 2.340 Stellplätze angeschlossen werden. Daraus ergeben sich der erforderliche Umbau und die Dimensionierung des Knotenpunktes.</p> <p>Die Stellplätze ergeben sich im Einzelnen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf den südlich des Geltungsbereichs gelegenen Flächen sind bereits rund 400 Stellplätze vorhanden; zusätzlich werden dort weitere 360 durch Neubaumaßnahmen hinzukommen. - Für die geplanten Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs werden derzeit rund 1.500 private Stellplätze prognostiziert. Die tatsächliche Anzahl an Stellplätzen wird in Abhängigkeit vom konkreten Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen errechnet. Diese sind anschließend auf dem jeweiligen Baugrundstück herzustellen. Die Gesamtzahl kann in Abhängigkeit von den jeweiligen Projekten auch geringer ausfallen. Hier wurde von einem Maximalwert ausgegangen um die gesamte Erschließungsanlage zu dimensionieren. - Auf öffentlicher Verkehrsfläche werden ca. 80 Stellplätze hergestellt. <p>Ausgehend von diesen Zahlen wird nicht mit einer zusätzlichen Belastung durch Parksuchverkehr der Sebaldussiedlung durch den Bebauungsplan ausgegangen. Der Stellplatzbedarf kann innerhalb des Geltungsbereiches gedeckt werden.</p> <p>Zu 2.: Derzeit befinden sich in ca. 250m Entfernung die Haltestellen der Buslinien 293 und 287 in der</p>

					<p>Erwin-Rommel-Straße. Das Gebiet ist daher grundsätzlich an den ÖPNV angeschlossen. Die geplante Erschließungsanlage des Gebietes wird dennoch so ausgelegt, dass eine Befahrung der Staudtstraße von der Kurt-Schumacher-Straße bis zur westlichen Wendeanlage mit Bussen möglich ist. Grundsätzlich wird durch die Stadt Erlangen eine Führung des ÖPNV (Buslinie) durch das Plangebiet befürwortet. Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen und ab wann hier eine konkrete Linienführung möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Zu Klarstellung werden in der Begründung unter Punkt 7.1 Verkehrserschließung die o.g. Punkte ggf. ergänzt. Sie stehen allerdings nicht der vorliegenden Planung entgegen und bedingen auch keine Planänderung.</p>
5.	B 10/ B 140	08.07. 12.07.	Ja Nein	<p>Der Bürger lehnt die Bebauung ab.</p> <p>1. Es sei keine ergebnisoffene Prüfung von Planungsalternativen durchgeführt worden.</p> <p>2. Eine landesweit bedeutsame Biotopfläche dürfe nicht als verfügbare Baulandreserve herangezogen werden. Damit würde der Freistaat als Bauherr und die Stadt Erlangen als Genehmigungsbehörde ihre Vorbildfunktion grob verletzen.</p> <p>3. Die Fläche stelle zusammen mit dem Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ eine wichtige Naherholungsfläche für die Bevölkerung dar.</p> <p>4. Der verbleibende unter Naturschutz stehende Teil stehe ohne ausreichenden Grüngürtel ökologisch vor dem „aus“. Die verbleibende Fläche wäre für den Naturschutz unzureichend.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 3.</p> <p>Zu 2.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.</p> <p>Zu 3.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 2.</p> <p>Zu 4.: Seit 05.10.2002 ist das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ durch die entsprechende Verordnung über das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ mit Wirkung zum 01.10.2000 ausgewiesen. Bereits bei die Ausweisung des NSG „Exerzierplatz“ wur-</p>

197/241

198/241

				<p>5. Bebaut werden solle nun der schönste Teil des ehem. Exerzierplatzes. Durch die Bautätigkeit der letzten Jahre (Wohnbauten, Schulen, Kindergärten, Geschäfte, Ärztehäuser, Gewerbe) sei der Lebenswert durch Lärm, Hektik und Verkehr im Stadtviertel gesunken. Der Verkehr sei ein Chaos. Durch weitere Bauten der Universität würde sich dies verstärken. Daher müsse der Bereich unbebaut bleiben.</p>	<p>den die „Zielarten“ festgelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im Gebiet zu schützenden Tiergruppen wie z.B. Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Käfer oder bodenbrütende Vogelarten etc. eine ausreichende Habitatgröße gewählt wurde, um die vorhandenen Populationen stabil zu halten. Der Geltungsbereich unterscheidet sich außerdem in seiner Ausprägung bereits vom Naturschutzgebiet, welches deutlich offener und mit weniger Gehölzen und Baumgruppen bestanden ist. Ferner finden sich im NSG mehr vegetationsfreie Flächen, welche den zu schützenden Arten als Lebensraum dienen. Diese Strukturen finden sich innerhalb des Geltungsbereichs nur begrenzt. Der Einwand, dass mit dem geplanten Vorhaben das Aussterberisiko für die zu schützenden Arten deutlich erhöht werde oder die verbleibenden Flächen unzureichend seien, kann daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Zu 5.: Durch die Bautätigkeit der letzten Jahre im Stadtosten wurden neben Bebauungsstrukturen auch wichtige Grünstrukturen und Wegeverbindungen zum Nürnberger Reichswald geschaffen. 2001 wurde der 4,4ha große „Zentrale Grünzug“ als Stadtpark errichtet. Ferner fand am 14.03.2001 die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“ auch im Zuge des Stadtumbaus Erlangen Ost statt. Die Bautätigkeit orientiert sich dabei am Bedarf der Stadt Erlangen, welcher zunächst im FNP geprüft und dargestellt wird und dann durch konkrete Bebauungspläne gedeckt werden kann.</p> <p>Durch die bereits oben erwähnten Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches und den unmittelbar anschließenden Naturflächen wird keine wesentliche Veränderung der Freizeit- und Erholungssituation der Bürger in den anschließenden Wohngebieten erwartet. Auch werden durch die geplanten Nutzungen keine wesentlichen Auswirkungen (z.B. Verkehr, Lärm, Staub) auf die angren-</p>
--	--	--	--	--	---

					<p>zenden Wohngebiete erwartet, wie bereits ausführlich unter Nr. 1 zu Punkt 6.2 dargelegt.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
6.	B 11	08.07.	Ja	<p>Der Bürger lehnt die geplante Bebauung ab.</p> <p>1.1 Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Bebauung sei wesentlich größer als die ursprünglich geplante.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Zu 1.1.: Es wird davon ausgegangen, dass sich der Bürger auf die Darstellung aus dem Rahmenplan der vom Stadtrat am 27.03.1996 beschlossen wurde und welche auf den ursprünglichen Wettbewerbsplan aus dem Jahr 1994 zurückgeht bezieht.</p> <p>Der Rahmenplan für den Röthelheimpark stellt eine sog. informelle Planung dar, welche als sonstige Planung in die Abwägung einzustellen ist. Er soll die grundsätzliche Leitlinie für die städtebauliche Entwicklung eines Gebietes festlegen und zur Transparenz von Planung und politischer Entscheidungen beitragen.</p> <p>Bereits im Rahmen des Wettbewerbes wurde für den südlichen Teilbereich des damaligen Planbereichs (entspricht in etwa dem Geltungsbereich des Bebauungsplans) eine Bebauung durch Gebäude der Universität gefordert und vorgesehen. Begründet wurde dies mit dem funktionalen Zusammenhang mit dem vorhandenen Universitätsstandort „Süd“.</p> <p>Die bisher nicht festgelegte Nutzungsdichte wurde im Bebauungsplan mit einer Grundflächenzahl von 0,6 in Anlehnung den bisherigen durchschnittlichen Werten des südlich angrenzenden Universitätsstandorts festgesetzt. Dies wurde insbesondere im Hinblick auf einen geringeren Flächenverbrauch und die vorhandenen Freiflächen festgelegt. Die Gebäudehöhe orientiert sich an der bisher vorhan-</p>

199/241

200/241

				<p>1.2 Auch die geplanten Nutzungen würden von den bisher vorgesehenen Nutzungen abweichen. Statt wie ursprünglich vorgesehen nur Max-Planck-Institut sei de Rede von Arztpraxen, Kantinen und Sportgeländen.</p> <p>2. Durch die geplanten Nutzungen werde es zu mehr Verkehr in den umliegenden Wohngebieten kommen. Bereits jetzt wären die Auswirkungen der Erweiterungen der Universität spürbar.</p> <p>3. In den nächsten Jahren würde wohl das gesamte Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ zum Mischgebiet umgewidmet.</p> <p>4. Bereits jetzt sei die Wohnqualität durch die bereits bestehenden Universitätsbauten in der bisher naturnahen Sealdussiedlung zurückgegangen.</p> <p>5. Der wachsende Verkehr gefährde auch Kinder auf dem Weg zu Schulen und Betreuungseinrichtungen.</p>	<p>denen Bebauungsstruktur der Universität und wird zum Naturschutzgebiet nach Norden auf drei Geschosse beschränkt.</p> <p>Eine wesentliche Abweichung der geplanten Bebauung von den Darstellungen im Rahmenplan wird daher nicht gesehen. Allerdings vollziehen die möglichen Baugrenzen nicht die im Rahmenplan dargestellten Baukörper nach. Dies geschieht aus städtebaulichen Gründen.</p> <p>Zu 1.2.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 4.1 und 4.2.</p> <p>Zu 2.: Siehe oben unter Nr. 3 zu Punkt 2 undNr. 4 zu Punkt 1.</p> <p>Zu 3.: Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist grundsätzlich die Schaffung eines Sondergebietes „Universität“. Alle für die Umsetzung der Planung erforderlichen Flächen liegen innerhalb des Geltungsbereichs, der ebenfalls festgelegt ist. Eine Bebauung des NSG „Exerzierplatz“ ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und im Übrigen weder im Rahmenplan für den Röthelheimpark noch im FNP vorgesehen. Der Eingriff innerhalb des Geltungsbereichs wird zum Teil durch Aufwertung des NSG „Exerzierplatz“ ausgeglichen. Hier findet eine zusätzliche Aufwertung der wertvollen Flächen statt. Die Flächen werden dadurch zusätzlich gesichert.</p> <p>Zu 4.: Siehe oben unter Nr. 5 zu Punkt 5.</p> <p>Zu 5.: Die Stadt Erlangen verfügt über ein Netz von Schulwegen, auf welchen die Schüler aus den jeweiligen Stadtteilen sicher zu den Schulen gelangen können. Derzeit verläuft kein offizieller Schul-</p>
--	--	--	--	--	---

201/241

				<p>6. Die Lärmbelastung durch die Baustellen übersteige das gesetzlich vorgeschriebene Maß (insb. zeitlich) deutlich.</p> <p>7. Die wachsende Zahl an Studenten bringe wachsende Unruhe in das Gebiet.</p> <p>8. Es wird vorgeschlagen alle universitären Einrichtungen innenstadtnah und verkehrszentral zu bündeln.</p>	<p>weg durch den Geltungsbereich. Der offizielle Schulweg verläuft entlang der Hartmannstraße. Um dennoch auch die vorhandenen häufig genutzten Wege vom südlichen Röthelheimpark zur Poeschkeschule sicher zu gestalten, ist eine durchgehende Rad- und Fußwegeverbindung von der Schenkstraße zur Erwin-Rommel-Straße vorgesehen, welche nicht durch motorisierten Individualverkehr tangiert wird. Damit sind ausreichend sichere Verbindungen und Schulwege gegeben. Eine Beleuchtung dieses Weges ist aufgrund des NSG „Exerzierplatz“ nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.</p> <p>Zu 6.: Die Emissionen von Baustellen unterliegen dem Immissionsschutzrecht. Namentlich gilt für Baustellen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen - AVV Baulärm) vom 19. August 1970. Von deren Einhaltung wird grundsätzlich ausgegangen. Eine gesonderte Regelung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist nicht erforderlich.</p> <p>Zu 7.: Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Studenten an der FAU voraussichtlich nicht wesentlich erhöhen wird. Vielmehr resultiert der wachsende Bedarf an Bauflächen aus dem Flächenbedarf der Institute und Einrichtungen sowie einer Erhöhung der Anzahl der Institute. Im Übrigen wird auf Nr. 1 zu Punkt 6.2 und auf Nr. 4 zu Punkt 1 verwiesen.</p> <p>Zu 8.: Der Bebauungsplan verfolgt insbesondere das Ziel, universitäre Nutzungen an vorhandenen Standorten zu bündeln und zu stärken. Insbesondere südlich des Geltungsbereichs befinden sich bereits wesentliche Teile der FAU – die Technische Fakultät. Wie unter Nr. 1 zu Punkt 4.1 und 4.2 beschrieben werden auch Synergieeffekte erwartet. Insbesondere bietet sich das Plangebiet aus verkehrlicher Sicht an, da es über die Kurt-Schumacher-Straße direkt an die Bundesstraße 4 angeschlossen ist, ohne weitere Gebiete zu be-</p>
--	--	--	--	---	--

					lasten. Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
7.	B 12	09.07.	Ja	<p>Der Bürger lehnt die geplante Bebauung ab.</p> <p>1. Im Rahmen der SaP würden häufig anzutreffende Arten nicht erfasst. Diese seien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wendehals (<i>Jynx torquilla</i> – RLB 3 und RLD 3) mit einem Brutvorkommen ca. 60m westlich der Eingriffsfläche, - die Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i> – RLB 1 und RLD 1), - die Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i> RLB V) beide mit Balzflügen. <p>Beide Arten seien in der SaP nicht nachgewiesen und würden in der Bewertung nicht berücksichtigt. Der Bürger geht davon aus, dass insbesondere die Bekassine auch im Planbereich ein Nahrungshabitat hat. Dass die einfach festzustellenden Arten nicht in der SaP aufgeführt wurden weist darauf hin, dass der Untersuchungsumfang nicht an der Fragestellung oder den rechtlichen Anforderungen orientiere. Hier sei eine grundsätzliche Überprüfung erforderlich.</p> <p>2. Eine landesweit bedeutsame Biotopfläche dürfe nicht als verfügbare Baulandreserve herangezogen</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Zu 1.: Die naturschutzfachlichen Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP/ § 44 BNatSchG) wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch das Umweltplanungsbüro ANUVA vollständig untersucht und bearbeitet. Die Vorgaben wurden im Vorfeld gemeinsam mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde erarbeitet und fachliche Anregungen berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (SaP vom 22.04.2010 des Sachverständigen Klaus Albrecht, ANUVA Stadt- und Umweltplanungsbüro) wurden alle drei benannten Arten, namentlich der Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>), die Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) und die Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) grundsätzlich betrachtet. Alle drei Arten nutzen die Fläche nur sehr unregelmäßig. Daher konnten sie im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden. Als Brutvögel sind sie im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Hinblick auf mögliche Wirkungen auf die benachbarten Brutpaare wurde auf Anregung des Bürgers die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ergänzt und die drei Tierarten vollständig in die saP eingestellt. Als Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass grundsätzlich durch die geplanten Eingriffe keine negativen Auswirkungen auf die drei Arten zu erwarten sind.</p> <p>Zu 2.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.</p>

202/241

				<p>werden. Damit würde der Freistaat seine Vorbildfunktion verlieren und die Verfassungspflichten der bayerischen Verfassung grob verletzen (Staatsziel Umweltschutz).</p> <p>3. Die Fläche stelle zusammen mit dem NSG „Exerzierplatz“ eine wichtige Naherholungsfläche für die Bevölkerung dar.</p> <p>4. Es seien keine Planungsalternativen geprüft worden.</p>	<p>Zu 3. Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 2.</p> <p>Zu 4.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 3.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Zu Klarstellung wird die saP vom 22.04.2010 ergänzt. Die Ergebnisse der saP stehen allerdings nicht der vorliegenden Planung entgegen und bedingen auch keine Planänderung.</p>
8.	B 13	09.07.	Ja	<p>Der Bürger lehnt die geplante Bebauung ab.</p> <p>1. Der verbleibende unter Naturschutz stehende Teil stehe ohne ausreichenden Grüngürtel ökologisch vor dem „aus“. Die verbleibende Fläche wäre für den Naturschutz unzureichend.</p> <p>2. Die Fläche stelle zusammen mit dem NSG „Exerzierplatz“ eine wichtige Naherholungsfläche für die Bevölkerung dar. Insbesondere würde durch den Freizeitdruck das verbliebene NSG stark belastet. Durch Hunde und deren Exkremente würden Magerflächen und Bodenbrüter stark beeinträchtigt.</p> <p>3. Durch die Bebauung würde die Sandachse Mittelfranken unterbrochen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Zu 1.: Siehe oben unter Nr. 5 zu Punkt 4.</p> <p>Zu 2.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 2.</p> <p>Zu 3.: Die sog. Sandachse Franken stellt keine durchgehende Fläche oder Verbindungstrasse dar, sondern beschreibt einen inhaltlichen Verbund von geschützten Sandstandorten. Das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ ist Teil dieser Sandachse. Durch die Bebauung wird das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ nicht negativ beeinträchtigt. Durch die geplanten Pflegemaßnahmen (Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept) erfährt das NSG eine dauerhafte und nachhaltige Aufwertung.</p>

203/241

204/241

			<p>4. Durch den Rückgang der Versickerungsflächen für Oberflächenwasser werde zum einen der Grundwasserstand insbesondere für geschützte Tierarten wie die Kreuzkröte beeinträchtigt, zum anderen werden die angrenzenden Wohngebiete durch Hochwasser stärker bedroht.</p> <p>5. Ein Absenken des Grundwasserstandes bedrohe die Trinkwasserversorgung des Erlanger Osten. Außerdem stürben laufend große Bäume ab, seit das Baugebiet Röthelheimpark entstehe.</p> <p>6. Das Verkehrskonzept wird als unzureichend empfunden. Es fehle ein Anschluss an den ÖPNV. Durch den erwarteten Anstieg des Verkehrsaufkommens wird mit Konflikten bei der Parkplatzsuche und mit erhöhtem Schadstoffeintrag</p> <p>7. Es bestehe ein Widerspruch zwischen der festgesetzten „universitären Nutzung“ und der wirtschaftlichen Ausrichtung der geplanten Bebauung.</p> <p>8. Es wird darum gebeten, von einer Bebauung abzusehen, auch im Hinblick auf die laufende Veränderung des Klimas, dem guten Ruf Erlangens auch in touristischer Hinsicht und zum Erhalt einer einzigartigen Sandtierwelt.</p>	<p>Zu 4.: Durch die Bebauung wird keine wesentliche negative Beeinträchtigung des Grundwasserstands erwartet. Eine gezielte Versickerung von Dachwasser im Gebiet ist nicht möglich, da der Grundwasserstand sehr hoch liegt. Daher wird eine zeitverzögerte Einleitung in den Röthelheimgraben vorgesehen.</p> <p>Im Übrigen wird auf Nr. 2 zu Punkt 1 verwiesen.</p> <p>Zu 5.: Die Erlanger Wasserversorgung wird durch verschiedene Wasserschutzgebiete mit darin liegenden Fassungen gesichert. Östlich der Stadt liegt im Nürnberger Reichswald ein Fassungsgebiet zur Trinkwasserversorgung – das Wasserschutzgebiet „Erlangen – Ost“. Da keine wesentliche Absenkung des ohnehin hoch anstehenden Grundwassers erwartet wird, ist auch davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung der Wasserversorgung eintreten wird. Ein Absterben großer Bäume aufgrund des Absenkens des Grundwasserspiegels wurde in den vergangenen Jahren nicht beobachtet und kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Zu 6.: Siehe oben unter Nr. 3 zu Punkt 1 und 2 sowie unter Nr. 4 zu Punkt 1.</p> <p>Zu 7.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 4.1 und 4.2.</p> <p>Zu 8.: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde auch ein Umweltbericht erarbeitet. Dort wird unter Punkt 2.1.3 auf das Schutzgut Klima eingegangen, mit dem Ergebnis, dass keine negativen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten sind. Negative Auswirkungen auf das globale Klima werden nicht erwartet.</p> <p>Hinsichtlich des touristischen Wertes des NSG „Exerzierplatz“ werden keine negativen Auswirkungen</p>
--	--	--	---	--

205/241

					<p>gen erwartet. Das NSG liegt vollständig außerhalb des Geltungsbereiches. Im Übrigen wird auf Nr. 5 zu Punkt 4 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
				Formstellungnahme BN Bayern	
9	<p>B 15 bis B 139</p> <p>B 140 bis B 474</p> <p>B 475 bis B 522 und B 646 bis B 664</p> <p>B 667 bis 712</p> <p>B 715 bis 737 und B 742 und B 743 sowie B749 bis B 754 sowie B 763 bis B 770</p>	<p>12.07.</p> <p>12.01. 2011</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>Die nachfolgenden Anregungen wurden in Form einer Liste eingereicht, welche von 653 Bürgern unterzeichnet wurde:</p> <p>Die Bebauung wird abgelehnt.</p> <p>1. Geplant sei die Bebauung eines landesweit bedeutsamen Biotops durch die Universität auf einer Fläche von 110.000 m². Dadurch würde sich die vorhandene Fläche des ehem. Exerzierplatzes von 39ha um ein Drittel verringern. Zurück bliebe im Wesentlichen nur noch die als NSG ausgewiesene Fläche (25ha), die jedoch zu klein sei, um ausreichenden Lebensraum für die vorkommenden, gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu bieten. Eine landesweit bedeutsame Biotopfläche dürfe nicht als verfügbare Baulandreserve herangezogen werden. Damit würden der Freistaat Bayern als Bauherr und die Stadt Erlangen als Genehmigungsbehörde ihre seine Vorbildfunktion grob verletzen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1. und 2.: Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB unterliegt die Bauleitplanung der eigenen Verantwortung der Gemeinde. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind dabei insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Dies ist im vorliegenden Verfahren geschehen.</p> <p>Das Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Erlangen (ABSP) vom 17.09.1992 hat nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde „keine rechtliche Bindungswirkung. [...] Die raumbezogenen Aussagen des Stadt-ABSP sollen über die Landschaftsplanung in die Bauleitplanung der Stadt Erlangen Eingang finden und dadurch rechtliche Verbindlichkeit erlangen“. Ferner besitzt die im Jahr 1982 kartierte Biotopfläche durch Ruderalisierung und Verbuschung im Eingriffsbereich nach aktueller Kartierung nicht mehr die damalige Bedeutung.</p> <p>Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser</p>

206/241

	<p>sowie B 777 bis 890.</p>				<p>Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“.</p> <p>Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwicklung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungseinrichtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche umfasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.</p> <p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplanverfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Stadtstraße bestehenden Universitätsstandortes. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntma-</p>
--	-------------------------------------	--	--	--	---

207/241

					<p>chung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Stadtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p> <p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der</p>
--	--	--	--	--	---

208/241

				<p>2. Für die Bewohner der umgebenden Stadtteile würde sich das beliebte Naherholungsgebiet drastisch verkleinern. Das NSG sowie die südlich angrenzende Fläche hätten unverzichtbare Vorbildfunktion für die Bevölkerung der angrenzenden Stadtteile.</p> <p>3. Eine ergebnisoffene Prüfung von alternativen</p>	<p>Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Zu 2. Der sogenannte Freizeitdruck auf das Gebiet des Exerzierplatzes hat sich in den letzten Jahren insbesondere durch die Wohnbebauung im Röthelheimpark und die Öffnung des gesamten ehem. Militärgeländes zur Stadt erhöht.</p> <p>Bereits jetzt ist das NSG von zahlreichen Fußwegen durchzogen, welche außerhalb der festgesetzten Schutzzeiten auch gem. Naturschutzrecht (hier: Bundesnaturschutzgesetz) der Allgemeinheit zur Erholung dienen.</p> <p>Im Rahmen der Bautätigkeit im Röthelheimpark wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Wegeverbindungen entlang des nördlichen Randes des Naturschutzgebietes geschaffen und auch die Zugangsmöglichkeiten der Bevölkerung im Osten Erlangens zum Nürnberger Reichswald durch den Wegfall der städtebaulichen Barriere „Ferris-Baracks“ deutlich verbessert.</p> <p>Durch die teilweise Bebauung des Planbereichs werden Naherholungsflächen südlich des Naturschutzgebietes reduziert.</p> <p>Dem stehen jedoch die sukzessive Schaffung neuer geordneter Wegeverbindungen unmittelbar südlich des NSG „Exerzierplatz“ innerhalb einer ca. 16m breiten Grünzone sowie die erstmalige Anlage eines Fußweges entlang des Röthelheimgrabens gegenüber. Diese Wege werden einen leicht begehbaren Rundweg um das NSG ermöglichen. Innerhalb des Geltungsbereiches werden zudem große Flächen an Waldbeständen und Magerrasenstandorten erhalten und weitere geschaffen. Damit wird die Anbindung der Wohngebiete im Stadtosten an den Nürnberger Reichswald weiter verbessert und die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches können zudem auch weiterhin der</p>
--	--	--	--	---	--

209/241

				<p>Standorten für das Bauvorhaben der Universität, um dieses wertvolle Gebiet zu erhalten habe bisher nicht stattgefunden.</p> <p>4. Ferner wurde von der Vertreterin des Bund Naturschutz Bayern der Vorwurf erhoben, dass es im Vorfeld zu wenige Informationen zur geplanten Bebauung gegeben hätte. Zudem sei die Beteiligungsfrist sehr kurz gewesen.</p>	<p>Naherholung dienen.</p> <p>Zu 3.: Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003). Im Übrigen wird auf Nr. 9 zu Punkt 1 weiter oben verwiesen.</p> <p>Zu 4.: Die Stadt Erlangen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003). Der FNP stellt das Gebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universität“ dar. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP 2003 entwickelt.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurde die Sonderbaufläche „Universität“ bereits behandelt und es wurde auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Außerdem ist die Fläche bereits im vom Stadtrat am 27.03.1996 beschlossenen Rahmenplan für den Röthelheimpark als Baufläche für die Universität dargestellt, welcher Ergebnis zahlreicher Workshops und Bürgerbeteiligungen ist.</p> <p>Für den Bebauungsplan 380 „Universität Staudtstraße“ wurde die frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.11.2009 bis einschließlich 04.12.2009 durchgeführt. Seit dem 23.11.2009 ist der Planentwurf mit Begründung und Anlagen dauerhaft und aktuell im Internet einsehbar gewesen. Es wurden keine Stellungnahmen von Bürgern vorgebracht.</p> <p>Die Planungen wurden ferner in öffentlicher Sitzung im Naturschutzbeirat am 23.11.2009 vorgestellt.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der</p>
--	--	--	--	--	---

210/241

					<p>städtischen Fachämter gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.11.2009 mit einem Beantwortungszeitraum vom 18.11.2009 bis 18.12.2009.</p> <p>Am 27.11.2009 fand im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ein Erörterungstermin statt („Scoping“) zu dem auch der Bund Naturschutz Bayern eingeladen war.</p> <p>Die öffentliche Auslegung fand vom 07.06. bis 09.07.2010 statt. Zahlreiche Bürger haben die Möglichkeit wahrgenommen eine Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Der Bebauungsplan wurden ferner in öffentlicher Sitzung im Naturschutzbeirat am 05.07.2010 vorgestellt.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (oder: gem. § 4a Abs. 3 BauGB) sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.05.2010 ebenfalls unter Beteiligung des Bund Naturschutz Bayern durchgeführt.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus durchgeführt. Die Beteiligungsfristen entsprechen in vollem Umfang den gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
				Stellungnahmen mit Zusätzen zur Formstellungnahme BN Bayern	
10.	B 523	30.07.	Nein	Es wird eine Einschränkung der Lebensqualität und eine Minderung der Preise für Eigentumswohnungen erwartet. Als Vermieter befürchtet der Bürger eine Verringerung der möglichen Miete, da die Be-	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 6.1 und 6.2.

				bauung Naturraum zerstöre.	
11.	B 524 bis 527 Formblatt mit Zusatz	08.07.	Ja	Wir möchten unsern Kindern das Stück Natur erhalten	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
12.	B 528 Formblatt mit Zusatz	09.07.	Ja	Durch die geplante Bebauung werden alternative Wohnformen wie das Wagendorf verdrängt.	Das informell errichtete, vorhandene Wagendorf nördlich des Fridericianum liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und wird durch die Planungen nicht betroffen. Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
13.	B 529 bis 533 Formblatt mit Zusatz	09.07.	Ja	Aus städtebaulicher Sicht Erhalt von innerstädtischen Grünflächen (s. Engl. Garten – Rückbau Stadtautobahn); lieber Erweiterung stadtauswärts.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1. Im Übrigen liegt der Geltungsbereich vollständig im Außenbereich. Daher findet planungsrechtlich eine Außenentwicklung statt. Dennoch stellt die Lage der Fläche grundsätzlich einen integrierten Standort dar, da er an die bestehende Stadtstruktur anschließt und den bestehenden Universitätsstandort (Südgelände) sinnvoll erweitert. Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
14.	B 534 bis B 537 Formblatt mit Zusatz	09.07.	Ja	Die Stadt mache sich unglaublich, wenn sie die Bebauung zulasse.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
15.	B 538 bis	08.07.	Ja	Vor 10 Jahren wären die Kosten für die Schaffung	Die Grundstückspreise innerhalb des Röthelheim-

	B 541 Formblatt mit Zu- satz			und den Erhalt des Naherholungsgebietes in den Grundstückspreisen einkalkuliert worden. Nun solle die vom Bürger finanzierten Freiflächen nach und nach verschwinden.	park haben sich zum einen an den jeweils dort üblichen Grundstückspreisen orientiert, gleichzeitig jedoch an die damals geplante, nun ausgeführte hohe Qualität und Ausstattung des Stadtteils orientiert. Die Ausstattung des Röthelheimpark mit Freianlagen, Grünanlagen Freizeiteinrichtungen ist bereits ohne das Naturschutzgebiet im städtischen Vergleich überdurchschnittlich gut. Zudem liegt das 25ha große NSG „Exerzierplatz“ als Freiraum unmittelbar vor der Haustür. Hieran wird sich durch den Bebauungsplan grundsätzlich nichts ändern. Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
16.	B 542 bis B 545 Formblatt mit Zu- satz	08.07.	Ja	Die Universität habe südlich der Staudtstraße ausreichend Flächen für Neubauten.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
17.	B 546 bis B 570 Formblatt mit Zu- satz	08.07.	ja	Die Bebauung führe zu einem Verlust einer Abenteuerspielfläche und einer Möglichkeit naturnahen Lernens.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 2 und Nr. 5 zu Punkt 4.
18.	B 571 bis B 572 Formblatt mit Zu- satz	12.07.	Nein	Weil es in Erlangen auch Leerstände gäbe, die auch von der Universität sinnvoll genutzt werden könnten.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1. Im Übrigen liegen die Leerstände im Bereich gewerblicher Immobilien bei ca. 1%. Dieser Wert ist so gering, dass nicht einmal die sog. Fluktuationsreserve vorhanden ist um Umzüge zu gewährleisten. Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Pla-

212/241

					nung entgegen.
19.	B 573 bis B575 Formblatt mit Zusatz	12.07.	Nein	Die Grüne Lunge des Südostens der Stadt Erlangen sollte nicht reduziert werden.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde auch ein Umweltbericht erarbeitet. Dort wird unter Punkt 2.1.3 auf das Schutzgut Klima eingegangen, mit dem Ergebnis, dass keine negativen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten sind. Negative Auswirkungen auf das globale Klima werden nicht erwartet. Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
20.	B 576 bis B581 Formblatt mit Zusatz	12.07.	Nein	Der Schulweg zur Poeschkeschule wurde gefährlicher. Es gäbe kaum noch begehbare Wege durch das NSG, die auch noch zeitweise gesperrt wären.	Siehe oben unter Nr. 6 zu Punkt 5 und unter Nr. 1 zu Punkt 2.
21.	B 582 bis B 587 Formblatt mit Zusatz	12.07.	Nein	Der Planbereich stelle die einzige Möglichkeit während der Sommerzeit dar (Schonzeit für Bodenbrüter), mit dem Hund spazieren zu gehen.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 6.1.
22.	B 588 bis B 595 Formblatt mit Zusatz	12.07.	Nein	Durch die Bebauung kommt es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen im NSG. Durch die Bebauung würde der Naturschutz im NSG nach und nach aufgeweicht.	Siehe oben unter Nr. 6 zu Punkt 3.
23.	B 596 bis 600 Formblatt mit Zusatz	12.07.	Nein	Durch die Bebauung würde der Naturschutz im NSG nach und nach aufgeweicht. Es käme zu mehr Wegen.	Siehe oben unter Nr. 6 zu Punkt 3.
24.	B 601 bis	12.07.	Nein		

	604 Formblatt mit Zu- satz			<p>1. Es muss eine Planungsalternative geprüft werden, bei der anstelle einer stark verdichteten Gebäudegruppierung eine räumlich mehr auseinandergezogene Positionierung funktionaler Einheiten in andere verfügbare Freiflächen hinein erfolgt, mit dem Ziel, die bestehende Biotopfläche vollkommen zu erhalten, sprich unberührt zu lassen.</p> <p>2. Genehmigungsverfahren und Planungen für Vorhaben dieses Ausmaßes erfolgen i.d.R. langfristig, vor Baubeginn. Wenn von Anfang an eine so zentrale universitätsnahe Lage das Ziel war, hätte man das schon bei der Verplanung der ehem. US-Army-Flächen berücksichtigen und eben dort integrieren müssen, wo jetzt auf beiden Seiten der Röthelmallee Gewerbe- und Wohnanlagen errichtet werden.</p> <p>Daher bleibt nur eine Lösung, wie in 4. beschrieben, der aber eine Verlagerung an die B 4, wenn's sein müsse bis nach Tennenlohe.</p>	<p>Zu 1.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1 und unter Nr. 13.</p> <p>Zu 2.: Siehe oben unter Nr. 9 zu Punkt 4. Im Übrigen wurde die Platzierung der Einrichtungen für die Universität bereits im Rahmen der Workshops zur Auslobung des Städtebaulichen Ideenwettbewerbs „Neustadt-Ost“ vom 01.09.1994 erarbeitet. Eine Bebauung unmittelbar westlich der B4 ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
25.	B 605 bis B 610 Formblatt mit Zu- satz	12.07.	Nein	Auch innerhalb des Planbereichs gebe es bedrohte Arten. Durch die Bebauung würde das verbleibende Schutzgebiet zu klein.	Siehe oben unter Nr. 5 zu Punkt 4 und unter Nr. 7 zu Punkt 1.
26.	B 611 bis B 616 Formblatt mit Zu- satz	12.07.	Nein	Der Ruheraum für die Bodenbrüter sei bereits jetzt zu klein. Durch den erhöhten Freizeitdruck auf das NSG würde die Belastung dieses Gebietes zu groß.	Siehe oben unter Nr. 5 zu Punkt 4.
27.	B 617 bis B 619 Formblatt mit Zu- satz	12.07.	Nein	Bei der derzeitigen Wirtschaftskrise und der hohen Staatsverschuldung sollte gespart werden, denn die Kosten trägt wohl der Steuerzahler; zunehmende Verbauung von Freiflächen, die Wasser aufnehmen können führt beim Klimawandel zu mehr Überschwemmungen. .	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1 und unter Nr. 2 zu Punkt 1.
28.	B 620 bis	12.07.	Nein	Ein derartiges Bauvorhaben forcieren die – abzuleh-	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden

	B 631 Formblatt mit Zu- satz			nende - Südumgehung.	auch die zu erwartenden Verkehrsströme zur geplanten Bebauung untersucht. Es wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Verkehr aus der Südrichtung in das Plangebiet gelangen wird. Zudem bestehen Planungsalternativen zur geplanten Südumgehung. Daher ist wird eine Zwangsläufigkeit zwischen dem Bebauungsplan und der Herstellung einer Südumgehung nicht gesehen. Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
29.	B 632 bis B 638 Formblatt mit Zu- satz	12.07.	Nein	Die Natur ist wichtig. Durch den Bau verlieren viele Tiere ihr e Heimat und da zwischen dem Wald eine Straße liegt, können beim Übergang Tiere sterben.	Siehe oben unter Nr. 5 zu Punkt 4. Im Übrigen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der Bereich Artenschutz im Rahmen der saP vom 22.04.2010 eingestellt. Damit sind die vorhandenen Arten erfasst. Ein Individuenschutz der einzelnen Tiere kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht sichergestellt werden. Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
30.	B 639 bis B 643 Formblatt mit Zu- satz	22.07.	Nein	Erst vor kurzem seien etliche Hektar Wald um die Südstadt gerodet worden. Dies müsse für die nächsten Jahre reichen.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1 und zu Punkt 7.
31.	B 644 und B 645	23.08	Nein	Das Naherholungsgebiet sei bereits eingeschränkt, eine weitere Einschränkung würde nicht akzeptiert.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 2.
32.	B 665 und B 666	12.01. 2011	Nein	Das Naherholungsgebiet wurde von der Stadt Erlangen als Verkaufsargument für Bauherren verwendet. Nachdem nun alle Flächen vermarktet	Siehe oben unter Nr. 15.

215/241

				seien sei dieses Argument nun hinfällig. Die Bebauung des Gebietes sowie die geplante Südumgehung würden eine Wertminderung seines Eigentums bewirken.	
33.	B 713 und B 714	12.01. 2011	Nein	Das Gelände würde von Schulen auch zu Unterrichtszwecken genutzt. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Jungen der Aufenthalt in nicht gestaltetem Gelände suchen würden (sorgt für mehr Ausgeglichenheit / Aggressionsabbau). Die Fläche wäre auch für Grundschüler gut erreichbar und überschaubar.	Siehe oben unter Nr. 3 zu Punkt 1. Im Übrigen entsprechen die Nutzungen „Universität“ und „Schule“ im Hinblick auf den Immissionsschutz weitgehend. Beeinträchtigungen während der Bauzeit müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Grenzen bewegen. Hier wird auf Nr. 6 zu Punkt 6 verwiesen.
34.	B 738 und B 739	12.01. 2011	Nein	Die Natur bräuchte uns nicht, aber wir bräuchten die Natur. Diese würden zu viele vergessen. Die Natur zu schützen wäre Aufgabe von Verantwortungsbewussten Menschen.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
35.	B 740 und B 741	12.01. 2011	Nein	Die Bebauung würde zu einer starken Zunahme des Verkehrs auf der Kurt-Schumacher-Straße und der Allee am Röthelheimpark führen.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1 und Nr. 6 zu Punkt 3.
36.	B 744 bis B 747	12.01. 2011	Nein	Bei der geplanten Erweiterung solle der demografische Wandel der FAU berücksichtigt werden.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
37.	B 748	12.01. 2011	Nein	Die Biotopfläche hält u.a. auch mich davon ab, aus Erlangen wegzuziehen und stattdessen in einer der umliegenden Dörfer zu ziehen.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
38.	B 755 bis B 760	12.01. 2011	Nein	Angesichts der extrem dichten Bebauung im Röthelheimpark und damit der sehr hohen Bevölkerungsdichte; muss der Exerzierplatz in seiner momentanen Größe für ein bisschen Grün und Erholung unter so vielen Gebäudekomplexen bleiben. Die Bebauung dürfe nicht im schönsten Teil des Exerzierplatzes stattfinden. Innerhalb Erlangens gäbe es genügend bessere Bebauungsalternativen mit bereits vorhandener Infrastruktur.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1, Nr. 12
39.	B 761 und B 762	12.01. 2011	Nein	Es müsse nicht jeder freie Platz bebaut werden. Die geplante Bebauung sei eine Verschandelung für	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.

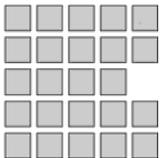
				Mensch und Tier.	
40.	B 771 bis B 776	12.01. 2011	Nein	Die Schüler des Gymnasiums Fridericianum würden erheblich unter dem Lärm während der Bauzeit und durch den zunehmenden Verkehr leiden.	Siehe oben unter Nr. 3 zu Punkt 1. Im Übrigen entsprechen die Nutzungen „Universität“ und „Schule“ im Hinblick auf den Immissionsschutz weitgehend. Beeinträchtigungen während der Bauzeit müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Grenzen bewegen. Hier wird auf Nr. 6 zu Punkt 6 verwiesen.
Allgemein					<p>Der vorliegende Bebauungsplanentwurf wurde gemäß der rechtlichen Vorgaben erarbeitet und das Verfahren gemäß der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Insbesondere sind alle für die Abwägung relevanten Belange in das Verfahren eingestellt worden. Im Rahmen der Abwägung muss sich der Stadtrat bei der Kollision zwischen den verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit für die Zurückstellung eines anderen Belangs entscheiden.</p> <p>Die Stellungnahme der Bürger haben keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>

217/241

Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen – Universität Staudtstraße –

Erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis – Stand 27.01.2011



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
-----	------	---------	-----	---------------	--------------------

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
1	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt 91511 Ansbach	03.12.2010		Stellungnahme vom 01.12.2010 Keine weitere Stellungnahme erforderlich.	Stellungnahme der Verwaltung: Wird zur Kenntnis genommen.
2	Bund Naturschutz in Bayern e.V. 91054 Erlangen	03.12.2010		Stellungnahme vom 30.11.2010. 1. Die Bebauung des Planbereichs wird abgelehnt. Insbesondere wird bekräftigt, dass keine Prüfung der alternativen Standorte stattgefunden habe. Diese sei durch die Stadt Erlangen nachzuholen.	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1.: Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003). Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“. Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwicklung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungseinrichtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche umfasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.

218/241

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
219/241					<p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplanverfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Staudtstraße bestehenden Universitätsstandortes. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Staudtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p> <p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
220/241				<p>1.1 Ferner werde ein vorzeitiger Baubeginn sowie Rodung- und Erschließungsmaßnahmen für den Bebauungsplan abgelehnt. Die große Zahl der Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Erlangen zeige, dass es eine verbreitete Ablehnung dieses Bebauungsplans gebe.</p> <p>Ferner wird als letzter Punkt folgendes vorgebracht:</p> <p>3. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in natur und Landschaft sowie für Vorhaben i.S. des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Da durch das geplante Vorhaben in Anhang IV Buchstabe a der RL 91/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorha-</p>	<p>relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Zu 1.1. Grundsätzlich ist die Verwaltung verpflichtet, ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu handeln. Derzeit sind keine Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgesehen.</p> <p>Zu 3.: In der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Stand vom 02.11.2010 ist dargelegt, dass nicht für alle Tierarten nach Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie alle europäischen Vogelarten die Erhaltung der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden kann. Aus diesem Grund muss eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG für die Verbote des Artenschutzes aus § 44 BNatSchG für das Vorhaben beantragt werden. Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme sind gegeben und werden in der saP ebenfalls dargelegt. Mit Schreiben vom 26.11.2010 hat die hierfür zuständige höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken eine Ausnahmeerteilung in Aussicht gestellt.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
221/249				<p>ben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Nach telefonsicher Rückfrage beim Bund Naturschutz am 28.01.2011 wurde der Punkt wie folgt präzisiert:</p> <p>Der Punkt bezieht sich auf einen Auszug aus dem § 45 Abs. 5 BNatschG. Insbesondere solle hiermit hervorgehoben werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfüllt, erhalten bleiben müsse.</p> <p>Die übrigen Punkte der Stellungnahme vom 30.11.2010 betreffen vollständig Punkte aus der Stellungnahme vom 08.07.2010. Diese werden weiter oben behandelt.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 08.07.2010 wird unter Punkt 10 der Beteiligung der Behörden weiter oben behandelt.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
	<p>Deutscher Alpenverein Sektion Erlangen Drausnickstraße 27 91052 Erlangen</p>	<p>24.01.2011</p>	<p>Stellungnahme vom 18.01.2011</p> <p>1. Das Naturschutzgebiet stelle nicht nur einen begehrten zentrumsnahen Ruhe- und Erholungsraum für alle Anwohner dar, sondern biete auch die Möglichkeit des Erlebens von Natur und Naturschutz mit seltenen Pflanzen- und Tierarten in unmittelbarer Nähe. Noch im Sommer wären der Bevölkerung in einer mehrtägigen Aktion seitens der Stadt dies nahe gebracht worden.</p> <p>2. Die Nähe des sportlichen Zentrums unseres Vereins (Kletterzentrum im Röthelheimpark) gäbe den Mitgliedern die Möglichkeit sowohl Klettersport als auch Naturvielfalt vor der Haustüre erleben zu lassen. Von Seiten des DAV wurden regelmäßig Ausflüge in dieses Gebiet angeboten.</p>	<p>Siehe oben unter Nr. 53 der Behördenbeteiligung.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>3. Es wird befürchtet, dass der Bau des Max-Planck-Instituts einen Verlust der Artenvielfalt zur Folge hat und dieser Verlust eine weitere Bebauung ermöglichen könnte.</p> <p>4. Es solle der derzeit geplante Standort überprüft werden und ggf. Alternativen erörtert werden.</p>	
4	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg. 90459 Nürnberg	29.11.2010		<p>Stellungnahme vom 02.12.2010.</p> <p>Dem Bebauungsplan wird nicht zugestimmt.</p> <p>1. Eine Alternativenprüfung habe nicht stattgefunden. Diese würde laut Umweltbericht für überflüssig gehalten, da diese bereits im Rahmen des Flächennutzungsplanes geprüft worden sei. Da damals noch kein Max-Planck-Institut geplant war würde diese Argumentation nicht stimmen.</p> <p>2. Im Flächennutzungsplan wurde die Fläche als „Sonderbaufläche“ ausgewiesen. Ein Max-Planck-Institut ist „eine gemeinnützige Forschungseinrichtung, die in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert ist“ – also eine private Organisation. Der Bebauungsplan versuche diese Festlegung durch den unbestimmten Begriff „universitätsnah“ zu umgehen. Die Erweiterung der Zweckbestimmung ändere aber diese Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Universität“ wesentlich ab und stehe daher im Widerspruch zum Flächennutzungsplan.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Siehe oben Nr. 1 zu Punkt 1 der erneuten Beteiligung.</p> <p>Zu 2.: Der Bebauungsplan 380 „Universität Stadtstraße“ setzt für den Planbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Universität“ gemäß § 11 BauNVO fest.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP 2003) werden lediglich die Grundzüge der Planung dargestellt. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird die Zweckbestimmung konkretisiert. Die Grenzen und Maßstäbe ergeben sich dabei aus der Eigenart der geplanten Gebietsart – hier: Universität – und den Grenzen eines vergleichbaren Störgrades – namentlich der allgemeinen Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 15 BauNVO. Das Sondergebiet „Universität“ wie im Bebauungsplan 380 vorgesehen unterscheidet sich von den übrigen Gebietskategorien der §§ 2 bis 9 BauNVO. Damit ist die Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich.</p> <p>Es dient vorwiegend der Unterbringung von universitären und universitätsbezogenen Anlagen. Dies bedeutet unter anderem, dass innerhalb des Planbereichs alle</p>

222/241

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
223/241				<p>3. Viele der Ausgleichsmaßnahmen sollen im NSG „Exerzierplatz“ durchgeführt werden. Diese Fläche sei bereits sehr hochwertig. Zudem bestehe bereits heute eine Verpflichtung aus der Verordnung zum NSG „Exerzierplatz“ diese Fläche herzustellen und zu erhalten. Eine Aufwertung können daher nicht als Ausgleich herange-</p>	<p>Nutzungen zugelassen werden sollen, welche im Rahmen des universitären Betriebes der Friedrich-Alexander-Universität im Standort Erlangen erforderlich sind bzw. künftig sein können. Dies können insbesondere Institutsgebäude, Hörsäle aber auch angelagerte Nutzungen sein wie: Anlagen der ärztlichen Versorgung im Rahmen des Universitätsklinikums, Studentenwohnheime, Betriebskindergärten der Universität, etc.</p> <p>Im Zusammenhang dieser vorwiegenden Art der baulichen Nutzung „Universität“ können aber auch andere, zusätzliche Nutzungen zugelassen werden, welche mit der Hauptnutzung in Einklang stehen und in ihrer Auswirkung nicht wesentlich von der vorgesehenen Nutzung abweichen.</p> <p>Um Synergien zwischen der Universität und anderen Forschungseinrichtungen besser nutzen zu können, werden Anlagen der Verwaltung sowie Forschungsbetriebe zugelassen. Damit kann ein sinnvoller räumlicher Zusammenhang zwischen verschiedenen Einrichtungen aus dem Bereich Forschung und Wissenschaft hergestellt werden und der vorhandene Universitätsstandort (hier: Südgelände der Universität, Technische Fakultät) ausgebaut werden.</p> <p>Hinsichtlich der relevanten Auswirkungen (insb. Emission, Eigenart der Anlage, Verkehr) entsprechen die Nutzungen Universität und Forschung einander weitgehend</p> <p>Zu 3 und 4: Das Maßnahmenkonzept wurde in enger Abstimmung mit einer Reihe von Fachleuten entwickelt, die einen engen Bezug zum Exerzierplatz haben und dessen Entwicklung seit Jahren verfolgen. So entstand das Maßnahmenkonzept für den ökologischen Ausgleich in Zusammenarbeit zwischen dem Planungsbüro, dem Landschaftspflegeverband Mittelfranken, ehemaligen Mitgliedern der Projektgruppe SandAchse Franken und dem Umweltschutzamt der Stadt Erlangen unter</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
224/241				<p>zogen werden.</p> <p>Sinnvoller wäre es eine andere Fläche ökologisch aufzuwerten, z.B. die ehem. Schießbahn an der Kurt-Schumacher-Straße. Diese befände sich in ca. 1,5 km Entfernung und würde sich deutlich besser eignen.</p> <p>4. Im Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ sei die Pflanzung einer Hecke vorgesehen. Dies stelle einen klaren Rechtsbruch dar, da derartige Pflanzungen gemäß Verordnung zum NSG „Exerzierplatz“ verboten seien. Die geplante Ausgleichsfläche im NSG „Exerzierplatz“ sei damit klar unzulässig.</p>	<p>Berücksichtigung von Ratschlägen von Seiten des Naturschutzbeirats der Stadt Erlangen. Auch eine Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken zu der Eignung der Maßnahme und ihrer Verträglichkeit mit den Schutzziele des Naturschutzgebiets wurde frühzeitig eingeholt. Mit Schreiben vom 28.04.2010 und zuletzt mit Schreiben vom 30.11.2010 hat die Regierung das Kompensationskonzept als naturschutzfachlich sinnvolle Pflege- und Entwicklungsmaßnahme bezeichnet, die im Schutzgebiet notwendig ist. Das gesamte Konzept verstoße nicht gegen die Verordnung und benötige daher keine Befreiung nach Art. 49 BayNatSchG. Dies erklärt sich v. a. dadurch, dass zwar an wenigen einzelnen Stellen Gehölze gepflanzt werden sollen, aber ansonsten großflächig durch Entbuschung der durch Sukzession mittlerweile deutlich entwertete Zustand großer Flächen im Exerzierplatz wieder seine ursprünglich hohe Bedeutung erlangen soll. Der Schwerpunkt der Kompensation liegt also auf der Entfernung von Verbuschung und Vergrasung innerhalb der Trockenlebensräume und auf der Schaffung von offenen Bodenstellen sowie einem differenzierten Nutzungskonzept, das eine hohe Artendiversität gewährleistet.</p> <p>Der Schwerpunkt der Kompensation liegt also auf der Entfernung von Verbuschung und Vergrasung innerhalb der Trockenlebensräume und auf der Schaffung von offenen Bodenstellen sowie einem differenzierten Nutzungskonzept, das eine hohe Artendiversität gewährleistet.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden neben der nun als Ausgleichsflächen vorgeschlagenen Bereiches (NSG „Exerzierplatz“) auch alternative Flächen innerhalb der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörden erörtert. Insbesondere der Bereich des ehem. Schießstandes wurde besonders betrachtet, aber zu Gunsten des NSG „Exerzierplatz“ dann nicht weiter-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
225/241				<p>5. Es wurden bereits Fällgenehmigungen für Bäume entlang der Staudtstraße in Aussicht gestellt und die entsprechenden Bäume bereits markiert. Dies würde als vorauseilender Gehorsam für die Entscheidung des Bebauungsplans, die noch nicht gefällt worden ist und kritisieren wir aufs Schärfste.</p> <p>6. Feldlerche. Die Feldlerche benötigt einen Abstand von 50 bis 100m zur nächsten vertikalen Struktur. Die vom Fachgutachter erfolgte Silhouettenprüfung kann keinesfalls als adäquates Mittel zur Abschätzung von Auswirkungen auf die Lerchenpopulation anerkannt werden. Es komme zu einer funktionalen Zerstörung des Lebensraumes. Die Auswirkungen des Vorhabens reichen bis in das NSG hinein. Der größere Wirkraum se weder in der saP noch im Umweltbericht berücksichtigt.</p>	<p>verfolgt.</p> <p>Zu 5.: Derzeit sind keine Maßnahmen im Geltungsbe- reich des Bebauungsplans vorgesehen. Die vorhande- nen Markierungen auf den Bäumen stammen z.T. von städtischen Ämtern und wurden im Rahmen der allg. Pflege angebracht, zum Teil sind sie unbekanntes Ur- sprungs und zu Teil wurden sie im Rahmen einer Bege- hung Vor Ort angebracht um die Ausmaße des Eingriffs zu verdeutlichen.</p> <p>Zu 6.: Die Feldlerche wurde im Rahmen der arten- schutzrechtlichen Untersuchungen (spezielle arten- schutzrechtliche Prüfung mit Gutachten und Kartierung) untersucht. Der Bereich ist bereits jetzt stark durch verti- kale Strukturen (hier: Bäume) geprägt. Daher bestehen deutliche Unterschiede zwischen NSG und Plangebiet. Derzeit bietet der Planbereich keinen Lebensraum für die Feldlerche (vgl. auch saP). Da insbesondere im süd- lichen Bereich des NSG eine stärkere Verbuschung stattgefunden hat und dort zahlreiche Bäume stehen (vgl. Sichtbarkeitsanalyse und vgl. auch regelmäßigen Bericht zur Pflege des Naturschutzgebiets Exerzierplatz 2008/ 2009 im Naturschutzbeirat, letztmalig am Montag, 05.10.2009) Die Sichtbarkeitsanalyse zeigt deutlich, dass sich die vorhandene Kulisse durch die Baumaß- nahme aus den jetzt offenen Bereichen des NSG heraus betrachtet nicht ändern wird, weil zwischen diesen und den neuen Gebäuden sowohl jetzt wie nach Errichtung der Gebäude hohe Gehölze und Bäume stehen. Vom Standpunkt der für Feldlerchen geeigneten Brutplätze aus gesehen, ändert sich daher die umgebende Kulisse nicht wesentlich. Somit wirkt die Bebauung aus Sicht der Feldlerche gerade nicht in ihren Brutbereich hinein. Da- gegen wird das Umfeld des Brutlebensraumes durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (umfangrei- che Entbuschung) für die Feldlerche erheblich verbes-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
226/241				<p>7. Heidelerche. Die Heidelerche ist ein hochgradig gefährdeter Vogel und steht in Bayern vor dem Aussterben (RL Bayern, Schichtstufenland: 1= vom Aussterben bedroht). Es sei damit zu rechnen, dass durch den Wegfall der Pufferzone erheblicher Freizeitdruck auf das NSG „Exerzierplatz“ entstehe und damit eine erhebliche Störung des Nahrungshabitats der Heidelerche stattfinde. Man hätte in der saP den Wirkraum in das NSG hinein erweitern müssen und nicht lediglich auf die Bebauungsfläche beschränken dürfen. Der LBV sieht dies als erheblichen Mangel in der Abarbeitung der saP. Ein typisches Revier der Heidelerche bestehe zu 30% aus Wald und durch mosaikartige Struktur durch Büsche und Bäume. Dies sei besonders innerhalb des Plangebietes zu finden.</p> <p>8. Kreuzkröte. In der saP wird davon ausgegangen, dass auch das überplante Gebiet nach wie vor als Nahrungs- und Wirkraum der Kreuzkröte erhalten bleibe. Dann komme es zwangsläufig zu einem erhöhten Tötungsrisiko der Tiere. Es werde davon ausgegangen, dass Fußgänger nur tagsüber unterwegs seien - Autos und Fahrradfahrer wurden außer Acht gelassen. Auch durch die Bauarbeiten bestehe ein extrem hohes Tötungsrisiko, da während der Bauarbeiten der vorhandene Rohboden Kreuzkröten ein ideales Habitat biete. Es wird gefordert, dass insbesondere während der Bauarbeiten präventive Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Im Umweltbericht fände sich hierzu lediglich die Formulierung, es „sollen Amphibienzäune aufgestellt</p>	<p>sert.</p> <p>Zu 7.: Die Heidelerche brütet im Eingriffsbereich nicht. Er zählt auch nicht zu ihren essenziellen Nahrungshabitaten oder birgt bedeutsame Singwarten. Dies konnte durch die intensiven Erhebungen gezeigt werden. Es ist dabei nicht von Belang zu ergründen, ob dies an der hohen Störfrequenz durch Spaziergänger, Hunde, Katzen und Fahrradfahrer oder an der zu weit fortgeschrittenen Verbuschung liegt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden daher durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Statt dessen wird durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen im NSG ihr dortiger Lebensraum um ein vielfaches aufgewertet. Aufgrund der Verbuschung und der nur noch wenigen verbliebenen offenen Bodenstellen ist das NSG für die Heidelerche kaum noch als Bruthabitat geeignet. Bei geeigneter Pflege, die im Kompensationskonzept speziell auf die Ansprüche dieser Vogelart angepasst worden sind, können im NSG deutlich mehr Heidelerchen brüten als aktuell.</p> <p>Zu 8: Das Umfeld der zukünftigen Gebäude wird als Lebensraum für die Kreuzkröte geeignet sein, da wertvolle Biotopflächen innerhalb des Geltungsbereiches erhalten bleiben und zudem neue Rohbodenstandorte geschaffen werden. Sicher wird der Nahrungsraum durch die Bebauung selbst jedoch verkleinert. Dafür werden durch die vorgesehene Kompensation umfangreiche Flächen im NSG erheblich in ihrer Eignung für die Kreuzkröte aufgewertet und zudem neue Laichgewässer geschaffen. Damit bleibt die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Hierfür sind eigens CEF-Maßnahmen im NSG vorgesehen. Soweit die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, ist auch das Töten der Tiere (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
227/241				<p>werden“. Der Begriff sollen sei durch müssen zu ersetzen.</p> <p>9. Bekassine. Hier sei in der saP eine Fehleinschätzung vorhanden. Die Bekassine wurde in zwei aufeinander folgenden Jahren mit Balzverhalten in der fläche festgestellt. Dennoch werde ein Brutvorkommen verneint, mit der Angabe „zur Fortpflanzung wichtige Flächen sind Moore, feuchte Gewässer, feuchte Grasländer, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen von Seen. Solche Strukturen sind im Eingriffsbereich nicht ausreichend vorhanden“.</p> <p>Dies widerspräche den Angaben im Handbuch der Vögel Mitteleuropas: „seltener werden trockene Grasflächen, Düngewiesen oder Weiden, mitunter sogar relativ trockene Heideflächen besiedelt“.</p> <p>Dies entspräche der persönlichen Erfahrung des LBV: Vorkommen der Bekassine in pfützenreichen, aber ansonsten eher trockenen Gebieten seien durchaus bekannt.</p> <p>Eine Einstufung als Brutvogel dürfe nicht aufgrund der Habitat-Einschätzung erfolgen. Die Angabe „Für einen Brutverdacht bzw. einen dauerhaften Aufenthalt auf der Fläche, müssten Nachweise bis Juli erbracht werden“ sei ebenfalls falsch. Einzig die Kriterien des „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ sei anzuwenden. Dies sei nicht geschehen.</p> <p>Richtig sei zwar, dass die Bekassine gerne auch auf dem Zug balze, an Stellen wo nicht gebrütet würde. Jedoch spricht die Angabe, dass sogar zwei in aufeinander</p>	<p>BNatSchG) im Zuge der unvermeidbaren Entfernung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht verboten! Maßnahmen zum Schutz von Einzelindividuen sind nicht erforderlich und wurden daher im Umweltbericht lediglich als Sollmaßnahmen formuliert.</p> <p>Zu 9.: Die Bekassine wurde durch die systematischen vogelkundlichen Erhebungen nach den allgemein anerkannten Standards von Südbeck et al., die auch vom LBV genannt werden, nicht nachgewiesen und daher auch als nicht brütend eingestuft. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Entwurf kamen jedoch von einem Bürger Hinweise, dass die Bekassine im Frühling 2009 und 2010 bei Balzflügen beobachtet werden konnte. Dieser Bürger selbst schloss daraus auf ein Nahrungsgebiet im Planbereich und nicht auf einen Brutverdacht. Unabhängig davon handelte es sich nicht um eine nachvollziehbare systematische Erhebung, die eine Einstufung nach Südbeck et al. erlauben würde. Die in der saP vorgenommene gutachterliche Beurteilung, dass der Eingriffsbereich kein Bruthabitat und kein bedeutsame Raststätte auf dem Zug darstelle, wird auf mehrere Faktoren zurückgeführt. Neben der wenigen Feuchtflächen im Eingriffsbereich und angrenzenden NSG werden v. a. die häufigen Störungen im Plangebiet genannt, die eine Brut dieser störungsempfindlichen Art sehr unwahrscheinlich werden lassen. In Kombination mit der Tatsache, dass die eigenen, systematischen Erhebungen keine Nachweise ergaben, kann zumindest derzeit eine Brut oder das Vorhandensein bedeutsamer Raststätten ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im NSG wird sich jedoch die Lebensraumeignung für die Art in jedem Fall - genau wie bei Heidelerche und Feldlerche - verbessern. Sollten die Störungen nicht zu stark dominieren könnte sich daher in Zukunft die Art als Brutvogel im verbliebenen</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
228/241			<p>ander folgenden Jahren gebalzt wurde stark gegen eine solche Einstufung als „zufällige Balz auf dem Durchzug“.</p> <p>10. Eingriffs- Ausgleichsregelung. Es würden rund 11ha überplant. Die Flächen habe zweifellos eine sehr hohe ökologischen Wert und seien besonders empfindlich und hochwertig im Sinne der Bewertung der Schutzgüter Boden, Klima und insbesondere dem Schutzgut Tiere und Pflanzen.</p> <p>Dies sei bei der Eingriffs-Ausgleichsregelung bei weitem nicht ausreichend berücksichtigt, die für den Ausgangszustand ermittelten Wertpunkte seien viel zu niedrig angesetzt. Es handele sich aufgrund des Leitfadens sicherlich um besonders hochwertige Flächen der Kategorie 3, aufgrund von Vorkommen von Rote Liste Arten, besonders hoher naturschutzfachlicher Bedeutung und Biotopverbundfunktionen. Diese Wertstufe müsse auch unabhängig von den festgestellten Vegetationstypen vergeben werden, die aktuell als Grundlage verwendet werden.</p> <p>Der nach der Bebauung bestehende Wert sei viel zu hoch angesetzt. Es sei nicht realistisch, dass sich z.B. nur durch eine Dachbegrünung so viele Wertpunkte erhalten lassen. Die Funktionen für die Schutzgüter – insbesondere beim besonders hochwertigen Schutzgut Tiere und Pflanzen – sind sicher auf einen winzigen Bruchteil des vorherigen naturschutzfachlichen Wertes reduziert. Da hilft auch keine (prinzipiell durchaus lobenswerte) Dachbegrünung mehr weiter. Angesichts des außerordentlich hohen naturschutzfachlichen Werts bzw. Verlusts, der hier stattfindet, wäre ein Ausgleichsfaktor von ca. 1,5 bis 2 für bebaute flächen und ca. 1 für sonstige in Anspruch genommene Flächen (Wege, Stellplätze, etc.) anzusetzen.</p>	<p>NSG einfinden.</p> <p>Zu 10: Die Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt auf Grundlage der Satzung der Stadt Erlangen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB, welche die hierfür relevanten Werte festlegt. Diese Satzung wurde nicht durch den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ abgelöst. Wie der Name schon sagt handelt es sich hier um eine Orientierungshilfe, also um einen „Leit“-faden. Den einzelnen Kommunen bleibt es unbenommen, ein davon abweichendes Vorgehen zu wählen. Die Satzung der Stadt Erlangen hat in der gesamten Städteachse Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach als Orientierung für die Eingriffsbilanzierung einen einheitlich anerkannten Stellenwert und ist nach wie vor gültig. Dennoch ist sie in Bezug auf die im aktuellen BNatSchG neu geschaffene Möglichkeit, Kompensation durch die Pflege von geschützten Gebieten zu bewerkstelligen und die Tatsache, dass für den Artenschutz nach § 44 BNatSchG gesonderte Maßnahmen getroffen werden müssen, überarbeitungsbedürftig. Das Punktesystem ist nicht dazu geeignet, Pflegemaßnahmen als Aufwertung hinreichend abzubilden. Ferner können mit einem einheitlichen Punktesystem für alle Biotoptypen auch die für den Artenschutz oft zusätzlich notwendigen Maßnahmen nicht umfassend bilanziert werden. Dies liegt vor allem daran, dass der für geschützte Arten notwendige Maßnahmenaufwand nicht einfach aus der Ausprägung eines Lebensraumes oder dem Vorkommen einer Art abgeleitet werden kann. Es kommt vielmehr auf die spezielle Wirkung des Vorhabens und die jeweilige Bedeutung einer Fläche für die geschützte art an. Aus diesen Gründen wurden gemeinsam mit dem Umweltschutzamt der Stadt einzelne neue Konventionen vereinbart. Dazu zählte zum einen, dass durch die Pflegemaßnahmen der Bestandswert steigt und nicht</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
229/241				<p>Die Antwort im Rahmen der Abwägung vom 18.02.2010 lautete: „Die Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt auf Grundlage der Satzung der Stadt Erlangen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB, welche die hierfür relevanten Werte festlegt“. Diese Argumentation ziehe nicht, da die Satzung vom 11.12.2000 bereits veraltet sei.</p> <p>Zusätzlich wird die bereits am 18.12.2009 eingereichte Stellungnahme im Anhang erneut vorgebracht.</p>	<p>der Entwicklungswert angesetzt werden muss und zum anderen, dass unabhängig von der Punkteliste die Maßnahmen für die europäisch geschützten Arten zu entwickeln sind. Als logische Folge erübrigte sich demnach auch die Aufwertung von Flächen bei deren Vorkommen. Eine weitere, sehr wesentliche Vereinbarung wurde projektspezifisch getroffen: Der Vorhabensträger erklärte sich bereit, einen sehr großen Anteil der Flächen im NSG aufzuwerten und zu pflegen, obwohl sie keinerlei Wertpunktezuwachs gem. städtischer Satzung erbrachten (vgl. Anlage 12.7 zum Bebauungsplan). Dies war erforderlich, da nur eine vollständige und großflächige Pflege des gesamten Schutzgebiets die erwünschten ökologischen Ziele (großräumig zusammenhängende, offene Wiesen und lückige Magerrasen) erreichen kann. Somit besteht also durch das Konzept aus fachlicher Sicht eine erhebliche Überkompensation, die durch das Punktesystem nicht abgebildet wird.</p> <p>Die gesamte Kompensationsfläche, die auch vollständig mit kostenrelevanten Maßnahmen überplant worden ist, ist ferner mehr als doppelt so groß wie der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Damit kann auch im Sinne des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ in jedem Fall von einem Kompensationsfaktor von 2 ausgegangen werden. Berücksichtigt man zudem die Erhaltungen und Aufwertungen innerhalb des Geltungsbereichs ist für das Vorhaben eine sachgerechte und bei weitem ausreichende naturschutzfachliche Kompensation geplant.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.z</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
5	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde 91052 Erlangen	29.11.2010		Stellungnahme vom 28.05.2010. Dem ergänzten Bebauungsplanentwurf vom 02.11.2010 wird zugestimmt.	Stellungnahme der Verwaltung: Wird zur Kenntnis genommen.
6	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde 91052 Erlangen	21.12.2010		Stellungnahme vom 21.12.2010. Dem ergänzten Bebauungsplanentwurf vom 02.11.2010 wird zugestimmt.	Stellungnahme der Verwaltung: Wird zur Kenntnis genommen.

230/241

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61 T. 1335

Verantwortliche/r:
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/066/2011

Gemeinde Spardorf

Bebauungsplan Spardorf Nr. S 16 "Spardorf West"

Behördenbeteiligung gem. § 4 a Abs. 3 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

23, 31, 66, EBE sowie Abt. 613

I. Antrag

Stellungnahme der Stadt Erlangen:

Die Stadt Erlangen erhebt folgende Einwendungen gegen das Neubaugebiet „Spardorf West“:

Verkehrerschließung

Die als Option angedachte Erschließungsstraße mit Anschluss an die St 2242 (Erlanger Straße/Sieglitzhofer Straße) bzw. Spardorfer Straße westlich dem Spardorfer Sportgelände in Höhe der Erlanger BMX-Bahn wird seitens der Stadt Erlangen abgelehnt, da hierdurch eine attraktive Umfahrungsmöglichkeit bzw. Schleichwegachse entstehen würde.

Immissionsschutz

Die BMX-Bahn des RC 1950 Erlangen unterliegt der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Die geplante Wohnbebauung verringert den Abstand zwischen der Sportanlage und den nächstliegenden Immissionsorten. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung der Sportanlage durch die heranrückende Wohnbebauung nicht eingeschränkt wird.

Auf die Stellungnahme des Umweltamtes der Stadt Erlangen (vgl. Anlage 4, Vermerk III/31/MUA vom 11. 01. 2011) wird verwiesen. Diese ist Teil der Erlanger Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben.

Fuß- und Radwegeverbindung

Darüber hinaus fordert die Stadt Erlangen, dass zumindest die Fuß- und Radwegeverbindung zwischen dem neuen Baugebiet „Spardorf West“ und der Stadt Erlangen in den Streckenabschnitt der Grundstücke Flst.Nrn. 2769 und 2769/2 – Gemkg. Erlangen – gem. dem Spardorfer Flächennutzungsplan auf das Spardorfer Gemeindegebiet zu verlegen ist.“

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist die Vermeidung von städtebaulichen und verkehrlichen Auswirkungen auf die Stadt Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu dem Bauungsplan Nr. S 16 „Spardorf West“ soll eine Stellungnahme abgegeben werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Anregungen der Stadt Erlangen sollen in dem anhängigen Bauleitplanverfahren eingebracht werden.

3.1 Verfahren

Der Spardorfer Gemeinderat hat am 13.03.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. S 16 „Spardorf West“ beschlossen.

Der Spardorfer Gemeinderat billigte in seiner Sitzung am 14.12.2010 den BP-Entwurf und beschloss gleichzeitig die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Im aktuellen Verfahrensschritt forderte die Gemeinde Spardorf die Stadt Erlangen zur Stellungnahme zu dem vorliegenden BP-Entwurf vom 14.12.2010 bis zum 18.01.2011 auf. Aufgrund des späteren UVPA-Sitzungstermins am 08.02.2011 bat die Stadtverwaltung die Gemeinde Spardorf um eine Verlängerung des Abgabetermins bis zum 18.02.2011.

3.2 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist, das Plangebiet einer Wohnnutzung zuzuführen, um damit den konkreten Nachfragen nach Wohnbauflächen und Eigentumsbildung in der Gemeinde Spardorf nachkommen zu können. Gleichzeitig sollen mit dem Neubaugebiet aber auch die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen ausgelastet werden.

Das Planungskonzept beinhaltet eine Mischung von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern und Wohnanlagen sowie Mehrfamilienhäusern für behindertengerechtes Wohnen. Im Baugebiet sind insgesamt ca. 93 Grundstücke zuzüglich der zwei größeren Grundstücke an der Buckenhofer Straße vorgesehen.

3.3 Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet „Spardorf West“ liegt zwischen einem nördlichen und einem südlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Spardorf. An das Plangebiet grenzt im Osten die Buckenhofer Straße, im Südenwesten Waldflächen und im Westen die Sportanlage der Gemeinde u.a. mit einem Jugendclub und einem Festplatz an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt ca. 9,2 ha (vgl. Anlage 1).

3.3.1 Verkehrserschließung

Durch den räumlichen Geltungsbereich des BP Nr. S 16 verläuft die Buckenhofer Straße, die die Hauptverbindung zwischen den beiden Spardorfer Ortsteilen Nord und Süd und zu den naheliegenden Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde Spardorf darstellt und an die St 2240 anschließt. Westlich des benachbarten Sportgeländes führt die Erlanger Straße ins Erlanger Stadtgebiet. Die Buckenhofer Straße wird von einem Fuß- und Radweg begleitet. Parallel dazu führt mitten durch das Plangebiet eine Wegeverbindung zu den südlich liegenden schulischen und vorschulischen Einrichtungen. Davon abzweigend verläuft ein Fuß- und Radweg bis nach Erlangen.

Von der Buckenhofer Straße führen zwei Erschließungsäste in das neue Baugebiet, die die zwei voneinander unabhängigen Bebauungsbereiche anbinden (vgl. Anlage 1).

Eine weitere Erschließungsanbindung ist künftig über die nordwestlich gelegene Erlanger Straße (St 2242) vorgesehen. Im Zuge der derzeit laufenden Planungen für den Ausbau der St 2242 des Staatl. Bauamtes soll die Zufahrt zum Sportgelände SV Spardorf an der jetzigen Stelle aufgelassen und nach Osten verschoben werden. Weiterhin erfordert der dann südlich der St 2242 verlaufende Fuß- und Radweg die Dimensionierung dieser An-

bindung in ausreichender Breite für eine Tropfausbildung als Querungshilfe für die Radfahrer im Einmündungsbereich. Diese Einmündung zum Sportgelände soll gleichzeitig als Zufahrt zum Baugebiet West genutzt werden (vgl. Anlage 1, A 1).

Sollte diese Anbindungsmöglichkeit des Baugebietes an die Erlanger Straße (St 2242) nicht realisiert werden bzw. sich zu lange verzögern, kann der nach Westen verlaufende Fuß- und Radweg durch den Ausbau der beiden angrenzenden Grünstreifen zu einer möglichen Erschließungsstraße ausgebaut werden (vgl. Anlage 1, A 2). Über eine detaillierte Weiterführung wäre aus Sicht der Gemeinde Spardorf mit der Stadt Erlangen noch zu verhandeln. Es ist jedoch nur eine von beiden Optionen vorzusehen.

3.3.2 Immissionsschutz

Aufgrund der Nähe des Baugebietes zu stark befahrenen Straßen (Buckenhofer Straße und Erlanger Straße), zum Parkplatz im Nordwesten, zum Spardorfer Sportgelände im Westen sowie zum jährlich genutzten Festplatz wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt. Die festgestellte Lärmbelastung innerhalb der geplanten Wohnbaugebietes wird laut Bebauungsplan durch passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzbebauung, Festsetzung von Lärmschutzgrundrissen) in den besonders belasteten Bereichen entlang der Buckenhofer Straße und der Nähe des Sportgeländes (vgl. Anlage 1, Kennzeichnung: F und S 1+2) minimiert.

Ansonsten sind im Änderungsbereich keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung/BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zu erwarten.

Die Immissionsschutzrichtwerte gem. 18. BlmSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) bezüglich des Sportlärms werden außerhalb der Ruhezeiten überall im Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten. Lediglich innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen (13:00 – 15:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr) kann es durch den Spielbetrieb und die Zuschauerkulisse zur Überschreitungen kommen. Aufgrund dessen werden für drei betroffene Gebäude passive Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan gekennzeichnet (S 1) und festgesetzt.

3.4 Abwägungsergebnis der Gemeinde Spardorf

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat seinerzeit die Stadt Erlangen mit der Stellungnahme vom 10.12.2009 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben (vgl. Anlage 3).

Die Einwendungen bezogen sich auf einen möglichen Immissionskonflikt zwischen der geplanten Wohnnutzung und der bestehenden Erlanger BMX-Bahn und die als Option angedachte Erschließungsstraße mit Anschluss an St 2242 (Erlanger Straße) bzw. Spardorfer Straße (vgl. Anlage 1).

Der Gemeinderat von Spardorf hat am 23.03.2010 die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und abgewogen (vgl. Anlage 3).

Die Erlanger Einwendungen wurden hierbei im Ergebnis unterschiedlich behandelt:

- Zur Bewältigung des möglichen o.g. Immissionskonfliktes wurden im Bebauungsplan passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.
- Die kritische verkehrliche Anbindung an die Erlanger Straße ist weiterhin Gegenstand der Planung.

Die Anregung, die Fuß- und Radwegeverbindung zwischen dem neuen Baugebiet „Spardorf West“ und der Stadt Erlangen gem. Spardorfer Flächennutzungsplan auf das Spardorfer Gemeindegebiet zu verlegen wurde beschlussmäßig nicht behandelt.

3.5 Stellungnahme der Stadterwaltung

3.5.1 Verkehrserschließung

Die optionale Erschließungsstraße für den motorisierten Individualverkehr (MIV) mit Anschluss an die St 2242 (Erlanger Straße) bzw. Spardorfer Straße westlich der Spardorfer Sportanlage in Höhe der Erlanger BMX-Bahn (vgl. Anlage 1) wird von der Stadtverwaltung weiterhin sehr kritisch gesehen. Die Anschlussstelle ist unübersichtlich und nahe am Knotenpunkt Spardorfer Straße / Sieglitzhofer Straße gelegen.

Die Stadtverwaltung lehnt aus den o.g. verkehrlichen und verkehrssicherheitstechnischen

Gründen den MIV-Anschluss an die St 2242 bzw. Spardorfer Straße westlich der Sportanlage in Höhe der BMX-Bahn ab.

Eine derartige Straßenanbindung widerspricht auch den Zielen des Erlanger Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003, der für diesen Bereich sowohl Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen als auch Wald darstellt.

Im Weiteren ist diese Fläche Teil des Landschaftsschutzgebietes „Meilwald“.

3.5.2 Immissionsschutz

Südwestlich des Neubaugebietes „Spardorf West“ befindet sich die Erlanger BMX-Bahn. Der Abstand Mitte BMX-Bahn zum nächstgelegenen Wohnhaus im BP Nr. S 16 beträgt ca. 180 m und vom Rand der BMX-Bahn zum nächstgelegenen Wohnhaus im Bebauungsplan etwa 135 m. Bei der BMX-Bahn handelt es sich um eine Sportanlage im Sinne der 18. BImSchV.

Die BMX-Bahn wurde per Bescheid vom 28.11.1985 genehmigt. Der Bescheid enthält u.a. eine Auflage zum Immissionsschutz/Lärmschutz (vgl. Anlage 4).

Die 18. BImSchV war 1985 als Beurteilungsgrundlage noch nicht maßgebend. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind bis zu 18 „seltene Ereignisse“¹⁾ pro Jahr mit höheren Immissionsrichtwerten von 15 dB (A) gem. § 5 Abs. 5 18. BImSchV möglich (vgl. Tabelle).

Tab.: Vergleich der Immissionsschutzrichtwerte

Normal Betrieb		Seltene Ereignisse ¹⁾		Differenz
tags - außerhalb der Ruhezeiten - innerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A) 50 dB(A)	tags - außerhalb der Ruhezeiten - innerhalb der Ruhezeiten	70 dB(A) 65 dB(A)	tags + 15 dB(A) + 15 dB(A)
nachts	40 dB(A)	nachts	55 dB(A)	+ 15 dB(A)

¹⁾ Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse und Veranstaltungen gelten als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten. Dies gilt unabhängig von der Zahl der einwirkenden Sportanlagen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht und sportlichen Gründen ist im Bebauungsplan sicherzustellen, dass ein bedarfsgerechter Sportbetrieb der BMX-Bahn durch die heranrückende Wohnbebauung nicht eingeschränkt wird.

Auf die fachliche Stellungnahme des Erlanger Umweltamtes vom 11.01.2011 wird verwiesen (vgl. Anlage 4).

Diese fachliche Stellungnahme zum Immissionsschutz ist Gegenstand der Erlanger Stellungnahme im gegenwärtigen Verfahren zum BP Nr. S 16 der Gemeinde Spardorf.

Verlegung der Fuß- und Radwegeverbindung im Bereich der BMX-Bahn

Die Fuß- und Radwegeverbindung zwischen dem Neubaugebiet „Spardorf West“ und der Stadt Erlangen verläuft im Bereich der BMX-Bahn auf Erlanger Stadtgebiet über die Grundstücke Flst.Nrn. 2767, 2769 und 2769/2 – Gemkg. Erlangen – (vgl. Anlage 2).

Zwischenzeitlich wurde das Grundstück Flst.Nr. 2767 – Gemkg Erlangen – von der Stadt Erlangen erworben. Die Stadtverwaltung empfiehlt erneut, dass zumindest eine Verlegung des Streckenabschnittes Flst.Nrn. 2769 und 2769/2 - Gemkg. Erlangen – auf das Spardorfer Gemeindegebiet gefordert wird.

- Anlagen:**
- 1 - BP Nr. S 16 „Spardorf West“ (Entwurf v. 14.12.2010)
 - 2 - Verlegung der F+RW-Verbindung im Bereich der BMX-Bahn
 - 3 - Abwägungsergebnis der Gemeinde Spardorf v. 23.02.2010
 - 4 - Stellungnahme des Umweltamtes der Stadt Erlangen vom 11.01.2011

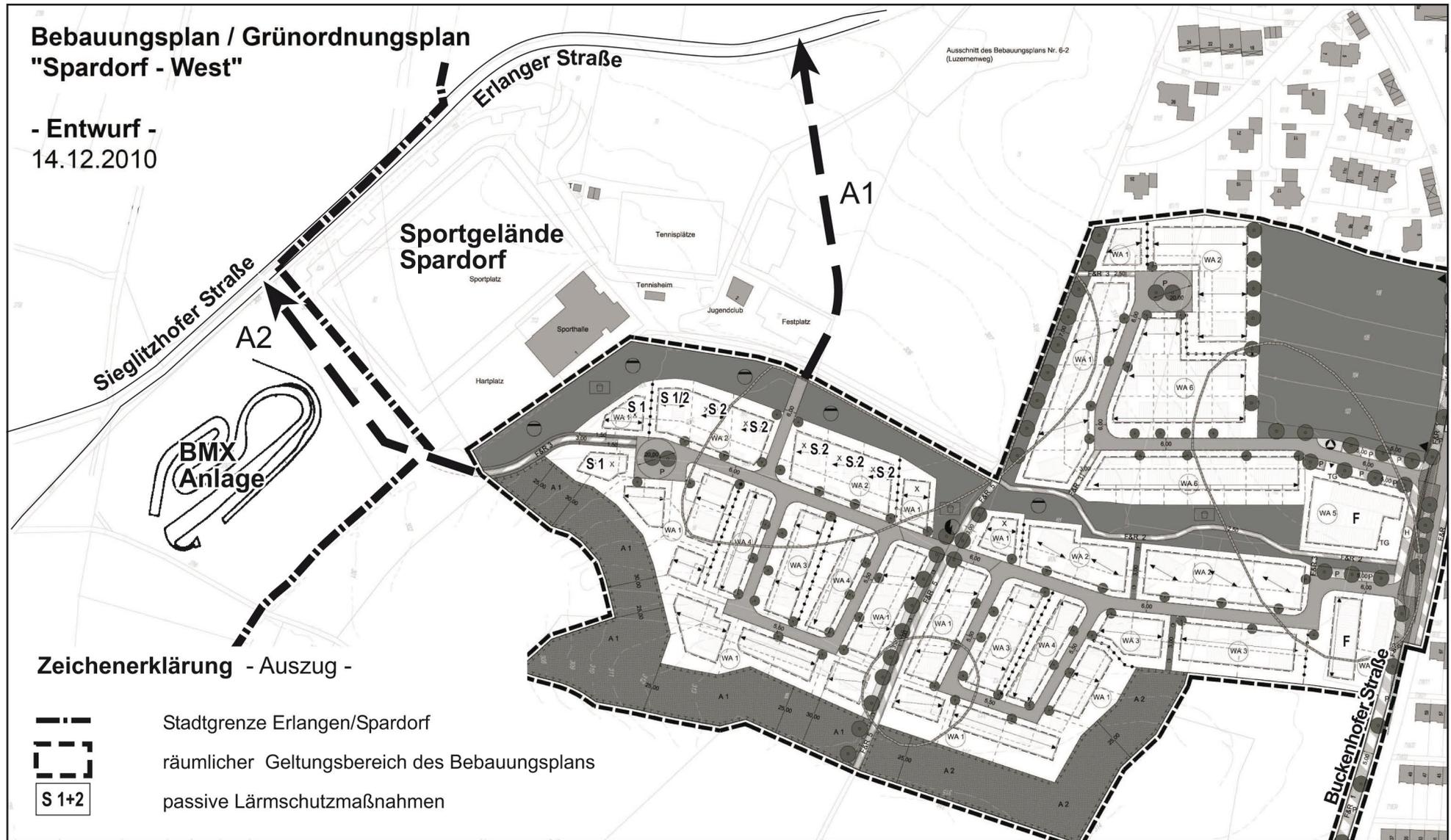
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



**Beglaubigter Auszug aus dem
Beschlussbuch des Gemeinderates Spardorf
(öffentlich)**

Sitzungstag: 23.02.2010

TOP 6

**Bebauungsplan Nr. S 16 "Spardorf West" und die 4. Änderung des
Flächennutzungsplanes;**

**1a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan der Behörden
und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

lfd. Nr. 23

Beteiligte: Stadt Erlangen – Referat für Städteentwicklung und Tiefbauamt

Stand: 10.12.2009

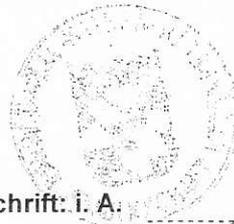
Stellungnahme	Abwägung
<p>die Stadt Erlangen erhebt im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu den beiden o.g. Vorhaben folgende Einwendungen gegen das Neubaugebiet „Spardorf West“:</p>	<p>Die Anregungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p>
<p>Zur Bewältigung des Immissionskonfliktes mit der benachbarten Wohnnutzung und zur Sicherung des Erlanger BMX-Standorts ist es erforderlich, dass die anlagenbedingten schalltechnischen Auswirkungen des Sportbetriebes der BMX-Bahn in der Bauleitplanung der Gemeinde angemessen berücksichtigt werden. Ein entsprechender Nachweis ist daher seitens der Gemeinde Spardorf so zu erbringen, dass der Betrieb als Wettkampfanlage durch ein Heranrücken der Wohnbebauung nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die BMX-Bahn des Radsportclubs 1950 Erlangen existiert innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes auf Erlanger Gebiet. 1985 wurde von der Stadt Erlangen – Amt für Umweltschutz, Energiefragen und Verkehrsaufsicht eine nachträgliche Erlaubnis dieser bestehenden Anlage erteilt – eine Erlaubnis zur Erweiterung der Anlage wurde jedoch abgelehnt. Weiterhin wurde die Erlaubnis mit immissionsschutztechnischen Auflagen versehen. Demnach dürfen nur fünf Veranstaltungen mit Lautsprecherdurchsagen pro Jahr zugelassen. Die Lautsprecher dürfen einen Schallleistungspegel von 100 dB(A) nicht überschreiten und sind bei Veranstaltungen nach Nordwesten auszurichten, somit vom Baugebiet abgewandt. Nachts und tags ab 19.00 Uhr dürfen sie nicht betrieben werden.</p> <p>Gemäß einer Untersuchung des BayLfU von 2005 wurden die Geräuschemissionen und –immissionen von solchen Trendsportanlagen ermittelt und u.a. Anhaltspunkte für Mindestabstände zu Baugebieten definiert. Untersuchungsinhalt waren Skateanlagen – wobei Skater einen beträchtlich größeren Lärm als BMX-Fahrer verursachen. Diese Abstände verändern sich je nach Ausstattung der Anlage mit technischen und baulichen Maßnahmen.</p> <p>Vorliegende BMX-Bahn liegt über 130 m von den nächsten Häusern des geplanten</p>

	<p>Baugebietes entfernt. Sie besteht aus einer asphaltierten Bahn mit Sprungeinheiten – hat jedoch keinerlei für eine Skateanlage typischen Ausstattungsmerkmale wie Halfpipes o.ä., deren Befahrung Lärm verursacht.</p> <p>Die gemäß Aussage der Stadt Erlangen ca. 4 größeren Sportveranstaltungen im Jahr können immissionsschutztechnisch als seltene Ereignisse gewertet werden.</p> <p>Aufgrund oben aufgeführter Ausstattungsmerkmale und –grenzen ist hier sehr wahrscheinlich nicht mit einer erhebliche Lärmbeeinträchtigung der Bewohner durch die BMX-Bahn zu rechnen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in die Begründung mit aufzunehmen.</p>								
<p>Die als Option angedachte Erschließungsstraße mit Anschluss an die St 2242 (Erlanger Straße) bzw. Spardorfer Straße westlich dem Spardorfer Sportgelände in Höhe der Erlanger BMX-Bahn wird seitens der Stadt Erlangen kritisch gesehen, da hierdurch eine attraktive Umfahrungsmöglichkeit bzw. Schleichwegachse entstehen würde.</p>	<p>Die Anbindung an die Erlanger Straße dient des gezielteren Verkehrsabflusses und damit Vermeidung unnötiger Verkehrsströme aus dem Baugebiet. Das gesamte Baugebiet wird als Tempo-30-Zone ausgewiesen und durch schmale Straßenquerschnitte in Verbindung mit alternierenden Parkplätzen als Schleichwegelösung nicht attraktiv.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="874 1070 1316 1182"> <tr> <td>Gesamtzahl:</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Anwesend/Stimmberechtigt:</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Für den Beschluss:</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Gegen den Beschluss:</td> <td>0</td> </tr> </table>	Gesamtzahl:	13	Anwesend/Stimmberechtigt:	10	Für den Beschluss:	10	Gegen den Beschluss:	0
Gesamtzahl:	13								
Anwesend/Stimmberechtigt:	10								
Für den Beschluss:	10								
Gegen den Beschluss:	0								
<p>Darüber hinaus regt die Stadt Erlangen weiter an, dass zumindest die Fuß- und Radwegeverbindung zwischen dem neuen Baugebiet „Spardorf West“ und der Grundstücke Flst.Nr. 2769 und 2769/2 – Gemkg. Erlangen – gem. dem Spardorfer Flächennutzungsplan auf das Spardorfer Gemeindegebiet zu verlegen ist.</p>									

Die Richtigkeit des Auszuges beglaubigt:

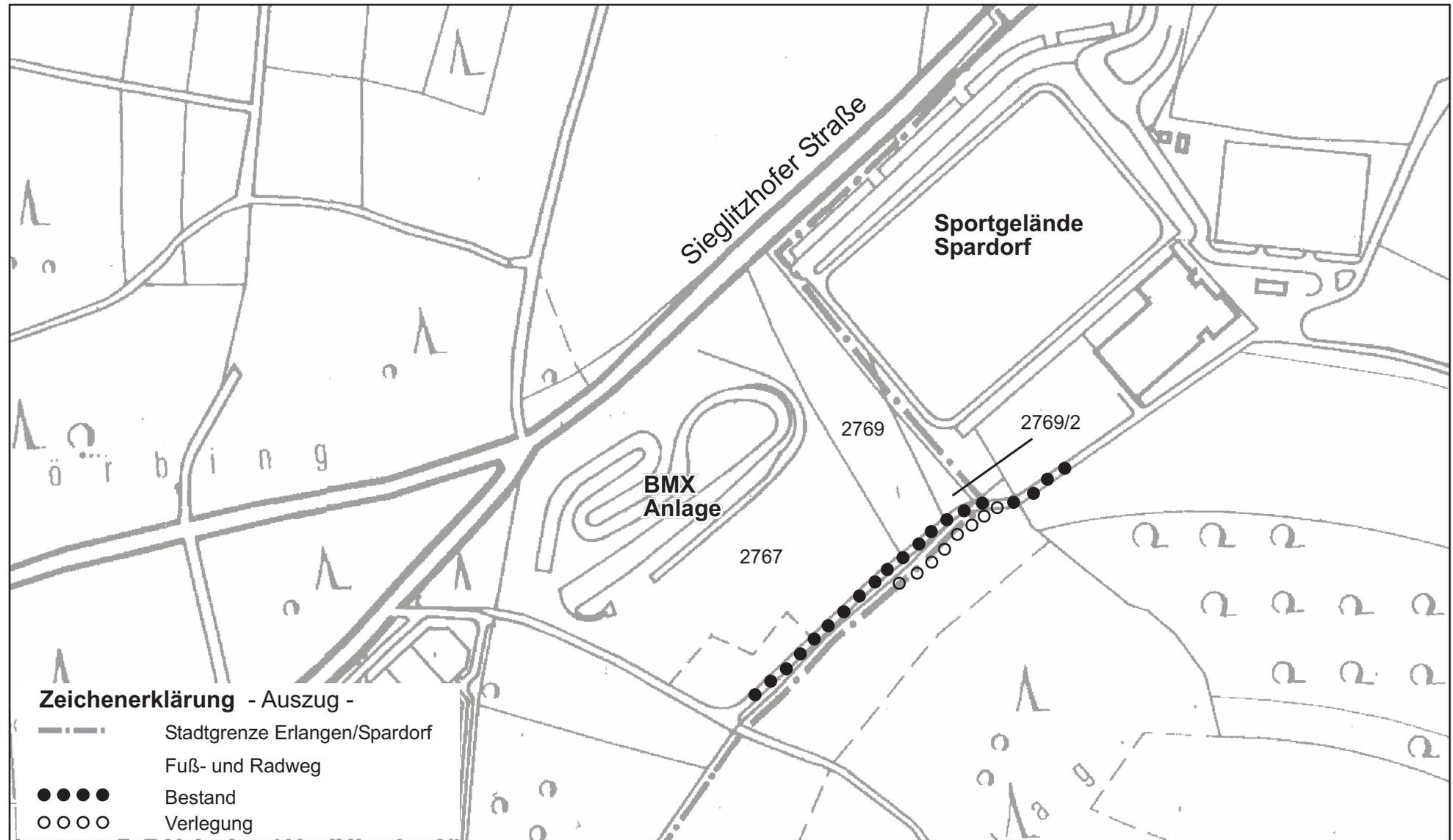
Uttenreuth, den 16.03.2010

Unterschrift: i. A.



(Handwritten signature)
 (Schenk)

Verlegung der Fuß- und Radwegeverbindung in Bereich der BMX-Bahn



Bebauungsplan Nr. S 16 „Spardorf West; Beteiligung der TÖB – hier Immissionsschutz

- I. Südwestlich des Plangebietes BPlan Spardorf-West befindet sich die BMX-Bahn des Radsportclubs 1950 Erlangen e.V. Der Abstand Mitte BMX-Bahn zum nächstgelegenen Wohnhaus im BPlan-Gebiet "Spardorf - West" beträgt ca. 180 m und vom Rand BMX-Bahn zum nächstgelegenen Wohnhaus im BPlan "Spardorf - West" etwa 135 m. Bei der BMX-Bahn handelt es sich um eine Sportanlage im Sinne der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutz-Verordnung).
- Der RC 1955 hat z. Z: ca. 190 Mitglieder, davon ca. 90 aktive. Die BMX-Bahn wird praktisch täglich genutzt.
- Pro Jahr finden mehrere größere Veranstaltungen mit überregionalem Charakter statt, z. B. Bayernpokallauf, Deutsche BMX-Meisterschaften. An den Veranstaltungen nehmen ca. 100 bis 500 Sportler teil. Die Besucherzahl für eine Veranstaltung wird auf ca. 200 bis 600 geschätzt.
- Für die BMX-Bahn besteht eine Genehmigung nach BayNatSchG i. v. m. der LSchVO vom 28. 11. 1985. Der Bescheid enthält eine Auflage zum Immissionsschutz/Lärmschutz.
- II. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist im Bebauungsplan sicherzustellen, dass
- der Normalbetrieb mit Training und
 - die genehmigten Veranstaltungen als „seltene Ereignisse“
- nach den Vorschriften der 18. BImSchV durchgeführt werden können. Es sind die Bestimmungen für ein „allgemeines Wohngebiet“ anzuwenden.
- Für den Normalbetrieb gelten die Lärmimmissionsrichtwerte von
- tags außerhalb der Ruhezeiten von 55 dB(A),
 - innerhalb der Ruhezeit 50 dB(A)
 - nachts 40 dB(A).
- Auf § 2 Abs. 1 der 18. BImSchV wird hingewiesen (die Immissionsrichtwerte gelten als Summe aller Sportanlagen). **Da das schalltechnische Gutachten für den VdS Spardorf hier nicht vorliegt, ist nicht bekannt, ob sichergestellt ist, dass durch den Bestand zweier Sportanlagen sich für den RC 1950 Erlangen keine Reduzierung der Lärmimmissionsrichtwerte ergibt. Dies sollte klargestellt werden:**
- Für die „seltene Ereignisse“ sollen die Lärmimmissionsrichtwerte von
- tags außerhalb der Ruhezeit 70 dB(A),
 - innerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A)
 - nachts 55 dB(A)
- angewendet werden können.
- Im Genehmigungsbescheid für die BMX-Bahn aus dem **Jahr 1985** ist die Auflage enthalten, dass pro Jahr max. 5 Veranstaltungen mit Lautsprecherdurchsagen (Schallleistungspegel 100 dB(A) durchgeführt werden dürfen. Zum damaligen Zeitpunkt gab es die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutz-Verordnung) noch nicht. Nach dieser Verordnung sind bis zu 18 „seltene Ereignisse“ pro Jahr mit den höheren Immissionsrichtwerten nach § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV möglich. Die Stadt Erlangen behält sich vor, die im Genehmigungsbescheid von 1985 enthaltene Auflage ggf. bei Bedarf im Rahmen der Bestimmungen der 18. BImSchV zu ändern, d. h. mehr größere Veranstaltungen zuzulassen.

Auf Ziff. 1.5 des Anhangs zur 18. BImSchV wird hingewiesen: „Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse und Veranstaltungen gelten als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten. Dies gilt unabhängig von der Zahl der einwirkenden Sportanlagen.“

Es sollte deshalb näher beurteilt werden, wie viele „seltene Ereignisse“ die Stadt Erlangen an den RC 1950 Erlangen vergeben kann.

Hinweise zu den die größeren Veranstaltungen („seltene Ereignisse“) nach § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV sind in den BPlan aufzunehmen.

- III. Amt 611/Herrn Schneider z. W.
- IV. Kopie <Amt 31-ImSch/OS> z. A.

I.A.
gez.
Mann

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 8.1 Ausgleichsflächen ICE/S-Bahn	
Mitteilung zur Kenntnis 30-R/019/2010	4
Anlage_1_Schreiben_Herrmann_Grube 30-R/019/2010	6
Anlage_2_Schreiben_Herrmann 30-R/019/2010	8
Anlage_3_Schreiben_Josel 30-R/019/2010	10
TOP Ö 8.2 Hutgraben/Eltersdorfer Bach, Hochwasserabfluss	
Mitteilung zur Kenntnis 31/093/2011	12
TOP Ö 8.3 Protokollvermerk aus der 12. Sitzung des UVPA am 07.12.2010	
Mitteilung zur Kenntnis 31/094/2011	15
TOP Ö 8.4 Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 13.12.2010 bis 14.01.2	
Mitteilung zur Kenntnis 321/030/2011	16
TOP Ö 8.5 Fahrradabstellanlage südlich des Bahnhofs, neben Gleis 1	
Beratungsergebnisse Stand: 07.12.2010 610.3/008/2010	18
Anlage 1: Protokollvermerk 610.3/008/2010	22
Anlage 2: Lageplan Bestand 610.3/008/2010	23
Anlage 3: Tabelle Bestand 610.3/008/2010	24
Anlage 4: Foto - Schnitt 610.3/008/2010	25
Anlage 5: Lageplan Planung, weitere mögl. Abstellflächen 610.3/008/20	26
TOP Ö 8.6 Stellungnahme der Verwaltung zum Themenkomplex "Seniorenwohnen"	
Mitteilung zur Kenntnis 611/060/2010	27
Antrag 093/2010 der SPD-Fraktion 611/060/2010	29
TOP Ö 8.7 Niederschrift über die 7. Sitzung des Baukunstbeirates am 16.12.2010	
Mitteilung zur Kenntnis 611/061/2011	30
Anlage 1: Niederschrift 611/061/2011	31
TOP Ö 8.8 Nachprüfung gemäß § 11 GeschO, Überprüfungsantrag SPD-Fraktion Nr. 08	
Beschluss Stand: 07.12.2010 232/007/2010	35
Anlage 1 Überprüfungsantrag SPD Nr. 080_2010 232/007/2010	37
Anlage 2 MzK UVPA Fahrradabstellanlage südlich des Bahnhofs neben Gleis	38
TOP Ö 9 Regionales Gewerbeflächenmanagement	
Beschlussvorlage II/071/2010	46
Antrag der Fraktion der Grünen Liste Nr. 124/2010 - Regionales Gewerbe	48
TOP Ö 10 Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts	
Beschlussvorlage 31/092/2011	49
Anlage 1: Resolutionsentwurf DST 31/092/2011	51
TOP Ö 11 Meldeplattform Radverkehr	
Beschlussvorlage 31/087/2010	53
098 Meldeplattform Radverkehr 31/087/2010	55
TOP Ö 12 Energieeffizienz im Sektor Wohngebäude in Erlangen	
Beschlussvorlage 31/088/2011	57
Energieeffizienz im Wohngebäudesektor 31/088/2011	63
TOP Ö 13 Städtebauliches Einzelhandelskonzept (SEHK)	
Beschlussvorlage 611/064/2011	92
Anlage 1: Sortimentskonzept "Erlanger Liste" 611/064/2011	95
Anlage 2: Standortkonzept für die Stadt Erlangen - Übersicht 611/064/	96
TOP Ö 14 Prüfung der Realisierbarkeit eines "Cityliners" durch einen privaten B	

Beschlussvorlage 613/043/2010	97
Anlage 1: CSU-Fraktionsantrag 329/2009 613/043/2010	100
TOP Ö 15 Verkehrssituation Henri-Dunant Straße und Verkehrsprobleme des BRK	
Beschlussvorlage 613/046/2011	101
Anlage1 CSU_Antrag 034-2010 613/046/2011	104
Anlage2 SPD_Antrag 108-2010 613/046/2011	105
TOP Ö 16 Fahrradfreundliche Überarbeitung der Bebauungspläne Fraktionsantrag Nr	
Beschlussvorlage 611/065/2011	106
Anlage 1: Fraktionsantrag Nr. 128/2010 der Grünen Liste vom 23.11.2010	108
TOP Ö 17 Erweiterung des Wertstoffhofes in der VG Uttenreuth	
Beschlussvorlage 611/063/2011	109
Anlage 1: Lageplan 611/063/2011	112
Anlage 2: Projektbeschreibung 611/063/2011	113
Anlage 3: Beschluss des Kreistages ERH vom 25.11.2010 611/063/2011	116
TOP Ö 18 6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 301 der Stadt Erlangen - Nürnberger	
Beschlussvorlage 611/062/2011	117
Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/062/2011	120
TOP Ö 19 Bebauungsplan Nr. E 392 der Stadt Erlangen - Lückenschluss des Regnitz	
Beschlussvorlage 611/041/2010/1	121
Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/041/2010/1	125
Anlage 2: Ergebnis der Überprüfung der Alternativtrasse mit Planskizze	126
TOP Ö 20 Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen - Universität Staudtstraße -	
Beschlussvorlage PRP/015/2011	129
Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich PRP/015/2011	132
Anlage 2: Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie	133
TOP Ö 21 Gemeinde Spardorf Bebauungsplan Spardorf Nr. S 16 "Spardorf West" Behö	
Beschlussvorlage 611/066/2011	231
Anlage 1: BP Nr. S 16 "Spardorf West" (Entwurf v. 14.12.2010) 611/066	236
Anlage 2: Verlegung der F+RW-Verbindung im Bereich der BMX-Bahn 611/0	237
Anlage 3: Abwägungsergebnis der Gemeinde Spardorf v. 23.02.2010 611/0	239
Anlage 4: Stellungnahme des Umweltamtes der Stadt Erlangen vom 11.01.2	240
Inhaltsverzeichnis	242